NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06665824 0

Digitized by Google

Digitized by Google

1505

Digitized by Google

INDEXED

Beiträge

zur

Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst

von

Tirol und Vorarlberg.

Herausgegeben

von den Mitgliedern des Ferdinandeums,

von Mersi, von Pfaundler und Röggel.

Fünfter Band.

Innsbruck, 1829.

Auf Kosten des Ferdinandeums.

In Kommission in der Wagner'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.
1907.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Ueber das vaterländische Statutenwesen von Dr. Joseph Rapp, k. k. wirkl. Gubernialrath und Kammer-Prokurator. (II. Periode. Sammlungen des Gewohnheitsrechtes, oder statutarische Gesetzgebung unter Mitwirkung der Landesstände) 1

II. Das Stipendienwesen in Tirol und Vorarlberg mit Ende des Verwaltungsjahres 1827 bis 1828. Von einem Freunde der Studirenden . 230

III. Ueber die Grafen von Taraspo. Von Albrecht Jäger, Benediktiner zu Marienberg 271

IV. Einige Notizen über das Vorkommen des Brandschiefers, und die Benützung desselben zur Gewinnung von Steinöl in der Gegend von Seefeld, Landgerichts Telfs, von Herrn Direktor Flurl in München 282

Digitized by Google

Digitized by Google

XX
addedtocard
G

I.

Ueber das vaterländische Statutenwesen

von

Dr. Joseph Rapp,
k. k. wirkl. Gubernialrath und Kammer-Prokurator.

II. Periode.

Sammlungen des Gewohnheitsrechtes,

oder

Statutarische Gesetzgebung unter Mitwirkung der Landesstände.

Kurz vor seinem Tode hatte Herzog Friedrich noch ein rührendes Dankschreiben an die Landesstände wegen der ihm bewilligten Hülfe und Steuer, wodurch jeglicher Feuerstätte ein rheinischer Gulden aufgelegt war, mit der Versicherung erlassen, daß hierdurch »Iren Rechten, Freihaiten, gnaden, Briefen, vnd gueten alten Herkhomen« durchaus keine Gefährde zugehen solle. [1])

[1]) Der Brief ward „geben zu Vnnsprugg an Sambstag vor Sontag als man Singt in der heiligen kirchen Misericordia domini Nach Cristi gepurde Im Vierzechenhundert vnnd Neun vnnd dreyssigisten Jare d. d. per se ipsum in consilio.“ Aus den Landesfreiheiten der Grafschaft Tirol. Mskpt.

Digitized by Google

Nach seinem Hinscheiden [2]) wählten die Stände auf dem zu Innsbruck abgehaltenen Landtage für den zwölfjährigen Prinzen Sigmund einen Vormund in der Person des Herzoges Friedrich V. von Oesterreich, welcher sich auch gegen die Landschaft urkundlich [3]) verpflichtete, die Vormundschaft und Regierung des Landes zu übernehmen, allein beides nach Verlauf der zur Mündigkeit des Fürsten — dem uralten Landesgebrauche gemäß — erforderlichen vier Jahre zurückzugeben.

Dieß geschah indessen erst nach sechs Jahren, und nicht ohne von Seite der Stände wider Friedrich — nun römischen Kaiser ergriffene, gewaltsame Maßregeln.

Keiner von unsern Landesfürsten führte die Zügel der Regierung so lange, und so friedlich, wie Herzog Sigmund — von 1474 an Erzherzog betitelt. Er stand im Rufe eines Mäzenaten der Gelehrten, und der, freilich um ein starkes halbes Jahrhundert spätere Christ. Wilhelm Putsch schildert in seinem Manuskripte Rerum Tirol. Sigmunds Regierungsperiode als das tirolische goldene Zeitalter. Deßungeachtet ward das Feld der Gesetzgebung unter diesem 44 Jahre regierenden Landesfürsten gar wenig gepfleget. Die Stände konnten ihn hiezu nicht anregen, da er im Genusse der väterlichen Schätze, der Domänen, Zölle und reichen Bergwerke nur

---

[2]) Er starb am 24. Juni 1439 zwischen 3 und 4 Uhr nach Mittag in der von ihm erbauten Hofburg mit dem noch jetzt glänzenden goldenen Dächlein zu Innsbruck, seines Alters im 65., der Regierung im 35. Jahre.

[3]) Die Urkunde wurde zu Hall im Innthale am St. Jakobs-Tage im Schnitt A. D. 1439 ausgefertiget. Aus den L. Fr.

Digitized by Google

selten Steuern forderte, folglich sehr wenige Landtage berief. Er erließ zwar einige Verordnungen, besonders über montanistische Gegenstände, da vorzüglich der Bergbau unter ihm blühte, und gab im Jahre 1450 eine neue Münzordnung heraus; diese war jedoch sehr unvollständig, weil sie keine Evalvirung der fremden Münzsorten enthielt, deren inländischer Kurs, wegen des ausgebreiteten Verkehres mit dem Auslande, im Gesetze wirkungslos verbothen war [4]). Der Brief [5]), wodurch er den Ständen des Landes, vorzüglich wegen ihrer thätigen Hülfleistung gegen seinen mächtigen Vormund, die Bestätigung aller ihrer Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten ertheilte, betraf und bezweckte zugleich die Abstellung verschiedener Gebrechen und Mißbräuche in und außer den Gerichten; allein diese Anordnungen scheinen wenig beachtet worden zu sein, da sie von seinem Nachfolger in der Regierung gleich Anfangs erneuert und verschärft werden mußten.

Was Sigmunds Nachdenken bis an sein Ende sehr beschäftiget zu haben scheint, waren die Hexen und Hexen-

---

[4]) Von den unter ihm geprägten neuen Münzen machten 37 Kreuzer einen rheinischen Gulden, und 49 (nach dem tirol. Ehrenkränzl S. 169 Toplte) Kreuzer einen Dukaten; dann 5 neue Vierer 1 Kreuzer, wogegen von den alten Vierern 7 einen neuen Kreuzer galten. Uebrigens hat der Freiherr von Sperges in seiner tirolischen Bergwerksgeschichte (Wien 1765) S. 93 den historischen Beweis geliefert, daß in Tirol, vor allen übrigen Ländern des deutschen Reiches, Thaler, also die ersten Thaler, und zwar schon im J. 1484 zu Hall im Innthale geprägt wurden.

[5]) Gegeben zu Innsbruck „am Erchtag nach vnser Frauen Tag Assumptionis 1451.“ Siehe die L. Fr.

meister, wie die von ihm selbst durchgesehene Abhandlung Ulrich Molitors, Doktors von Pavia, de lamiis et pythonicis mulieribus 1489 zu Köln gedruckt und in einem Gespräche zwischen dem Verfasser und dem Erzherzoge bestehend, klar beweiset. Gegen die dadurch herbeigeführten Hexenprozesse, die früher bei unsern Gerichten völlig unbekannt waren, erhoben die Väter des Landes auf dem Landtage zu Hall (1487) nachdrückliche Beschwerde, woraus ihr frommer und für jene Zeit wahrhaft aufgeklärter Sinn ruhmvoll hervorleuchtet *).

---

*) Die vollständige und sehr interessante Urkunde über die Verhandlungen dieses Landtages ist in dem Sammler für Geschichte und Stat. von Tirol. II. Bd. unter den Beilagen zur Geschichte des venezianischen Krieges lit. E. S. 223 abgedruckt. Darin kommt vor: „Es hat Auch Ain Lanndtschafft verstanden, wie gar mit grosser Betriegerei, die Ehegenannten (Räthe und Regierer) vnd die Spiessin (verehelichte Geckinger zu Hall, die mit ihrem Manne arge Zwietracht zwischen Sigmund und seiner fürstlichen Gemahlinn stiftete) mit sein F. Gn. Vmbgangen sein, Dann sy haben Leuth, Sy sein wer sy wellen, In gmäur vermaurt, Auch in die Oeffen gestossen, vnd Inn seiner F. Gn. gegenwürtigkhait, Als ob Ain gebannter Teuffel dar Inn wär gefragt, vmb das vnd Jenen sachen, das der Vnentlich (vermaintlich) Teuffel Nach derselben Personen Leuth, vnderrichtung geredt, vnd Anzaigen Auf etwo vil Personen gethan haben, Die darnach gefanngen gemarttert vnd vngnedigelich gehalten worden sein, das doch merckhlichen wider Gott, vnd seiner F. Gn. Seelen Seeligkhaidt, vnd Wider den glauben Ist."

Freudig huldigten die Tiroler (1490) dem Könige Maximilian, welchem Sigmund auf Zudringen der Stände die Landesherrschaft abgetreten hatte [7]). Der sicherste Beweis einer guten Regierung liegt unstreitig darin, wenn sich unter derselben alles zu verbessern anfängt. Dieß geschah in Tirol, wie im ganzen deutschen Reiche unter dem, weder von seinen Zeitgenossen, noch von der Nachkommenschaft genug gekannten und geehrten Maximilian, besonders in der Gesetzgebung und Rechtspflege.

Die auf einem Landtage zu Bozen erhobenen Klagen, »wie die Recht mit mercklichem kosten vnd darlegen gehalten, auch sy mit Rednern vnd schreiberlon, auch sigelgelt beswärt werden,« stillte er durch die Verordnung von 1491. »Das die Recht mitt den mynsten kosten so das ymmer sein mag gehalten, vnd ein redner so umb gelt Redt über sein zerung ein tag nicht mer dann ein pfund perner, den schreibern was kuntschaften ainer oder mer sagen zusamen in ain Brief kumpt, da man sich vleyssen sol die zusamen zutziehen, auch in spruchen tädingen vnd gemainen brieuen, der gleychen das syge'gelt, alles nit mer, dann auch ain pfundt. Aber die geding (Appellazionen) zuuerruertigen, dem richter sygelgelt fünf phund vnd dem schreiber auch souil gegeben, vnnd nyemant darüber beschwärt werd.« Zwei Jahre darauf erließ Maximilian hinsichtlich der Bäcker, Müller, Fleischhauer und Fischhändler, dann wegen des Weinschankes und Futtermaßes, so wie »der wurffpeyel vnd Müssigeerhalben« verschiedene Polizeivorschriften, welche auf dem zu Innsbruck im Jahre 1496 gehaltenen Landtagen

---

[7]) Hist. stat. Arch. f. S. D. I. Bd. Urkunde VI. S. 151 und 288.

durch die Stände und landesfürstlichen Beamten (Statthalder Räte vnd anwäld) theils erneuert, theils erläutert, aber auch mit ganz neuen Bestimmungen, insbesondere über die »Absager vnd Todsleger,« dann über mehrere Gegenstände des Gerichtswesens bereichert wurden. Hier haben wir die erste vaterländische Polizeiordnung, welche zugleich durch mehrere einzelne Verfügungen auf die Verbesserung der Sitten — als einen von der Gesetzgebung bis dahin ganz vernachläßigten Gegenstand — hinwirkte, und besonders gegen die bewaffneten Kirchtagzüge, ledigen (arbeits- und vermögensloſen) Knechte, fremden Bettler und Müßiggänger gerichtet war [a]).

Nur Maximilians großer Geist durfte sich an das Riesengeschäft wagen, das uralte, dem Charakter und den Sitten der deutschen Völker eingepflanzte Faustrecht abzuschaffen, und den ewigen Landfrieden herzustellen.

Unter Begünstigung mehrerer Umstände, die er zu benützen wußte, brachte er das überaus schwierige Werk glücklich zu Stande; es konnte aber auch nur durch gute Polizei- und Strafgesetze, so wie durch eine schnelle, alle Volksklassen beruhigende Rechtspflege aufrecht erhalten werden.

Daher wurden in dem erwähnten Landtagsabschiede von 1496 alle Fehdebriefe und mündliche Absagungen nicht nur für unwirksam und widerrechtlich erklärt, sondern auch wegen Ergreifung, und gerichtlicher Verhaftung aller Friedensstörer (Absager) bedeutende Geldbelohnungen festgesetzt, zugleich aber denjenigen, welche die Absa-

[a]) Urk. XXXVII. im A. unter der Rubrik: „Etlich Laundsordnung.“

ger behauſeten oder denſelben wie immer förderlich wären, mit ihnen gleiche Strafen zuerkannt. Eben ſo ward die Privatſühne der deutſchen Blutrache gänzlich entkräftet, und »der Todſleger halben« verordnet: »da annders ainer ſich nicht leybs notdurfft weren muß ob derſelben ainer oder mer ſich mit des leybloſen früntſchafft vertragenn, denſelben iſt man von obrikait wegenn nicht ſchuldig Lanndſchuldigung noch glayt zu geben, ſonder wo die betretten das ſy mit Recht wie ſich gepürt vnuerhyndert ſolcher vertrag geſtrafft, dieſelben auch nicht vnderhalden noch fürgeſchoben werden bey der ſtraff gleych den tättern «

Ferner erhielt der Zeugenbeweis eine beſtimmtere Richtſchnur. Der ſchon unter dem Erzherzoge Sigmund (am 1. Nov. 1489) ergangenen Verordnung, »das die kuntſchafften nicht geſpalten« d. i. ſo gegeben werden ſollen, daß »nur allein das ſo einem diennt genomen, vnnd das ſo ſunſt ſich darneben verloffen vnd ainem wiſſent iſt nicht geſagt, ſonder verhalten werd, das doch dem Rechten vngemäß [9]),« fügte Maximilian die weitere Beſtimmung bei, wo und wie die Kundſchaft aufzunehmen, und daß hiezu auch der Gegentheil vorzuladen ſei. Die, weil ſich niemand mehr ſelbſt Recht verſchaffen durfte, unumgänglich nöthige Exekuzionsordnung begann in dem Abſchiede mit den Worten: »das vmb gychtige (eingeſtandene) ſchuld ain richter den anrüffenden von ſtund an vergünden ſoll zu pfenden auff ain mal vmb gantze ſumm.« Der weitere Gang der Exekuzion war folgender: Das gepfändete Gut blieb durch vierzehn Tage unberührt, wurde aber hierauf, wenn es der Schuldner

[9]) Urk. XXXVIII. im A. ein Kundſchaftsbrief von 1456.

nicht einlöſete, durch den Gerichtsdiener drei Tage hindurch öffentlich zum Kaufe ausgebothen, und wofern der Schuldner innerhalb weiterer drei Tage ſeine Schuld nebſt Schäden und Koſten noch nicht tilgte; ſo mußte der Richter auf Verlangen des Meiſtbiethers ein öffentliches Gericht (Stangenrecht — von der Umgebung mit Stangen, oder Schranken, daher auch Schrankenrecht, oder Schranne) halten, ihm das gepfändete und feilgebothene Gut durch ein »Stanngen vrtayl« mit dem Gerichtsſtabe einantworten, und ihn »zu nutz vnd gewer ſetzen wie Gerichßt vnd Landßrecht iſt.« — Wäre aber bei der Feilbiethung während der drei Tage gar kein Anboth erfolgt; »alßdann ſol Richter oder Amptman (Gerichtsdiener) drey erber Mann zu jm nemen. Das phand ſchetzen. vnd was das wol wert iſt. vmb den dritten phennig (um ⅓ des Werthes) nemen. vnnd von dem dritten phennig ſoll der ſo gephendt hatt ſeiner Summa mitſampt dem ſchaden auff die phandung erloffen bezalt werden . ... wo aber am dritten phennig überthewr (Ueberſchuß) wäre ſoll dem der gephendt iſt zuſteen vnd gegeben werden.«

Uebrigens ward noch beſtimmt, daß man dem Richter, »ſo man zu etlichen tädiegen oder ſunſt zu etlichen zeyten jm jar gemaine Landßrecht hatt« kein Sitzgeld ſchuldig ſei, wohl aber bei »gefrümbt Recht« (beſtelltem, beſonderem Gericht), jedoch für einen Tag nicht mehr, als ein Pfund Berner [10]).

Schon im Jahr 1495 gab Maximilian, unter Mitwirkung der Stände, dem deutſchen Reiche das Kammergericht, und führte auch in ſeinen Erblanden ganz neue Verwaltungsformen ein. Zu Wien ſetzte er ſowohl für

[10]) Urk. XXXVII. im A. unter „Etlich Landſordnung.“

die Geschäfte des heil. röm. Reichs, als seiner eigenen Länder einen Hofrath nieder, und errichtete zu Innsbruck außer dem Landesregiment, welches den Titel »Statthalter Räthe und Anwälde« führte, und die Justizsachen, dann die geistlichen und weltlichen Lehenschaften nebst allen übrigen politischen Geschäften zu besorgen hatte, eine Schatz- und Raitkammer (Kasse und Buchhaltung) für die Finanzgegenstände. Die Errichtungsurkunde hierüber befindet sich am Anfange des so betitelten »Beuelch-Bueches« von 1498 im tirolisch-vorarlberg. Gubernialarchive [11]).

Bis dahin hatte die gefürstete Grafschaft Tirol gar kein geschriebenes peinliches Recht; nur in den Briefen befreiter Städte und Gerichte kamen hie und da Statuten über Bestrafung etlicher Verbrechen vor. Dem gemäß wurde hierlandes das peinliche Verfahren bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts einzig durch Gebrauch und Herkommen geleitet, so wie die Strafbestimmung für jegliches Verbrechen lediglich von dem Ermessen und Ausspruche der Banngerichte abhing. So war es aber um diese Zeit in ganz Deutschland, wo sich nach und nach in das peinliche Verfahren so viele Mängel und Gebrechen eingeschlichen hatten, daß Kaiser Maximilian schon auf dem Reichstage zu Freiburg 1498 die Errichtung einer allgemeinen Kriminalgerichtsordnung eifrigst betrieb. Hierüber kam es bereits auf allen nachgefolgten Reichstagen zur Sprache und zu Vorschlägen; allein erst unter Kaiser Karl V. wurde auf dem Reichstage zu Regens-

---

[11]) Urk. XXXVIII. im A. Eine Instrukzion für die neukreirten Landesbehörden von 1499.

Digitized by Google

burg (1532) eine peinliche Halsgerichtsordnung für ganz Deutschland zu Stande gebracht, und publizirt.

Dagegen erhielt Tirol früher, als irgend ein Land des deutschen Reiches, sein eigenes — einheimisches Strafgesetz, welches daher unter allen deutschen Gesetzen dieses Zweiges das älteste ist [12]). Maximilian erließ es zu Innsbruck am h. Andreas-Tage des Jahres 1499 nach Berathung der Landschaft, und »auff Ir vndertänig vnd diemütig bete.« Als vorzügliche Beweggründe hiezu führte er im Eingange an, daß die peinlichen Rechtsgegenstände in der Grafschaft Tirol von Alters her in großer Volksversammlung, und mit drückenden Kosten behandelt, und die Verbrecher von den Gerichten, ohne alle Leitung irgend eines geschriebenen Gesetzes — »an ainicherlai aufgesatzter oder klarer aufgedruckten gesatzt,« — sondern bloß nach Gewissenhaftigkeit und Einsicht der Rechtsprecher abgeurtheilt worden, daß aber öfters ganz fremde ungewöhnliche Verbrechen vorgekommen, und eben so oft aus den tief in das Recht eingreifenden Antworten der Beschuldigten die Urtheile sehr schwierig und zweifelhaft geworden seien. Zugleich erwähnte er von Mißbräuchen, die sich an einigen Orten ergeben hätten, wodurch »das übel nicht als sich wolge-

[12]) Die im alten Stadtbuche von Lübeck, und in dem alten baierischen Landrechte, so wie in dem Kaiserrechte enthaltenen — strafrechtlichen Bestimmungen sind nur Fragmente eines peinlichen Strafgesetzes. — Die Halsgerichtsordnung aber, welche von dem Bamberger Bischofe Georg seinen Stiftslanden gegeben, nachhin von den Markgrafen von Brandenburg in ihrem Gebiethe eingeführt, und bei der Karolina zum Muster genommen wurde, erschien erst im Jahre 1507.

Digitized by Google

pürt gestrafft worden sey.« Diese Strafnachsicht mag ungeachtet des strengen Abschiedes vom Landtage 1496, bei Friedensstörungen und Todtschlägen mißbraucht worden sein, nachdem es im Gesetze heißt: »Der Todschleger halben, nach dem der vil vnd zuzeiten vmb liederlich sachen, auch mortlichen (mörderisch) beschehen. Ist vnser will vnd mainung, das die nicht so liederlich begnadt, sonder mit strenngkait des Rechten, als mit dem swert gericht sollen werden.« —

Unser vaterländisches Kriminalurrecht [13]) beginnt mit der Gerichtsordnung, und bestimmt vor allem die Zahl der Rechtssprecher für die Städte Meran, Hall und Sterzingen, dann für Bozen mit dem Landgerichte Gries, und Innsbruck mit dem Landgerichte Sonnenburg, und eben so die Zahl der Geschwornen für alle Herrschaften und Gerichte, so »pan vnd acht haben, vnd oberhalben der stat Triend ligen, außgenomen die gericht auff dem Nons, vnd das gericht Caltharn hindan gesetzt, die weil die darüber jr geschriben ordnung vnd gesetz haben [14]).«

Hiernach bestand das peinliche Gericht aus dem Richter, und »zwölff verstendig mann« als Rechtssprechern, welche schwören mußten, nach Inhalt des Gesetzes — »nach laut ditz briefs, oder Buchs sag« — über das Blut, und alle anderen schädlichen Sachen zu richten, und hierin dem Richter auf das gewissenhafteste, und nach ihrer besten Einsicht zu rathen. Solche Räthe in den

---

[13]) Urk. XXXVII. im A.

[14]) Diese besondern Statuten werden an ihrem Orte angezeigt und behandelt werden.

Digitized by Google

Städten, und Geschworne auf dem Lande durften ohne wichtige Ursache nicht abgeändert werden.

Die peinliche Untersuchung und Aburtheilung ward bei verschlossenen Thüren gepflogen; nur die Verletzungen der Ehre und des guten Leumundes wurden öffentlich untersucht, aber auch bei verschlossenen Thüren gerichtet.

Jene Pflegen und Gerichte, so »nit über die Malefiz noch das plüt zu richten« hatten (in der Folge Schubgerichte genannt), mußten die Uebelthäter möglichst bald mit allen Erhebungen, »das sey mit yenzicht, warer that, oder in anderweg« dem peinlichen Gerichtshofe überliefern. Der Kriminalrichter war zwar für sich allein befugt, die eines Verbrechens (Malefiz) beschuldigte oder verdächtige Person in Verhaft zu nehmen, oder wenn sie sich außer seinem Gerichtsbezirke aufhielt, vermittelst Ersuchschreibens verhaften zu lassen; allein er mußte hierauf die meisten seiner Räthe oder Geschworenen versammeln, ihnen die Ursache der Verhaftung vortragen, und nach ihrem Rathe mit der Person verfahren, »des sey mit frag (mit der Folter) oder in ander wege.« — Er konnte daher »durch sein selbs fürenemen kain person gichtigen (bekennen, eingestehen), noch fragen (foltern) lassen.«

Fiel die Stimmenmehrheit der Rechtssprecher auf die Frage oder Folter aus, so mußte der Richter drei derselben mit sich nehmen, und die peinliche Frage in ihrer und des Gerichtsschreibers Gegenwart anstellen. Der Gerichtsschreiber hatte das Geständniß (»die vrgicht«), wie es gemacht wurde (»lauter«) niederzuschreiben, und der Richter mit den drei Rechtssprechern das Geschriebene genau zu überlesen. —

Glaubte der Richter, daß die gefolterte Person ihre Aussagen aus Furcht, Schmerz oder Feindschaft, und

Digitized by Google

nicht nach Wahrheit abgegeben habe; so hatte er hierüber an seine Rechtssprecher zu berichten, und von ihrem Ausspruche die Richtschnur seines weitern Benehmens zu gewärtigen. Wurde hingegen das in Ordnung protokollirte Eingeständniß des Inquisiten für wahr gehalten; so mußte bei der hierauf erfolgenden Aburtheilung Einer der drei bei der Frage zugegen gewesenen Rechtssprecher zuerst um seine Meinung befragt werden.

Bei einem auf der That betretenen Verbrecher ward jede weitere Untersuchung für unnnöthig gehalten, außer wenn er Mitschuldige angab, »auff ander vngeleumbt (unbescholtene) Personen« aussagte.

Beim Rechtsgedinge hatte der Richter keine Stimme; nur wenn die Stimmen der Räthe oder Geschworenen gleich getheilt waren, gab er durch seinen Beitritt den Ausschlag. Wußte sich das Gericht in verwickeltern Fällen nicht zu rathen und zu helfen, so sollte es in eine andere Stadt oder in ein anderes Gericht »vmb Rat schicken, der jm auch nach lauter anzaygung mitgetaylt werde, damit es destbaß dem rechten nach vertailn vnd erkennen müge.«

Ueber kein Urtheil fand ein Rekurs an die Oberbehörde Statt. Das Urtheil wurde von dem Richter dadurch vollstrecket, daß er nach Ablesung des Geständnisses und Urtheiles den Gerichtsstab zerbrach, und den Uebelthäter dem Scharfrichter (»nachrichter«) überantwortete.

Das Verfahren gegen abwesende Verbrecher bestand darin, daß dieselben in den Städten vor dem Rathhause, in den Gerichten vor der Schranne durch den Frohnbothen »drey vierzehen tag nach ainander« vorgeladen,

sodann in die Acht erklärt, und die Akten sammt dem Urtheile öffentlich abgelesen wurden.

»Der gerichtßkosten halben sol auch alweg durch die gerichtsherrn auch Richter zymlichen (mäßig) vnd nicht nach dem höchsten gerayt werden.« Beim Diebstahle bestand hierüber die sonderbare Verfügung, daß das gestohlene Gut, wenn dessen Werth die Summe der Gerichtskosten nicht erreichte, dem Eigenthümer ohne Entgeld zurückgestellt, sonst aber ein Theil davon zur Vergütung der Kosten-Hälfte verwendet wurde.

Die Maximilianische Halsgerichtsordnung geht nun über auf die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und geringern Uebelthaten, für welche die Strafen theils im Gesetze ausdrücklich bestimmt, theils dem Ausspruche der Gerichte vorbehalten sind.

Unter den Halsverbrechen steht oben an der Mord mit der Todesstrafe durch das Rad. Der Hochverräther wurde geschleift und geviertheilt, der Räuber, Verletzer einer Urfehde, oder »aines gelobten Friedens,« und der Todschläger mit dem Schwert gerichtet, der Kirchenräuber (»Kirchenprüchl«), Brandleger, Ketzer und Münzverfälscher verbrannt, der Bigamist ertränkt, der Dieb, welcher über achtzehn Jahre alt war, und unter einem Male (»vnder ainer fart«) über fünf und zwanzig Pfund Berner, oder unter mehr Malen über zehn Pfund stahl, mit dem Strange getödtet, und durch die lebendig begrabene Kindsmörderinn ein Pfahl geschlagen. — Auf die Veruntreuung (»ob ain person vertrawts güet weg füret«) und den Betrug, wodurch jemand sein Gut zweien oder dreien verpfändete, ward die Strafe des Ersäufens gesetzt, welche die weiblichen Verbrecher auch bei andern Missethaten z. B. bei dem Bruche einer Urfehde, beim Diebstahle traf.

Digitized by Google

Der Selbstmörder, Verräther seines Herrn, Apostat, und der Vater- oder Muttermörder, »vmb das er die erb«, war mit Leib und Gut verfallen. Dem Meineidigen endlich wurde die Zunge sammt den zwei Fingern, womit er geschworen, abgeschnitten. Von dem Verbrechen der Zauberei und Hexerei, das nach Karls V. Strafgesetzbuche mit dem Feuertode bestraft wurde, geschieht in der tirolischen Halsgerichtsordnung gar keine Erwähnung, was aus den hierüber im Landtage zu Hall geäußerten Ansichten der Stände sehr wohl erklärbar ist.

Als geringere Uebelthaten, welche in unsern Tagen schwere Polizeiübertretungen genannt werden, sind in dem Gesetze bezeichnet: die Betrügerei (laicherey), Kuppelei, Gotteslästerung, das muthwillige Schuldenmachen, und der »Fürkauf.«

In Betreff der Kuppelei wurde der Verbothsartikel eines frühern Landtagsabschiedes (»der Landßfreihait«) wörtlich eingeschaltet, wornach, nebst den besondern Strafen für die Kuppler, das Heirathen den Töchtern, wenn sie nicht schon Witwen waren, in einem Alter unter achtzehn Jahren ohne Einwilligung ihrer Aeltern, und den älternlosen unter sechzehn Jahren ohne Einwilligung ihrer Vormünder und nächsten Verwandten, bei Verlust ihres väterlichen und mütterlichen Erbes verbothen ward [15]).

---

[15]) Das Lübische Stadtrecht war in diesem Punkte noch strenger. Denn eine Witwe oder Jungfrau — ohne Unterschied des Alters, welche gegen die Einwilligung ihrer nächsten Anverwandten, deren Weigerungsgründe jedoch von der Obrigkeit gebilliget sein mußten, eine Ehe einging, verlor ihr ganzes Vermögen, und behielt nur ihre täglichen Kleider. Ohne Einwilligung der Aeltern war die Ehe ungültig. B. I. Tit. 4. Art. 2.

Digitized by Google

Das Gotteslästern war bei dem leidenschaftlichen Spielen und viehischen Vollsaufen in jener überaus rohen Zeit ein allgemeines Laster, und eben darum in unserm Strafgesetze mit mehr Schonung behandelt.

Eine ganz eigene Verpönung hatte das muthwillige Schuldenmachen. Wer nämlich über fünf und zwanzig Pfund Berner (fünf Gulden) schuldig, und nicht zahlungsfähig war, den konnte sein Gläubiger einsperren, und im Kerker schmachten lassen, bis er befriediget war, und so lang er zum Unterhalte des Gefangenen täglich zwei Kreuzer zahlte, »darumb der Richter jm zu essen, vnd wasser zu trinken geben sol.« Wollte der Gläubiger nicht mehr die Atzungskosten tragen, so wurde der Schuldner auf den Pranger gestellt, und des Landes verwiesen, aber auch seiner Schuld ledig und los erkannt. — Erreichte hingegen die Geldschuld nicht die Summe von fünf und zwanzig Pfund Berner, so wurde dem zahlungsunfähigen Schuldner »ain gelbs Scheybl an sein rock anzuheften, vnd öffentlichen zu tragen verordnet als lang hynz (bis) er sölich geltschuld bezalte.« Wofern er aber diese Rockzierde, ohne geleistete Bezahlung, wegthat, verfiel er in die vorerwähnte Strafe des Prangers und der Landesverweisung. — Hiervon waren jedoch »die zwen Ständ von Prelaten vnd Adl, vnd so ainer verdürb on sein schuld oder durch vnfal« ausgenommen.

Der Fürkäufer verlor das vorgekaufte Gut, womit er betreten wurde, und hatte jedesmal noch eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Pfund Berner zu bezahlen.

Da in diesem Gesetze »nicht all übeltaten so beschehen möchten beschriben vnd außgedruckt sein,« so sollten doch die Richter mit ihren Räthen oder Geschwornen

Digitized by Google

auch über die nicht ausgedrückten Fälle »zu vrtaylen vnd zu strafen haben, nach jrem pesten versteen, vnd gestalt ainer yeden übeltat, bey jrem Ayd so sy gesworn haben.«

Die Bergwerke (Berggerichte), welche ihre eigenen »Recht. ordnungen. erfyndungen vnd gesatz« hatten [16]), waren von diesem Gesetze befreit; auch sollte es den Gerichtsherren »sonderlich denen so aygen Gericht haben, an jre Priuilegien Freihaiten vnd gerechtigkaiten vnuergriffen vnd an schaden sein.« —

Sehr kurz und gedrängt ist allerdings die Maximilianische Halsgerichtsordnung, und wir werden bei Erwägung der fürchterlichen Todesarten mit Schauder befallen. Allein daß man damals die Verbrecher mit so erschrecklichen Strafen zu belegen entweder für nothwendig, oder nicht für unmenschlich hielt, deutet offenbar auf die größtmögliche Rohheit und Verdorbenheit des damaligen Sittenzustandes bei allen Volksklassen hin. Dieser

---

[16]) Die älteste aller Bergwerksordnungen von ganz Deutschland gehört unserem Lande an. Sie ist jene des Trientner Bischofes Friedrich (Wanga von Wangen) vom J. 1208. — Schwaz hatte schon in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts ein eigenes Bergrecht. — Am Freitag nach der tausend Märterer Tag (1479) wurde für Vinschgau eine eigene Bergordnung herausgegeben, und im J. 1486 berief der Graf von Görz die Bergbeamten von Sterzing nach Lienz zur Errichtung einer neuen Bergordnung. — Drei Jahre früher gab Erzherzog Sigmund den Bergwerken an der Etsch, in Valsugan, bei Klausen, und in den Vorlanden eine besondere Bergordnung. — Die drei unterinnthalischen Herrschaften Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein hatten schon unter den Herzogen von Baiern ihre eigenen Bergrechte. Samml. f. G. u. St. von Tirol. I. B. S. 97. u. d. f.

Zustand muß auch die bei der peinlichen Untersuchung angewandte Tortur, deren sich schon die Römer gegen ihre Sklaven bedient hatten, und die schon Jahrhunderte vor Maximilian in Deutschland gewöhnlich war, entschuldigen. Uebrigens fand Maximilian ähnliche Strafen in mehreren ältern Gesetzen, insbesondere in den damals schon bestandenen italienischen Statuten, und es versteht sich von selbst, daß die peinliche Frage nur bei Halsverbrechen Statt fand, und die Strafe des Todes nur über das vollführte und vollkommen erwiesene Verbrechen verhängt wurde.

Aber gerade in den wesentlichsten Theilen des Kriminalverfahrens hatte Maximilians Strafgesetz so große — jedem Sachkundigen einleuchtende Vorzüge, daß es hierin selbst die peinlichen Prozeßordnungen der neuesten Zeit übertrifft.

Diese Vorzüge bestehen in der Beschränkung des Kriminalrichters sowohl bei der Untersuchung als Abtheilung des Verbrechers. Denn die Einleitung, wie der ganze Gang der peinlichen Untersuchung hing nicht von der Einsicht oder Willkühr eines einzelnen Mannes ab, sondern war das Ergebniß der reiflichsten Ueberlegung, in welche alle Umstände und Schritte von dem zahlreichen Kollegium der ehrbaren und verständigen Rechtssprecher gezogen wurden. Drei davon saßen den Verhören des Inquisiten bei — nicht als Maschinen, wie — gemeiniglich — unsere heutigen Beisitzer, sondern als dessen künftige Richter, die bei der Urtheilsschöpfung zuerst um ihre Meinung befragt werden mußten. — War aber einmal die Untersuchung verläßlich und vollständig abgeführt, so konnte das Urtheil, bei der Einfachheit des Gesetzes, keiner großen Schwierigkeit mehr unterliegen.

Digitized by Google

Dieses wurde nach Einheit, oder doch nach Mehrheit der Stimmen geschöpft, und somit schien ein Rekurs darüber um so überflüssiger, als man der Meinung sein mochte, daß jenes, was so viele ehrliche und verständige Leute einmal für Recht erkannt hätten, nicht wohl mehr Unrecht werden könnte Auch verträgt sich die eigentliche Berufung nicht wohl mit der Jury-Verfassung.

Die bisher besprochene Maximilianische Halsgerichts- und Polizei-Ordnung nebst verschiedenen andern Landtagsbeschlüssen, und erneuerten ältern Verordnungen in Bezug auf Gerichtssachen und Sitten faßte die Regierung zu Innsbruck in ein Ganzes zusammen, und ließ die Kompilazion von Johann Pirlin zu Augsburg drucken. Sie erschien unterm 23. April 1506 in Form eines Gesetzlibelles mit dem Titel: »Gesatz vnd ordnungen der yntzichten Malefitz Rechten vnd annderer nottirftigen hendeln des lands der Graueschafft Tyroll« in drei Abtheilungen, wovon die erste über das peinliche Recht (Intzicht vnd Malefitz hendel vnd Rechten), die zweite über einige Gegenstände der bürgerlichen Gerichtsordnung (Etlich ordnung der Recht außerhalb der Malefiz), die dritte über (Etlich Landsordnung) die Landtagsabschiede von 1491, 1493, und 1496 hinsichtlich der Polizeiordnung und des verbesserten Gerichtswesens handelte [17]).

Dieser kleine Urkodex der vaterländischen Gesetzgebung war, wie aus den im Eingange angeführten Stellen hervorgeht, nicht einmal für alle damaligen Bestandtheile der Grafschaft Tirol verbindlich, indem die Herrschaft Pergine [18])

---

[17]) Urk. XXXVII. im Anhange.

[18]) Pergine wurde erst 1531 an die Kirche von Trient zur Entschädigung für einen Theil der Stadt Bozen abgetreten.

und die Gerichte auf dem Nonsberg und zu Kaltern bei ihren besondern Statuten belassen wurden. Um so weniger ward seine Verbindungskraft auf die bald darauf an Tirol gekommenen neuen Besitzungen ausgedehnt. Im Jahre 1500 (11. April) erlosch nämlich das hohe Geschlecht der Grafen von Görz in seinem letzten Sprößlinge Leonhard, und Maximilian nahm Kraft alter, zwischen den Grafen von Görz und den Herzogen von Oesterreich geschlossener Erbverträge ganz Pusterthal in Besitz [19]). Diesen Zuwachs zur Grafschaft Tirol vergrößerte der Kaiser durch die baierischen Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, welche ihm nach Beilegung des pfalz-baierischen Erbfolgestreites als Kriegsentschädigung (1507) zufielen [20]). In Folge des hernach ausgebrochenen siebenjährigen Krieges mit Venedig wurden die Städte Rovereit und Reif, dann die vier Vikariate, und die zwei Bergfestungen Peitelstein und Kofel

---

[19]) Davon verkaufte er aus Geldmangel, in welchen ihn die fortwährenden Kriege versetzten, schon am 10. August 1501 seinem Rathe und Landeshofmeister Michael Freiherrn von Wolkenstein die Schlösser Brugg und Rabenstein mit der Stadt und Herrschaft Lienz, und allen Zugehörungen, wie aus der Verkaufsurkunde XL. im Anhange zu ersehen ist. Maximilian behielt sich darin die Schätze, Bergwerke und Gemsen nebst dem Wiedereinlösungsrechte um gleiche Kaufsumme vor; allein was besonders merkwürdig ist, auch der Vorbehalt der gemeinen Landessteuern und Appellazionen an die Regierung zu Innsbruck wurde von dem Landesherrn ausdrücklich bedingt.

[20]) Diese behielten das baierische Landrecht, oder die Buchsage.

nebst der großen Gemeinde Haiden mit Tirol vereiniget [21]).

Gleichwie demnach verschiedene Theile der Grafschaft Tirol an die von Maximilian herausgegebenen Gesetze nicht gebunden waren, sondern nach ihren eigenen Gewohnheiten oder geschriebenen Satzungen fortlebten; so blieben sie hiebei auch nach dem Erscheinen der spätern und eigentlichen tirolischen Landesordnungen, indem die frühern von Ludwig und Leopold »gewöhnlicher und richtiger Landesfreiheiten« genannt werden [22]).

In den beiden Fürstenthümern Trient und Brixen, welche sich außer dem ständischen Verbande zur Landesvertheidigung und Steuerpflichtigkeit, und außer der, durch die Kompaktaten fortwährend befestigten Schirmvogtei für ganz unabhängig von dem gefürsteten Grafen von Tirol und der Landschaft betrachteten, herrschte ein eben so bunter Rechtszustand.

Zwar galt in dem fürstlichen Gebiethe von Brixen die Gesetzgebung der Grafschaft Tirol als Gewohnheitsrecht oder Imitative, wie man sich im

---

[21]) Die Roveretaner hatten ihre sogenannten Capituli, und die große Gemeinde Haiden lebte nach den Statuten von Kadober, welche schon 1338 von dem Gemeinderathe kompilirt worden sind.

[22]) Unter den Landesfreiheiten verstand man, wie aus der Urk. XLI. im Anh. erhellet, die Sammlung der dem Lande Tirol von den Landesfürsten gegebenen und bestätigten Freiheitsbriefe, und anderer — wichtige Interessen des Landes betreffenden Urkunden, welche bei dem Landtage zu Bozen von 1508 beschlossen worden, und wovon das Original immer unter Verwahrung des jeweiligen Landeshauptmannes war.

Digitized by Google

Brixneriſchen auszudrücken pflegte, und nur Trient hatte ein eigenes ſtatutariſches Geſetzbuch; allein in beiden Gebiethen gab es wieder verſchiedene Parzellen, welche ſich nebſtbei ihrer beſondern Statuten erfreuten.

Hieraus ſtellet ſich von ſelbſt die Nothwendigkeit dar, daß ich die zweite Periode meiner Abhandlung über das vaterländiſche Statutenweſen der beſſern Ordnung und leichtern Ueberſicht wegen in zwei Unterabtheilungen auflöſe. Es kommen nämlich zwei ſtatutariſche Hauptſyſteme zu behandeln — das tiroliſche, und das tridentiniſche. Jenes umfaßt unter dem Titel der tiroliſchen Landesordnung die Sammlung deutſcher, dieſes unter der Benennung des Trientner Statutes die Sammlung italieniſcher oder longobardiſcher Gewohnheitsrechte, und Gebräuche.

Die kleineren oder Nebenſtatuten ſind entweder der Tiroler Landesordnung, oder dem Trientnerſtatute theils nachgebildet, theils dadurch ergänzet, und gehören alſo in die eine oder in die andere Unterabtheilung.

Digitized by Google

Erste Unterabtheilung.

Landesordnung der Grafschaft Tirol.

In den blutigen Kriegen wider Graubündten und Venedig hatte sich der einsichtsvolle Kaiser Maximilian überzeugt, wie äußerst nothwendig die Landesvertheidigung seiner Grafschaft Tirol einer völligen Reform bedürfe. Er brachte daher mit Beizug beider Bischöfe von Trient und Brixen, und gesammter Stände des Landes das bekannte Landlibell vom Jahre 1511 zu Stande, dem gemäß alle festen Plätze neu aufgenommen, noch mehr befestiget, und verproviantirt wurden, und dem angegriffenen oder bedrohten Theile das ganze Land durch die sogenannten Zuzüge, welche nach Größe der Gefahr in fünf, zehn, fünfzehn oder zwanzig tausend Streitknechten bestanden, zu Hülfe eilen mußte. Reichte auch der vierfache Zuzug nicht hin, die Gefahr abzuwenden, so wurde durch Aufgebothe, Sturmglocken und Kreidenfeuer (Feuerzeichen, auf den höchsten Bergen aufgerichtet) das Volk in Masse zur Landesvertheidigung aufgerufen [23]).

[23]) Das Landlibell ist vollständig abgedruckt in dem Tirol. Almanach auf das J. 1802 S. 68—89. Max. versprach darin den Ständen, in Zukunft „on Ir sonnder wissen vnd verwilligen“ keinen Krieg mehr im Lande anzufangen, oder durch dasselbe zu führen. Auch kommen in diesem Landtagsabschiede verschiedene politische Anordnungen vor.

Digitized by Google

So hatte der große Fürst durch gute Polizei- und Strafgesetze, wie durch zweckmäßige Vertheidigungsanstalten für die innere und äußere Sicherheit des Landes gesorgt. Doch *eines* ging seiner Grafschaft Tirol noch ab — ein einheimisches bürgerliches Gesetzbuch.

Maximilian war auch hierin überaus thätig. Er ließ den Ständen auf mehreren Landtagen durch seine Räthe verschiedene Entwürfe eines Privatrechtes für Tirol vorlegen; allein er fand damit keinen Eingang, weil alle diese Entwürfe mehr oder minder vom Nazionalen abwichen, und nach den Grundsätzen und Formeln des römischen Rechtes bearbeitet waren [24]).

Mehrere Ursachen hatten zusammengewirkt, daß das römische und kanonische Recht in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts auf Deutschlands Boden immer stärkere Wurzeln faßte; vielleicht am allerkräftigsten die Meinung, daß man Deutschland für das römische Reich, und den Kaiser Justinian für einen von Maximilians Vorfahren in der Regierung ansah. Daher wurden unter Maximilian die gemeinen Rechte, besonders das römische,

---

[24]) In dem Kundmachungspatente der L. O. von 1525 erklärte Erzherzog Ferdinand, daß „weylennd der allerdurchleuchtigist, großmechtigist Fürst vnd Herr, herr Maximilian Erwölter Römischer Kayser — — — in offenen Lanndtägen mermalen genedigist fürgenomen, vnd willens gewesen ist, in den Lanndtß-Ordnungen, Vntzichtigen vnd Malesitzigen Sachen, guete Ordnungen vnd Gesetz, auch Eerliche Policeyen aufzurichten vnd zusetzen, Daran aber — — durch vilfeltig vnd hochbeschwerlich Kriegßleuf vnd obligen, auch durch derselben tödtlichen Abganng — — — verhindert worden.“

nicht so fast angenommen, als für einheimisch betrachtet, und in der Kammergerichtsordnung zuvörderst als Entscheidungsquellen aufgeführt, welchen die »redlichen, erbern, vnd leidlichen ordnungen, Statuten, vnd gewonheiten der Fürstenthumb Herrschaften vnd Gericht« nachfolgten.

Allein von diesem Vorzuge des gemeinen vor dem Landrechte und dem Gebrauche wollten die tirolischen Landesstände durchaus nichts wissen; es kam ihnen vielmehr höchst ungereimt vor, daß man nach Gesetzen leben und gerichtet werden sollte, welche in einer fremden — dem Volke unverständlichen Sprache geschrieben, und nur von hochstudirten Leuten zu enträthseln waren.

Eben so abgeneigt waren die Stände den römischen Rechtsgelehrten und Doktoren, welche nach dem Vorbilde des Reichskammergerichtes auch bei den Landesregierungen Plätze zu erhalten sich bestrebten, und an Kaiser Maximilian einen mächtigen Gönner hatten. Sogar in die Richterstellen unserer Städte und Landgerichte mußten sich solche Rechtsgelehrte eingedrungen, und mit den Räthen oder Geschwornen ihr Spiel getrieben haben, nachdem auf dem Landtage zu Bozen des Jahres 1508 von den Städten und Gerichten sich darüber ausdrücklich beschwert, und in dem Abschiede beschlossen wurde, wie folgt: »Vnd dieweil auch die vonn Stetten vnd Gerichten begeren das kain Pfleger, Richter oder Anwald am Rechten sitzende die vrtayler geuerlich vnderweysen oder selbs vrtail fellen Sonnder allain die anfrag zuthún gewalt haben sol ꝛc. Ist beschlossen das die herren vom Regimennt darinn nach zymlichen dingen hanndlen vnd deßhalben offne mandata allenthalben in

das Lannde außgeen lassen sollen [25]).« — Ueberhaupt ward von jeher allen Bestätigungsbriefen der Landesfreiheiten sorgfältigst die Verwahrungsklausel gegen Ausländer bei Besetzung der Würden, Stellen und Aemter im Lande eingeschaltet, und die Anwartschaft darauf immer nur Eingebornen ertheilt. Um sich dessen, so wie der übrigen Privilegien, Rechte und guten Gewohnheiten zu versichern, wurde auf obigem Landtage der weitere Beschluß gefaßt, »alle Freyhaiten vnd Priuilegien disz Lannds Allte vnd neüwe offentlich abhörn vnd die all zusamen verfassen, Auch die Kaiserliche maiestät beuestigen vnd alsdann in fünff Libell schreyben zu lassen, vnd yedem Stannd ains zugeben Auch das fünnffte auff Tyrol zu verordnen.«

Im Jahr 1515 erhielten die Stände auf dem Landtage zu Innsbruck, welchen der kaiserliche Kommissär Matthäus Lang, Kardinal von Gurk eröffnete, das wiederhohlte Versprechen, daß der Rath (das Regiment) mit Eingebornen besetzt werden solle. Endlich kam es auf dem großen Landtage zu Innsbruck (1518 den 29. Juli) wobei die N. J. O. und V. Oesterr. Landstände sich versammelten, und dem Kaiser theils für seinen Hofstaat, theils zur Ablösung der Silber- und Kupferbergwerke [26])

---

[25]) Tir. Alman. auf das J. 1803 S. 59 u. d. f., worin die ganze Verhandlung dieses wichtigen Landtages zu lesen, und der Ruhm des Landes durch die Opfer verewigt ist, welche es dem Fürsten durch seine Stellvertreter bereitwilligst dargebracht hat.

[26]) Sie waren größten Theiles in den Händen der Fugger und Hochstetter von Augsburg, welche den Kaiser Max. durch unerhörte Wucherverträge so sehr verstrickt hatten, daß die Landstände alles aufbothen, ihn davon zu be-

Digitized by Google

die Summe von 400,000 fl. bewilligten, zu dem Beschlusse, die Landesordnung zu verbessern, und hierüber mit der Regierung zu berathschlagen, zu welchem Ende von jedem der vier Stände ein taugliches Individuum gewählt wurde. Allein Maximilian, welcher diesem Unternehmen durch seine im Mai desselben Jahres mit den Landesausschüssen berathene Erläuterung über verschiedene polizeiliche, privat- und strafrechtliche Gegenstände vorgearbeitet hatte [27]), erlebte das neue Gesetzbuch nicht mehr. Das Land huldigte seinen Enkeln dem Kaiser Karl V. und dem Erzherzoge Ferdinand, wie es auf dem Innsbrucker Landtage (1520 den 24. Jänner) von den Ständen beschlossen ward, jedoch unter mehrern Bedingungen, worunter auch diese waren, daß »die Regierung und Räth mit anfechlichen der Landschaft annehmlich gefälligen Personen besetzt, und die von der Landschaft mit Rath der Regierung verfaßte Pollicey Ordnung Confirmirt werden solle. Ferners die Landesordentliche Verbesserung betreffende, auch wegen der geistlichen Beschwerden sollen von jedem Stand vier und von jedem Stift zwey Ausgeschossene zu Bozen zusammen kommen, und dieses Werk mit allen Fleiß berathschlagen, und

---

freien. Ihre (in der B. T. befindliche) energische Vorstellung über die ungeheuern Nachtheile der mit diesen Kaufleuten geschlossenen Silber- und Kupfergeschäfte enthält die ausführlichen Daten und Berechnungen, wornach Maximilian diesen Kaufleuten für jeden Gulden des Darleihens innerhalb sechs Jahren ein Interesse von sechs Gulden, oder für 100 Gulden Kapital jährlich 100 Gulden an Zinsen bezahlte.

[27]) Urk. XLII. im Anh.

sodann der Regierung übergeben, damit solches Werk zu Ihro Majestät-Confirmation fürgetragen werden könne [28]).

Ungeachtet dieser wiederhohlten Landtagsbeschlüsse zur Verfassung einer vollständigen Landesordnung wäre dieselbe — ohne die traurige Dazwischenkunft des äußerst verderblichen Bauern-Aufstandes — im Jahre 1525 schwerlich zu Stande gekommen, und noch minder an das Licht getreten.

Die Geschichte dieser tirolischen Empörung, worüber in dem hiesigen Gubernialarchive ein Folioband von 1426 Seiten klein überschrieben aufbewahrt ist, gehört nicht hieher; indessen glaube ich meinen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen einige Aktenstücke daraus im Anhange mittheile. Sie geben Aufschluß über die vorzüglichsten Beschwerden des Bürger- und Bauernstandes — als wirklichen, oder doch vorgegebenen Ursachen der allgemeinen Volksgährung, welche Erzherzog Ferdinand unter andern auch durch die beschleunigte Landesordnung zu dämpfen bemühet war. — Der vollständige Entwurf zu dieser Ordnung ward, wie aus dem Kundmachungspatente derselben ersichtlich ist, auf dem zu Innsbruck nach dem ersten Sonntage in der Faste (Invocavit) 1525 abgehaltenen Landtage vorgetragen und berathen. Darum erhielten mehrere Punkte der aus verschiedenen Landesgegenden eingelaufenen Beschwerdeschriften die landesfürstliche Erledigung durch die Berufung, daß für dieselbe in der neuen Landesordnung Vorsehung und Abhülfe getroffen sei.

Unter diesen Schriften zählte die Supplik der Gerichte Thaur und Rettenberg neunzehn, und jene des Land-

---

[28]) Archiv f. S. D. I. B. S. 301 u. 302.

gerichtes Sonnenburg mit den Gerichten Arams, Stubai und der Propstei Ambras fünfzehn Beschwerde-Punkte, welche in der Hauptsache völlig übereinstimmten [29]). In beiden war die erste Klage wider die Geistlichkeit gerichtet [30]), und eine vorzügliche Beschwerde gegen die Besetzung des Regiments, der Pflegen und Obrigkeiten mit Ausländern und Doktoren.

Der Erzherzog versprach der einen, wie der andern Bitte zu willfahren, bestand aber darauf, das Regiment mit einen oder zwei Doktoren zu besetzen, weil dasselbe

---

[29]) Urk. XLIII. im Anh.

[30]) Es herrschte damals noch, wie in den verflossenen Jahrhunderten, der arge Mißbrauch, daß die Pfarrer in den Städten oder bei ihren Bischöfen wohnten, und sich auf ihren Pfarren einen Vikar um kärglichen Lohn hielten. Diese Miethlinge bekümmerten sich wenig um das geistliche Wohl oder Wehe der Heerden, und so geschah es, daß Luthers Lehre bei vielen Pfarrgemeinden unsers Vaterlandes gar leichten Eingang fand, wie denn auch die Dekanalvisitazion von 1537 die Klage enthielt, daß die Leute in Hall lutherisch beichten, und jene von Thaur in ihrer letzten Krankheit die h. Oelung verschmähen. Daher eiferte auch der Kirchenrath von Trient mit Recht wider den erwähnten so verderblichen Mißbrauch. Vide sess. 23. cap. 1. de Ref. Eigentlich entsprangen die damaligen Bauern-Aufstände aus den Grundsätzen der wiedertäuferischen Sekte, welche, auf das Beispiel der ersten Christen sich berufend, alle Menschen gleich haben wollte, und nur den Kaiser oder Landesfürsten, nach dem Gebothe: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, noch ausnahm. Doch mag auch dazu viel beigetragen haben der schwere Druck, unter welchem der gemeine Mann bei der ungeregelten und gesetzlosen Verfassung jener Zeit geschmachtet hat.

Digitized by Google

zugleich die Appellazionsbehörde für die vordern Lande wäre, und in diesen, wie über »die welischen vnd Görzischen sachen, nach kayserlichen geschribnen Rechten« erkannt werden müßte [31]).

---

[31]) Kaiserrecht nannte man sowohl die römischen Gesetzsammlungen des Kaisers Justinian, welche in Italien, als die von den deutschen Kaisern und Königen zu verschiedenen Zeiten erlassenen, und gesammelten Verordnungen, welche im deutschen Reiche vorherrschten. Indessen enthält das Corpus Juris Germanici Publici ac Privati e Bibliotheca Senckenbergiana, welches (von Gustav Georg König von Königsthal herausgegeben) zu Frankfurt am Main im J. 1760 erschien, eine Kompilazion deutscher Gesetze, die den Namen „Kayser-Recht" führet. Man ist weder über den Kompilator, noch über das Zeitalter der Kompilazion einig, indem einige Gesetzforscher den deutschen Text der aufgefundenen Handschriften für eine Uebersetzung aus dem Latein ansahen. Damit steht die lateinische Aufschrift der Sammlung: »Jus Caesareum ex Legibus Conradi II., aliorumque Imperatorum Germanicorum sive Kayser-Recht germanice et latine ex quinque codicibus optimae notae manu scriptis« allerdings im Einklange. In der Vorrede ist das muthmaßliche Alter dieser fünf Handschriften angezeigt, und hierüber bemerkt, daß ungeachtet aller Bemühungen, und der ausgebreiteten Korrespondenzen des Verfassers und Herausgebers dieses mühevollen Werkes kein sechstes Manuskript ausfindig gemacht werden konnte.

Nun verdankt aber die Bibliothek unseres Nazionalmuseums dem Herrn von Fischheim den Besitz einer Handschrift über das Kaiserrecht, welche älter als die Senckenberg'schen, und Kaiser Karl IV. gleichzeitig sein dürfte. Sie beginnt nämlich mit den Worten: „Dis ist recht als iz der kenig karle selber machte. Vnd

Rücksichtlich der Abgaben beschwerte man sich über den willkührlichen Auf- und Abzug der Grundherren, besonders der ausländischen, über die Zehnten, die vergrößerten trockenen Maße, und Gerichtskosten, dann über das neue Weggeld zu Innsbruck. Auch wurden über die Forstknechte, dann des Roth- und Schwarzwildes, des Vogelfanges und Fischens wegen große Klagen erhoben.

Bis auf die in den Freiheiten der Etschländer gegründete Ausschließung der Trientner und wälschen Weine entsprach der Erzherzog bereits allen Bitten dieser Gerichte entweder unmittelbar in seiner Erledigung [32]), oder durch verschiedene Abänderungen in der Landesordnung.

Ungleich schreiender waren die zwanzig Artikel der Bauernschaft an der Etsch, die bei einer Versammlung am Montage nach dem Sonntage Cantate (mit Vorbehalt noch mehr anderer) gegen Geistlichkeit und Adel als Grundzins- und Zehent-Herren aufgesetzt, und dem Landesfürsten überreicht worden sind [33]). Sie wollten von allen Urbarial- und andern Reichnissen und Leistungen,

---

gap yme den namen das iz solde heyszen des keysers rechte." —

Das Kaiserrecht besteht übrigens aus vier Theilen, wovon in den beiden ersten Gerichtsordnung, bürgerliches und peinliches Recht pandektenmäßig vermengt, und Gewohnheit, oder geschriebenes Gesetz, wie eines oder das andere sich vorfand, nach der Zeitfolge an einander gereihet ist. — Der dritte Theil behandelt die Rechte und Pflichten der Ritter und Dienstleute, insbesondere diejenigen, welche aus dem Lehenverbande entsprangen, und der vierte die Vorzüge und Rechte der Städte und ihrer Bürger.

[32]) Urk. XLIV. im Anh.

[33]) Urk. XLV. im Anh.

bis auf die dem Landesherrn gebührenden, aber auch zu mäßigenden, für immer befreit werden, ihre Pfarrer selbst anstellen oder absetzen, und aus dem allein noch bleibenden, und von der Gemeinde zu beziehenden Kornzehent unterhalten, so wie auch der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichkeit und des Adels gänzlich aufhören, und die Weidenei, wie die Thiere, Vögel und Fische, allen gemein sein sollte.

Auch hierin fügte sich der Adel in mehreren Punkten, wie wir aus der Landesordnung entnehmen werden; die Geistlichkeit wurde darüber gar nicht gehört. Denn anfänglich berief der Erzherzog nur von den Städten und Gerichten des Ober- und Unterinn- und Wippthales, dann von den drei Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, und von den Bergwerksverwandten zu Schwaz, Sterzing, Gossensaß und Schneeberg (von jedem Orte zwei) Abgeordnete auf den 23. Mai zu einer Versammlung nach Innsbruck, wobei ihre Beschwerden angehört, und theils sogleich gehoben, theils auf den künftigen Landtag verwiesen wurden. Hiezu waren zwar alle vier Stände auf Maria Heimsuchung nach Innsbruck vorgeladen; allein nur die Vertreter des Adels, der Städte und Gerichte, nicht auch jene der Geistlichkeit erschienen.

Dessenungeachtet gingen die Verhandlungen über sämmtliche Gegenstände unaufgehalten vor sich, und man vereinigte sich nicht bloß über die neue Landesordnung, sondern man errichtete zugleich eine besondere Ordnung für den geistlichen Stand.

So wie nun hiebei die Stimmen des Bürger- und Bauernstandes das entschiedene Uebergewicht hatten, so konnte auch der Landtagsabschied nicht anders, als sehr günstig für sie ausfallen. Unverzüglich wurden die Resultate desselben im ganzen Lande kundgemacht, und der

Digitized by Google

Erzherzog traf zugleich Anstalt, daß das neue Landesgesetz die kaiserliche Bestätigung erhielt, und im folgenden Jahre unter die Presse kam. Das Privilegium zum Drucke ertheilte Kaiser Karl V. dem Silvan Ottmar, Buchdrucker zu Augsburg, aus dessen Händen also »Der Fürstlichen Grafschaft Tirol Landsordnung 1526. Mit Kayserlicher Maiestät, vnnd Fürstlicher durchleüchtigkait von Osterreich ꝛc. gnad vnnd Freihaiten« hervorging.

So lautet die Aufschrift des Titelblattes, welches mit den verschiedenen Wappen der spanisch-österreichischen Lande, und mit der Dekorazion des goldenen Vließes geziert ist.

Das Format der Ausgabe ist Bogengröße, ohne Numerirung der Blätter; voran steht das kaiserliche Privilegium für Ottmar, gegeben in der Reichsstadt Eßlingen, am 10. Mai 1526. — Auf dem letzten Blatte befindet sich die landesfürstliche Entschließung, datirt von Tübingen den 1. Mai 1526, wodurch diese Landesordnung für die Grafschaft Tirol allgemein verbindliche Kraft erhielt, jedoch »gemainen Landßfreyhaiten in all ander weg an Schaden« und mit dem Vorbehalte »dieselben Lanndtsordnung, Gesatz vnd gepot mit vorwissen der Lanndtschafft zu Mindern, oder zu Meren, alles trewlich vnd vngeuarlich.«

Dem Inhalte nach verbreitet sich diese Landesordnung über Gegenstände des Privatrechtes, der Polizei und Finanz, des Gemeindewesens und der Strafgesetzgebung; somit stellt sie sich aus diesem Gesichtspunkte als ein zwar in keiner Hinsicht vollständiges — aber doch fast alle Zweige umfassendes Nazionalgesetzbuch dar. Sie ist in zwei Bücher abgetheilt, wovon das erste in sieben Abschnitten oder Unterabtheilungen die bürgerlichen, polizei-

Digitized by Google

lichen und Kommunalverordnungen enthält. Das zweite Buch hingegen behandelt das Strafrecht, und zwar im ersten Theile — gleichsam als Vorbild unsers neuesten Strafgesetzbuches — das peinliche Verfahren, und die »Maleſitzsachen« (Verbrechen); im zweiten Theile die geringeren Uebelthaten (schwere Polizeiübertretungen).

Unter den privatrechtlichen Gegenständen befriedigen am meisten die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit (Jurisdikzionsnorm) und über das Verfahren in und außer Streitsachen (Gerichtsordnung und Manipulazions-Instrukzion). Man findet sie in den drei ersten Theilen des I. Buches, wie schon die Summarien dieser Theile anzeigen.

»Der Erst Tail, des Ersten Buechs Sagt, wie die Slosz, mit Ambtleüten, sollen versehen werden, Auch von Richtern, Gerichtschreibern, Rednern, Rechtsprechern, Fronbotten, vnd Irer Belonung.«

»Der ander Tail des Ersten Buchs, zaigt an, wie die Recht gehalten, wo ain Yeder Beclagt soll werden, von Gerichts vermeldung, Contumacion, oder Vngehorsam, Kuntschaftlaitungen, Bey, vnd Endt urtailen, Appellazion, vnd was zue Gerichtlicher hanndlung dienstlichen ist.«

»Der Drittail, des Ersten Buchs, Sagt von Vermechten, Testamenten, Gerhabschaften, vnd Todfällen.«

Der erste Theil besteht aus vierzehn Absätzen oder Rubriken, weil sie keine Zahlenbezeichnung, sondern nur den kurzen Inhalt in der Aufschrift haben. Die darin vorkommenden Bestimmungen von Besetzung der bürgerlichen Gerichte, von den dabei einschreitenden Personen, und den Gerichtskosten oder Taxen, sind nicht neu, sondern aus der Maximilianischen Gesetzkompilazion, insbesondere aus

Digitized by Google

Sigmunds Verordnung von 1487, und aus den Landtagsabschieden von 1491, 1493, 1496 genommen, jedoch besser geordnet, und durch einige wenige Zusätze erläutert.

Das Zivilgericht in den Städten wurde aus verständigen Rathsmännern, nach Inhalt ihrer Freiheiten; auf dem Lande aber aus zwölf ehrbaren, verständigen, ansässigen und beeideten Gemeindsmännern zusammengesetzt. Wer von den Rechtssprechern mit den Parteien in einem solchen Grade, daß »ainer von dem anndern erben möchte« verwandt, oder in der Sache selbst betheiligt, ferner wer als Zeuge aufgeführt, oder selbst aufgetreten war, konnte nicht Recht sprechen, sondern mußte abtreten, und durch einen andern ersetzt werden. Eben so ward der bestandene Unfug, daß ein Rathsmann oder Gerichtsgeschworner der Partei als Beistand diente, abgestellt. — Alle Jahre traten vier Rechtssprecher aus, und machten vier neuen Platz. Waren in einem Orte für wichtige Händel zu wenig geeignete Rechtssprecher, so wurden sie aus andern Städten und Gerichten ersetzt [34]).

Nebst dem richterlichen Sitzgelde ward das »in offenbaren Erbschaften« (unstreitigen Erbfällen) übliche »bestät

---

[34]) Das erste Kapitel im Kaiserrechte schildert das Gericht also: „Eyn iclich mensche sal wissin daz Got ist gerecht, vnnd recht kompt von Gode vnn von dem rechtin kompt gerichte vnn gerichte sterket Godes lop (Lob) vnn herhoet (erhöht) den keyser vnn meret daz riche (Reich) vnn wirket vele (viele) guder dinge vnn machet den reynen luden (Leuten) gud frede vnn wustit myssetat vnn wirket nichts den edel frucht vnnd ist eyne sture (Steuer) vnn eyne gruntfeste aller guden dinge, hirume (darum) sal eyn ichlich mensche lieb haben daz gerechte."

oder zuelaßgelt« (Mortuar) aufgehoben, und dem Richter für Aufnahme der Inventur — nach Größe der Mühe und des Vermögens — nebst der Zehrung die Taxe von einem, zwei, oder höchstens drei Gulden bemessen, wie dieses schon in einem Landtagsabschiede von 1520 verfügt worden war.

In Ansehung des Siegelgeldes wurden die älteren Vorschriften erneuert; der Schreiberlohn hingegen näher bestimmt. Dieser war zweifach; einmal für den Aufsatz eines Briefes; dann für die Ausfertigung der Urkunde.

Das Aufsetzen ist in der siebenten Rubrik mit den Worten »Copiernn vnd verfahen« d. i. concipiren und verfassen; und in der achten Rubrik mit »Copey aines yeden briefs zu verfahen,« d. h. Concept eines jeden zu verfassenden Briefes, bezeichnet.

Der Ausdruck »verfahen« kömmt hier zum ersten Mal vor. Von ihm stammt die noch heut zu Tage übliche, ja gesetzliche Benennung unserer gerichtlichen Verfachbücher, weil die Aufsätze der Vertrags- und anderer Urkunden in ein Buch zusammengefaßt werden.

Für das Verfachen was immer für eines Geschäftes, ward dem Schreiber die Gebühr von drei Kreuzern bemessen, die sich jedoch nach der Bogenzahl vervielfältigte. Dagegen war ein Pfund Berner die geringste Taxe für Ausfertigung einer Urkunde, und wurde durch die Art oder Wichtigkeit des Geschäftes, und die ihr entsprechende Expedizion auf Pergament bis zu einem Gulden rheinisch, ja auch darüber erhöht. Indessen blieb es »an den Enden, da der prauch nit gewesen ist, die gemainen Brief vnd Schrifften, vor Gericht aufzurichten vnd zu Besigeln« beim alten Herkommen.

Auch die Frohnboten oder Dorfmeister hatten die ge-

Digitized by Google

setzlichen Ganggelder und Meilgebühren nur dann anzusprechen, wenn die ortsüblichen nicht geringer waren.

Die Gerichtsredner, welche bei der Regierung und den Hofgerichten Advokaten hießen, und deren Anzahl bei jedem Gerichte durch das Bedürfniß bedinget war, behielten die von Maximilian bestimmten Taxen.

Letztlich ward noch festgesetzt, »das die Armen Costenshalb nit sollen Rechtlosz gelassen werden.«

Der zweite Theil behandelt die Gerichtsordnung in acht und fünfzig Rubriken, wovon die erste erklärt, daß alle Satzungen hierüber auf Gebrauch und Herkommen beruhen.

Demnach sollten in allen Städten und Gerichten, so oft es im Jahre nöthig fiel, »gesetzte ordentliche Burger-Recht vnnd Lanndtgericht,« ohne besondere Kosten der Parteien, nach dem Ortsgebrauche, angeordnet und gehalten werden, und in Winters- und Sommerszeit »zu rechter gueter vnd früer tagszeit« anfangen. Die Anfangsstunde sollte durch den Frohnboten öffentlich bekannt gemacht werden, damit die Rechtssprecher, Redner und Parteien sich zu rechter Zeit dabei einfinden konnten.

Jedes Gericht dauerte drei Tage, und nur ausnahmsweise wurde schon am ersten Tage über einige Rechtsgegenstände erkannt, z. B. »vmb Fürpaan [35])« über klar erwiesene oder eingestandene Forderungen (»vmb gichtig bekänntlich zinns vnd Schulden«), über Liedlohn, über zugesprochenes, oder anvertrautes Geld, über »abessende

---

[35]) **Fürpaan**, per quod verbum denotantur bona proclamata, seu in quae quis authoritate judiciali immissus. J. C. Froelich Tract. jur. de div. ac temp. Praescript. stat. Tyrol. 1702. p. 42.

Digitized by Google

Phanndt vnd aufgeende Schäden;« ferner über »Entwerung,« wenn die Klage im ersten Jahre und Tage des verlornen Besitzes angebracht wurde, und über Unbilden (vmb Vnzucht). Aber auch hierüber mußte das Urtheil auf den zweiten Rechtstag verschoben werden, wofern der Gegentheil aus einem statthaften Grunde verhindert war, die Klage am ersten Tage zu beantworten. — Alle übrigen Rechtshändel konnten erst am dritten Gerichtstage entschieden werden, außer der Geklagte ließ sich schon am ersten oder zweiten Tage auf die Hauptsache ein.

Auch das von einem Fremden angerufene Gericht (Gastrecht) währte drei Tage [36]).

Die Ladung des Geklagten vor Gericht geschah mündlich durch den Frohnboten; nur vornehmere Personen wurden durch schriftliches Dekret unter »Petschaft« des Richters vorgefordert.

Das Verfahren war in den Städten, wie auf dem Lande durchaus mündlich, und in der Regel auf zwei Reden, »Clag und Antwurt« beschränkt.

Der Frohnbote eröffnete das Verfahren durch Verkündung der gemachten Vorforderung (Fürbot) und Anmeldung der Parteien, worauf beide Theile nach einander gehört wurden. — War der Kläger allein erschienen, so mußte der Frohnbote vor der Thüre des Gerichtszimmers rufen: »ob yemand die Clag in Rechten verant-

---

[36]) Nach dem Kaiserrechte mußte jeder Streithandel nicht nur in einem Tage geschlossen, und bei scheinender Sonne entschieden, sondern auch noch das Urtheil vor Sonnenuntergang in Vollzug gesetzt werden; sonst verlor es seine Kraft. P. I. cap. 23. 24.

Digitized by Google

wurten wöll.« Erfolgte keine Antwort, so wurde mit dem Kläger allein verhandelt [37]).

Die Einwendungen (»Auszzüg im Rechten«), welche die Hauptsache nicht berührten, mußten am ersten Gerichtstage angebracht werden; später wurden dieselben nicht mehr gehört.

Die Bestimmungen über den Zeugenbeweis gingen bereits wörtlich aus dem Maximilianischen Gesetze in die Landesordnung über; nur ward dem Richter noch aufgetragen, die Zeugenverhöre in Gegenwart von drei ehrbaren Beisitzern aufzunehmen, und diejenigen Zeugen, welche weder siegelmäßig, noch Geschworne des Gerichts waren, über ihre Aussagen zu beeiden. Ferner ward den außer dem Gerichtsorte wohnhaften Kundschaftgebern — zwar nichts für Zeitversäumniß — wohl aber für Zehrung (dem gemeinen Manne) ein Taggeld von vier Kreuzern bewilligt. »An wellichen orten aber,« heißt es am Schlusse dieser Rubrik, »vor kain zerung betzalt worden ist, dabey soll es noch beleiben.«

Der Beweis durch briefliche Urkunden war um so gewöhnlicher und wirksamer, als alle wichtigeren Geschäfte zu Papier gebracht wurden, und die unbedenklichen (un-

---

[37]) Das Kaiserrecht verpflichtete den Geklagten sich selbst beim Gerichte anzumelden, und zu bitten, daß er zur Vertheidigung seines Rechtes zugelassen werde. That er es nicht, so verfiel er, ungeachtet seines Erscheinens, und sogar beim Ausbleiben des Klägers, in die Strafe der Kontumaz. P. I. cap. 22. Wer sich weigerte vor Gericht Rede und Antwort zu geben, oder sich, um dem Gerichte auszuweichen, verborgen hielt, konnte überall ergriffen, und gefänglich angehalten werden. P. I. cap. 27. 28. 30. 34.

Digitized by Google

uermailigt) Schuldbriefe, ohne richterlichen Spruch, das Recht zur Pfändung gaben. Indessen vermißt man in der Landesordnung eine Vorschrift über die Förmlichkeiten der Schuldbriefe oder anderer Urkunden, so wie auch bei dem Zeugenbeweise die zur vollständigen Probe erforderliche Zahl und Qualifikazion der Zeugen einzig dem Ermessen der Gerichte vorbehalten war [58]).

Ein weiteres Beweismittel both der Haupteid dar. Wenn nämlich eine Partei es auf des Gegentheiles Geständniß oder Läugnen (»jehen vnd laugnen«) ankommen ließ, war dieser schuldig die Wahrheit zu sagen, und seine Aussage mit dem Eide zu bekräftigen, vorausgesetzt, daß das Gericht auf diesen Beweis erkannte.

Um die Rechtssache gültig zu verhandeln mußte das Gericht kompetent seyn. Hierüber wurde bestimmt, daß die Rechtshändel über unbewegliche Sachen (vmb Vrbar vnnd Aigen) vor das Gericht ihrer Liegenheit (forum rei sitae), Schuldsachen vor jenes, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hatte, Injurien und andere nicht kriminelle Handlungen vor das Ortsgericht, wo sie verübt wurden, endlich die Lehenstreitigkeiten vor das Lehengericht gehörten. Nicht angesessene Schuldner oder Uebelthäter, welche sich flüchteten, konnten auch bei dem Gerichte, wo sie betreten wurden, belangt werden.

Der Landesadel, welcher kein Gewerbe trieb, — nicht aber seine Dienerschaft — hatte einen besondern

---

[58]) Nach dem Kaiserrechte wurden die Zeugen, welche die Ablegung der Zeugschaft verweigerten, durch Strafen dazu angehalten. Uebrigens genügten zum vollständigen Beweise drei Zeugen, ja wenn der dritte abging, konnte ihn der Zeugenführer selbst ersetzen. P. L. cap. 18 u. 20.

Digitized by Google

Gerichtsstand an der Kammer zu Innsbruck [39]), dann an den Hofgerichten zu Meran [40]) und Bozen [41]), je nachdem er in diesem oder jenem Bezirke seßhaft war. Dagegen ward in der Ordnung wegen des geistlichen Standes festgesetzt, daß die Geistlichen »in den Enden, da sie gesessen oder wohnhaft, um Unzucht, Inzicht, Erb-Schulden, Zins, Zehenten vnd dergleichen weltlichen Sachen von weltlicher Obrigkeit Recht nehmen, vnd unter der weltlichen Jurisdiction vnd Straffe stehen sollen. Keine weltliche Person aber soll vor das geistliche Gericht citirt werden dürfen, ausser betreffen Heil. Sacrament der Ehe, oder christlichen Ordnung [42]).«

Die Urtheile wurden bei verschlossenen Thüren von den Rechtssprechern geschöpft, und unmittelbar darauf den Parteien eröffnet. Wer sich dadurch beschwert glaubte, mußte seine Berufung an den höhern Richter sogleich erklären. Dieß nannte man bei den Gerichten in den Städten und auf dem Lande »dingen«, bei den Hofrechten aber appelliren. Zur Ausführung des Gedinges oder der Appellazion ward der Partei ein »Schreibtag« be-

---

[39]) In der Maximilianischen Instrukzion für das „Regimennt vnd die Rait-Camer zu ynnßprukh“ (Urk. XXXIX. im Anh.) wurden den Parteien, oder ihren Vertretern höchstens nur drei Reden gestattet; es war also auch bei den Adelsgerichten die Prozeßverhandlung mündlich.

[40]) Die Urk. XLVI. i. A. enthält aus der Zeit unsers Königs Heinrich einen Urtheilsspruch des Hofrechtes zu Meran, welcher über die damalige Prozeßform ungemein viel Licht verbreitet.

[41]) Ueber das Hofrecht zu Bozen s. n. III. B. dieser Zeitschrift S. 162 u. 163.

[42]) Archiv f. S. D. B. I. S. 305.

Digitized by Google

stimmt, an welchem die Prozeßverhandlung, Urtheil und Entscheidungsgründe ausgefertiget, und verschlossen dem Appellanten zur Beförderung an den höhern Richter übergeben wurden [43]).

Gegen Beiurtheile, welche der Hauptsache nicht schadeten, konnte nicht gedingt oder appellirt werden. Indessen waren den Gerichten alle unnöthigen Beiurtheile strenge verbothen. Von den gemeinen Gerichten ging der Appellazionszug an das Hofgericht zu Meran, und in dritter Instanz an die Regierung und Kammer zu Innsbruck.

Doch machte hierin in verschiedenen Landestheilen das Herkommen, oder besondere geschriebene Recht mehrere Ausnahmen.

»Welche aber jr Appellation vorher in anndere Stett, oder Gericht, oder von dem erſten Gerichtzwanng, in obgemelt vnnſer Camer gen Ynnſprugg haben, den ſoll es hierinnen innhalt jres alten herkomen vnd gebrauches vnuergriffen ſein.« —

»Welche Gerichte aber yetzt den Landtsprauch angenomen, vnd von jren Statuta, oder geſchribnen Rechten geſtannden ſein, die ſollen hinfüro, gleicher maß wie obſteet von jrem Gerichtzwang, jr Appellation gen Hof an Meran, vnd von dannen in vnnſer Camer gen Ynnſprugg haben.«

---

[43]) Es waren im Lande gar verschiedene Appellazionsgerichte herkömmlich. So z. B. mußte bei einigen Gerichten von dem Ausſpruche des Richters an den Pfleger, nämlich an den Rentenverwalter des Gerichtes appellirt werden; doch blieb dann der weitere Zug an die Regierung zu Innsbruck offen. Bei dieſer Verfaſſung hatte mancher Rechtshandel vier und fünf Inſtanzen.

Digitized by Google

Die Adelsparteien hatten gewöhnlich in erster Instanz Kommissionen, in zweiter das Hofgericht, und in der dritten den Landesfürsten, oder in seiner Abwesenheit die Landesregierung [44]). Ward indessen bei der Streitverhandlung durch eine Kommission die Appellazion nicht ausdrücklich vorbehalten, so fand über ihren Ausspruch keine weitere Berufung Statt.

Die Regierungs- oder Revisions-Urtheile wurden nicht dem Hofgerichte zu Meran, sondern unmittelbar den betreffenden Gerichten erster Instanz zugefertigt.

Statt der Appellazion konnte auch eine »Supplication« (Rekurs) ergriffen werden, die jedoch den Vollzug des Urtheiles nicht hemmte.

Die Exekuzion geschah nach der schon unter Maximilian vorgezeichneten Ordnung; nur war diese in dem Landesstatute rücksichtlich der zu pfändenden Güter näher bestimmt.

Es wurde zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden, und auf jene (doch nur »auf guete, vnd nicht pöse varende Hab«), vor diesen die Pfändung zu führen befohlen. Der Grundherr allein konnte sogleich auf die »pawrecht« greifen.

---

[44]) „Wir ordnen vnd bewilligen auch, Das nu hinfüro, die Endtvrtailen, so vor vnnsern Hofgerichten zu Meran vnd Botzen geuallen, mügen Appelliert vnnd verfüert werden, für vnns als Herrn vnd Landtßfürsten, vnd vnnsere Landt Rät, wo wir im Lannd sein, vnd im vnnserm abwesen, für vnnser Lanndregierung gen Vnnßprugg, oder wo die in disem vnserm Lannd gehalten wirdet, innhalt des Lanndts Freyhaiten, Doch soll solch Appellation nach ergannngner Enndtvrtail, in einem Monat dem nechsten aufgericht, vnd obberüerter massen geanntwurt werden.“ Rubrik: Wie man vom Hofrechten die Appellation füeren soll. II. Th.

Bei Versteigerung des wie immer gearteten Pfandgutes wurde der Schuldner jetzt mehr begünstiget; denn es durfte kein Anboth unter der Hälfte des baaren Kaufwerthes angenommen werden. In Ermangelung eines gesetzlichen Anbothes mußte der Exekuzionsführer das gepfändete Gut übernehmen; doch wurde ihm bei liegenden Gütern ein Viertheil, bei gemeinen, jedoch guten Mobilien, z. B. Betten, Küchengeschirr, Vieh, Heu, Stroh u. d. gl. ein Drittheil, bei schlechten (pösen) Mobilien, z. B. Stühlen, Tischen, oder anderen hölzernen Geräthschaften, alten Wägen, Pflügen u. s. f. die Hälfte an dem Schätzungspreise, beim Gold- und Silbergeschirre und Kleinodien (Clainatern) aber nur der Arbeitslohn, endlich bei Gülten und gewissen Zinsen gar nichts abgesetzt. Die sogenannte »Vbertheür« mußte der Exekuzionsführer dem Schuldner innerhalb vierzehn Tagen baar herausbezahlen, und nur wenn sie hundert Gulden oder mehr betrug, und der Exekuzionsführer seine Zahlungsunfähigkeit eidlich bekräftigte, erhielt er hiezu eine Frist von sechs Wochen. Ward die eine oder andere Zahlungsfrist nicht zugehalten; so konnte der nun zum Gläubiger gewordene Schuldner sein Guthaben, ohne weitere Verhandlung, mit gleichen Rechten exequiren. Gegen die Schätzung des Pfandobjektes stand beiden Theilen der Appellazionszug offen, und wenn die Schätzung abgeändert wurde, waren die Schätzleute verpflichtet, die Appellazionskosten zu tragen. »Sunst soll in phanndtungen nyemant khain Appellation zuegelassen, noch gestattet werden [45]).«

---

[45]) Nach dem Kaiserrechte geschah die noch am Tage des geschöpften Urtheiles zu vollstreckende Exekuzion dadurch,

Digitized by Google

Unter den Sicherstellungsmitteln war der Personalarrest, und der Verboth auf fahrende Güter allgemein gestattet; doch konnten die an den Wägen gespannten Pferde oder Ochsen der Fuhrleute (Wagner) und die beladenen Pferde der Saumer (Sämer) nicht verlegt werden. Indessen sollte es in allen Städten und Gerichten »mit dem verlegen, verpieten vnd Arrestieren gehalten werden«, wie das alte Herkommen, »vnd yedes orts Freyhaiten aufweysen.« Immer aber mußte der Verboth innerhalb vierzehn Tagen, und wenn er auf Pferde, Ochsen oder anderes Vieh gelegt war, innerhalb drei Tagen gerechtfertiget werden; widrigen Falls wurde das verlegte Gut frei. und der Verleger überdieß gestraft.

Die Gerichtsferien waren während »der Arbeit des Mads, Snits, vnd Wymmats, Dartzue Acht tag vor, vnd Acht tag nach Weihnechten, Ostern, vnd Phingsten.« In den Ferien konnte auch weder eine Schuldforderung aufgekündiget, noch eine Exekuzion vorgenommen werden.

---

daß entweder Pfänder gegeben wurden, welche, wenn der Gläubiger sie nicht an Zahlungs Statt annahm, nachmals dem Verkaufe unterlagen, oder daß der Schuldner sich dem Gläubiger zur zeitlichen Knechtschaft überließ. Indessen ward der schon von Tacitus in der Stelle (aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerint, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendant etc. Germ. cap. 24.) angeführte Vertrag, wodurch einer dem andern seine Freiheit, seinen Kopf, oder andere Glieder des Leibes versprach, nicht nur für wirkungslos erklärt, sondern an beiden Paziszenten strenge bestraft. P. I. cap. 25. 26. 38. 39. 40.

Digitized by Google

Den Parteien ward ferner freigestellt, in bürgerlichen Sachen »vor oder in anhanngender Rechtfertigung« Vergleiche abzuschließen; doch mußte die Obrigkeit darum wissen, und an ihren Sprüchen und Rechten dadurch nicht verkürzt werden.

Die Jurisdikzionsstreitigkeiten zwischen den Land- und Berggerichten hatte der Hofrath oder die Landesregierung zu Innsbruck zu entscheiden.

Im dritten Theile, welcher nur sieben Rubriken hat, werden verschiedene Grundsätze und Manipulazionsvorschriften in Absicht auf die Verlassenschaftsabhandlungen, und Bestellung der Vormundschaften vorgetragen, wovon wieder mehrere aus Maximilians Erläuterung von 1518 dahin übertragen sind. Darunter befindet sich die Verfügung, wie mit dem Nachlasse eines Verstorbenen gehandelt werden solle, wenn die Erben unbekannt, oder außer dem Lande, oder endlich die Erbrechte streitig sind; dann die Verordnung, wer den verwaiseten Kindern, wenn der Vater im Testamente keine Vorsorge getroffen hatte, als Vormund [46]) bestellt werden, wie dieser das Mündelvermögen verwalten, und wie oft er darüber Rechnung ablegen solle. Der mit den nicht ausgewiesenen Erben, mit den Verlassenschaftsgläubigern und dem Massevertreter (Versprecher) gepflogenen Vermögensabhandlung ward die neue Bestimmung beigesetzt, daß der nach Bezahlung der Gerichtskosten und Schulden verbleibende Vermögens-Ueberschuß — nicht der landesfürstlichen Kam-

---

[46]) Gesetzliche Vormünder („Gerhaben") waren die vater- und mutterseitigen Anverwandten nach der Nähe des Grades; dagegen wurden die letzteren im Kaiserrechte (P. II. cap. 32.) von der Vormundschaft gänzlich ausgeschlossen.

Digitized by Google

mer — sondern aus Gnade »des abgestorbnen kinden« (wenn nämlich solche entweder im Auslande sich aufhielten, oder später zum Vorschein kamen), zufallen sollte. Entferntere Verwandte waren demnach von dieser Begünstigung ausgeschlossen, wurden jedoch in der reformirten L. O. auch zugelassen, wofern sie vor Ablauf der Verjährungszeit ihr Erbrecht geltend machten.

Nun ist ferner in dem Statute die Anordnung, daß die Testamente und Vermächtnisse am dreißigsten Tage nach dem Hinscheiden des Erblassers vor der Obrigkeit den Verwandten des Verstorbenen zu eröffnen seien. Aber noch ungleich wichtiger erscheint der aus dem alten Landsbrauch entnommene Grundsatz, daß der lebenslängliche Nutzgenuß des ganzen Nachlaßvermögens dem Eigenthume des dritten Theiles gleichgestellt werde [47]). Hierin stand nun dem Vermächtnißnehmer durch drei Monathe »nach dem dreissigisten« die Wahl frei, und wofern er den Nutzgenuß vorzog, mußte über den Nachlaß, wegen künftiger Zurückstellung, ein genaues Inventar errichtet, und von dem Nutznießer genügliche Kauzion geleistet werden. Auch war dieser verpflichtet, »die verlassen kind, von solcher Hab vnd Guet, bis jr yetlichs (jegliches) Fünffzehen Jar völligklich erraicht« hatte [48]), standesmäßig zu erziehen.

---

[47]) Dieser Verfügung liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß in dem Vermögensnachlasse nur Erbgüter (bona haereditaria) vorhanden seien. Daher ward dieselbe in der reformirten L. O. erläutert.

[48]) Mit dem 16. Jahre war man in Tirol mannbar, oder zu seinen Tagen gekommen. Nach dem Kaiserrechte geschah es früher: „Eyn ielich mensche sal wissen Daz der keyser

Alle Darleihen an Pflegbefohlene, oder ähnliche Geschäfte, sie mochten »auf mündtlich zuesagen, oder auf schriftlich Obligation oder Vrkunden« erfolgt sein, waren ohne Wissenschaft und Beistimmung der Gerhaben unwirksam, und weder die Kinder noch Gerhaben zur Bezahlung verbunden.

Am Schlusse dieses Theiles wurden »alle Petfacken vnd Sterbvih, oder Rynnder, so man nach der Vnderthanen vnd Pawleüt abganng, etlichen Clöstern in diesem Lannde gegeben« gänzlich abgeschafft.

Durchaus politischen Inhaltes sind der vierte und fünfte Theil des I. Buches. Jener »Sagt (in 36 Rubriken) von der Burger, Gerichtsleüten vnd Inwonern Ayde, Wag, Masz, Ellen, kauffen, vnd verkauffen, Essender speyss, Wein, Traid, Wullein tuech, vnd annders;« dieser »sagt (in 23 Absätzen) von Hantwerchern, iren Bruederschaften, Steurn, vnd Rayssen, Zöllen, Meuten, Weg zupessern, von Wein, vnd Kupher, auch Saltzfuer, vnnd anndern gemainen dingen.« —

Die in den ersten Titeln des vierten Theils anbefohlene neuerliche Verpflichtung aller Unterthanen in Städten und Gerichten war Folge der Empörung. Die hierauf folgenden Bestimmungen haben das Besondere an sich, daß dieselben nicht nur für alle Bestandtheile der Grafschaft Tirol, sondern auch für die wegen der Empörung unter landesfürstliche Verwaltung gesetzten Fürstenthümer Trient und Brixen gegeben wurden. Sie be-

---

hod gegeben von aller erst deme sone czwelff jar czu synen bescheyden tagen, vnn der Jungfrauwen virezen Jar czu er bescheydenheyt, vnn hod ez der Vobest (Papst) bestediget in dem geystlichen rechte ꝛc. P. II. cap. 17.

Digitized by Google

trafen den Gebrauch a. einer gleichen Elle — der damaligen Innsbrucker Elle, wodurch die viel kürzere italienische Elle (Bratsche, von braccio) verbothen wurde; b. eines gleichen Stars — des Roggen-Stars vom Landgerichte Freundsberg und Schwaz; c. einer gleichen Uirn, der Grießer und Bozner Uirn, zwölf Pazeiden, oder vier und achtzig Maß enthaltend, aus deren acht ein Fuder Wein bestand; d. eines gleichen Werkschuhes von zwölf Zoll in der Länge, wovon acht eine Klafter machten.

Der Wagen oder Gewichte waren damals dreierlei im Lande, »an etlichen orten das Wyenisch gewicht, an etlichen ennden das Landtgewicht, vnd an etlichen gegennden das Welsch gewicht.« Das Landgewicht wurde aufgehoben, und das wienersche im ganzen Lande eingeführt; nur dem Hochstifte Trient, und den wälschen Parzellen der Grafschaft Tirol blieb die Wahl, sich künftig des wienerschen oder wälschen Gewichtes zu bedienen.

Man lies't schon in dem Landlibelle (von 1511) die von den Unterthanen erhobenen Beschwerden, daß ihnen die Amtleute bei Reichung der trockenen und nassen Giebigkeiten größere Maße, als die herkömmlichen, aufbürdeten, und Maximilian befahl, daß sich hiebei genau an den Inhalt der Verleihbriefe, oder an das Herkommen gehalten werden sollte. Eben so ward in Sigmunds Verordnung von 1487 allen Obrigkeiten aufgetragen, fleißige Aufsicht zu haben, »auff Wag vnd Masse damit die gerecht sein;« und auch in dem vorerwähnten Landtagsabschiede beschlossen, daß »in allen Gerichten Jerlichen alle Waagen, teutsch, wienisch, vnd weltsch gewicht, dartzu alles korn, vnd Weynmass clain vnd gros gephecht vnd gut ordnung dar Inn gehalten werden soll.«

Digitized by Google

Die weiter in diesem Theile vorkommenden Verbothe des Vorkaufes, er mochte durch Gesellschaften, oder einzelne Unternehmer in Eß- oder anderen Waaren getrieben werden, dann der Einfuhr fremder Weine und Ausfuhr des inländischen Getreides und Viehes aller Art finden sich zum Theile schon in der Leopoldinischen Ordnung von 1406; noch ausführlicher aber in dem Maximilianischen Kodex, und in den spätern Landtagsabschieden [49]). Die wucherischen Verkäufe waren gleichfalls schon unter Maximilian auf dem Landtage zu Bozen 1491 bei Strafe untersagt. In der Landesordnung wurde diese Strafe deutlich ausgedrückt, und auf wucherliche Darleihen in Geld oder Waaren ausgedehnt. Sie bestand in dem Verluste der Waare oder des Geldes, und nach dem Grade der Bosheit unterlagen die Wucherer noch besondern Strafen.

Die »Beschwerliche Freihaiten vnnd Begnadbrief« waren von Maximilian allgemein, jedoch nach Erforderniß durch rechtliches Einschreiten der Regierung aufgehoben. Diese Verordnung ist im ersten Absatze des fünften Theiles auf die Satzungen und Briefe angewendet, welche einige Handwerkszünfte »auf Pös vnderricht, wider gemaine Lanndtordnung — zur Staigerung in jren besoldungen (Arbeitslohn) und Festsetzung ainicher Straffen oder puessen« erlangt hatten.

Darauf folgt eine allgemeine Handwerksordnung, und die besondere Ordnung für die Müller, wovon die

---

[49]) Zum Beweise, daß gegen die Schwärzer schon unter Maximilian, wie heutigen Tages, ein rechtliches Verfahren bestand, dient ein Abschied der Regierung zu Innsbruck von 1515. Urk. XLVII. i. A.

Digitized by Google

Hauptzüge schon in der Maximilianischen Gesetzsammlung enthalten sind.

Hieran reihet sich, im Einklange mit Ludwig des Brandenburgers Ordnung, die weise Verfügung, daß »in Stetten, durch Burgermaister vnd Rat, vnd in den Gerichten, Dörffern, vnd auf dem Gew, durch die Phleger, Richter vnd Ambtleüt, aller Hanndtwercher halben, Taglöner, Pawknecht, Dienstmägt, vnd annder Eehalten, Maß vnd Ordnung gegeben, damit Sy nyemandt mit der Besoldung, noch in annder weg, geuerlich nit vbernemen, noch beswären, wie dann die gelegenhait vnd notdurft aines yeden orts eruordert.« —

Der in den Städten oder Gerichten gewerbtreibende Adel ward bei den Gemeindelasten, gleich den Unadeligen, ins Mitleiden gezogen. — Der weitere Artikel aus dem Landtagsabschiede vom Jahr 1500 wegen Besteuerung der Geistlichkeit und des Adels findet sich wörtlich abgedruckt im Anhange zur I. Periode dieser Abhandlung XIV.

Die neuen Zölle »zu Sant Laurenzen, Olanng, vnd zwischen den dreyen wassern, darzue der Maut zu Traburg, Dergleichen der Zoll an der Sag bey Toblach« wurden aufgehoben, und zur Erhaltung der Landstraßen und Brücken die Weinladungen der Fuhrleute für eine Fuhr auf achtzehn Uirn beschränkt.

Der Hochzeiten halber ward noch angeordnet, daß diese nicht zu kostspielig gehalten werden, und die Gäste (ausser der Freündtschaft) bei Strafe kein größeres Geschenk (weyse noch Eergab), als die Person ein Pfund Berner geben sollten.

Endlich sollten die Landtage abwechselnd, und zwar im Lande der Etsch zu Meran oder Bozen, im Innthale zu Innsbruck oder Hall, und am Eisack zu Sterzing

oder Brixen abgehalten, die Landesfreiheiten aber »dieweil sich die drey Stände, ainer Ersamen Lanndtschaft, als Adel, Stett, vnd Gericht, das mit ainander selbs guetlich veraint haben, zu Meran, in der Haubtstatt hinderlegt, vnd in ain Truhen, mit vngleichen Slossen bewart« und hiervon jedem Stande ein Schlüssel nebst der gedruckten, oder in legaler Form abgeschriebenen Landesordnung übergeben werden [50]).

»Der Sechszt Tail, des Ersten Buechs, (bestehend aus 35 Rubriken) Sagt von ligenden Stucken, vnd Zinszguetern, Frey, vnnd Afterlehen, Herren, vnd Afterzinsen, Zehennden, Weisaten, Bestandt, vnd hielassung der gueter, Robaten, Pawleuten, Wymern, Saltnern, Bräbsten, Pawknechten, vnd Taglönern.«

Dieser Inhaltsanzeige gemäß kommen in der sechsten Abtheilung sehr wichtige Gegenstände, nämlich die mannigfaltigen Rechtsverhältnisse in Absicht auf Grund und Boden vor, wobei die gemeinste und zahlreichste Volksklasse — der Bauernstand am meisten interessirt ist. Daher findet sich auch dieser Theil ganz im Interesse des Bauernstandes, und großen Theils im Einklange mit den Artikeln der Bauernschaft an der Etsch abgefaßt, so daß er als ein wahrer Freiheitsbrief für die Bauleute, Grund- Zins- und Zehentholden erscheinet. Denn alles, was ihnen nach den frühern Verordnungen, oder Gewohnhei-

---

[50]) Hieraus erklärt es sich, daß die handschriftliche Sammlung der Landesfreiheiten in vielen Exemplaren vorhanden, aber auch manches Exemplar am Inhalt reicher als ein anderes ist, je nachdem auch die spätern landesherrlichen Verleih- oder Bestätigungsbriefe in die Sammlung aufgenommen wurden, oder nicht.

Digitized by Google

ten über das Erb- und Baurecht, über Zins- und Zehentreichniß lästig war, wird hier gänzlich übergangen, oder zu ihrem Vortheile abgeändert.

Gleich in der ersten Rubrik ist bestimmt, daß alle mit Grund- und Herrenzinsen überbürdeten Bauerngüter durch eine gerichtliche Kommission untersucht, und nach ihrem Befinden zeitlich oder für immer an den grundherrlichen Abgaben erleichtert werden sollen. Wenn ferner der Grundherr vermittelst Ausübung seines Vorkaufrechtes das Grundgut an sich bringt, und wieder veräußert, haben die Erben oder Verwandten des letzten Besitzers dazu ebenfalls das Vorkaufsrecht; übt hingegen der Grundherr sein Vorkaufrecht nicht aus, und wird das Erbrecht hierauf an einen Dritten verkauft, so steht den Erben und Verwandten des Verkäufers innerhalb eines ganzen Jahres das Einstandsrecht (die Losung) zu.

Der sogenannte »Auff- vnnd Abzug« (Laudemium Ehrung) wird allgemein nur auf den Käufer des grundrechtbaren Gutes beschränkt, und, wo die Gewohnheit nicht noch weniger oder gar nichts fordert, auf ein Pfund Pfeffer festgesetzt. — Alle sowohl alten als neuen Afterzinse werden für ablösbar erklärt, und alle Wispelzinse (zwispielige — zweifache Zinse), welche in Schaltjahren, und aus andern Ursachen herkömmlich waren, aufgehoben. — Die »Weysaten« (Abgaben verschiedener Nahrungsartikel) erhalten einen sehr mäßigen Geldanschlag, da z. B. an Statt eines Kalbes zwei Pfund Berner sechs Kreuzer, statt eines »Kastraunes« ein Pfund Berner acht Kreuzer, statt eines Lammes sechs Kreuzer, statt einer Gans im Pusterthal vier, im Innthal und an der Etsch sechs Kreuzer, statt einer Henne drei Kreuzer, und für zehn Eier ein Kreuzer entrichtet werden können.

Digitized by Google

Die Robathen, deren Schuldigkeit nicht aus wenigstens fünfzig Jahre alten brieflichen Urkunden erweislich ist, sind allgemein abgeschafft. — Eben so ist von einem Weingute, welches die Hälfte Wein oder die dritte Urn gibt, »kain vorauß« (Vorschuß) mehr zu geben, wenn der Grundherr hierüber nicht besondere Briefe, oder andere Beweise hat.

Die Verleihungen der Grund- und Zinsgüter sollen nach Landesrecht, »vnd nit nach der Rodl, noch auf ainich Instrument, oder sunder geding, das wider gemainen Lanndtsbrauch ist« geschehen [51]).

Die Zehentabgabe soll sich einzig nach der Ortsgepflogenheit richten, der kleine Feldzehent aber überall »abstein.« — Die Unterthanen vom obern und untern Innthal, dann im Vinschgau reichen vom Getreide nur den Sackzehent.

»Item, Wann die Zins vnd Pawleüt jren Herren die Zinnß bringen oder fueren, so soll jnn der Herr ainn zimlichen Truncky, Käß vnd Prot geben, Begäb sich aber, das der Pawman mit seinem Vih, oder Er allain, vber nacht außbleiben mueßte, vnd denselben Abendt, nit wider anhaim komen möchte, soll jm vnd dem Vih, auch

---

[51]) In den Rechten ist Rodel aus dem lateinischen Rotulus entlehnt, ein Register zu bezeichnen. Rodelbücher sind daher Zinsregister, welche der Zinsherr führet. Gegen derlei einseitige Aufschreibungen, und andere Privatinstrumente der Grund- und Zinsherren verwahrten sich die tirolischen Holden, und forderten, daß ihnen — zur Abwendung von Gefährde — die Güter durch förmliche Verleihbriefe, und gegen ihre schriftlichen Reverse verliehen würden.

Digitized by Google

jr zimlich vnnderhaltung, von dem Zinnß vnd Grundtherren volgen.«

In Fehljahren mußten die Grundherren ihren Bauleuten an jeder Uirn Wein zwölf Kreuzer, und an einem jeden »Stär Roggen, Syrch, Fenich, Hyrsch, oder Prey« vier Kreuzer, an einem jeden »Stär ärbeis, bonen vnd dergleichen Smalsat« aber sechs Kreuzer nachlassen, »Wie dann der Wein desselben Jars im Wymmat, vnnd das Traid zu Sannt Martinßtag, vmb par gelt genug vnnd gäb ist, kaufft vnd verkaufft wirdet.«

»Es sollen auch die Grundtherrn, jren Pawleúten, in den fällen, jre Grundtrecht, vnnd der Pawleút Pawrecht beruerende, zu beschirmung der Grundt vnd Pawrecht, beystanndt thun, in jren, vnd nicht der Pawleút Costen, ongeuerde.«

Die Frei- und Afterlehen (»ausser der Ritter, vnnd Schiltlehen«) sollen künftig Söhnen und Töchtern, und wenn diese ohne eheliche Leibeserben absterben, ihren nächsten Erben, wofern sie innerhalb Jahresfrist um die Verleihung bitten, verliehen werden.

Alle diese Begünstigungen waren indessen nur gegen die Privatherren, nicht aber gegen die Landesherrschaft wirksam — ein sprechender Beweis, daß der Volksaufstand nur gegen Adel und Geistlichkeit, nicht gegen den Landesfürsten gerichtet war.

»Der Sibendt, vnd Letst tail, des Ersten Buchs Sagt (in 19 Absätzen) von Wunn, vnd Waid, Gemainden Höltzern, wäldern, Awen, Gewild, Jagen, Vischen, vnd Voglen.«

Auch diese Abtheilung privilegirt ungemein den Bürger- und Bauernstand. Sie verpflichtet den Adel

Digitized by Google

in Städten und Gerichten, welcher an »Wunn [52]) vnd Waid« Theil nimmt, zur Mittragung der Gemeindelaſten, verbiethet »den Walhen (Wälſchen) das Swennden (Aböden) der Wälder durch Lörgat Porn, Pigl [53]) prennen, durch die Prännd vnd Rynnden,« verbiethet und verpönt die Ausfuhr aller Holzarten, welche zum Betriebe der inländiſchen Gewerbe und der Landwirthſchaft dienlich ſind, geſtattet »den vnnderthanen zu gnaden, das Rot vnd Swarz Wild, an wellichen orten es die notdurfft eruerdert, vnd durch die Vnnderthanen gepeten, vnd antzaigt wirdet, zuuerhuetung des gemainen manns verderben, notdurftiglich zu Jagen,« die Felder zu umzäunen, Hunde zu halten, und damit das Wild aus ihren Gütern zu vertreiben, endlich alle Raubthiere allgemein »zu pirſchen zu fahen vnd zu fellen [54]).«

---

[52]) Wunn (nach Adel. S. 658.) wahrſcheinlich von dem niederſächſiſchen Win, im Altfranzöſiſchen vuinne, vain, oder vayn (jetzt gain) bedeutet Vortheil, Nutzen. Im Regiſter der reform. L. O. iſt der Titel „Wunn vnd Waid“ mit „Wayden vnd Blümk beſüch“ angezeigt.

[53]) Pigl (Pech) vom niederſächſiſchen Pick oder Walliſchen Pyg. Adel. S. 987.

[54]) Unter K. Maximilian — dem kühnſten Gemſenjäger, und leidenſchaftlichen Jagdliebhaber, (der in ſeinem Memoirenbuche feſtſetzte: „vnd der hercz̃og von Oſterreich ſol In demſelben monat Januarj ſeyn zu Vnſprugg“) waren die Verbothe zu jagen äußerſt ſtrenge, aber auch die Wildſchäden dem Landmanne ſehr empfindlich. Als man daher nach ſeinem Tode vorzüglich dem Landvolke den Wahn beigebracht hatte, es ſei gar nicht zu glauben, daß der überreiche König von Spanien auf das arme Tirol einen Werth legen, und deſſen Regierung über-

Digitized by Google

Außer dem Nothfalle war zwar das Roth- und Schwarzwild, dann der Fasan und das Federspiel (Falk und Habicht) mit allgemeinem Verbothe belegt; aber außer diesen Thieren ward die Jagd allen steuerbaren Unterthanen in Städten wie auf dem Lande, dann den Bergwerksverwandten überall bewilligt, und hiebei nur diese einzige Beschränkung gemacht, daß die Jagdliebhaber ihre Beute, wenn sie dieselbe verkaufen wollten, dem Edelmann, auf dessen Gebieth sie jagten, zum Kaufe antragen, und vor andern um den Marktpreis überlassen mußten. Dieselbe Bewilligung hatten sie, mit Ausnahme der Bäche, zur freien Fischerei, »doch nit annderst, dann zu jres hauß notdurfft.« —

Die Ueberschrift des II. Buches lautet: »Das Ander Buech, diser vnser Ordnung vnd Satzung, das Malefitz, Ynnzicht, vnd ander verpotne handlungen beruerende, in sich haltet, Haben wir in zwen Tail, tailen lassen.

»Der Erst Tail, des Anndern Buechs Sagt (in 60 Rubriken) von Setzung der Geswornen, Richtern, vnd Iren Aiden, wie vnd was Sy in Malefitz, vnd Ynntzicht, mit Fenngklicher annemung, vnnd Peinlicher frage hanndeln, mit Urtail zu straffen erkennen sollen, was mit der Vbelthäter Hab vnd Gueter gehanndelt, vnd wie der Gerichts-Costen entricht vnd bezalt werden soll.«

---

nehmen werde, erhob sich ein bereits allgemeiner Aufstand im Lande gegen das Wild. Der gleichzeitige Georg Kirchmair von Ragen schildert in seiner Chronik dieses Unwesen mit großer Umständlichkeit. Es ward eine ungeheure Menge Wildes erlegt, wozu der die Flucht der Thiere hemmende tiefe Schnee viel beitrug. S. den Anhang im Tiroler Bothen von 1827. N. 68.

Digitized by Google

Der wesentliche Inhalt des ganzen zweiten Buches besteht in der Erneuerung der Maximilianischen Strafgesetze, welche, wie es in der Einleitung heißt, durch mehrere Jahre beobachtet, »dieweil aber seidther etlich Irrungen eingeryfen sein« einer fernern Revision auf Bitten der Landschaft unterzogen worden.

Der Text ist beinahe wörtlich der alte, wie er in der Beilage Nr. II. (III. Bd. der Zeitschrift) vorkömmt; neu ist eigentlich nur die Form — die Absonderung der Verbrechen von den geringern Uebertretungen, die Unterabtheilung in Rubriken, und eine gefälligere Verbindung derselben. — Erläuterungen und Zusätze sind besonders im ersten Theile gar wenige.

Bei dem Verfahren werden in der fünften Rubrik die Fälle näher bezeichnet, in welchen angesessene Personen gefänglich eingezogen werden können. Und nach Anordnung der zehnten Rubrik mußte das Geständniß eines Verbrechers, das er »mit oder on Marter« vor dem Richter, Gerichtsschreiber und drei Beisitzern gemacht, nochmals vor »fünff oder Syben Erbar Mann — on Marter« wiederhohlt werden, bevor man zur Aburtheilung schritt. — Appellazion ward nach der vierzehnten Rubrik gegen das peinliche Erkenntniß nicht zugelassen, wohl aber eine Nullitätsbeschwerde.

Der Uebertreter einer Urfehde wird hier milder behandelt, strenger hingegen der Selbstmörder und Apostat, indem »Die sollen verprennt oder auf freyem wag des wassers verschickht werden.« Rubrik zwei und dreißig. Das gestohlene Gut, wenn es sich nicht in den Händen des Diebes, sondern eines Dritten befindet, wird dem Eigenthümer gegen Erlag von drei Kreuzern ganz zurückgestellt, sonst aber davon die Hälfte der Kosten bestritten.

Digitized by Google

Rubrik sieben und dreißig. — Den freventlichen Todtschläger schützt kein Asyl; er kann erst nach Verlauf eines Jahres, und auch dann nur mit Begnadigung der Landesherrschaft sicheres Geleit, und Aussöhnung erlangen. Dagegen bestimmt für den Todtschläger aus Nothwehr die Obrigkeit, nicht des Getödteten Verwandtschaft die Abfindungs-Summe. Rubrik neun und dreißig, vierzig, fünf und vierzig — welche wörtlich aus Maximilians Erläuterung in der Beilage Nr. V. (III. Bd. d. Zeitschr.) entnommen sind.

Will ein Friedensstörer (Absager) beweisen, »das Er von der Hohen Obrigkait Rechtloß gelassen« worden; so soll er vor Einleitung der peinlichen Untersuchung zur Ausführung dieses Beweises durch seinen Gewalthaber zugelassen und darüber erkannt werden.

»Das Annder, vnnd Letst Buech, in Malesitzigen vnd Peinlichen sachen, Sagt (in 20 Absätzen) von Puessen, vnd Peen, dero, so durch ir Lästerlich vnd vngehorsam leben, die Gebot, zu der Zucht fürgenomen, übertretten, Als Gotslösterer, Eebrecher, vnd annder.« —

Für die freventliche Gotteslästerung ist hier eine bestimmte Strafe ausgemessen, und zwar gegen »gemaine Personen« bei der ersten Uebertretung Arrest von drei, bei der zweiten von acht Tagen — jedesmal »mit Wasser vnd Prot,« gegen »vermügliche ansehenliche Personen« hingegen zum ersten Mal eine Geldbuße von acht, zum zweiten Mal von zwanzig Gulden. Beim dritten Rückfalle ward der Gotteslästerer ohne Unterschied der Person gefänglich eingezogen, und nach Umständen durch Erkenntniß des Gerichtes an Leib, Leben oder Gut bestraft.

»Doch ob yemandts auß Zorn, gewonhait, oder anderer gestalt, nicht Frauenlich, in jren Reden, Gott nennen

Digitized by Google

wurden, die sollen darumb gegen weltlicher Obrigkait, nicht verwürckht haben.« —

Der Ehebruch, worauf nach der Carolina im Falle, daß beide Theile verehelicht waren, für den Mann die Todesstrafe, für das Weib die Rasirung der Haare, und Versperrung in einem Kloster gesetzet ward, ist in unserm Statute außerordentlich milde behandelt, und wird eigentlich nur dann, wenn er auf eine Aufsehen erregende Weise, oder unaufhörlich begangen wird, und Aufruhr oder ein anderes Uebel daraus entsteht, durch die Obrigkeit »der notdurft nach« gestraft [55]).

Die Verbothe des »Zuetrinkens,« des Tragens gefährlicher Waffen, dann gegen die fremden Bettler, und ledigen (arbeitslosen) Knechte, so wie gegen die Unfuge bei Kirchweihfesten, und wider die Kuppelei sind hier lediglich aus den alten Polizeiverordnungen von Sigmund und Maximilian wiederhohlt, und aus den Beilagen ersichtlich. Sie wurden indessen auch auf die »Sprecher (Deklamatoren), Singer, vnd ander Hofierer,« auf die fremden Kirchen-Sammler und Zigeuner ausgedehnt.

Da diese Polizeiübertretungen an den Vermöglichen immer in Geld gestraft wurden, so ist am Schlusse, um dem Reize eines Richters nach Verhängung und Vervielfältigung der Geldbußen zu steuern, noch ausdrücklich

---

[55]) Auch das Kaiserrecht war hierin nicht gar streng, und verboth vorzüglich nur die Privatrache. Der Mann, in dessen Haus sich das Eheweib verfügt hatte, unterlag wegen des mit ihr begangenen Ehebruches gar keiner Strafe. Der Gatte konnte dann zwar das treulose Weib verstoßen; doch durfte er sie vorher nicht mißhandelt haben, und mußte nach der Verstoßung keusch leben. P. II. cap. XXIII.

Digitized by Google

angeordnet, »das hinfüro alle Peen vnd Puessen Sy werden guetlich oder Rechtlich erlangt durch die Richter jrer Obrigkait verrait, vnd die Richter kainen Tail oder genieß darinn haben, Sünder durch die Obrigkaiten in ander weg, verföldt werden sollen [56]).« —

Nach den zwei Büchern, oder neun Abtheilungen folgt

---

[56]) Die Bibliothek des tirol. Nazionalmuseums besitzt ein Manuskript betitelt: „Strafpuech zu der Herrschaft Schenegg fir alle Strafperr Personen auf nachsteennte Jar (1624—1634) geherig." Es enthält sehr verschiedenartige Straffälle, welche größten Theiles in die Kategorie unserer heutigen schweren Polizeiübertretungen fallen, und unter der allgemeinen Benennung »Vnzucht" begriffen waren. Daher hieß das Gericht, welches darüber erkannte, „Vnzucht-Recht," und bestand aus dem Richter und vier Geschwornen, ohne jedoch bei Bemessung der Geld- oder Körperstrafeu irgend eine gesetzliche Norm zu haben, weßwegen sich der Strafe wegen mit dem Uebertreter — drei oder vier Fälle abgerechnet — immer in Güte abgefunden wurde. Für alle Polizeivergehen waren Geldstrafen Regel, Körperstrafen hingegen, die niemals in Schlägen, sondern immer nur in Arrest bei Wasser und Brod von längstens vier Wochen bestanden, Ausnahme, wenn nämlich der Uebertreter kein Geld, oder aber Nebenstrafen, wenn er zu wenig Geld hatte. Im Gerichte Schöneck trugen von 251 Straffällen — größten Theils Vergehen wider das sechste Geboth — die Geldbußen, nach dem zehnjährigen Durchschnitte, der Herrschaft jährlich bei 200 fl.; die nach gleicher Berechnung auf jährliche 36 bis 40 fl. sich belaufenden Gerichtskosten wurden zwischen dem Richter und den Geschwornen getheilt. — Ueber die Form, nach welcher das „Vnzucht-Recht" verfuhr, s. Urk. XLVIII. im Anhange.

Digitized by Google

im Anhange noch eine ausführliche »Ordnung zuuerhueten künfftige Empörung« mit diesem Vorworte des Erzherzoges:

»Wir haben auch, mitsambt den dreyen Stännden, bemelter vnnser Fürstlichen Grafschaft Tirol, als der vom Adel, Stetten, vnnd Gerichten, Auch des Perckhwerchs verwonten, zuuerhuetung künfftiger Empörung, nachuolgende Ordnung fürgenomen, Setzen, Ordnen, vnd wöllen auch, Das dieselb hinfüro, in allen Stetten, Märckhten, Gerichten vnd Perckhwerchen, beruerter vnserer Grafschaft Tirol, allenthalben Aufgericht, angenomen, gehalten, vnnd bei den Phlichten, Eeren vnd Ayden, so vnns gemelt drey Stännd, sambt den Perckhwerchs verwanten gethan vnnd gesworen haben, voltzogen werde, bey den Penen vnd Straffen, darinnen wie hernach volgt begriffen.«

Diese Empörungs-Ordnung hat sieben und zwanzig Rubriken, und beginnt mit der Vorschrift, daß die Städte, Märkte, Landgerichte und Gerichte, auch Bergwerke, nach ihrer Größe, in »Ains, zwey, drey oder mer Vierdtail, Stäb, Oblaien, oder Malgreyen« eingetheilt, und jedem Viertel ꝛc. ein oder zwei Viertelmeister vorgesetzt, und ihnen vier, sechs oder auch acht angesessene und verständige Männer als Beisitzer (»Zuesätzen«) beigegeben werden sollen. »Die Vierdtailmaister, vnnd Zuesätz sollen in obligenden Empörungen, das pest raten vnd verhelffen.«

Zur Versammlung des Volkes waren eigene Plätze auszumitteln, die Glockenthürme, zur Verhütung des Glockenstreiches, gehörig zu versperren, bei nächtlicher Weile weder Büchsen abzuschießen, noch Spieler, oder Sitzer bei leichtfertigen Frauen in Wirthshäusern zu dulden, endlich aller Orten geschickte und redliche Personen

Digitized by Google

als Hauptleute zum Aufbothe und zur Anführung der Mannschaft gegen die Empörer zu wählen.

Nicht nur die Urheber einer Empörung verfielen dem Landesherrn mit Leib und Gut, sondern auch sogar aufrührische Reden, und derselben Verbreitung, so wie diejenigen, welche ohne wichtige Ursache, und ohne Vorwissen des Viertelmeisters den Glockenstreich veranlaßten, wurden an Leib, Leben und Gut gestraft.

Die Ordnung des geistlichen Standes, welche einigen Landesordnungen von 1526 in Abschrift angehängt, und wovon die Synopsis in dem Archive für Süddeutschland am angezeigten Orte nachzulesen ist, wurde nicht gedruckt, vielleicht auch nie förmlich kundgemacht, oder doch gewiß nicht strenge in Vollzug gesetzt. Denn der dritte Artikel, kraft dessen die Städte und Gerichte nicht nur das Recht hatten, bei erledigten Pfarren oder Benefizien dem Landesfürsten zwei oder drei Geistliche zu präsentiren, welche sodann von seinem Rathe examinirt, und wovon die tauglichsten konfirmirt wurden, sondern auch verpflichtet waren, die sich übel verhaltenden Pfarrer der Regierung anzuzeigen, worauf diese abgesetzt wurden, enthält einen so auffallenden Eingriff in die Rechte der Bischöfe, daß diese dagegen protestiren mußten.

Auch hat der Säkular- und Regularklerus von Trient, Brixen und Chur bei dem zu Innsbruck im November 1527 abgehaltenen Landtage in einer besondern Vorstellung um Abthuung des wider die geistlichen Freiheiten bis auf ein Konzilium errichteten Libelles, und um Reformirung der in der Landesordnung wider die geistliche Immunität und Recht laufenden Artikel, sonderlich wegen der »nachgelassenen und aufgehebten Kleinzehenden an Ruben, Grienmaad, Obst und Hienern« dringendst gebe-

Digitized by Google

then, der König Ferdinand aber darüber verordnet, »daß bey Reformirung der Landsordnung auf diese Beschwerden, den Rechten und alten Herkommen, und dem Reichsabschied zu Speyer de anno 1526 gemäß gedenkt, und interim bemeldtes Libell fahls solches wider die Geistlichkeit allegirt wurde, durch bemeldten Speyer Reichs-Abschied abgethan zu seyn fürgewendet werden solle [57]).«

Auf dem Landtage zu Innsbruck, welcher am Montage nach dem Feste der heiligen drei Könige 1529 mit Verlesung der Uebergabs- und Entsagungsbriefe Kaisers Karl V. für seinen königlichen Bruder, und mit der Landeshuldigung gegen Letztern begann, ward unter andern beschlossen, »das 1526jährige Libell zu reformiren, und gute Gesetz und Ordnung dem Recht Billigkeit, und Landbrauch gemäß zu verfassen, sodann aber Ihro königl. Majestät zur Confirmation zu übergeben.«

Ferdinand, (welcher auf diesem Landtage Tirol das Herz des Hauses Oesterreich nannte), bestimmte zur Bearbeitung der neuen Landesordnung mehrere Räthe seiner Regierung, und die Landschaft gab dazu ihre Deputirten aus jedem Stande, nämlich von der Geistlichkeit den Johann Riepper, Domdechant zu Brixen, und den Abt von Marienberg (Bernard von Wahingen); vom Adel den Freiherrn Leonhard von Völs, Landeshauptmann, und Freiherrn Georg von Firmian; von den Städten den Bürgermeister von Meran, und Hanns Flaser von Innsbruck; von den Gerichten endlich Leonhard Mayer in Taufers, und Hanns Mag von Igls [58]).

---

[57]) Archiv f. S. D. I. B. S. 311—314.

[58]) Archiv I. B. S. 314— 321.

Digitized by Google

Diese Gesetzgebungs-Kommission entsprach ihrer Aufgabe mit solchem Eifer, daß schon im Jahre 1532 die so betitelte »Lanndtßordnung der Fürstlichen Grafschafft Tirol« im Drucke erschien [59]).

Unter den Bestimmungsgründen führt Ferdinand in der Vorrede an, daß »ettiche Viertail des Lannds solh (Bauern) Landßordnung gar, oder zum tail nie angenomen hetten, in vil Artickln groß Irrungen vnd Mißuerständ täglichen fürfallen vnd erwachsen, die Vnlautern

---

[59]) Doktor Jakob Frankfurter, Rath und o. ö. Kammerprokurator, war der Tribonian dieses neuen Gesetzbuches, und erhielt von Ferdinand das Privilegium, die neue L. O. drucken zu lassen, mit beigefügtem Verbothe, „daß Ime die fürter, innerhalb Fünff Jaren, den nächsten, nach Dato (3. April 1532) nyemandt Nachtrucken soll — bey Peen Zehen Marck lötigs golds.“ Auch die zweite L. O. erschien in Bogengröße, und mit einem Holzstich auf dem Titelblatte, welcher den mit Wappen umgebenen und mit allen Reichsinsignien geschmückten Kaiser auf dem Throne sitzend darstellt. Nach Ablauf der fünf Jahre stellte D. Frankfurter dem Kaiser vor, „wie er solche Lanndsordnung inn etwas Clainern vnd geschmeidigern Form als vor, zetrucken vnnd außgeen zelassen vorhette, auff das die dest füglicher vber Lannd zu gebrauchen sein möcht,“ und erhielt ein neues Privilegium auf zehn Jahre, dat. 14. April 1538, welches der neuen Ausgabe in klein 4. vorgedruckt wurde. Im Jahre 1558 wurde eben diese L. O. zum dritten Male von Ruprecht Höller zu Innsbruck aufgelegt; weil jedoch diese Auflage keine Unterschriften hat, scheint sie, vielleicht wegen der darin angewendeten neuen Orthographie von der Regierung nicht approbirt worden zu sein. Höller hat auch wirklich 1570 eine neue — der Frankfurterschen buchstäblich konforme Ausgabe in klein 4. veranstaltet.

Artikel« also nothwendig zu erläutern, und die beschwerlichen aufzuheben wären.

Die äußere Form der zweiten Landesordnung weicht von der ersten darin ab, daß sie in neun Bücher abgetheilt ist, wovon jedes seine numerirten Titel hat. Auch erhielten darin die Materien eine andere Ordnung. So handelt das erste Buch in acht Titeln von der Erbhuldigung, und von den Gegenständen der sechs ersten Rubriken im IV., und der vierzehnten Rubrik im II. Theile der Bauern-Ordnung, deren I. und II. Theil das aus 85 Titeln bestehende zweite Buch bilden, und wovon die wenigen Rubriken des III. Theiles zwar in das dritte Buch aufgenommen, allein dessen kleinster Theil sind, indem dieses ganz neue Materien des Personen- und Erbrechtes in 59 Titeln behandelt. In den 25 Titeln des vierten Buches kommen die Gegenstände des ganzen VII. und mehrere Rubriken des V. Theiles vor.

Der Inhalt des fünften Buches mit 39 Titeln ist der ganze VI. Theil, wogegen das sechste Buch mit 46 Titeln aus dem IV. Theile, mit Ausnahme der sechs ersten Rubriken, und aus dem übrigen Fragment des V. Theiles besteht. Die Strafgesetze des zweiten Buches, oder der zwei letzten Theile der Bauern-Ordnung finden sich in dem siebenten, und achten Buche, jedoch in umgekehrter Ordnung, indem die Behandlung der geringern Uebertretungen in 17 Titeln, jener der Verbrechen von 81 Titeln vorangehet. Das neunte Buch endlich enthält in 32 Titeln die Empörungsordnung.

An Reichthum des Inhaltes gehet die zweite Landesordnung der ersten weit vor, und zeichnet sich vorzüglich darin aus, daß sie den Rechtszustand, welcher durch die Empörung von 1525 völlig zerrüttet wurde, überall wie-

Digitized by Google

der herstellet, und die von den Empörern ertrotzten Freiheitsartikel aufhebt, jedoch mit gerechter Anerkennung und Festhaltung der hierüber in der Zwischenzeit unter den Parteien geschlossenen Vergleiche. Ihre Erläuterungen sind treffend, und die ganz neuen Bestimmungen über das Personen- und Erbrecht nähern dieses Gesetzbuch nicht wenig der Vollständigkeit.

Ohne in das Einzelne zu gehen, was diese Abhandlung allzusehr verlängern würde, hält man doch eine nähere Beleuchtung mancher Titel des Gesetzes für zweckmäßig.

Im ersten Buche ist außer der Förmlichkeiten, unter welchen die verschiedenen Stände die Erbhuldigung zu leisten hatten, und einer Verordnung für Richter und Pfleger, die Geschäfte der Parteien nach der Landesordnung vorzunehmen, ohne diese vorläufig zu ihren großen Kosten an die Regierung zu weisen, nichts Neues.

Das zweite Buch hingegen hat nicht nur viele Erläuterungen, sondern auch neue Bestimmungen. Es werden (Tit. IX.) die Gerichtsschreiber eingeführt, und gleich den Richtern nach einer besondern, ihre Pflichten enthaltenden Formel beeidet [60]). Der Tit. X. gibt die sehr

---

[60]) Die Gerichtsschreiber hatten das ganze, so äußerst wichtige, gerichtliche Urkunden- oder Verfachwesen mit ihren Schreibern, die sie selbst wählten und besoldeten, zu besorgen. Dieses gerichtliche Verfachwesen besteht noch heutigen Tages; allein die Gerichtsschreiber, welche es verstehen, und gehörig zu führen wissen, werden leider! nicht mehr gebildet, somit zum größten Nachtheile der Anstalt bereits bei unseren meisten Gerichten vermißt. Uebrigens waren für die Gerichtsschreiber, welche nach Verschiedenheit der Gerichte auch Stadt- oder

schön begründete, abändernde Verordnung, daß nur jene Gerichtsleute, welche ein eigenes Insiegel besitzen, berechtiget sind, ihre Kauf- und andere Verträge um ihre freien (luteigenen) Güter außergerichtlich zu errichten, wogegen die nicht siegelmäßigen Insassen derlei Geschäfte vor ihrer Obrigkeit, und unter deren Insiegel verhandeln mußten, »darmit desster minder haimlich vnd in winckln betrugenlich gehanndelt, Auch die jhenen, so nach dem Lanndtrechte in verännderung der güter Losung (Vorkaufs- oder Einstandsrecht) haben möchten, jre Recht nit entzogen werden [61]).«

Marktschreiber, und bei dem Adelsgerichte an der Etsch Landschreiber hießen, die ordentlichen Studien nicht vorgeschrieben, und erst die allgem. joseph. Gerichtsordnung unterwarf sie einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen, und aus der Gerichtsordnung, wofern sie nicht hierin schon öffentliche und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit an den Tag gelegt hatten.

Ordentliche Rechtsstudien waren vor Joseph II. auch für die Richter nicht vorgeschrieben. In Städten und Märkten war einer aus der Bürgerschaft Richter, und in mehreren Gerichten auf dem Lande ein Bauer. Da war der Stadt- oder Gerichtsschreiber gewissermaßen die Hauptperson, der bei förmlichen Prozessen die Instruktzion unter der Firma des Richters leitete, und wohl auch das Urtheil verfaßte, wenn er sich daran wagte. Sonst wurden die Akten irgend einem Rechtsgelehrten zur Verfassung des Urtheils mitgetheilt. In manchen Orten, z. B. bei dem landeshauptmannschaftlichen Gerichte zu Bozen, beim Stadtgerichte Innsbruck ꝛc. war der Land- oder Stadtschreiber gewöhnlich, wo nicht immer ein studirter Rechtsgelehrter.

61) Alle Veränderungen der grundrechtbaren Güter konnten auch die Adeligen und Siegelmäßigen nur vor der betreffenden Grundobrigkeit gültig vornehmen.

Ferner ist (Tit. XII.) die Eidesformel für die Gerichtsredner und Advokaten, deren Zahl bestimmt wurde, neu, und so ausführlich und bündig abgefaßt, daß sie nicht nur die verbothenen Verträge und übrigen so zweckmäßigen Vorschriften der neuesten Gesetzgebung [62]) umfaßt, sondern ihre Uebertretungen ungleich strenger bestraft, als es heutigen Tages zu geschehen pflegt. Denn die verbothenen »pact oder keüff« waren nicht nur mit der Zurückstellung des Doppelbetrages, sondern auch zugleich immer mit Entsetzung vom Amte verpönt. Dahin konnten sogar Schmähungen und Anzüglichkeiten in den Reden führen.

Nach dem XV. Tit. beginnt die Prozeßordnung mit der Aufschrift:

»Ordnung gemainer Rechten, vnd wie vor vnserer Regierung, auch an vnserm hofrechten im Lannd an der Etsch, vnd allenthalben in Stetten vnd Gerichten volfaren, gehandelt vnd procediert werden soll.«

Alle Vorschriften sind hier theils ausführlicher, theils näher bestimmt. Unter den neuen steht Tit. XVI. oben an das Verboth, die Laien weltlicher Sachen wegen vor die geistlichen Gerichte zu ziehen (Bannen). Im Tit. XX. wird der Richter verpflichtet, allen Fleiß anzuwenden, um zwischen Kläger und Geklagten vor Einleitung des Rechtsverfahrens einen Vergleich zu erzielen. Der Tit. XXIII. schreibt die Eidesformel der Zeugen vor, die ohne vorläufiges Urtheil über die »Antzüg und Gegenantzüg« (Weisartikel und Fragstücke) einzeln abgehört wurden. Aus naher Verwandtschaft, oder andern

---

[62]) Man vergleiche damit den §. 879 des a. b. G. B. und die §§. 555, 562, 563, 564 der w. g. G. O.

»Ehafften Vrſachen« konnte der Zeuge die Ausſage verweigern; doch mußte der Richter hierüber »mit vrtail (was billig beſchehen ſoll) zu Recht erkennen.«

Ganz neuen und ſehr wichtigen Inhaltes iſt der Tit. LI: »Welicher geſtalt Preſcription, gewöre vnd verjärung ſtat haben ſolle.«

Wenn aber gleich darin mehrere weſentliche Bedingungen der Erſitzung und Verjährung vom römiſchen Rechte abweichen [63]); ſo beweiſet doch dieſer Titel, wie mehrere andere dieſer Landesordnung, daß an ihrer Verfaſſung juſtinianiſche Rechtsgelehrte mitgearbeitet haben [64]).

Die Pfand- oder Exekuzionsordnung erlitt im Weſentlichen keine Abänderung, und gewann nur an Klarheit des Vortrages.

---

[63]) So z. B. wird nach der L. O. der gute Glaube ſowohl bei der Erſitzung als Verjährung durchgängig erfordert; auch iſt die Zeit länger, als nach dem gemeinen Rechte, zwar bei Erſitzung liegender Gründe ꝛc. unter Gegenwärtigen nur um einen Tag, allein bei Dienſtbarkeiten ſind 20 und 40 Jahre erforderlich. Ferner werden verbriefte Kapitalforderungen und ſogenannte Gülten gar nicht verjährt, außer wenn von Seite des Schuldners ein Widerſpruch erfolgt, und dagegen vom Gläubiger innerhalb der Verjährungsfriſt kein gerichtlicher Schritt gemacht worden iſt. Gegen den Grundherrn läuft keine Verjährung. Nach dem Kaiſerrechte (P. II. cap. 90.) genügte zur Erſitzung der Güter, ohne Unterſchied, der fehlerfreie ruhige Beſitz von Jahr und Tag.

[64]) Eben dieſe Textirung war Veranlaſſung, daß in der Zeitfolge das römiſche Recht gegen den Geiſt, und ſelbſt gegen den Wortlaut des Statutes als Subſidiarrecht angeſehen und allgemein angewendet wurde.

Digitized by Google

»Das drit Buch hat Neun vnd fünfftzig Tittel, vnd Sagt von Mahelschafft vnd Eeberedungen (Ehe und Eheverlobnissen), Gaben, Leibgeding, Ordnungen, Vermächten vnd Testamenten. Von Eröffnung derselben. Von der wal des Vermächts. Von Vergwissung (Versicherung), vnd dem Widerfal der Vermachten Güter, vnd was der Niesser der Güter daruon zu thun schuldig ist. Von Gab vnd Ordnungen vmb Morgengab. Von allen Erbschafften vnd Erben in Ab, vnd Aufsteigender, auch Zwerch Linien (Quer- oder Seiten-Linien). Von Vntailberlichen Gütern. Von Erben vnder den Eeleuten. Von Inuentierung der Erbschafften, vnd dem Bedanckh (Bedenkzeit), der den Erben, ob Sy Erben wöllen, oder nit, gegeben werden soll. Von der Einsatzung (Einantwortung). Von Frembden Erben, Irer Bürgschafft, vnd wie lanng die weeret. Wie ain Schwanngere Fraw, irer Frucht halben Eingesetzt werden soll. Von Enntschlagnem Erb, vnd Erbloſen Gut, vnd desselben Gerichtscosten. Von Aufgestewrten Töchtern, das die mit iren Geschwistrigen nichts Erben. Von vngetailter Brüder Gut, vnd was ain Tailung, oder Aufzaigung ainer gemainschafft sey: Das die Elosterlewt, auch Vneelichgebornen Legittimiert, nit Erben söllen. Von Enntrichtung Verwittibter personen, vnd Wittiben Recht, vnd in der Enntrichtung für Varende hab geachtet, vnd Erkennt werden, vnd was die Verwittibten der Mann oder das Weib thun sollen. Von ains Weibs Betewrten zubrachten Gut. Wie lang sich der Verwittibten personen Freyhait vnd Recht, auf die Erben vnd Güter erstrecken. Von Gerhaben, Curatoren vnd Anweisern, iren Amptern, Phlichten vnd Belonungen, vnd welche Gerhaben sein mögen. Von Arckwenigen (verdächtigen) vnd vntrewen

Gerhaben vnd jrer Straff, wo die Phlegkinnder enthalten (erzogen) werden ſöllen. Wann ſich die Gerhabſchafft enndet, vnd die Eur (Kuratel) vnd Anweiſung anfahet vnd auch enndet. Wem Anweiſer geben werden ſöllen. Von Kirchbräbſten, vnd was mit denen, die in Gerhabſchafft oder Eur ſteen, on der Gerhaben vnd Anweiſer willen gehanndelt wirt, das ſölichs nit Crafft hat. Was Weibsperſonen hanndlen mögen. Wie das wort, Freuntſchafft, verſtannden. Wie Gerhaben vnd Anweiſer gefürdert werden ſöllen. Vnd von Straff der Döchter, die ſich haimlich verheyraten.«

Alle dieſe ſummariſch angeführten, ſo tief in das bürgerliche Leben eingreifenden Rechtsverhältniſſe beruhten bis dahin — einige wenige in der Bauernordnung erwähnte Vorſchriften ausgenommen — nur auf Gewohnheit und Landesbrauch.

Ich will hier das alttiroliſche Perſonen- und Erbrecht, nach ſeinen Hauptprinzipien, kurz zuſammenfaſſen.

Das Eherecht iſt ſehr kurz, weil die Eheſachen damals vor die geiſtlichen Gerichte gehörten, und dieſe nach den Vorſchriften des Kirchenrechtes darüber erkannten. Was indeſſen die L. O. über Ehegegenſtände verfügte, beſteht in Folgendem:

Die Eheverlobniſſe konnten nur in Gegenwart wenigſtens zweier Zeugen, und zwar aus der nächſten Verwandtſchaft beider Theile, oder in derſelben Abgang, von anderen ehrbaren Männern rechtskräftig geſchloſſen werden.

Alle ehelichen Verträge, ſelbſt mit Ausländern, waren unter Adeligen wie unter Bürgern und Bauern an den Landesbrauch und das Herkommen gebunden, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich feſtgeſetzt wurde. Doch

ſollten die »Frömbden vngewöndlichen beſchwärlichen vnd geuärlichen Pact oder geding, die künfftigklich den Eelichen kindern, oder nächſten Freundten zu groſſen Schaden vnd nachtail raichen möchten, kain wirckung oder Crafft haben.« (Tit. I.)

Der Mann erhielt, »Wann die Eelewt den Kirchganng vnd Beyſchlaff volbracht haben,« nicht nur die Verwaltung, ſondern auch die Nutznießung alles ein- und ſpäter zugebrachten eheweiblichen Gutes. Dieſes konnte jedoch der Mann, ohne Einwilligung der Ehegattin und ihres Anweiſers, weder gültig verpfänden, noch wie immer veräußern, oder verändern, und man nannte es Eiſengut, weil es auf dem ehemännlichen Vermögen ein geſetzliches Pfandrecht, und in Konkursfällen vor allen Gläubigern, deren Rechte nicht älter, als die Ehe waren, den Vorzug hatte.

Halsſtarrige und bösliche Verweigerung der ehelichen Beiwohnung ward an dem Ehemanne mit Verluſt der Nutznießung des eheweiblichen Vermögens, und an dem Weibe damit geſtraft, daß ſie von ihrem zugebrachten Gute nicht einmal den Unterhalt anſprechen konnte.

Die von dem geiſtlichen Gerichte ausgeſprochene Scheidung vom Tiſch und Bett verpflichtete den Ehemann ſeiner ſchuldloſen Frau das zugebrachte Vermögen zurückzuſtellen, und wenn ſie keines zugebracht, oder davon nicht zu leben hatte, ſie ſtandesmäßig zu unterhalten. Hatte aber das Weib zur Scheidung Urſache gegeben, ſo blieb dem Manne ihr Vermögen zum Genuſſe, ſo lange ſie lebte.

Schenkungen zwiſchen Eheleuten, außer »Guldin ketten vnd Clainat« waren ungültig. (Tit. II.)

Mit ihrer Morgengabe (welche, ohne ausdrückliche

Pfandverschreibung, unter die gemeinen Forderungen gehörte) konnte jede Frau frei verfügen, doch wenn sie unter unadeligen Personen über fünfzig Gulden, und beim Adel über zwei hundert fünfzig Gulden betrug, mußte Schenkung oder Vermächtniß derselben ordentlich verbriefet werden. Tit. (VII.)

Hatten sich in Städten oder Gerichten zwei Personen ohne alles Vermögen geehelicht, aber während der Ehe durch ihr Bemühen Vermögen erworben; so stand hievon dem überlebenden Theile der lebenslängliche Nutzgenuß zu. (Tit. XX.)

Hinterließ der Mann eine schwangere Frau, so konnte diese vermittelst eines Anweisers für ihre Leibesfrucht die Einantwortung des ehemännlichen Vermögens fordern. (Tit. XXV.)

Wenn die Frau, welche dem Ehegatten ihr Vermögen in baarem Gelde eingebracht hatte, aus seinem Nachlasse mit Baarschaft nicht befriediget werden konnte, so mußte ihr unter Adeligen das Heirathsgut mit jährlichen zehn Gulden vom Hundert, die Morgengabe aber, wie andere Güter mit fünf Prozent verzinset, und alles gehörig versichert werden. (Tit. XXXVIII. XXXIX.)

Der adeligen Witwe mußte, außer ihren Kleidern und Frauenzierden »Mitsambt jrer verschlossnen Truhen (die Sy doch ain mal öffnen vnd was darinn sey sehen lassen soll)« das beste Pferd, und aufgerichtete Bett ihres Mannes nebst einem Bette für ihre Jungfrau und drei Kissen, dann das Trauerkleid für sie, ihre Jungfrau und einen Diener, und das Witwenjahr hindurch die Nahrung gegeben, endlich aus dem Silbergeschirre das beste Stück, aus dem Küchengeschirre und sonstigen Hausrathe aber eine beliebige Ehrung von den Erben abgereicht

Digitized by Google

werden. Die unadelige Witwe erhielt nebſt Kleidung »Clainat und Truhe« den dritten Theil der Fahrniſſe von Bettzeug, Küchengeſchirr u. d. gl. (Tit. XL.)

Dem überlebenden Manne blieb die Morgengabe lebenslänglich.

Das Erbrecht weicht von dem juſtinianiſchen gänzlich ab, und war nicht das Ergebniß eines mehr willkührlichen Staatsgeſetzes, wie Juſtinians hundert achtzehnte Novelle, ſondern der Natur der Sache, und dem Geiſte der Nazion vollkommen anpaſſend. Es entſprang einzig aus dem Prinzip der Erhaltung der Familien und Geſchlechter, ihres Namens und Stammes [65]).

Daher unterſchied das vaterländiſche Gewohnheitsrecht von jeher zwei Klaſſen der Güter, nämlich die Stamm- oder Erbgüter (bona stemmatica vel haereditaria), und die erworbenen »erhaußten« Güter (bona lucrativa vel adquisita) [66]).

---

[65]) Ea demum civitas felix est habenda, non quae ex promiscua hominum colluvie multos cives temere colligit, sed quae antiquissimas et primas familias maxime conservat. Jsocrates in Sociali p. 350.

[66]) So unterſchied auch das uralte Stadtrecht von Lübeck, nach deſſen neuerer Stiliſirung der Art. 6. des 10. Tit. I. B. alſo lautet: „Alles iſt nach Lübiſchem Rechte wol gewonnen Gut, was kein Erbgut iſt, Erbgut aber wird geheiſſen, allerhand Gut, welches einem Menſchen anfallen mag von ſeinen Eltern, oder Blutfreunden, in aufſteigender, niederſteigender und Seitenlinien. Solch Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubnis nicht alieniren, erforderte dann ſolches die euſſerſte Ehehaffte Noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß bey ſeinem Eyde erhalten, daß er ſonſten kein ander Gut habe,

Bei den Stammgütern galt in der gesetzlichen Erbfolge die ausnahmslose Regel »daß allweg ain yedes Gut auf den Stammen, daher das kumbt, Erblich Fallen soll« (paterna paternis, materna maternis) [67]).

Aber auch die letztwilligen Anordnungen waren hiernach beschränkt, so daß nur über den dritten Theil der Stammgüter, und über die Hälfte des gewonnenen Vermögens frei verfügt, jedoch die Nutznießung des ganzen Nachlasses verordnet werden konnte. Dem gemäß bildeten zwei Drittheile des Stammvermögens und die Hälfte der Errungenschaft den sogenannten statutarischen An- oder Pflichttheil (portionem statutariam vel legitimam), welcher auch in der Testaterbfolge allen vom Statute berufenen Erben ungeschmälert hinterlassen, und im Verletzungsfalle, durch Redukzion der Vermächtnisse, auf das statutarische Maaß (ad metam statutariam) zurückgeführt werden mußte. »Es mag ain yede Freye Eelich geborne person, Mann oder Weib, die zu jren tägen kumen (16 Jahre alt) — — wol minder Testieren, geben, verordnen, verschaffen vnd vermachen,

darzu er greiffen könne. Wann solches geschicht, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch vor so viel Geld, als Frembde dafür geben wollen.“

67) Eben so nach dem Kaiserrechte P. II. cap. 95. „Do eyn man sterbit off (oder) een wyff der gut hat das her vnvergifftet (untestirt) hat Daz sollen nemen syne erbin Daz von dem vater komen ist Daz sollen nemen dez vater fründe Daz von der mutter komen ist daz sollen nemen der mutter fründ, han se aber gut gewonnen med er arbeyt So sollen se ez glich teylen, hat er aber nicht erbin So snl ez dem keyser bliben.“

Digitized by Google

dann die Nieſſung des ganzen Guts, oder des Aigen thumbs des Dritentails, in Erbgütern, Vnd des halben tails in gewonnen Erübrigten, oder Erſparten Gut, Aber nit mer — — Sunder daß alle Teſtament, Ordnungen, Gaben, Geſchäfft vnd Vermächt, ſo die weiter vnd höher, dann yetzo gemelt iſt, beſchehen, auf diſe Maß Reſtringiert, eingetzogen, gemäſſiget vnd verſtanden werden« u. ſ. w. (Tit. III.)

Durch das Vermächtniß des lebenslänglichen Genuſſes des ganzen Nachlaſſes ward allerdings der Pflichttheil beeinträchtiget, und daher dem Genußnehmer (Tit. VI.) zur Pflicht gemacht, die Kinder des Erblaſſers ſtandesmäßig bis zum erfüllten ſechzehnten Jahre zu erziehen; »vnd er ſoll Sy darnach gegen Got vnd der Welt Erbarlich beraten vnd verſehen. Vnd das ſöliches voltzogen, vnd die kinder — Sün vnd Döchter, vber gebürliche zeit nit vnuerheyrat beleiben,« darüber hatten die Obrigkeit, der Vormund, und die nächſten Anverwandten der Kinder zu wachen, und nöthigen Falles dasjenige, was den Kindern zur Heirath, oder ſonſt zur Verſorgung vom Nutznießer gegeben werden ſollte, zu bemeſſen.

Eine unehelich geborne Perſon ward in dem Statute aus landesfürſtlicher Gnade berechtiget, über den dritten Theil ihres Gutes gültig zu teſtiren. (Tit. III.)

Da dieſelbe (nach Tit. XXXVII.) keine Erbfähigkeit beſaß, ſo konnte ihr Vermögen auch nur aus gewonnenen Gütern beſtehen.

Der tiroliſche Teſtator ſtand alſo im geraden Gegenſatze mit dem römiſchen; denn jener mußte nothwendig nur pro parte testatus, und pro parte intestatus abſterben, was dieſer nie konnte.

Digitized by Google

Uebrigens hatten die tirolischen Testamente gar keine Förmlichkeiten, sondern wurden wie jede andere Thatsache erwiesen.

Damit ferner die weise Absicht des Statutes nicht durch Schenkungen unter Lebenden, oder Leibgedinge vereitelt werden möchte, durfte der Geschenkgeber seine Güter nicht mehr in seiner Gewalt behalten, sondern er mußte dieselben durch förmlichen Brief und Siegel aus der Hand geben, wozu man sich bei Lebzeiten nicht gern entschließt. Bei Leibgedingen hingegen hatten die nächsten Verwandten das Recht, gegen Bürgschaftsleistung in den Abnährungsvertrag einzustehen. Dieses Einstandsrecht, oder nach dem statutarischen Ausdrucke die »Losung« kam den Anverwandten, bis zum vierten Grade einschließlich, und zwar ohne Unterschied der Güter auch in Verkaufsfällen zu.

Von Ungültigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten geschah früher Meldung [68]).

Die gesetzliche Erbfolgordnung bestand aus vier Klassen, wovon die erste, wie bei allen Völkern, die ehelichen Deszendenten, die zweite, wie bei den alten Deutschen des Tacitus, die Brüder und Schwestern des Erblassers, und ihre ehelichen Nachkömmlinge, die dritte — gegen die ältere, auch in Oesterreich bestandene Gewohnheit — die Aszendenten, und die vierte die Seitenverwandten der Aszendenten enthielt. In allen vier

[68]) Auch nach Lübischem Rechte konnten sich die Ehegatten ohne Einwilligung ihrer Kinder keine gültige Schenkung ihrer Güter machen. Hatten sie aber keine Kinder, so konnten sie sich vor Obrigkeit, und das Weib mit einem Anweiser ihr gewonnenes Gut schenken. Art. 1 und 2. Tit. 6. B. I.

Digitized by Google

Klassen herrschte das Vorstellungsrecht (jus repraesentationis), wenn gleich in der dritten im uneigentlichen Sinne, und nur rücksichtlich der Stammgüter [69]).

---

[69]) Nach Lübischem Rechte (Art. 1. Tit. 2. B. II.) sind in der Intestaterbfolge „Die Ersten deß Menschen Kindere, Söhne und Töchter: Die Andern, Kindes Kinder: Die Dritten, Bruder und Schweser, wann sie abgesondert seyn: Die Vierdten, Vatter und Mutter: Die Fünfften, halbe Brüder und Schwestern: Die Sechsten, Groß-Vatter und Groß-Mutter: Die Siebenden, Vatter- und Mutter-Bruder und Schwester: Die Achten, derselben Kinder. Hierinnen seynd beschlossen alle Erben vnd Erbnehmen."

Nach diesem Stadtrechte bestand zwischen den Ehegatten eine Art Gütergemeinschaft, welche zur Folge hatte, daß wenn in einer kinderlosen Ehe ein Theil starb, der überlebende sein zugebrachtes Gut zum voraus, und von dem übrigen Vermögen immer die Hälfte erhielt. Waren aber Kinder vorhanden, so nahm der überlebende Vater seinen Harnisch und seine besten Kleider, die Mutter dagegen nur ihren Trauring; das Vermögen ward getheilt, und eine Hälfte fiel dem überlebenden Ehetheile, die andere den Kindern zu. Dieß galt indessen nur von jenen Kindern, welche mit den Aeltern in Gemeinschaft blieben, nicht aber von denjenigen, die durch ein Heirathsgut, oder durch sonst einen bestimmten, größern oder kleinern Theil der Güter von dem Vater waren ausgesteuert, und von der Gemeinschaft abgesondert worden. Denn die Letztern hatten keinen Anspruch mehr auf den Nachlaß der Aeltern, sondern dieser gelangte ganz an die in Gemeinschaft gebliebenen Kinder, und so auch umgekehrt. Daher ward nach L. R. in Erbfällen zuvörderst nicht auf den Grad der Verwandtschaft, sondern auf das zwischen dem Abgestorbenen und den Ueberlebenden obwaltende Verhältniß der Gü-

Digitized by Google

In der ersten Klasse hatten die Söhne und Töchter, ohne Unterschied des Standes, bestimmte Sachen zum voraus, die Söhne nämlich »des vaters Claider, Clainat, Pherdt, Geschütz, Harnasch, Wöre, Sigel vnd Bücher;« die Töchter hingegen »der muter Gewand, Gepend vnd Clainat.« (Tit. XIX.) — Die Söhne erfreuten sich aber nebst der Mannsrüstung auch noch eines andern, weit bedeutendern Präzipuums, des sogenannten Mannsvortheiles, da »den Sünen nach jrem Herkumen, vnd gelegenhait des Guts, ain zimlicher Vortail, zu erhaltung Stammens vnd Namens, nach erkanntnuss Erberer lewt, oder des Rechtens (Gerichtes) veruolgen vnd zugestellt« werden mußte. (Tit. IX.) Dieser Vortheil war in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden, doch nie größer, als der dritte Theil der väterlichen Verlassenschaft, und nicht kleiner, als der siebente, aber auch nur aus der Erbschaft des Vaters, nicht der Mutter, oder anderer Verwandten gebührend.

Ein besonderes, auf Familienwohlstand und kräftige Fortpflanzung des Namens und Stammes abzielendes Vorrecht hatte der Adel, doch nur der alte Adel. Dieser konnte seine Töchter, zum Vortheil der Söhne, aussteuern, und entrichten (abfertigen). »Vnd wo Vater vnd Muter an Ordnung ains Testaments, Sün vnd Döchter hinder jn verliessen, vnd bey jrem leben kaine verheyrat wär worden, dieselbigen Döchter söllen in gleicher gestalt zu Vortail dem Mannblichen Stammen, mit ainem zimm-

---

tergemeinschaft, oder Absonderung gesehen. Und gerade ein solches Rechtsverhältniß in Absicht auf die Ausstattung der Töchter des Adels, und auf die Gütergemeinschaft der Brüder findet sich auch in unserer Landesordnung.

Digitized by Google

lichen Heyratgut, nach gelegenhait des herkomen vnd vermügen, durch jre Gerhaben oder nächste Freündt, wie von alter herkomen, mit Fürzicht (Verzichtung) auch Verheyrat werden, Doch jnen all annder künfftig Todtfäll, die Sy nach gemainem Lanndßprauch anersterben, in allweg vorbehalten.« (Tit. XXXIV.)

Die zweibändigen Geschwister des Erblassers erbten in der Regel ohne Unterschied des Geschlechtes gleiche Theile. Wenn jedoch zwei oder mehrere Brüder ihre Güter ungetheilt besaßen, und einer von ihnen starb; so hatten die Schwestern kein Recht zur Erbfolge, so lang noch ein in der Union befindlicher Bruder lebte. Zwar wurde diese statutarische Eigenheit in der Praxis nur auf den Adel angewendet; allein die klaren Worte des XXXV. Tit. »Vnd dieweil die angetzaigt Gemainschafft vnd Auffschliessung der Schwöstern, Sunderlich im Stannd des Adels, von wegen erhaltung der Eerlichen Geschlecht, Manns Stammens vnd Namens erstlich erfunden, vnd also loblich herkumen ist« schlossen die Plebejer um so minder davon aus, als der gesetzliche Grund auch auf ihre ehrlichen Geschlechter vollkommen paßte.

Wenn mit den zweibändigen Geschwistern des Erblassers einbändige zusammen trafen; so erbten sie die Stammgüter, die von dem gemeinschaftlichen Aeltern-theile herkamen, in ganz gleichen Porzionen; dagegen erhielten die zweibändigen Geschwister vom erwirthschafteten Vermögen den dritten Theil zum voraus. So theilten auch die ein- und zweibändigen Kinder das Vater- und Muttergut.

Kam die Reihe zu erben nach gänzlichem Abgange der Geschwister und ihrer Abkömmlinge an die Aszen-

denten [70]), so mußte wieder vor allem die genaue Ausscheidung der Stammgüter von der Errungenschaft, und die Vertheilung so gemacht werden, daß immer das väterliche Stammvermögen der väterlichen, das mütterliche aber der mütterlichen Aszendentenreihe zufiel. Und hierin schloß der nähere Grad einer Linie den entferntern der andern nicht aus; weßwegen man oben bemerkte, daß es auch in der dritten Klasse ein, wie wohl uneigentliches, Vorstellungsrecht gab. Allein das gewonnene Vermögen wurde zwischen Vater und Mutter, oder Großältern und Großältern ꝛc. gleich vertheilt, dem nähern Grade einer Linie hingegen, mit Ausschließung des entferntern Grades der andern, ganz zugemittelt.

Und eben so verfuhr man mit den gesetzlichen Erben der vierten Klasse, mit den sogenannten »gemainen Erben« welche auf gar keine Entfernung von dem Erblasser eingeschränkt waren. Das Stammvermögen ward immerfort als eine Schuld (aes alienum) angesehen, welche dem Stamme, woher es rührte, zurückbezahlt werden mußte, so lang ein dem Grade nach von dem Erblasser auch noch so entfernter Angehöriger des betreffenden Stammes vorhanden war; aber bei dem Acqueste erbte der nähere Grad immer das Ganze.

»Vnd ob aber auf dem ainen Stammen kain Erb vorhannden wäre, So soll das Erb (Stammgut und erworbenes) gannz auf den Stammen fallen, der im leben ist.« (Tit. XIX.)

In Ansehung des Stammvermögens einer Verlassenschaft ist noch zu merken, daß es als solches bewiesen

[70]) Nach dem Kaiserrechte sukzedirten die Aeltern unmittelbar den Kindern. „Der vater sal von den kinden geerbet werden, also se von yme geerbet werdin.“ P. II. cap.

werden mußte, weil im Zweifel die Vermuthung für die Errungenschaft stritt. Es kam jedoch keineswegs darauf an, daß die an den Erblasser gelangten Stammgüter in natura vorhanden waren, sondern ward einmal die Summe derselben außer Zweifel gestellt, so wurde eben so viel von dem Vermögensnachlasse genommen, und nur das Uebrigbleibende als Errungenschaft behandelt.

Die Ehegatten hatten, selbst in Ermangelung aller gesetzlichen Erben, kein Erbrecht, sondern nur die beim Eherechte kurz angeführten Privilegien [71]).

Daher fiel in solchem Falle die Verlassenschaft dem Fiskus zu, welcher auch den Nachlaß der unehelich Geborenen, wenn diese keine Kinder zurückließen, an sich zog, indem die natürlichen Aeltern und Kinder wechselseitig kein Erbrecht hatten.

Die weiteren Vorschriften des Statutes beziehen sich auf die Errichtung des Inventars, welches wegen Ausscheidung der Stammgüter von der Errungenschaft fast bei jedem Verlassenschaftsfalle nöthig war; auf das Erbserklären, dessen Rechtswirkung dahin ging, daß der erklärte Erbe, ungeachtet des vorhandenen Inventars, ultra vires haereditatis haften mußte, indem das römische beneficium inventarii nicht Statt hatte; auf die Besitznehmung oder »Enntschlahung« der Erbschaft, und seinerzeitige Wiederstellung, wenn jemand die Nutznießung eines Theiles, oder des ganzen Nachlasses erhalten hatte;

---

[71]) Das Kaiserrecht (P. II. cap. 96, oder nach der Mus. Handschrift cap. 100) gestattete den kinderlosen Ehegatten sich durch letztwillige Anordnung ihre Güter zuzuwenden, welche dann gegen den sonst bestehenden Grundsatz: paterna paternis etc. auf die Erben des überlebenden Gatten übergingen.

Digitized by Google

ferner auf die Behandlung bestrittener Erbschaften, wobei jeder Ansprecher mit seinem »Sipsal« (Verwandtschafts-Ausweise) gehört, und über das Erbrecht erkannt wurde, ohne daß man gegen das Urtheil dingen oder appelliren konnte; dann »Wie es mit Frömbden Erben« (die ihren Wohnsitz außer dem Bereiche ihres Statutes hatten) und den erblosen Gütern, endlich »Wie es in Erbschaften mit denen, die in Clöster gethon, gehalten werden solle.«

Die Fremden erhielten die Einantwortung der Erbschaft nur gegen Stellung eines inländischen Bürgen; dieser haftete aber nur für ein Jahr, innerhalb dessen er mit Rechtswirkung darum belangt werden konnte.

Gegen die Geistlichkeit und Stiftungen ward einige Jahre früher auch in diesem Lande die österreichische Pragmatik d. d. 24. Oktober 1524 zur verbindlichen Norm erhoben, und dadurch den Verwandten des Verkäufers oder Stifters, und nach ihrem Absterben dem Fiskus das ewige Losungsrecht auf die ad manus mortuas verkauften oder vertauschten, geschenkten oder gestifteten Immobilien und Rechte »um den landsgebräuchig billigen Werth« eingeraumt; wogegen die Geistlichen verpflichtet wurden, »das aus sothaner Losung bekommende Geld wiederum mit Wissen, und Willen landesfürstlicher Herrschaft anzulegen, damit die Stiftungen richtig erhalten werden.«

Allein das Statut gab ein förmliches Amortisazionsgesetz gegen die Klöster, und gestattete nur mehr, ihnen für die aufgenommenen Kandidaten »ain zimmliche Aufstewrung, nach vermögen der Eltern, vnd gelegenhait der Güter, mit Varender Hab, oder mit ainem gebürlichen vnd zimmlichen Leibgeding« zu verabfolgen. Dagegen mußte das Kloster »auf all Erbfäll, die demselben, von

wegen der Eingenomnen Person, künfftiglich zusteen möchten« vollkommen und ausdrücklich Verzicht leisten. Wurde aber diese Verzichtleistung entweder nicht gefordert, oder vom Kloster verweigert, »So soll doch dieselb hanndlung kain statt haben, Sunder gleich dem sein, als ob die Fürtzicht in pester Form beschehen wär.« (Tit. XXXVI.)

Indessen erhielt dieses Gesetz aus dem Grunde, »darmit die Clöster nit geödet, Sunder besetzt werden« am Schlusse noch die Milderung, daß wenn bei einem Erbfalle nur Erben des fünften oder eines noch entferntern Grades (Linie) vorhanden wären, die Klöster mit diesen zur Erbschaft zugelassen wurden.

Was letztlich in diesem Buche von Gerhaben und Anweisern (Vormündern und Kuratoren) auch Kirchpröpsten angeordnet ist, stimmet großen Theiles mit den Bestimmungen der gemeinen Rechte überein. Davon weicht jedoch der Tit. LVI. »Was Weibspersonen hanndlen mögen« wesentlich ab, indem diese nach dem Landesrechte lebenslänglich unter Kuratel waren, und die verehelichten ohne Mitwirkung ihres Gatten, die ledigen ohne einen Anweiser keine Verpflichtung rechtskräftig eingehen konnten. Für den Ehegatten konnte die adelige Frau nur »mit wissen jrs nächsten Freundts« und dessen Insiegel, die unadelige nur vor der Obrigkeit sich gültig verpflichten und verschreiben [72]).

[72]) Alles, wie nach dem Lüb. Rechte Art. 1. Tit. 10. B. I. Eine solche lebenslängliche Minorennität der Weiber verordnete auch das Kaiserrecht, welches cap. 109. P. II. in Ansehung der verehelichten dahin lautet: „an den Wiben lid keyn recht. Alle ding sollen sie in dez mannes gewalt, oder nach dem Varianten des Mus. Mskpt. cap. 104: an den wiben liget keyn recht nach (noch) macht nicht, alle ding sellent sien in des mannes hant."

Digitized by Google

Das Statut versichert sich der Treue der Vormünder, Kuratoren und Kirchenväter in der Vermögensverwaltung und Rechnungslegung bereits durch eben so strenge Vorsichtsmaßregeln, als sie heut zu Tage sind, und doch haftete darüberhin ihr ganzes Vermögen den Pflegbefohlenen als Unterpfand. Dieses gesetzliche und generelle »Fürpfand« scheint zwar mit dem gegenwärtigen Hypothekensysteme nicht vereinbar zu sein; doch sind seine Vorzüge vor dem konvenzionellen unverkennbar [73]).

---

[73]) Die konvenzionellen und speziellen Hypotheken werden durch das System der Landtafeln und Grundbücher bedingt. Daß dieses System in unserer Provinz noch nicht eingeführt wurde, ist den wiederhohlten Bitten und Vorstellungen der Landstände zuzuschreiben. Aber das allgemeine, sowohl gesetzliche als vertragsmäßige Pfandrecht besteht nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches und den später erflossenen allerhöchsten Entschließungen nicht mehr. Dasselbe ward für Tirol durch viele Jahrhunderte als die vorzüglichste Stütze des Kredites angesehen, und nur zu dessen Aufrechthaltung widerriethen die Stände das System der Grundbücher, indem sie unter vielen anderen Gründen vorzüglich den heraushoben, daß in Tirol Handel und Gewerbsindustrie die Hauptsache, hingegen der karge, und immerwährenden Elementarunfällen unterworfene Grund und Boden Nebensache, somit des Landes Wohlstand von dem Personalkredite abhängig, und dieser durch den reellen nur zu unterstützen sey, welche glückliche Kombinazion einzig aus dem allgemeinen Fürpfande hervorgehe. In der That sind während der mehrhundertjährigen Wirksamkeit des tirol. Landrechtes unzählige Landwirthe, größere und kleinere Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker ꝛc. bei eingetretenen Unglücksfällen vom Untergange nur dadurch gerettet worden, daß sie vermittelst genereller Ver-

Sämmtliche Anordnungen des vierten Buches sind bereits wörtlich aus der Bauernordnung abgedruckt.

Im fünften Buche ward der Freiheitsbrief des Bauernstandes durch den Grundsatz, daß in Absicht auf die Rechtsverhältnisse der Grund-, Zins- und Zehentgüter alles in den Stand zurückkehren solle, in dem es vor dem Jahre 1525 war, bereits wieder völlig ausgelöscht; nur die in der Zwischenzeit hierüber abgeschlossenen Vergleiche wurden aufrecht erhalten.

Hiernach war von einer gerichtlichen Untersuchung der überbürdeten Güter keine Rede mehr; der Auf- und Abzug aber, welcher vor 1525 bei Käufen oder andern Veräußerungen grundrechtbarer Güter in einem Pfund Berner für jede Mark des Preises bestand, künftig bei einem Werthe von fünfzig bis hundert Gulden für beide Theile mit einander auf vier Kreuzer, und bei einem Werthe über hundert Gulden auf zwei Kreuzer herabgesetzt. Zu dieser Mäßigung ließen sich die Grundherren freiwillig herbei, und sahen das Laudemium, wenn die Veränderung des Gutes zwischen Verwandten »vntz in die fünfft Lini vnd Sipsal« vorging, gänzlich nach.

Auf eben diesen Verwandtschaftsgrad wurde auch das Vorkaufs- und Einstandsrecht beschränkt, jedoch nach den »Freündten, Wo ain Gut getailt wäre, Vnd der ain tail verkaufft wurde,« auch der Besitzer des andern Theiles zur Losung zugelassen.

---

pfändung des Viehes, Futters, der Geräthschaften, Hausfahrnisse, Waaren, Ladeneinrichtung, Fabriks- und Handwerksrequisiten, der vorhandenen Materialien ꝛc. Kredit und Geld gefunden, und sich dadurch wieder erschwungen haben.

Digitized by Google

In dem VII. Titel sind alle Fälle zusammengefaßt, in welchen der Baumann sein Grundrecht verwirkte, deßgleichen Tit. XXI. die »Schalt-Jahr, vnd zwispilige zins, auch die Weisaten in natura, dann die Sterb Ründer vnd Pettfacken — als der Rechten Vrkundt vnd zaichen der Grundtrecht« wieder eingeführt, weil die »Grundtherren darumb zum tail, Vrbar, Brief, Sigel vnd Reuers — auch auf obgeschribnem Landtag des Fünff und zwaintzigisten Jars, in Minderung vnd nachlassung vorgemelter Recht, nit gantz Freywilligklich bewilligt haben.«

Eben so wurde allen Zehentherren der große und kleine Zehent, wie sie ihn vor 1525 bezogen hatten, restituirt, und allgemein angeordnet, daß die Zehenten im ganzen Lande so gegeben werden sollen, »wie die an ainem yeden ort, von alter her, vor obgeschribnem Landtag gegeben worden seind [74]).«

---

[74]) Nur wegen des Kleinzehents von Grummet, Ruben, Obst und Hühnern sollten sich die Parteien vor Obrigkeit vergleichen, oder widrigenfalls ihre Rechte durchführen. — Was über das Zehentwesen verfügt wurde, ging wörtlich in die neu reformirte L. O. über, und derogirt noch heutigen Tages dem gemeinen Kirchenrechte, dessen Grundsätze über das Zehentrecht in Tirol um so weniger Eingang fanden, als die (mir bekannten) vaterländischen Urkunden vor dem XI. und XII. Jahrhunderte dieser Abgabe gar nicht erwähnen. Unsere Richtschnur in Zehentsachen sind also noch immer Gewohnheit, Vertrag oder Verjährung. Im Jahre 1701 hat Thomas Hermanin von Taufers in Tirol, der 15 Jahre nachher den ersten Theil seines Kommentars über die tir. L. O. in Druck gab, unter dem Vorsitze des berühmten Regierungsadvokaten, Professors der Pandekten und des Lehenrechtes, auch Dekans an hiesiger Universität Johann

Der letzte Titel dieses Buches behandelt den Pacht- und Miethvertrag, und zwar ganz nach den römischen Rechtsgrundsätzen, daß die Verlängerung desselben stillschweigend geschieht, der Kauf die Miethe bricht, und der Vermiether (nicht auch der Verpächter) ein stillschweigendes Pfandrecht auf die illata und invecta hat. Indessen war der statutarische Vermiether besser daran, als heut zu Tage, da ohne Wissen und Willen desselben das Eingebrachte vor Berichtigung des Miethzinses weder heimlich noch öffentlich aus der Wohnung (rechtsgültig) weggeschafft, noch wie immer verändert werden konnte, welchen Schutz der Vermiether im §. 1101 des b. G. B. nicht findet.

Das sechste Buch ist sehr reichhaltig an Erläuterungen und Zusätzen. Man entnimmt aus den beiden ersten Titeln, daß vor der Bauernordnung vier verschiedene Ellen im Lande bestanden haben, nämlich 1. die Innsbrucker Elle; 2. die baierische Elle oder der Stab der drei unterinnthalischen Herrschaften; 3. die alte Tuch-Elle im Lande an der Etsch; und 4. die venezianische Bratsche

---

Christoph Frölich von Frölichsburg, bei seiner zur Erlangung der jurid. Doktorswürde gehaltenen öffentlichen Disputazion den Satz vertheidiget: In decimis praestandis praevalet consuetudo loci, ita ut communitas tam ab omnibus, ubi Parocho aliunde sunt reditus sufficientes, quam etiam certorum fructuum decimis eximi possit. Demnach scheint Sigmunds Verordnung wegen Entrichtung der Zehnten von den Neubrüchen an die Pfarr- und andere Kirchen, und geistliche Personen des Bisthumes Brixen deren (ad ann 1455) in Sinnachers Beiträgen B. VI. S. 403 erwähnt ist, wenig beachtet, oder bald vergessen worden zu sein.

Digitized by Google

(braccio). Die erste und längste, welche in der Bauernordnung zum allgemeinen und einzigen Maße, ohne Unterschied der mit der Elle zu messenden Waaren für das ganze Land, einschließlich der Fürstenthümer Brixen und Trient, erhoben wurde, blieb es auch nach der zweiten Landesordnung, nur mit der Ausnahme, daß den drei unterinnthalischen Herrschaften für die Leinwand der alte Stab zurückgegeben, und für die Seidenwaaren auch der Gebrauch der venezianischen Elle, die um ein Fünftel kürzer als die Innsbrucker war, gestattet wurde. Rücksichtlich der um ein Neuntel kleinern Elle im Etschlande wurden die Preise also geregelt, daß »Wo vormals die alt Ellen vmb Acht Creützer, Patzen, Sechser, oder Phund, kaufft worden ist, es sich yetzo gegen dieser newen Ellen, Neün Creützer, Patzen, Sechser oder Phund treffen wirt.«

Dagegen kam es von dem allgemeinen Freundsberger Star wieder ab, so daß »an ainem yeden ort, das alt Korn Stär, Auch das alt grafs Futer Stär, Galsen, oder Mütlin, Wie dann sölche Mafs an ainem yeden ort Namen haben, Vnd wie die vor dem Lanndtag 1525 gehalten vnd gebraucht worden sein, gehalten vnd gebraucht werden sollen [75]).« — Eben so von der allgemeinen Bozner Uirn, »Also daß sich alle Herrschaften, Stett vnd Gericht, des alten Mosts vnd Weinmafs, mit der vren, dem Fuder, der Paceyden, Mafs, Trinnkel vnd

---

[75]) Ueber die im nördlichen Tirol noch jetzt gebräuchlichen verschiedenen Getreidemaße sehe man den allgemeinen Nazionalkalender für Tirol und Vorarlberg auf das Jahr 1821, welcher unter VIII. eine Reduktionstabelle nach dem Wiener Metzen enthält.

Digitized by Google

Fräckele, wie vor 1525, hinfüro widerumb gebrauchen« mochten [76]).

Bei dem Werkschuhe der Bauernordnung hatte es zwar sein Verbleiben, aber nur da, wo nicht »von alter her, ain gewifs, oder lennger Mafs gewesen ist.«

Das in der Bauernordnung aufgehobene Landgewicht wurde für das Land an der Etsch, welches bis Klausen hinaus, bis Fassa und Nonsberg (Enes und Vils) hinein, und bis Finstermünz hinauf reichte, wieder eingeführt. Inn-, Wipp- und Pusterthal behielten das wienische, und die südlichen Landestheile das wälsche Gewicht. Der V. Titel macht uns mit dem Verhältnisse dieser verschiedenen Gewichte unter sich bekannt, welches so beschaffen war, daß das wälsche Pfund zwölf, das vom Landgewichte achtzehn und das wienische zwanzig Unzen (oder 32 Loth) enthielt. Nach diesem Verhältnisse wurden auch einige Beispiele über die Preisregulirung gegeben: »Darumb wölcher ain Cennten des Welschen Gewichts vmb drey Guldin kaufft, dem kumbt ain Cennten Wienisch gewichts vmb Fünff Guldin, Dergleich wölcher ain Cennten Landtgewicht, vmb Neun Guldin kaufft, dem kumbt ain Cennten Wienisch gewicht, vmb zehen Guldin.«

Die trockenen und nassen Maße mit allen ihren Abtheilungen, die verschiedenen Ellen, Wagen und Gewichte, der Werkschuh und die Bergklafter mußten von der betreffenden Obrigkeit, wo aller Orten die Muttermaße und Gewichte ꝛc. aufbewahrt blieben, »gefordert, besächtet vnd

---

[76]) Die große Verschiedenheit der nassen Maße im südlichen Tirol wird aus einer ähnlichen, nächstens in Druck erscheinenden Reduktionstabelle ersichtlich werden.

Digitized by Google

vertzaichnet genomen, Vnd durch dieſelben, vnd kain ander, noch vnbetzaichent Wag vnd Maß, von Menigklichem im Lannd, Frömbden vnd haimiſchen Kaufleuten, Spetzgern (Spezereihändlern), Metzgern, Wierten, Lädlern, vnd allen anndern Hanndtierern vnd Werbenden lewten gehandelt« werden. (Tit. X.)

Zur beſſern Handhabung dieſer Anordnung wurden überall, beſonders auf den Märkten verpflichtete Aufſeher beſtellet, und die Uebertreter als Betrüger (»der Laycherey halben«) peinlich behandelt und beſtraft. Dieſe Aufſicht erſtreckte ſich aber auch auf die Waaren ſelbſt, beſonders auf die Spezerei-, Gold- und Silber- und auf die verſchiedenen Gattungen von Eßwaaren, worüber das Statut die zweckmäßigſten, auf Hintanhaltung des Betruges, und Abwendung aller Nachtheile für die Geſundheit und guten Sitten der Bewohner gerichteten Vorſchriften gab. So ward den fremden Kaufleuten (Schatten, Saphoyern) das verderbliche, den Luxus und die Unſittlichkeit ſo ſehr befördernde Hauſiren »bey aintzigen Hewſern vnd in den Thälern vnd Dörffern« ſtrengſtens verbothen, und den Gaſtwirthen und Weinſchenkern aufgetragen, den Gäſten ihre Rechnung ſpezifizirt, und nicht »vber Schildts Nannt« zu machen, die Weine ungemiſcht, und jede Gattung unter ihrem eigenen Namen, als »Eppaner, Caltaner« oder als »Schwab vnd Oſterwein,« aber auch nur um die Preiſe zu verkaufen, welche durch die geſchwornen »Weincoſter« waren feſtgeſetzt worden, und zwar »Bey Peen und Straff des Falſchs, Darmit Frömbd vnd haimiſch, nit vbernomen, noch wider billichait beſchwärt oder betrogen werden [77].«

[77]) Obſchon nach der L. O. alle Jahre ein- oder gar zweimal eine Wirthsordnung feſtgeſetzt, und den Wirthen

Die Sorgfalt für die Befriedigung des inländischen Bedarfes an Wein, Getreide und Vieh, wobei das Interesse der Erzeuger mit jenem der Konsumenten in den möglichsten Einklang gebracht wurde, verdoppelte in der zweiten Landesordnung die Vorsichtsmaßregeln der ersten und frühern Gesetze. In dem Maße wuchs die Strenge gegen den Wucher. »Wir wöllen auch, daß der, so ainem gellt, Wein, Traid, oder annders hinleicht, nichts dann die haubtsumma vordern vnd nemen, Vnd kain Gewyen noch vbernutz, kain Schannckung, noch vortail darumb vnd daruon Empfahen: Wölcher aber das vberträte, der soll darumb, als vmb ain Wucher gestrafft werden.« (Tit. XXVI.)

In den Satzungen für die Innungen der Handwerker wird der Mißbrauch gerügt, und abgeschafft, »So ainer ain Menschen vmbpracht, daß Sy Im das zu kainer Vnredlichait geschätzt, Wann aber ainer ain Wüttenden Hundt, Ain Katzen, oder annder Thier erschlagen hat, das Sy jne für vnredlich geachtet. Iren Mütwillen mit jm getriben, jne nit gefürdert, Sunder gescheucht, verachtet vnd geschmächt haben.«

---

zur genauesten Beobachtung und Anheftung in den Gastzimmern, bei Vermeidung empfindlicher Strafen, zugefertigt wurde, so trat doch in der Folge dabei eine solche Lauigkeit ein, daß das Sprichwort entstand: Die Nägel in der Wand halten am besten die Wirthsordnung.

Ueber die Taxirung aller Viktualien, und der nöthigsten Materialien zu Kleidungsstücken, dann über die Lohnbestimmung aller Gewerbsleute, Tagwerker und Dienstbothen im Gerichte Kastelbell hat die B. T. eine ausführliche Ordnung von 1640.

Digitized by Google

Die Mühlordnung schützt noch mehr gegen Uebervortheilungen, und macht die Ortsgewohnheit, welche dem Müller eine geringere Belohnung, als die im Gesetz bestimmte, gewähret, wieder aufleben. Hiezu kommt eine ganz neue Vorsichtsmaßregel in Bezug auf die Schlosser, denen »Bey der Peen Augen-Außstechen« verbothen wird, jemand einen in Wachs oder Blei abgedruckten Schlüssel zu machen, und »bey Peen zehen Phundt Perner« den Weibern, Kindern oder Dienstbothen die Behältniss ihrer Männer, Aeltern, oder Dienstherrschaft zu öffnen.

Der Inhalt des strafrechtlichen Theiles, und der Empörungsordnung im siebenten, achten und neunten Buche erlitt, so zu sagen keine wenigstens keine wesentliche Veränderung.

Nur die Titel XXVIII. und XXIX. des neunten Buches, welche »den Begriff der Fürstlichen Grafschaft Tirol [78]),« und die darunter nicht begriffenen, somit den

---

[78]) „Nämblich, Die Herrschafft Rouoreit, Brantoni, vnd Auij, mit Irer zugehörung, Vnd was an der Etsch herauf gegen Triennbt gelegen ist, Darnach am anndern ort des Gartsees, vnd was auch gegen Triennbt gelegen ist, Auch Reiff vnd Schloß Penede, vnd was dartzu gehört, Vnd am dritten ort, Was zum Gotßhauß gehört, die Judicarei vnd Randena, gegen Prefs, vnd dem Hertzogthumb Mayland gelegen, Auch die Grafen von Arch, Lodron, Herren von Agrest vnd Numy, Darnach das Vinschgew, das hinein gränitzt byß an Wormbser Joch, Vnd die Grawen Pündtern vnd Aidgenossen, Vnd so weit Wir der Ennden, die hohen Gericht haben. Darnach das annder Confin, das Thale Valtzian, mit der Clausen Kofel, vnd die alten Confin, byß gen Pewrelstain, Da dannen gen Heünfels, Vnd hinab mit einschliessung der Herrschafft Lüenty, vnd nit weiter. Dar-

Digitized by Google

Statute nicht unterworfenen Landestheile bestimmen [79]), dann der Tit. XXX., wodurch das 1525 »aufgerichte Libell« gänzlich widerrufen und kassirt wird, sind neu.

Ferner wurde der am Schlusse der Bauernordnung gemachte Vorbehalt, daß das Gesetz »in all ander weg« den gemeinen Landesfreiheiten unschädlich sein solle, durch den besondern Tit. XXXI. dahin erläutert, daß die neue

---

nach hinauß auf Radtemberg, Kufstain vnd Kitzpühel, Vnd da dannen byß an die Marcken gen Bayern, Auch Oberthalben für Eerenberg, gen Thanhaim vnd Füssen, bis an die Marcken gen Schwaben, Dieselben Marcken, vnnd was innerthalben gelegen, vnd von alter herkumen ist."

[79]) „Doch den dreyen Herrschafften Radtemberg, Kufstain vnd Kitzpühel, Die nach Buchsag hanndlen, Auch den Wälschen, vnd die ann Wälschen Confinen ligen, Vnd Ire ordenlichen Statuten haben, an denselben Rechten vnd Statuten, Ausserhalben diser vorgeschriben Empörung Ordnung, sunst vnuergriffenlich vnd vnschädlich."

Ueber eine Beschwerde des Trientner Fürstbischofes und Kardinals Bernard von Cles, daß die Gränzen der gefürsteten Grafschaft Tirol im Tit. XXVIII. der L. O. auf das tridentinische Gebieth ausgedehnt worden seien, erließ König Ferdinand zu Innsbruck am 20. Juli 1536 eine umständliche „Declaration" mit den Formalien: „das sollicher begriff vnnd verzaichnus der Gränitzen, dem obbemelten Stifft Triendt, vnnd desselben gegenwürtigen vnnd Nachkhomennden Regierenden Herrn vnnd Bischouen on allen schaden vnnd nachtail, vnnd nit minder sein soll, als were dieselb benennung vnnd vergriff der Gränitzen. souil das Stifft Triennbt vnnd desselben zugehörige vnnd vnnderwürffige ortt vnnd flegken antrifft. in beruerte Lanndtsordnung nit gesetzt worden."

Landesordnung den »gemainen Lannds Freyhaiten, Rechten, guten alten Preuchen, Gewonhaiten vnd herkumen, in allen andern Punkten vnd Artickeln, darinn durch diese newe Ordnung vnd Satzung, kain minderung, ännderung oder erleüterung gethan, in allweg vnuerlötzlich, Vnd on allen Schaden sein« solle.

Dieser Artikel war demnach offenbar gegen das gemeine Recht gerichtet, und dasselbe auch als Subsidiarquelle ausdrücklich von allen Gerichtshöfen verbannt, wie wir denn auch gleich hernach vernehmen werden, daß die Stände des Landes diese ihre Ansicht und Gesinnung hierüber im Laufe der Zeit wiederhohlt erkläret haben.

Die zweite Landesordnung behielt ihr gesetzliches Ansehen durch ein und vierzig Jahre, und nur der sechs und zwanzigste Titel im VI. Buche ward durch einen Landtagsbeschluß vom Jahre 1543 dahin abgeändert, daß bei Darleihen in Geld oder Viktualien die Stipulirung eines jährlichen fünfprozentigen Zinses erlaubt wurde, was aus den fortwährenden Kriegen mit Frankreich und der Türkei, und dem dadurch verursachten, außerordentlichen Bedarf an Geld und Lebensmitteln gar wohl erklärbar ist. Dazu trugen auch die Einfälle des schmalkaldischen Bundes in den Jahren 1546 und 1552 bei [80]).

Im Monathe April 1559 wohnte Erzherzog Ferdinand einem Landtage zu Innsbruck bei, und gab der Landschaft für die ihm bewilligte sehr ansehnliche Türkenhülfe im Namen seines kaiserlichen Vaters die Zusicherung, daß unter Mitwirkung der Stände eine Polize-

[80]) Arch. f. S. D. I. Bd. S. 329 u. d. f.

oder Sittenordnung errichtet, wider die Savoiarden, und andere Hausirer die Konfiskazion der Waaren verhängt, und die Regierung werde mit Eingebornen besetzt werden [81]).

Da der letzte Punkt in den frühern, wie in den spätern Landtagen beinahe immer zur Sprache kam; so ist es unzweifelhaft, daß die Doktoren des römischen Rechtes im Lande immer festern Fuß fassen, und durch die fremden Gesetze das einheimische Recht verdrängen wollten. Allein die ganze Nazion sträubte sich dagegen, und huldigte dem Erzherzoge Ferdinand auf dem Landtage zu Innsbruck (im Jänner 1567) durch ihre Stellvertreter mit der feierlichen Erklärung, daß die gemeinen Rechte in Tirol durchaus nicht angenommen werden, sondern in Sachen, worüber die Landesordnung keine Bestimmung enthalte, auf die Gewohnheit zu sehen, und wo auch diese keinen Bescheid gebe, sich an Schiedsrichter zu wenden sei [82]). Ferdinand fügte sich

---

[81]) Arch. f. S. D. I. Bd. S. 346. 347.

[82]) Arch. f. S. D. I. Bd. S. 353. 354. Diese wiederhohlten Versprechungen erfolgten eigentlich auf dem Landtage des folgenden Jahres (1568), wobei noch viele andere wichtige Petizionen der Stände bewilliget wurden. Unter den Beschwerden betraf eine die Waldordnung und Waldmeister, „dann durch ihnen die Waldungen mehrer verwüst, als gehayet werden, indeme sie, und die Waldhüter, als regulariter schlecht, und unvermögliche Leute gegen Schankungen alles zulassen, vor Alters aber, als die Obrigkeiten, und Grundherren die Waldungen gehayet, seynd die Excess besser beüraffet, und die Waldungen besser gehayet worden, hingegen haben auch die

Digitized by Google

bereitwillig dem allgemeinen Verlangen des Volkes, versprach neuerdings die Vergebung der Regierungsplätze an Inländer, so wie auch, ohne Wissen und Willen des Landes keinen offensiven Krieg anzufangen. Dagegen wurde an weiterer Verbesserung der Landesordnung, und an Verfassung einer vollständigen Sittenordnung von einem landesfürstlich-ständischen Ausschusse gearbeitet [83]), und die »New Reformierte Landsordnung der Fürstlichen Grafschaft Tirol« von dem Regierungs-Sekretär Johann Ernstinger mit Privilegium Kaisers Maximilian II. d. d. Wien 12. April 1573, und des Erzherzoges Ferdinand d. d. Innsbruck 8. Jänner 1574 herausgegeben.

Die tirolische Landschaft hatte, wie die Vorrede sagt, schon den Kaiser Ferdinand um Reformirung der Landesordnung gebethen, und »aller vnderthenigist vnnd gehorsamist fürgebracht, daß in angezaigter Landtsordnnng, vil Artickel etwas zu kurz außgefürt, vnd mißuerstendig, dieselb auch sunsten in etlichen Artiklen zu Reformieren vnd zuerklären, auch mit merern Artickeln, die darein zusetzen, hoch von nöten, erleuttert, gebessert, vnd dardurch vil jrrungen vnd widerwertigkaiten zuuerhüeten.«

Wenn indessen die Landesordnungen von 1532 und 1573 mit einander verglichen werden; so findet man in beiden dieselbe Ordnung der Materien, und Eintheilung

---

Straffen denen Obrigkeiten, und Grundherrn gehöret, und wellen Kaiser Ferdinand Anno 1563 bey offenen Landtag über erfolgtes Beschweren der Landtschaft diese Waldordnung zu milderen, vermög Abschied versprochen, als solle diese Waldordnung mit Beyzug des Landraths gemacht werden.« (S. 355 u. 356.)

[83]) Arch. f. S. D. I. Bd. S. 359, und die Urk. XLIX. i. A., welche aus dem hiesigen Gub. Archive genommen ist.

in neun Bücher, wovon in der neu reformirten das erste Buch nur um zwei, das dritte und siebente nur um einen, das sechste hingegen um vierzig Titel vermehret sind. Die Bereicherung des zuletzt genannten Buches besteht vorzüglich in der »Müller Ordnung jrer arbait, Peuttel Gelt vnd annderer Belonung,« welche acht und dreißig Titel enthält, während die frühere deren nur acht hatte; dann in einer Bäckerordnung von zehn Titeln, die in der Landesordnung von 1532 ganz vermißt wird, aber im Wesentlichen schon in der Maximilianischen Gesetzkompilazion vorgekommen ist.

Von den zwei neuen Titeln des ersten Buches verordnet der neunte, daß den Unterthanen auf ihr Verlangen Abschriften aus den Gerichtsakten gegeben; der zehnte aber, daß Schuldbriefe, welche gerichtlich verfacht, jedoch vor Jahresfrist vom Gläubiger nicht erhoben wurden, ihm ohne Beisein und Einwilligung des Schuldners nicht mehr hinausgegeben werden sollen.

Der sechzigste Titel des III. Buches verfügt, daß die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft »nach dem geistlichen Rechten gerait vnd verstannden werden sollen [84]),« und der zugewachsene siebenzehnte Titel im VII. Buche handelt von den »Gartknechten [85])« und Landstreichern.

Demnach besteht die Reformirung der Landesordnung von 1532 hauptsächlich in erläuternden Zusätzen,

---

[84]) Ein Beweis der Abneigung gegen das römische Recht, aber auch der obigen Behauptung, daß das gemeine Kirchenrecht in bürgerlichen Angelegenheiten, ohne besondere Annahme, hierlandes keine Anwendung hatte.

[85]) Von „garten" betteln. S. i. A. Urk. L. das Mandat, woraus dieser Titel gebildet wurde.

worunter sich mehrere in der Civilgerichtsordnung befinden [86]). Doch erhielt der Titel LXXX. des II. Buches einen ganz neuen Zusatz darüber: »Wie es mit Cedierung der Güter; Vnd deren so darvon flüchtigen Fueß setzen. Auch Schätzung der Haab und Guet, so in Fürbann-Recht (Konkurs) kommen, vnd Bezahlung der Gläubiger gehalten werden solle.«

Hier sind die zwei Gantfälle, wenn der Schuldner seine Güter abtritt, und wenn er die Flucht ergreift, ausführlich behandelt. Im erstern Falle erhielt der redliche Schuldner zwar persönliche Freiheit, aber von seinem Vermögen gar nichts. Auch mußte das Gericht, vor welchem die Güterabtretung geschah, den Schuldner allzeit eidlich angeloben lassen, daß er von seinem Vermögen nichts verheimlicht, oder wie immer den Gläubigern entzogen habe. Wurde in der Folge hiebei ein Betrug entdeckt, so verfiel der Cedent, gleich dem unredlichen und flüchtigen Gantirer nicht nur in peinliche Untersuchung und Strafe, sondern beide sollten ferner »zu keinen Ehr-

[86]) Es wäre zweckmäßig gewesen, manche Bestimmung in der Exekuzionsordnung abzuändern, z. B. die gar zu vielen Fristen und Instanzen, welche die Exekuzionsführung schleppend und kostspielig machten; dann den Absatz des Viertels, Drittels, oder der Hälfte an dem Schätzungswerthe des gepfändeten Gutes, indem hiebei öfter die Ungereimtheit sich ergab, daß der Gläubiger eine größere Absatzsumme erhielt, als seine Forderung betrug. Daher wich man allgemach in der Praxis davon ab, und begünstigte den Gläubiger in der Art, daß man seine Forderung um ein Viertel, Drittel, oder um die Hälfte vergrößerte, welche Uebung unter der Erzherzoginn Klaudia gesetzliches Ansehen erhielt. Frölich in tractatu de praescript. p. 81. 82.

Digitized by Google

lichen Aembtern vnd Digniteten gezogen oder genommen, sondern von männiglich für Ehr: vnd Trewloß gehalten werden.«

Hierauf folgte die (heilsame?) Verordnung, daß wenn Richter und Geschworne die Konkursgüter so übermäßig schätzten, daß sie nicht an Mann gebracht werden konnten, die Schätzer selbst sie übernehmen, und den ausgesprochenen Werth an die Gläubiger baar ausbezahlen mußten. Viel ausführlicher ist auch der Titel LIV. im III. Buche von den Kirchpröpsten, und andern Verwaltern frommer Fonds; und der Titel XII. des VI. Buches zeichnet sich durch eine vortreffliche Apothekerordnung aus.

Dagegen ist die mit der Landesordnung vereinigte Polizei- oder Sittenordnung ein ganz neues, und so interessantes Gesetz, daß eine umständlichere Erwähnung desselben eine gute Aufnahme erwarten läßt.

Sowohl Erzherzog Ferdinand, nachdem er zur Regierung dieses Landes gelanget war, als sein väterlicher Vorfahr hatten vielfältige Mandate und Befehle [87])

[87]) Besonders zur Aufrechthaltung der katholischen Religion, wovon Kaiser Ferdinand ein so eifriger Beschützer war, daß er seine Söhne durch ein besonderes Hausgesetz verpflichtete, „bey der gehorsam, ainigkait, vnd gemainschafft, der heyligen allgemainen Christlichen vnd Römischen Kirchen, bestendigklich zubleyben, vnd zuuerharren, Auch trewlich zubefleyssen, die darwider einreyssende Secten, schedliche Opinion vnd zerrütliche Leern, sambt Jren außbraitern, vnd Leerern, auß vnsern Lannden, vnd gebieten außzureutten, vnnd die sachen der strittigen Religion, zu Christlicher Catholischer anigkayt, vnnsers pösten vermügens zubefürdern, wie solches in ernenter ordnung, vnd Disposition, mit merern worten, notturfftig-

ergehen lassen, »Von wegen bestraffung, abstellung vnd außreütung alles ärgerlichen leichtuörtigen sündlichen Lebens, vnnd vnnutzlicher verschwenndung der zeitlichen von Gott verlichnen Güter, gnaden vnnd gaben [88]), Vnd dargegen pflantzung, auferbawung vnd erhaltung guter Christlicher Zucht, Erbarkeit, Frümbkait, vnd gottseligen Tugentlichen wandels.« Allein der Erzherzog beklagte sich bitter, daß darauf gar nicht geachtet, sondern vielmehr das allgemeine Sittenverderbniß noch immer gesteigert wurde [89]), indem »bey allen hohen vnnd nidern Stänn-

---

klich außgefüert.« Diese väterliche Anordnung machte Erzherzog Ferdinand bald nach seinem Regierungsantritte (7. Juli 1568) durch den Druck bekannt, und befahl allen Räthen, Amtleuten und Dienern sich genau darnach zu richten, und alle ihre Untergebenen durch Wort und Beispiel dazu anzuhalten.

[88]) Mandat vom 23. Jänner 1571. Urk. LI. und vom 25. Februar desselben Jahres. Urk. LII, i. A. Das erstere hieß „Laster-Mandat."

[89]) Das Land ward damals von einer sehr zahlreichen Diebs- und Räuberbande, „die pöse gesellschafft der Meußkhöpff" genannt, und größten Theiles aus jungen Leuten unter 20 Jahren bestehend, so sehr geängstiget, daß die Regierung dagegen wiederhohlte Steckbriefe erließ, worin die von den eingebrachten Verbrechern angegebenen Mitschuldigen vorkommen. Eine solche Liste nahm Joseph Nidler, Pfleger und Richter zu Hertenberg mit Georg Rauchnagl von Matrey, dann Jenewein Egger und Martin Schmätl auf, welche, nachdem sie bei 50 Individuen genannt, und mit ihren Kleidungen beschrieben hatten, am Ende beifügten: „Es seyen Ir vber Sechtzig in der Gesellschaft, aber Sy künden die nit alle mit Namen nennen, oder gar erkennen, Darzue verklayden Sy sich offt, vnnd Tauschen Ire selbs Clayder miteinander.

den, Gaistlichen vnnd Weltlichen alle wahre Gottes Forcht vnd Andacht, Christliche lieb, Erbare Conscientz vnd gewissen, vnder vnd gegen ainannder schwärlichen erloschen. Dargegen aber aller hanndt Gottslösterung, Fluchen, Schwören, vberflüssigkait vnnd vnordenlicher Pomp vnnd Pracht, in Fresserey, Trunckenhait, Klaydungen, Leichtuörttige Spil, Todtschläg, Eebruch, Hurerey; Vnerliche ärgerliche Beysitz (Konkubinat), Wucherey, Betriegerey, Aigennutzigkait vnd verfortailung des Nächsten neben Christenmenschen, auch Neyd, Haß, vnd dergleichen greüliche Sünd vnd Laster, täglichen ye mer vnd hefftiger, weder hieuor ye erhört worden, einreissen vnd vberhanndt nemen, Vnd bey grossen vnd klainen, bey nach vom Höchsten biß zum Nideristen, in vollen schwung geen.« Mag auch diese Schilderung vielleicht überspannt, und aus der Feder eines zu schwarz sehenden Eiferers geflossen sein, so schrieb doch der fromme Fürst vorzüglich dem Sittenverderbnisse die Plagen zu, welche durch anhaltende Kriege, fürchter-

---

Vnnd wann Sy vnd Ire Gesellschaffter, ainer oder mer, zusamen kumen, vnnd doch einander nit Recht erkennen So fragt ainer den andern, Bist du nit auch ain Meyßkopf, Wann der sagt Ja, So wissen Sy wol, das Sy in ainer Gesellschafft sein, Vnd Reden alßdann miteinander Rotwelsch (vom ital. rotto, gebrochen, halbwälsch), Dann alle so in Irer Gesellschafft verwont, die künen die sprach Rotwelsch.« Urk. LIII. u. LIV. i. A. In der letztern sind die Zeichen abgebildet, wodurch die Gauner sich einander ihre Züge, Anführer, Anzahl, so wie das Geschlecht und Alter anzeigten, und dergleichen man noch jetzt hie und da in den am Wege stehenden Kapellen oder auf Bildstöcken findet.

Digitized by Google

liche Ueberschwemmungen und Erdbeben [90]), mehrjährige Unfruchtbarkeit, Hungersnoth und Seuchen [91]) über das Land gekommen waren, und rief die ganze Nazion zur Buße und Lebensbesserung auf, damit »der erschröcklich Zorn Gottes nicht noch schwärlicher gehaufft vnd gemert werde.«

Die Sittenordnung sucht vor allen den Lästerungen Gottes, der Gottesmutter und Heiligen, so wie dem Fluchen und Schwören kräftigst zu steuern, und statuirt nach Verschiedenheit des Ranges und Standes, welchem die Uebertreter angehören, auch verschiedene Strafen.

Zauberei und Wahrsagerei wird der Gotteslästerung gleich geachtet und gestraft.

---

[90]) Im J. 1572 (4. Jänner) ward die Stadt Innsbruck mit der umliegenden Gegend durch ein fürchterliches Erdbeben erschüttert. Man zählte über 40 Erdstöße, wodurch viele, besonders die höheren, Gebäude sehr beschädiget wurden. Alles flüchtete sich auf die Felder. Der Erzherzog Ferdinand mußte mit seinem Hofstaat und dem größten Theile des Adels bei der andauernd empfindlichen Kälte in Scheuern übernachten, und was hiebei die allgemeine Furcht immer vergrößerte, war, daß diese Erschütterungen, einige Zwischenräume abgerechnet, gegen 40 Tage anhielten. Fr. C. Zoller Gesch. der St. Innsbruck I. Th. S. 256.

[91]) In den Jahren 1570 und 1571 stieg die Theurung und Noth auf das Höchste. Stäter Regen, Reif, Mehlthau, und zahllose Erdmäuse verwüsteten die Fluren. Dem Bürger und Landmanne blieben nur Wasser, Wurzeln und Kräuter zum Unterhalte übrig. Was nicht aus dem Lande lief, hatte mit den schrecklichsten Seuchen, mit der Pest zu kämpfen. Gesch. der Hungerjahre in Deutschland. Beil. 13 zum Tir. Bothen von 1821.

Digitized by Google

Vorzüglich eifert das Gesetz wider die Völlerei, und das »gemessne Zuetrinken, vnd Vberweinen,« wornach mit bestimmten Maßen in die Wette getrunken, und das »bringen vnd beschaidthuen« als Ehrensache behandelt wurde. Auch dieses Laster ward nach Unterschied des geistlichen oder weltlichen Standes, und ob die Uebertreter höhere oder mindere Staatsdiener, von der Klasse der Grafen, Herren, Ritter, oder vom Bürger- und Bauernstande, und wieder aus dem Hof- und Herrengesinde, oder andere Dienstbothen und gemeine Arbeiter waren, mit verschiedenen Strafen belegt, wovon selbst die Fremden nicht ausgenommen waren.

An Sonn- und Feiertagen war »vor verrichtung des Gottsdiensts, Niemands vor den Kirchen, auf den Freythöfen oder Plätzen zusteen, oder vmbzuspatziern, noch in den Wirtsheüsern zu zechen, oder ainiche Hanndtierung, Kauffen oder Verkauffen« bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Leibesstrafen gestattet, auch aller »Vnfuer, Rumor vnd Palgen zu Nächtlicher weil oder sonnst« scharf gezüchtiget.

Die Glück- oder Wagspiele waren jedermann ohne Unterschied des Standes verbothen.

»Es solle aber das Spilen vmb Gelt, mit Würffeln, oder Karten, Vnserm gemainen Hofgesind, Auch Bürgern vnd gemainen Mann, von kurtzweyl wegen, dermassen erlaubt sein, das vnser gemains Hofgesind vnd die Burger, Jr ainer auf ain Tag nit vber ain Gulden, vnd der gemain Mann, als Inwoner, Perck vnd Hanndtwerchsgesellen, Arbaitend Leüt vnd Taglöhner, Auch der gemain Pawrßmann, nit vber Acht oder zehen Creutzer verspile. Den Grafen, Herrn vnd vom Adl, solle zugelassen sein, vmb kurtzweil willen, vnder

jnen selbst auch etwo zu Spilen, Doch das kainer auf ain tag vber Fünff und zwaintzig Guldin nit verspile.«

Die Uebertreter, sie mochten gewinnen, oder verlieren, und so auch die das gesetzwidrige Spiel duldenden Wirthe u. d. gl. verfielen in Geld- oder andere Strafen.

»Die Vneeliche vnd leichtuörtige beywonungen« und andere Laster der Unkeuschheit unterlagen einer besonders strengen Aufsicht und unnachsichtlichen Bestrafung.

So wie aber kaum etwas allgemeiner und schädlicher auf die guten Sitten einwirket, als der Luxus, er mag in der Kleiderpracht, oder in einem andern Prachtaufwande oder in Schwelgerei geübt werden, so enthält das Gesetz auch eine sehr detaillirte »Ordnung der Klaidung« und der Mahlzeiten für alle Volksklassen nebst einer sehr zweckgemäßen Verpönung.

Den Grafen, Herren und Rittern wurden Sammt- und Seidenstoffe, auch allerlei Pelzwerk (»außgenomen Zöbl«), dann goldene Ketten, Ringe, und anderer Schmuck zu tragen erlaubt, »Aber Klaider vnnd Prämb (Verbrämung) von gezognem vnd gespunnem Silber, Gold, vnd annderen kostlichen Steppwerch, auch guldine Röβl (Röslein), Stefften, vnd dergleichen auf den Pareten vnd Claidern, solle jnen anmachen zulassen vnd zutragen, auch gänntzlichen verbotten sein.«

Ihre »Haußfrawen, ob Sy jre Claidungen (von gleichen Stoffen) mit Perlen oder Guldin vnd Silberin Tüch verprämen wolten, sollen Sy es doch auch one vberfluß thuen, vnd nit vber ein halbs Viertl einer Ellen brait.«

»So mögen sy auch Guldine Ketten, Halβbanndt, Clainater vnd Ring, doch one vberfluß tragen. Sich auch Guldiner Hauben, vnd an jren Parethen Guldiner Medeyen (Medaillen), Röβl oder Stefften, vnd dergleichen

Geschmuck, auch Guldiner vnd Silbriner Gürtln gebrauchen. Aber sonsten Klaider vnd Prämb, von Gold, Silber, Edelgestain vnnd Perlengestick, auch kostliche Stäpp vnd Schnierwerch (ausser dessen wie oben gemeldt) zu tragen sich enthalten.«

Die Doktoren und ihre Frauen waren in der Kleidung dem Adel gleichgestellt.

Den Bürgern in Städten und Märkten, welche kein Handwerk trieben, so wie den Kauf- und Gewerbsleuten waren die seidenen Röcke, dann Gold, Silber und Perlen zu tragen verbothen, und nur »Schamlottine vnd Wulline Röckh, Mäntel, vnd Kappen« gestattet. — »Sy sollen auch ainich Zöbel, Härmblin, oder dergleichen kostbare Fueter nit tragen, Wol mögen Sy vnnd jre Weyber, das Fechwerch, Auch Märdern Fueter vnd Kürsen zum höchsten gebrauchen.«

Ein oder auch mehr goldene Fingerringe waren ihnen erlaubt, doch durften sie zusammen im Werthe nie vierzig Gulden übersteigen. Eben so mochten ihre Weiber silberne, oder beschlagene Gürteln tragen, »doch nit vber fünf und zwanzig Gulden werth.«

Diesen war ferner »kein höhere Seiden als Tobin oder Taffat, zu Oberröcken« bewilligt, sollten aber auch davon nur einen oder zwei haben. »Verrer erlauben wir jnen Wammaß, oder Joppen, von Tamaschgg, Atlaß, oder ander lay geringer Seiden, vnzerschnitten vnd vnzerstickht, zu tragen, vnd mit einer halben Eln Samat oder Atlaß aufs höchst zuuerprämen. Auch wöllen wir, das Sy sich, Clainater vnd Guldin Armbpäntl, zutragen enthalten.« Schleier mit goldnen Leisten, drei oder vier Finger breit waren ihnen zugestanden, wie ihren Töchtern

Digitized by Google

und Jungfrauen perlene Haarbänder und Borten »biß in fünf und zwanzig Gulden werth.«

Die gemeinen Bürger, Krämer, Handwerker und Inwohner mußten sich mit »Wullin Tuech Vorstat, Arraß vnd Satin« auch mit Rauhwaaren von »Füchsen, Iltes, Küniglwerk, Lemern« und dergleichen begnügen.

Den Bauersleuten, Arbeitern und Taglöhnern auf dem Lande, und ihren Weibern und Kindern war die Kleidung aus »Loden oder Tüechern von gemainer vnnd gewondlicher Landtwaar, die Sy selbst machen vnd Wirchen lassen« zugewiesen, aber alles »vnuerprämbt, vnzertailt vnnd vnzerschnitten, doch den Kriegßleuten, jre zerschnlten Hosen vnd Wammaß vnuerbotten.«

Dagegen wurden »die grossen vngeschickten Schanndt vnd lasterhafften Ploderhosen, die jme manicher auß lautter muetwillen offt gar vber die Wädel biß auf die Schuech hinab hangend machen lassen, aber weder zur Zierd, Wöhr, noch annderm Dienstlichen seyn, bey menigclich Hochs vnd Niders Stannds gäntzlichen abgeschafft vnd verbotten.«

Die pünktliche Befolgung dieser Kleiderordnung, ja eine noch sparsamere und modestere Tracht wurde allen Volksklassen zur heiligen Pflicht gemacht, und den Vornehmern nachdrücklichst an's Herz gelegt, daß sie den Niederern als Vorbilder mit gutem Beispiele vorleuchten sollen. Insbesondere aber ward dem Frauengeschlechte die Mahnung gegeben, »das Sy sich, zu vnd in den Kirchen, Erbarer, Vnärgerlicher, Wolbedeckter Klaidung beflaissen, vnd jre zierliche Gepennde, Geschmuck, vnnd Klaider, ausserhalben der Kirchen gebrauchen, Damit zwischen dem Kirchgang, vnnd anndern Weltlichen besambtlungen, ein billicher vnderschid gesehen, Auch das ge-

Digitized by Google

maine Volk dardurch, deſto weniger geärgert, vnd von Andacht nit abgezogen werde.«

Die gegen die Geſetzübertreter feſtgeſetzten Strafen waren fürs erſte Mal ein Zehentel Werthes vom verbothenen Kleide oder Gezierde, fürs zweite Mal die Hälfte desſelben, und fürs dritte Mal der Verluſt des Ganzen.

Die Juden mußten ſich durch eine an der linken Seite der Bruſt angeheftete Scheibe von gelbem Tuche jedermann erkennbar, auszeichnen.

Für die Hochzeiten war die Zahl der Gäſte, welche außer den nächſten Verwandten dazu geladen werden durften, beſtimmt, ſo daß ſie unter gemeinen Leuten nicht über zwanzig, unter vermöglichen Bürgern und Kaufleuten nicht über dreißig und beim Adel nie über fünfzig ſein konnte.

Der erſten Klaſſe war auch nur ein Mahl am Hochzeitstage und »des anndern Tags, ob Sy wöllen, das Ayrn Schmalz« geſtattet, wobei »in Bedenuckung yetziger werender Thewrung« für eine Perſon in den Städten und Märkten höchſtens zwanzig Kreuzer, und auf dem Lande nicht über ſechzehn Kreuzer aufgerechnet werden durften. Die zweite Klaſſe hatte zwei Mahle, die ſogenannte Morgenſuppe, und das Abendmahl für jede Perſon zu vier und zwanzig Kreuzer; die dritte endlich nicht über drei Mahlzeiten, für deren jede nur zwölf Speiſen (»Richten«) bewilligt waren.

Für andere Mahlzeiten waren bei Bürgern und Kaufleuten in Städten fünf, und beim Adel zehn Speiſen das Meiſte.

Als Strafe mußten die Plebejer für jeden überzähligen Hochzeitsgaſt, und eben ſo für jede überzählige Speiſe

einen, und die Adeligen für das eine und andere zwei Gulden bezahlen.

Die Kindstauf- und Todtenmahle wurden gänzlich abgeschafft.

Ferner behandelt diese Sittenordnung die wucherlichen Verträge mit einer Sorgfalt und Umständlichkeit, welche selbst in den neuesten Wucherpatenten nicht größer ist. Auch sorgt sie für ärztliche Hülfe und gute Hebammen, und wacht mit Strenge über den hiebei unterlaufenden Saumsal und Eigennutz. Sie schließt endlich mit einer zweckmäßigen Dienstbothen- und Handwerksordnung.

Von den eingehobenen Geldstrafen erhielt der Anzeiger ein Viertel, jedoch »in gehaimb, damit Er nit vermärdt noch offenbar werde;« und war kein Anzeiger da, so fielen drei Viertheile den Armen und Kranken, und immer nur ein Viertel davon der Obrigkeit zu. Die Vertheilung dieser in verschlossenen Büchsen aufbewahrten Strafbeträge geschah alle Quatembersonntage durch die betreffende Obrigkeit in Gegenwart von drei oder vier Beisitzern.

Am Schlusse ward noch dem Statthalter, der Regierung, dem Landeshauptmann an der Etsch, und allen Obrigkeiten strengstens aufgetragen, diese »Policey Ordnung Järlich bey allen Stetten, Märkhten vnd Gerichten, offentlich vor allen Gemainden die darzu beruefft werden sollen, Lesen, Verkünden vnd vernewern zu lassen, vnd dann auch nach Gelegenhait zum offtermalen im Jar, guete Erkundigung zu halten, Wie derselben allenthalben in iren verwaltungen nachgesetzt, gelebt vnd gehalten werde [92]).«

---

92) Ernstinger gab die dritte und letzte L. O. gleichzeitig in zweierlei Formaten, Bogen- und Quartgröße heraus,

Digitized by Google

Der ſtrafrechtliche Theil dieſer ſtatutariſchen Geſetzgebung, von ſeiner urſprünglichen Kompilazion unter Kaiſer Maximilian gerechnet, blieb in ununterbrochener Wirkſamkeit durch einen Zeitraum von 271 Jahren, nämlich bis zum 1. Jänner 1770, von welchem Tage an die »Constitutio Criminalis Theresiana« oder »der Kaiſerinn Mariá Thereſiá peinliche Gerichtsordnung« für alle öſterr. deutſchen Erbländer verbindende Kraft hatte. — Wie groß war demnach die Macht der Gewohnheit, da ein ſo barbariſches Geſetz bis in die Tiefe des XVIII. Jahrhunderts, wo die Verfeinerung der Sitten, und die Kultur der Künſte und Wiſſenſchaften bereits die höchſte Stufe erreicht hatten, unwiderſtehlich eindrang, ja ſogar in Abſicht auf Beſtimmung der Verbrechen, und auf Grauſamkeit der Strafen in der Thereſiana ſelbſt noch fortwirkte [93]). Es erging aber dieſen zu harten Straf-

und obgleich ſein Privilegium nur zehn Jahre währte, erſchien doch hievon erſt 1603 unter Erzherzog Maximilian dem Deutſchmeiſter eine neue Auflage in 4. gedruckt zu Innsbruck durch Daniel Paur. Die B. T. hat das Mſkrpt. der L. O. in Reimen, ſchon 1587 von Gregor Stainer verfaßt, und 1678 von Franz Xav. Parth zu Bozen verbeſſert und vermehrt.

[93]) Bald darauf aber brach die Morgenröthe einer humanern Strafgeſetzgebung im öſterr. Staatsgebiethe ein. Die Tortur ward allgemein abgeſchafft, wiewohl erſt durch Hofreſoluzion vom 3. Jänner 1776, weil unter den hierüber einvernommenen Länderſtellen nur die tiroliſche für die gänzliche Abſchaffung derſelben geſtimmt hatte. Wenn es der Raum und Zweck dieſer Abhandlung geſtattete, würde ich hier das eben ſo merkwürdige, als überaus gründliche Gutachten der o. ö. Regierung mittheilen, wovon der ſo würdige Kanzler Joſ. Ign. Freiherr von Hormayr Verfaſſer war.

Digitized by Google

gesetzen, wie es allen ähnlichen Gesetzen immer ergehen wird. Die Abhülfe geschah durch die Richter.

In Bezug auf das bürgerliche Recht erschienen im Laufe von zwei Jahrhunderten nur sehr wenige Novellen [94]), und diese waren mehr Erläuterungen als Abänderungen der Landesordnung. So verordnete die Erzherzoginn Klaudia (am 25. April 1638), daß ein von der Frauensperson selbst gewählter Anweiser in geringeren Sachen zur Gültigkeit des Geschäftes genüge, in wichtigeren hingegen derselbe von der Obrigkeit bestellt und verpflichtet sein müsse. Diese Fürstinn erläuterte auch das Verfahren der Revision gegen Urtheile und bestimmte die revisible Summe auf zweihundert Gulden. Unter Erzherzog Ferdinand Karl ward (durch Verordnung d. d. 27. Mai 1653) die Beibringung der schriftlichen Behelfe dem Kläger in der Klage oder Replik, und dem Geklagten in der Einrede oder Duplik so strenge aufgetragen,

---

[94]) Nach dem Vertrage, welcher 1605 zwischen Erzherzog Max. dem Deutschmeister und dem Fürstbischof zu Brixen (Christoph Andreas von Spaur) wegen der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen abgeschlossen wurde, hatte die Personalimmunität derselben in Ansehung der künftigen Gütererwerbungen, außer den Zehentsachen, gar nicht, bei diesen aber quoad Possessorium die Prävenzion zwischen dem geistlichen und weltlichen Gerichte Statt. Bei den Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen konkurrirten beide Behörden; doch gehörten die nach der Erbseinantwortung entstandenen Streitigkeiten vor das weltliche Gericht allein. Der Nachlaß eines außer der Ehe erzeugten Priesters, fiel, wie der erblose, dem Bischofe zu. Ein ähnlicher Vertrag kam zwischen Erzherzog Sigmund Franz und dem Bischof Ulrich zu Chur im J. 1665 zu Stande.

Digitized by Google

daß widrigen Falles keine Rücksicht mehr darauf genommen werden konnte. Auch schärfte dieser Fürst (durch Erlaß vom 15. Mai 1656) die förderſamſte und mindeſt koſtſpielige Behandlung der Verlaſſenſchaften mit Hinweiſung auf die Vorſchriften der L. O. ein.

In der ausführlichen Pupillarordnung (vom 19. Hornung 1738) wurde bei Verlaſſenſchaftsabhandlungen die Wahl eines Obmannes nur dem höhern Adel geſtattet, der niedere aber deßhalb an die gerichtlichen Kommiſſionen gewieſen. Auch erhielt darin die Strenge der Landesordnung, welche den Vormund zur Anwendung des höchſten Fleißes verpflichtete, eine Milderung, zugleich aber jede Obrigkeit den Auftrag zur Führung eines genaueu Waiſenprotokolles.

Die allerhöchſte Inſtrukzion (d. d. 22. Sept. 1747) beſtand aus zwölf Abſätzen, und ſchärfte vorzüglich allen Gerichtsbehörden die Beförderung der peinlichen und bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ein; doch mußte vor Einleitung des Rechtsverfahrens immer die gütliche Vereinigung der Parteien verſucht, und wo der Richter zugleich Gerichtsſchreiber war, bei Aufnahme eines Protokolles ſtäts ein Aktuar beigezogen werden. Alle wichtigeren Schriften waren von Advokaten eigenhändig zu unterſchreiben, ſo wie jedem Urtheile die Entſcheidungsgründe einzuſchalten. Ferner wurde die Beobachtung der Appellazionsfriſten ſtrengſtens anbefohlen, und die appellable Summe von fünf und zwanzig Gulden auf vierzig Gulden erhöht. Endlich behielten die Siegelmäßigen zwar das Vorrecht, ihre Schuldbriefe und Pfandverſchreibungen außergerichtlich gültig auszuſtellen, doch ſollten derlei Forderungen, wenn die Urkunde nicht zugleich von zwei

Zeugen mitgefertiget war, in Kridafällen ꝛc. allen gerichtlichen Hypotheken nachgesetzt werden.

Aber kein Gesetz war für die wichtigsten Interessen des Landes Tirol und den fortdauernden Wohlstand seiner Bewohner so weise berechnet, als die sogenannte Pragmatik der unsterblichen Kaiserin Maria Theresia vom 11. Aug. 1770. Sie beginnet mit den Formalien, »daß in der Fürstl. Grafschaft Tyrol theils wider das Landsgesatz, theils wider die von Uns, und Unsern Vorfahren ergangene mehrfältige Verordnungen, theils wider das alte gute Herkommen einige Zeit hero die Häuser, und Güter willkürlichen vertheilet, und zerstücket, mit Grund-, Stift- und dergleichen Zinsen immer mehr beschwert, wie nicht weniger die Besitzer auf denen Bauerngütern allzu tief eingesetzt worden, wordurch sich viele dem gemeinen Wohlstand nachtheilige Folgen abgeleitet.«

Diese Folgen sind nun einzeln und auf eine den gemeinsten Verstand durchdringende Weise dargestellt, worauf die heilsamsten Verfügungen 1. »In Vertheil- und Zerstuckungen der Häuser und Güter; 2. In Grund- Stift- und derlei Zinsverschreibungen; 3. In Besitzeinsetzungen« gegeben werden, welche großen Theils noch gegenwärtig die wohlthätigste Anwendung haben [95]).

---

[95]) Am 13. April 1771 erschien für alle deutschen Gerichte mit Einschluß der Obrigkeiten in zweiter Instanz eine sehr ausführliche Taxordnung über die Gegenstände des nichtstreitigen Richteramtes, und schaffte viele Mißbräuche ab, welche sich wider die L. O. bei Behandlung der Verlassenschaften, Aufnahme der Kuratelrechnungen, Verfachung der Verträge, Besieglung der Expedizionen und beim Gebrauche des Pergaments ꝛc. eingeschlichen hatten.

Digitized by Google

Demnach erfuhr der zivilrechtliche Theil unserer Landesordnung erst unter Kaiser Joseph II. eine wesentliche Reform, und zwar das uralte Gerichtswesen durch die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung (Patent vom 1. Mai 1781), durch die Jurisdikzionsnorm (Patent vom 27. Mai 1784), durch die allgemeine Instrukzion für die Justizstellen (Patent vom 9. Sept. 1785), durch die Taxordnung (vom 1. Nov. 1781 und 13. Sept. 1787); dann das Personenrecht durch den I. Theil des bürg. G. B. (vom 1. Nov. 1786) und vom Sachenrechte die gesetzliche Erbfolge durch die allgemeine Erbfolgsordnung (vom 11. Mai 1786) [96]), wozu später die besondere Erbfolgs-

[96]) Das tirolische Stammgütersystem gab sehr oft auch den entfernten Verwandtschaften hohe Wichtigkeit. Man hielt daher viel darauf, die Verwandtschaften der Familien unter sich genau zu kennen, und die Genealogen, deren es in jeder Gegend des Landes einige gab, waren immer sehr geschätzte Leute; auch wurden die Titel „Vetter und Baase" — à la mode de Bretagne — häufig und gern gehört. Dieses System brachte übrigens die wohlthätige Wirkung hervor, daß der Wohlstand durch alle Volksklassen verbreitet, und nicht bei Einzelnen wie im Trientischen aufgehäuft war; weßwegen sich auch die Tiroler dabei so glücklich schätzten, daß die Stände im offenen Landtage von 1790 die einstimmige und dringende Bitte stellten, man möchte ihnen die alte Erbfolge nach Stammgütern zurückgeben.

Diese Bitte war auch sehr konsequent. Denn die statutarischen Verfügungen über das Befugniß zu testiren standen mit den Grundsätzen der neuen Erbfolgsordnung im Widerspruche, und es ergab sich daraus die Ungereimtheit, daß die Beschränkungen des Testators gerade solchen Erben das Vermögen zuwendeten, welche die Stammgutsverfassung von der Erbschaft ausgeschlossen haben wollte.

Digitized by Google

ordnung in die Bauerngüter (vom 9. Oktober 1795) und das Testamentspatent (vom 31. Juli 1795) gekommen sind.

Von den übrigen Materien des sächlichen Rechtes sind insbesondere die statutarische Beschränkung in den letztwilligen Anordnungen über das ererbte und gewonnene Gut, oder der statutarische Pflichttheil, dann die Bestimmungen über die Besitznehmung der Erbschaft, über das Pfandrecht, über Ersitzung und Verjährung, über Schenkungen und andere Verträge, endlich auch einige Rechtsverhältnisse der hierländischen Grund- und Zinsgüter erst durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (vom 1. Juni 1811) und durch die nachgefolgten Erläuterungen desselben aufgehoben worden.

Worüber hingegen das bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmungen macht, z. B. über den Auf- und Abzug (Laudemium) und andere Eigenheiten des tirolischen Grund- und Erbpachtrechtes [97]), dann über das Zehentwesen, Lehensachen ꝛc., darüber hat die Landesordnung noch jetzt gesetzliche Anwendung.

Die urkundliche Behandlung der Verlassenschaften, und anderer Vorgänge des adeligen (nichtstreitigen) Richteramtes wird fortwährend, wenigstens auf dem Lande, in der Form des alttirolischen Verfachwesens, d. i. regel-

---

[97]) Jenen Bestimmungen, welche das a. b. G. B. im 25. Hauptstücke über das Rechtsverhältniß des Ober- und Nutzungseigenthümers gibt, scheinet durchgehends der Unterthansverband (nexus subditelae), welcher in Tirol und Vorarlberg nicht bestehet, zum Grunde zu liegen; daher dem §. 1146 die Anwendung des Statutes über den tirolischen Erbzinsvertrag ganz zusagt.

Digitized by Google

mäßig unmittelbar vor den Gerichten, oder im sogenannten kommissionellen Wege ausgeführt [98]).

Wenn aber auch einige Polizeivorschriften und staatswirthschaftliche Gegenstände der Landesordnung schon früher eine Abänderung erlitten haben; so behielten doch die neuen Verordnungen immer Mehreres vom Statute bei, und es ist z. B. unsere neueste Mühlordnung bereits wörtlich aus der Landesordnung entlehnt.

Wenn nun ein hohes Alter unstreitig für den Werth eines Gesetzbuches spricht; so ergibt sich schon aus der

---

[98]) Das Abhandlungsprotokoll bildet ein geschlossenes Ganzes, und vereinigt alle die verschiedenen Vorgänge, welche bei Verlassenschaften mit oder ohne letzte Anordnung vom Erbserklären bis einschließlich der Theilung und Einantwortung des reinen Nachlasses vorkommen, worunter denn auch die Befriedigung der Gläubiger u. d. gl. ist. So ein Protokoll ist die Grundlage zur Uebersicht des Zustandes einer Wirthschaft. Und wie selten sind die Prozesse auf dem Lande, weil die Rechnungen und Vertragsurkunden aller Art vor der Obrigkeit errichtet werden, welche dafür sorgt, daß die Willenserklärung der Kontrahenten deutlich ausgedrückt, und alles Zweideutige vermieden werde!

Die Instrukzion für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften außer Streit (gedruckt zu Innsbruck bei Felizian Rauch 1824) ist größten Theiles der statutarischen Verfassung nachgebildet. Ueber die gesetzlichen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten bei Erwerbung und Uebertragung der Pfand- und anderer dinglichen Rechte in Tirol lese man die sehr gründliche Abhandlung des jetzigen Hofrathes D. Benoni in italienischer Sprache gedruckt zu Innsbruck 1819. Hievon erschien im Drucke gleichfalls zu Innsbruck 1828 eine deutsche Uebersetzung, die mit den spätern Verordnungen bereichert ist.

Digitized by Google

beinahe dreihundertjährigen Anwendung die Güte und Zweckmäßigkeit der tirolischen Landesordnung. Mag sie auch in unsern Tagen mangelhaft und barbarisch erscheinen; sicher war sie passend und genügend für ihre Zeit, und besonders für jene ganze Periode, in welcher Tirol das Glück hatte, seine eigenen Fürsten und Herrn in seiner Mitte zu verehren [99]).

---

[99]) In den Landtagen von 1619 und 1632 ward abermals und mit Berufung auf den Tit. 31. B. 9. gegen die subsidiarische Anwendung der gemeinen Rechte feierlich protestirt. Archiv B. II. S. 327 und 347. Nichts war indessen den gemeinen Rechten so günstig, als die vom Kaiser Leopold I. (1672—1675) zu Innsbruck errichtete Universität, woraus römische und kanonische Doktoren in Menge hervortraten, welche dann ihre theuer bezahlte Wissenschaft überall geltend und geldbringend zu machen sich bestrebten. So gab der oben zitirte Joh. Chr. von Frölich, welcher in der Folge wirklicher Rath und Kanzler bei der o. ö. Regierung wurde († 1729), seine Nemesis Romano-Austriaco-Tyrolensis (Inspruggg durch Jakob Christ. Wagner 1696 in 4.) heraus, und erläuterte oder ergänzte darin das vaterländische Kriminalrecht aus der Karolina und aus den römischen und kanonischen Gesetzen. Im gleichen Geiste ist auch seine zivilistische Abhandlung über die Verjährung verfaßt. Ihm folgten, gleich dem servum pecus, seine Schüler, z. B. der oben zitirte Thomas Hermanin in dem ersten (und letzten) Theile seines Kommentars über die L. O., gedruckt zu Innsbruck mit Wagnerschen Schriften 1716. Ungedruckt blieben die Kommentare des berühmten Advokaten in Bozen und Innsbruck, dann Regierungskanzlers, endlich Hofkanzlers Freiherrn Paul Hocher, und des Pflegers zu Landeck Abraham Stöckl, so wie des Doktors der Rechte Joh. Jos. Grueber, von welchem letztern die Mus. Bibliothek ein Exemplar mit Register in 11 Folio-

Der größte Theil der statutarischen Bestimmungen war als ungeschriebenes Gesetz, als Gewohnheit und Herkommen, gleichsam mit der Nazion erzeugt, und mit ihr aufgewachsen, also innigst verwebt mit ihrer Gemüths- und Denkungsart, mit ihrer Lebensweise und Bildung. Daher wurde keinem Fürsten gehuldiget, welcher nicht dem sogenannten »Lanndtsbrauch oder Lanndtsrecht« durch einen Freiheitsbrief Schutz und Fortbestand zusicherte.

In der That läßt sich an der ganzen statutarischen Gesetzgebung der patriarchalische Charakter durchaus nicht verkennen. Die ganze Nazion ist darin wie eine einzige Familie behandelt, wovon alle Mitglieder sich einer gleichen Sorgfalt des Hausvaters erfreuen, und gegen einander so gestellet sind, daß alle in Erfüllung ihrer Berufspflichten eine sichere, auf Religion und Sittlichkeit gegründete und mit einem standesmäßigen Lebensgenusse vereinigte Existenz finden.

Dieser Zustand eines, so viel möglich, hienieden glücklichen und einer besseren Welt zusteuernden Bürgervereines liegt offenbar in der Idee des tirolischen Landstatutes, dessen einzelne Verfügungen, wie eben so viele Radien, in der moralisch- und physisch-kräftigen Erhaltung der Geschlechter und Familien als ihrem Zentralpunkte zusammentreffen.

Unter einer solchen wahrhaft hausväterlichen Regierung,

---

bänden besitzt. Eine vorzügliche Erwähnung verdient auch A. A. Hellrigls dissertatio de differentia successionis ab intestato inter jus civile romanum et tyrolense Oenip. 1780 und die Inauguralabhandlung von Joseph de Pauli über das Erbrecht der Aszendenten. Landshut 1811; insbesondere der Anhang über das Erbrecht nach den Statuten von Tirol.

und unter einer auf gleichem Interesse aller Stände gestützten Verfassung mußte die Nazion immer mehr aufblühen und erstarken, das Band zwischen Fürst und Volk unauflöslich fest geknüpft werden, und der heimathliche Boden allen Bewohnern ein irdisches Paradies sein.

Daher die durch Erfahrung aller Zeiten bewährte, unauslöschliche Sehnsucht des Tirolers nach seinem Vaterlande, wenn er gleich des Unterhaltes wegen es verließ, auch durch das Weltmeer davon getrennt, und im Auslande mit den reichlichsten Subsistenzmitteln gesegnet war; daher seine Vorliebe für die Landesordnung, welche, in einer allen Volksklassen gleich verständlichen, und noch jetzt auf dem Lande üblichen Sprache geschrieben, sich fast bei jeder Familie, gleich einer Hauslegende, vorfand; wie denn auch jeder ehrbare, angesessene Mann den Beruf hatte, nach diesem Gesetze bürgerliches und peinliches Recht zu sprechen; daher endlich seine unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an dem angestammten Regentenhause, die seinen Feinden zu allen Zeiten fürchterlich, und wodurch das Land Tirol besonders im dreißigjährigen Kriege, wie in jenem der spanisch-österreichischen Erbfolge, und vorzüglich in dem französischen Revoluzionskriege ein unzerbrechlicher Schild der österreichischen Monarchie war.

Nebenstatuten.

Je ausführlicher die Landesordnung behandelt wurde, desto kürzer kann ich mich über die damit verwandten Nebenstatuten fassen, da dieß zugleich der für diese Abhandlung zu beschränkte Raum gebiethet.

Digitized by Google

Die Landesordnung verband im ganzen deutschen Tirol, und selbst in den schon italienisch sprechenden Gerichtsbezirken Kronmetz und Castell (in Fleims). Hievon machte jedoch das Gericht Enneberg im pusterthalischen Kreise, das ein eigenes Statut hatte, eine Ausnahme. Dieses Statut folgte zwar in den meisten Materien der L.O., enthielt aber doch mehrere davon abweichende, eigene Gewohnheiten. So z. B. war die Zahl der Rechtssprecher, welche der von der Aebtissinn ernannte Richter zu Rechtsgedingen zu berufen hatte, immer ungerade: drei, fünf, sieben, neun, bis fünfzehn und auch mehr, da jeder Angesessene, den der Richter forderte, das Recht besitzen mußte. Die Eigenthumsklage ward erst nach zwanzig Jahren, jene des Erbrechts hingegen auch schon nach Verlauf dieser Zeit verjährt, allein jegliche Dienstbarkeit nur nach dreißig Jahren ersessen. Die Baurechte und Zinsgüter fielen den männlichen Erben allein zu, und die Weiber mußten sich mit der im Thale üblichen und im Statute beschriebenen, sehr kargen Ausstattung begnügen; von der Mutter erbten die Söhne den Trauring (»Machlring«) zum voraus. Die Erbgüter theilte der älteste Sohn oder Stollen, der jüngste wählte; doch konnte drei Jahre hindurch auf neue Theilung gedrungen werden.

Dieses Statut existirt nur in Handschriften, und lautet im Eingange: »Auf genedige Vergonstnus der Hochwürdigen in Gott Fürstin vnd Frawen Frawen Felicitas von Gottes Genaden Abbtissinn zu Sonnenburg als rechte Gerichtsherrschafft dieses Gerichts Ennenbergs seindt dise nachuolgende Articl, Stattuten, vnnd alt loblich herkhomene Gebreuch dises Gerichts (damit solliche wie dann billich erhalten, vnnd nit in Vergessenheit khomen, sonder

denen also in dem gannzen Gericht würkhlichen nachgelebt werde) doch auf Irer Genaden gnedigs gefallen vnd Corigiren, zu meren vnd zu mindern, in die Feder verfaßt vnd verzeichnet worden.«

Es hat keine Jahrzahl; ist indessen ohne Zweifel von der Aebtissinn Felizitas von Schrofenstein, welche von 1524 bis 1547 regieret, und diese Kompilazion des uralten Gewohnheitsrechtes verfüget hat.

Ein ähnliches, aber viel älteres Statut war dem brixnerschen Gerichte Thurn am Gader eigen; indessen ist nicht die Zeit seiner Entstehung, sondern nur jene seiner Reformirung bekannt. Diese fällt in die Periode von 1554—1578, in welcher der Fürstbischof von Trient und Kardinal Christoph Madruß zugleich Bischof von Brixen war. Denn »Christoff von Gottes genaden der Heilligen Römischen Kirch Bischoffe portuensis Cardinal von Triendt vnd Bischoff zu Brixen« bekennet in der Kundmachung des neuen Gesetzbuches, daß er unter Mitwirkung seines Domkapitels und anderer geistlichen und weltlichen Räthe, dann in Gegenwart der Gemeindeabgeordneten die alten »vngewissen vnd beschwärlichen Statuta zu reformiren, deklariren, und korrigiren« unternommen habe. Auch von diesem Statute gibt es nur Handschriften. Es ist übrigens weit vollständiger, als das ennebergische, und in fünf Theile oder Bücher abgetheilt; aber beim ersten Ueberblicke entdeckt man, daß es der tirolischen Landesordnung von Kaiser Ferdinand nicht bloß nachgebildet, sondern in den meisten Materien sogar wörtlich daraus entnommen ist.

Dieß gilt vorzugsweise von dem zweiten Theile, wovon die neun und sechzig Titel des zweiten Buches der Landesordnung ganz abgeschrieben sind, so wie sich der

Digitized by Google

fünfte Theil des Statutes, welcher das peinliche Recht behandelt, als eine getreue Kopie des siebenten und achten Buches der Landesordnung darstellet. Die wenigen Abweichungen in Absicht auf Verjährung ꝛc. hat es mit dem Enneberger Statute gemein.

Dem Gerichte Buchenstein hatte der Brixner Bischof Christoph Fuchs von Fuchsberg und Jaufenburg am 14. Oktober 1541 ein Statut gegeben, oder vielmehr das alte unfürdenkliche Statut modifizirt, da er in der Ankündigung sagt, er habe in die »Statuta loblich alt herkhomen vnd gebreuchen Einsehen thann, die aigentlich von Articul zu Articul fürhannden genomen, verneuert, confirmirt vnd bestat.« Dem Inhalte nach stimmt dieses Statut größten Theiles mit dem ennebergischen überein; doch die ihm eigenen strafrechtlichen Bestimmungen, welche an die alten deutschen Gesetze erinnern, beurkunden sein hohes Alter, und das italienische Blut der Thalbewohner. Unter andern kommt darin vor: »Item so ainer ain Stain aufhebt vbers Khnie vnd würfft nit, sonnder laßt den Stain fallen, Ist Peen fünnfzig Pfundt, wirfft er aber soll er abkhomen darnach er schaden thuet.«

»Item ob ainer den amndern auf den Todt wund schliege, vnd lebte der verwundt vierzig täg. Ist der Täter darnach des Todtschlags halben Exempt.«

Der Schloßhauptmann von Buchenstein, vor den alle Malefizsachen, auch der zwei anderen Gerichte gehörten, mußte zu gewissen Zeiten die bewaffnete Mannschaft des Thales mustern und hatte hiebei den »Püchsenschützen,« wie den »Armbprustern« ein Scheibenbest zu geben, bestehend in »Lindisch Tuech zu ainem par hosen darumben zu schüessen vnd zu Khurzweillen.«

Das Thal Fassa oder Evas, welches zwischen den

Thälern Fleims und Buchenstein liegt, und gleich diesen beiden ein verderbtes Wälsch (Krautwälsch) spricht, behauptete auch ein eigenes Statut zu besitzen; allein bei näherer Untersuchung fand es sich, daß dieses vorgebliche Statut nichts anderes war, als eine schlechte Uebersetzung der tirolischen L. O. Der Markt und das Gericht Kaltern beobachtete bis auf die Regierung Kaisers Leopold I. das Trientner Statut, nahm aber sodann die Tiroler L. O. an, und erhielt hiezu durch kaiserl. Patent d. d. Oedenburg 1. Sept. 1681 die Genehmigung [100]).

Das Patent enthält die ganze Verhandlung dieses Gegenstandes, und führt unter den Bestimmungsgründen, welche die Kalterer zu diesem Schritte bewogen, an, daß sie, wegen Verschiedenheit der Gesetze, mit ihren Nachbarn in fortwährenden Mißhelligkeiten und Prozessen lebten, vorzüglich aber ihre Töchter nicht an Mann brachten, weil diese nach dem Trientner Statute an Heirathsgut und Erbschaft sehr verkürzet waren.

Indessen unterwarfen sich die Kalterer der L. O. mit mehrern Ausnahmen, die ihnen vom Kaiser gewähret wurden, und vorzüglich die Erhaltung ihrer bisherigen Erbrechte bezweckten. So z. B. behielten sie sich vor, daß der Mann, wenn die Gattin ohne Kinder gestorben,

---

[100]) Dieses Patent ist unter dem Titel: „Privilegia und Freyheiten von der Röm. Kaiserl. Majestät ꝛc. Leopold I. regierenden Lands Fürsten und Herrn ꝛc. in Tirol dem Markt und Gericht Caltern bey Annemmung tyrolischer Lands Rechten. Hingegen begebener alldorten vorhero üblich geweßter Trientnerscher Statuten, unter dem ersten Sept. 1681 allergnädigist ertheilt, im J. 1683 zu Innsprugg," (und wieder 1766 zu Bozen) im Druck erschienen.

Digitized by Google

die Hälfte ihres Nachlasses, und der überlebende Aeltern-theil an dem Vermögen eines verstorbenen Kindes mit den Geschwistern gleiches Erbe erhalten sollte. Eben so blieb es in Ansehung der Morgengabe, die nach der Geburt eines ehelichen Kindes stillschweigend für erloschen angesehen wurde, dann des Arrestes, wovon die Ansässigkeit niemand befreite, und des Zehents, welcher in dem eilften Theile bestand, und worunter durchaus kein Klein- oder Nachzehent war, bei dem alten Herkommen.

In dem Freiheitsbriefe der verwitweten Erzherzoginn Claudia d. d. Innsbruck 15. Sept. 1635 kommt vor, »was massen von vielen Jahren und langen Zeiten her, jährliche vier unterschiedliche Märkte in der Stadt Bozen dieser fürstl. Grafschaft Tyrol angestellt, bis auf dato beständig gehalten, auch solche mit merklichem Aufnehmen und Beförderung derer Commercien, sowohl durch deutsche als welsche in- und ausländische Kauf- und Handelsleute und Unterthanen eifrig besucht; dardurch nicht allein ihr, derer Kauf- und Handelsleute, (um Willen der Gelegenheit des Ortes) mehrers Aufnehmen, sondern auch des gemeinen Wesens Wohlstand gefördert, die Handelschaft und Waaren in guter Sicherheit, Schutz und Schirm erhalten worden, auch hierauf sie, Kauf- und Handelsleute von beiden Nationen, bey uns gehorsamst angelanget und gebeten, ihnen nicht allein in ihren vorfallenden Streit und Irrungen eine eigene Judicatur, als Consules und Richter, unter ihnen zu wählen, und vor derselben Judicatur zu erörtern, und zu vergleichen, sondern auch über ihre aufgesetzte Capitel, Regel und Ordnungen. Unser gnädigste Ratification und Confirmation zu ertheilen, darüber Unser Privilegium aufzurichten und ihnen erdeyen zu lassen.«

Digitized by Google

Diese Bozner Marktstatuten wurden von den nachgefolgten Landesfürsten bestätiget, und unter dem Titel: »Kaiserl. Königl. Satzungen und Freyheiten für die freyen Märkte der Stadt Bozen« noch im Jahre 1816 (vermög Hofdekr. vom 5. März) neuerlich abgedruckt, wie sie denn auch jetzt, obgleich die Messen bereits gänzlich verfallen, noch immer in Wirksamkeit sind. Von den besondern Statuten mehrerer Städte geschah schon in der ersten Periode Erwähnung [101]; eben so von jenen der verschiedenen Thäler und Gerichte [102]. Diese Partikular-

---

[101] Dahin gehört auch das Statut für die Stadt Brixen, welches 1380 aus den alten Rechten und Gewohnheiten kompilirt, und am vierten Sonntage nach Ostern mit der Aufschrift: „Das sind der Stattrecht zu Brichsen. Als si mit alter gewonhait herchomen sind“ kundgemacht wurde. Die Inhaltsanzeige desselben ist in Sinnachers Beiträgen B. V. S. 511—514 abgedruckt.

[102] Ein merkwürdiges Statut hatten schon unter dem Erzherzoge Sigmund die zwei Gemeinden Galthür und Ischgl im Thale Paznaun. Sie waren früher dem Gerichte Naudersberg einverleibt; aber durch oft unübersteigliche Hochgebirge in weiter Ferne davon getrennt, erhielt jede von ihnen (ungeachtet beide nur bei 1200 Seelen zählen) einen eigenen Gerichtsstab mit Insiegel, Schreiber und »Pietter“ und Galthür sieben, Ischgl fünf Geschworne, die wechselseitig zusammentreten mußten, wenn da oder dort nach der tirol. L. O. ein vollständig besetztes Rechtsgeding abzuhalten war. Die Stabhalter wurden aus den Ternavorschlägen der Gemeinden vom Richter zu Naudersberg gewählt und verpflichtet.

Der Appellazionszug ging nach Naudersberg, von da an das Kelleramt zu Meran, und dann an die Regierung zu Innsbruck. Das Statut begünstigte bei Arrest, Verboth und Exekuzion die Gerichtsinsassen gegen Auswär-

Digitized by Google

ſtatuten ſind, in ſo weit ſie auf Gemeinderechte ſich beziehen, noch in unſern Tagen wirkſam.

Das alte »Bayriſche Landtrechtpuech (gedruckht vnd vollendet zu Augſpurg am Freytag vor St. Matheus des heilligen Zwölfpothen Tag Anno 1484)« hat 28 Kapitel, und jedes derſelben mehrere Artikel, aber ohne alle logiſche Ordnung der Materien. Es beginnet zwar im erſten Kapitel, welches in drei und dreißig Artikel zerfällt, mit dem Gerichte und gerichtlichen Verfahren; allein darüber handeln auch ſpätere Kapitel, z. B. das neunzehnte, zwanzigſte, drei und zwanzigſte und fünf und zwanzigſte, ſo wie die Pfand- oder Exekuzionsordnung in dem ſiebenzehnten Kapitel vorkommt.

Die Gegenſtände des zweiten Kapitels bis zum zehnten ſind verſchiedene Gattungen von Uebelthaten, deren aber mehrere, z. B. Todtſchlag, Verwundung, Heimſuchung auch das vierzehnte Kapitel behandelt.

Ueber das Perſonen- und Erbrecht gibt das eilfte Kapitel in neun und zwanzig Artikeln verſchiedene Be-

---

tige, beſonders aber bei Todfällen die zurückgelaſſenen Witwen, um damit wohlhabende Bräute aus fremden Gerichten zu erzielen. Das Statutenbuch, welches 1621 zu Galthür bei einer durch den Einfall der Engadeiner bewirkten Feuersbrunſt verbrannte, ward 1638 von Kaiſer Ferdinand III. erneuert und 1780 von Kaiſer Joſeph II. beſtätiget. Dieſe a. h. Beſtätigung erhielt es auch im J. 1793 jedoch mit einigen Beſchränkungen, z. B. daß die politiſchen Verbrechen nicht mehr, wie bis dahin, von drei zu drei Jahren verhandelt, ſondern ſogleich von dem Ortsrichter der Dynaſtie Nauders angezeigt, und von derſelben nach Beſchaffenheit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden ſollten. Galthür und Iſchgl behielten ihre Gerichtsverfaſſung bis zum J. 1810.

Digitized by Google

stimmungen, und mancherlei Artikel des persönlichen und dinglichen Sachenrechtes finden sich zerstreut in dem zwölften, fünfzehnten, sechzehnten, achtzehnten und vier und zwanzigsten Kapitel. Die übrigen Kapitel sind polizeilichen und gemeinderechtlichen Inhaltes.

Daß das alte baierische Landrecht im Umfange der Materien, wie in der Ausführlichkeit ihrer Behandlung der tirol. L. O. weit zurückstehe, wird schon aus dem Umstande einleuchtend, daß desselben Kompilazion zwei Jahrhunderte früher geschah. So wie indessen beide Gesetzbücher nur Sammlungen altdeutscher Gewohnheiten sind; so stimmen sie auch in vielen Anordnungen, besonders über das Gerichts- und Gemeindewesen überein [103]).

Die Verbrechen hingegen wurden nach dem b. L. R., wie nach der antiqua Bajuvariorum Lex. größten Theils durch Geldbußen bestraft; nur der Diebstahl aus Kirchen, Mühlen, Schmieden, oder von Ackergeräthschaften, wenn er eine gewisse, wiewohl nicht bedeutende Summe erreichte, zog die Todesstrafe nach sich, und eben so auch Straßenraub. Kap. II. Art. 4 und 17 [104]).

---

103) Doch konnten nach b. L. R. z. B. die Geistlichen, gleich den Weibern, nur durch Anweiser vor Gericht handeln, und ordentliche Handfesten durch Eid oder Zeugenbeweis nicht entkräftet werden. Es war aber ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit einer Handfeste, daß die Insiegel aller darin aufgeführten Personen wirklich daran kamen; und der ehrbare Mann, unter dessen Siegel jemand eine Verbindlichkeit einging, konnte nur in Gegenwart von wenigstens zwei in der Urkunde benannten Zeugen rechtskräftig siegeln. Kap. 25. Art. 3. 4. 5.

104) Später hielten sich die drei unterinnthalischen Herrschaften an die Halsgerichtsordnung K. Karls V.

Digitized by Google

Im Erbrechte wich das b. L. R. von der L. O. wesentlich ab, indem nach jenem mit den Kindern des Erblassers auch die Großältern erbten, und kinderlose Gatten, wie Geschwister, welche in keiner Union lebten, mit ihrem Vermögen frei verfügen konnten. Kap. eilf, Art. eins, neunzehn und ein und zwanzig.

Alle Schenkungen ohne Unterschied waren nach b. L. R. erlaubt, Art. drei und zwanzig. Die Morgengabe aber durfte den zehnten Theil des ehemännlichen Vermögens nicht überschreiten, und die Frau konnte darauf nur durch Brief und Siegel rechtsgültig verzichten. Kapitel zwölf Art. fünf. Ferner ward das Eigenthum auch unbeweglicher Sachen durch den ruhigen Besitz von Jahr und Tag ersessen. Kap. sechzehn Art. vier.

Durch ein Reskript, welches Erzherzog Sigmund Franz am 9. August 1663 an Christoph Kolben, Stadt- und Landrichter zu Rattenberg, erließ, wurde zwar den drei Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg der fernere Gebrauch des alten b. L. R. oder der Buchsage gestattet, allein strenge untersagt, diesen Gebrauch auf »das ney reformiert weit Extendiert Pairische lants Recht« auszudehnen und ihnen zugleich befohlen, daß sie da, wo die Buchsage keinen Bescheid gäbe, sich aushülfsweise an die tirol. L. O. halten sollten.

Das Statut von Kadober, welchem die große Gemeinde Heyden huldigte, wird wegen seiner nahen Verwandtschaft mit dem Trientner Statute in die zweite Unterabtheilung übertragen.

In dem interessanten Ländchen vor dem Arlberge bestimmten die Statuten weit weniger, als der alte Brauch, welcher jedoch in jedem der vielen kleinen Gerichte sein Verschiedenes hatte. Eine möglichst vollständige

und klare Darstellung des dortigen ehemaligen Gesetz- und Gerichtswesens und Unwesens ist daher keine leichte Aufgabe, aber auch weder dem Plane dieser Abtheilung, noch dem beschränkten Raume dieser Blätter angemessen. Sollte ich indessen so glücklich sein, die hierüber durch freundschaftliche Mittheilung bis jetzt erhaltenen Materialien zu vervollständigen [105]), um was ich hiemit alle Sachkundigen ersuche; so würde ich mit Gottes Hülfe gegenwärtige Abhandlung mit einer Zugabe bereichern.

---

[105]) Ich besitze über Vorarlberg folgende Statuten in Handschriften: Statut der Stadt Feldkirch von 1444 auf Pergament, Blumeneckische Landts-Ordnung von 1506, Montafunische alte Gebräuche und Ordnungen von 1545 und 1601, dann Landts-Ordnung der freyen Hofiungen in Montafun, wie auch alt und neue Gandt-Ordnung beeder Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, Landts-Brauch ꝛc. deß Inneren Bregenzer Waldtß von 1744.

Urkunden.

XXXVII. Geſatz vnd ordnungen der ynzichten Maleſitz Rechten vnd annderer nottirftigen hendeln des lands der Graueſchafft Tyroll.

Intzicht vnd Maleſitz hendel vnd Rechten.

Wir Maximiliani von gots genaden Römiſcher künig zu allenzeiten Merer des Reichs: Zu Hungern. Dalmatien. Croatien ꝛc. künig Ertzhertzog zu öſterreich. Hertzog zů Burgundi zu braband zu Gheldern ꝛc. Graue zu Flanndern zu Tirol ꝛc. Bekennen vnd thund kund offenlich mit diſem brieue

Als von alterher. in vnſerm lande der Graffſchafft Tirol. die Maleſitz Recht in groſſer anzal vnſer vnderthanen. vnd mit ſwärem koſten. gehalten vnnd albeg auff eins yeden übeltätter oder übeltätterin miſſetat vnd verhandlung. allein durch ains yeden rechtſprechers gewiſſen. an ainicherlai aufgeſatzter oder klarer aufgedruckten geſatzt. darüber erkannt. vnd geurtailt iſt worden. Wann aber die miſſetaten zuzeiten frembd. auch in verantwurtung. der Maleſitzigen perſonen dermaſſen in Recht angezogen. das in vil zweifel macht. Vnd dem nach etwas mißprauch an etlichen enden dardurch das übel nicht als ſich wolgepürt geſtrafft iſt worden beſchehen ſein. Haben wir darein nach zeitigem Rat. vnd beſunderlich. auf vndertänig vnd diemütig bete. egemelter vnſer landtſchaft als Regierender herr vnd landßfürſt. geſehen. vnd die hernach geſchriben ordnungen vnd geſetz. hinfür zuhalden fürgenommen. Ordnen vnd ſetzen die auch von Fürſtlicher macht wiſſentlich in krafft ditz briefs. Nemlich. das in yeder der dreyen ſteten Meran Hall vnnd Sterzingen die Richter ſo pan vnd acht von vns. vnſern Erben oder nachkoomen über das plut vnd all ſchedlich ſachen. dem rechten nach zurichten empfangen haben. oder hinfür empfahen werden. Sechs des rats vnd Sechs auß dem Landgericht die darzu gehörn. Aber in vnſer Stat Innſprugg vnnd landtgericht Sunneburg. die weil Stat vnd landgericht nicht gleich ſein. ſol die ſtat vier. vnd das Landtgericht acht. zuſampt vnſerm landrichter zu

Sunneburg dargeben . Dann der ſtat Botzen . vnnd vnnſers landtgerichts Griefs halben . die weil vom Rat der Stat auſſerhalben des Adels vnd auſſern von Conmawnern nur Sechs ſein . das vnſer Landtrichter da ſelbs als von vnnſern wegen järlichen nach Rat der Sechs rät auß egemelter Stat ander ſechß zu im erkieſen . vnd in allen andern herrſchafften vnd gerichten . ſo alſo gericht . vnd oberhalben der ſtat Triend ligen . außgenomen die gericht auff dem Rons . vnd vnſer gericht Caltharn hindan geſetzt . die weil die darüber jr geſchriben ordnung vnd geſatz haben . vnſer phleger die gerichtzherrn . oder jr amptleüt . zwölff verſtendig mann fürnemen . gehayſſen die geſchworn . die ſelben mitſampt einem yeden Richter ſollen gwalt vnd macht haben zuhandlen . in maſſen Richter Rat vnnd ander rechtſprecher in Steten wieuor geſchriben ſteet.

Sölh rät von Steten . der gleich die geſworn auß den gerichten . mitſampt den richtern . ſöllen all hernachuolgend händel mit verſchloßner thür haben zuhanndlen . vnnd zu vrtailen . außgenomen ainer oder aine wurde jrs glimphs Eeren oder fügen beſchuldiget . dz ſol alweg offenlich durch richter vnd die zwelff gehört . nachmals die vrtail mit verſloßner thür verfaßt vnd den partheien alſdann offenlich verkündt werden.

Dem vnd was hernach geſchriben ſteet . trewlichen nach zukomen . dar inn zuhandlen vnd zu vrtailen . ſol das hiemit ainem yeden richter bey der pflicht ſo er in emphahung der pan vnnd acht thut auf geſetzt ſein . Vnd der rät in Steten . vnd geſworn in gerichten . die ſweren . gleich vrtail zugeben . über das plüt vnd all ander ſchedlich ſachen . nach laut diz vnſers briefs oder buchs ſag . auch ainem yeden richter alweg das treweſt von herrſchafft vnd obrigkait wegen nach irem peſten verſteen zuraten . Sölh rät vnd Geſworn ſöllen auch nicht verkert werden on treffenlich vrſach . oder durch abgang mit tod . Vns auch ainem yeden gerichtßherrn vorbehalten . dz wir die . oder etlich auß inen zu lands vnzucht . vnd andern rechten vnnd geſchefften nach altem herkomen dannoch wol prauchen mügen.

Digitized by Google

Wann ain Richter vmb handel das plut vnd maleſtz berurend yemant das ſey mann oder frawen vahet vnd annemen laſſet . ſol er die maiſten vom Rat der Stat . oder der Geſworn des gerichts ſeiner verweſung zu im eruordern . den ſelben lauter anzeigen . warumb die perſon angenomen ſey . vnnd nachmals nach rat der ſelben . oder was das merer iſt . mit der gefangen perſon . das ſey mit frag oder in ander weg darauff hanndlen . vnd auſſerhalben ſölhs . durch ſein ſelbs fürnenen . kain perſon gichtigen noch fragen laſſen.

Vnnd ſo ain perſon durch das merer zu der frag vnd marter erkannt wirdet . vnd ichts auff ſich ſelber oder ander bekannt . ſollen ſich die richtere aygentlichen darinn erkunden . ob die perſon das aus vorcht marter oder veindtſchafft . auf ſich ſelbs oder ander bekennt het . ſo ſich dann erfyndt auß der ſelben gichtigung . das die im ſelbs oder andern vnrecht gethan . vnd nicht die warhait geſagt hab . als dann ſol fürter der richter an den Rat oder geſworn des gerichts ſeiner verweſung ſölhs pringen . vnnd weiter nach Rat oder erkantnuß des merertails hierinn ſo vil ſich geyürt volfaren.

Souerr aber ain perſon an warer that mit handlen diebſtall morderey rauberey oder in ander weg . Maleſtz berurend . betreten wurd . vnnd nicht auff ander vngeleümbt perſonen bekennet . alßdann iſt nicht not ainicherlay weyters erkunden . Vnd ſolhs ſol alweg nach gelegenhayt ainer yeden ſach vnd miſſetat . nach erkantnus des merer tayls der rät oder geſworn ermeſſen werden vnd dabey beleiben.

Wa ainer oder aine an die frag vnd marter erkant wirdet . ſol der Richter drey auß dem Rat oder von den Gſworn zu im nemen . die ſelben perſon alſo in irer vnd des Gerichtſchreibers gegenwirtikait fragen wie dann das vor erkant vnd beſchloſſen iſt . vnd was der übeltätig menſch alſo bekennt vnnd beſtät . ſoll Gerichtſchreiber die vrgicht lauter auffſchreiben . vnd Richter die mitſambt denen ſo er alſo zu im nymbt nachmals überleſen . vnd ſo man dann darüber vrtailen will . die den andern Räten oder Geſworn auch verleſen . vnd wann die drey ſo dabey geweſen ſein gezügknuß geben vnd die vrgicht alſo zu ſein ainhelligklich bey iren Ayden vor Richtere

Digitized by Google

vnnd anndern Geschworn bekennen . Als dann ist desselben bekennen genug . vnnd vnnder den dreyen soll alsdann des ersten ainer der vrtail angeforscht werden.

Ob auff ain oder mer personen pöse anzaigen oder vnnzicht giennggen . vnnd die obrigkait die nicht in irn sonder in andern Gerichten wisstten . sol alweg durch Phleger oder Richter in das annder Gericht geschriben . damit die selben personen angenomenn . vnnd mit ir verrer wieuor gemelt ist gehanndelt werden.

Ein yeder Mörder sol mit dem Rad gericht werden.

Ein verräter geschlaift vnd geuiertailt.

Rawber mit dem schwert.

Kirchenprüchl . prenner . ketzer . velscher der Münss Silber oder Gold mit dem prannd.

Ob ain man zway weiber nämb . oder ain weib zween mann . den selben mann oder frawen zuertrencken.

Ob ain person vertrawts guet weg füret . oder ain gut zwayen dreyen oder mer wissendtlich vnd geuärlichen verkauffet . oder versetzt . vnnd nicht von der vordern versatzung meldung thut . die söllen auch ertrenckt werden.

Ob ainer ain frawen oder junkfrawen notzwung . dadurch sy beraubt wurd irer eeren . vnd dieselben anzaigen genügsam wärn . dadurch sölbs von der frawen oder junckfrawen nicht auß neid oder haß . fründschaft oder veintschaft . muet oder gab beschehe . derselb sol ertrenckt werden.

Welher ain vrfehd so er über sich geben hett vricht . den selben mit dem Swert zurichten . vnd ain weibspild zuertrencken.

Welhe fraw ain kind verthut . die sol lebendig in das erdtrich begraben vnd ain phal durch sy geschlagen werden.

Welher oder welhe person ainen valschen ayd schwert . derselben die zung abzeschneiden . mitsampt den zwaien fingern damit sy gesworn hat.

Wer ain gelobten fryd bricht on mercklich vrsach in darzu bewegende den selben mit dem Swert zurichten.

Der aber sunst sein anloben nicht haldt . den oder die selbenn nach gelegenhait der sach an leib oder gut zustraffen.

Digitized by Google

Welher oder welbe person im selber den todt thut . seinen herren verrat Crißenlichen glauben verlaugnet . oder sein vater vnd muter vmbpringet . vmb das er die erb . die seind leib vnd gut verfallen.

Der laicherey halben . nach dem der manigerlay seind . soll in erkantnus des Richters vnd der Rechtsprecher steen . nach gelegenhait aines yeden laycherey . ob die selb person den tod oder ander straff an dem leibe verschuldt hab.

Der dieb halben ist fürgenomen . alle die stelen vnd über achtzeben iarn alt sind . vnd vnder ainer fart fünffundzwaintzig pfund perner oder darunder . der sol an pranger gestellt. vnd mit ruten außgestrichen werden darzu auß dem Land vnser Grafschafft Tyroll zu ewigen zeiten swern.

Souerr aber ainer über fünffundzwainzig pfund . oder mermalen über zehen pfund stül . denselben mit dem strannggen zurichten . wäre der aber vnder Achtzehen iaren alt . den selben alsdann nach erkantnuß des Richters der Rät oder gesworn nach gelegenhait seiner missetat zustraffen.

Der gleich frawen so der massen diebstall thätten . so man den Mann mit dem stranngen richt . die frawen zuertrencken . vnnd in den andern straffen . wie die mann zuhalten.

Der Todschleger halben . nach dem der vil . vnd zuzeiten vmb liederlich sachen . auch mortlichen beschehen . Ist vnser will vnd mainung . das die nicht so liederlich begnadt . sonder mit strenngkait des Rechten . als mit dem swert gericht söllen werden . den selben auch in dem Gericht darinn die tat beschicht . oder da man jn in andern Gerichten betritt . vnnd er anzaigt wirdet anzunemen . Vnd ob des leiblosen früntschaft jn nicht berechtenn wolten . so soll nicht destmynder die Rechtuertigung von obrigkait auff jrn kosten den berechten lassen. Richter Rät vnnd Gesworn aines yeden gerichts söllen nach gelegenhait der Tat in handl sehen . ob sich zuzeiten ainer leibsnot weren müst . oder sunst ain vngeuärlicher todschlag beschehe . damit die vrtail alsdann gemiltert werde . nach jrem pesten versteen . bey den Ayden so sy sweren.

Digitized by Google

Ob ain todschleger durch vns vnser erben nachkomen oder yemanndt von vnsern wegen . die des gwalt vnd macht haben . begnadt würd . oder ain anderer übeltätter . der soll als dann in dem Gericht da der Todslag oder tat beschehen . vnnd da er gefangen gelegen ist . vmb die Atzunng abkomen.

Es söllen auch die Richter gewalt haben . ob todschleger. oder annder übeltäter in flüchten wärn . vnnd nicht betretten möchten werden . das der Richter denselben souerr das not sein wurd . durch seinen fronbotten in Stetten vor dem Rathauß . in Gerichten vor der schränen . offenlichen drey vierzehen tag nach ainannder berüffen lasse . der todschleger oder übeltätter kom oder kom nicht . so sol doch nicht dessmynder . über in nachmals als auf einen tag beschehen was Recht ist . vnd so einer also in die acht verurtailt . so sol desselben mißhanndl mitsampt der Vrtail durch den Gerichtschreiber offenlich verlesen werden . die fronpotten damit die Richter das verschaffen söllen . für in vnd annder die anzaygung thun der Todsleg oder mißhandlungen der übeltäter wie sich die begeben . souerr yemand auß der entleibten freüntschafft . oder anndrer übeltäter fründ da wären . damit die selben auch menigklich solher handlung thaten vnd vrtailn des wissen haben mügen.

So yemand ichts verstolen . oder empfrembt ist . vnd bey dieben entpfremdern oder andern enden gefunden wirdt. wa desselben guts mynder ist . dann man den täter dauon Richten möcht . das alsdann dasselb on entgeltnuß dem es verstolen oder entpfrembdt wäre . wider geantwurt werd. wa man aber dauon Richten mag . das halbes gut genomen vnd von obrigkait den anndern halben tayl desselben Gerichts. damitt man die täter Richt. vnd die überthur dem veruolgen dem das verstolen . oder empfremdt ist . Der gerichtßkosten sol auch alweg durch die gerichts herrn auch Richter zymlichen vnd nicht nach dem höchsten gerayt werden.

Ain yegliche person die sey Mann oder weib . die sich vndersteet heimlichen oder offenlich ainem sein weib Tochter Schwester Muemen oder fründ . on sein oder der Gerhaben

Digitized by Google

willen oder wiſſen . abweg zufüren . die verheyraten . oder in ander weg vnerlichs zuhandlen . mit verkupeln oder ſunſt. Söllen in alweg die Richter vnd die zwelff wie oben ſteet gewalt haben . ſolchen handel zuſtraffen an leib oder gut. nach geſtalt des handls vnd der that . wie dann die Landßfreihait des klärlichen außdruckt . Welher Artickel dann in bemelter freyhait laut von wort zu wort alſo.

Item welliche vnuerheyrate Tochter die nit wittib . vnnd vnder achtzehen jaren wäre . ſich on ir vatter vnd muter . oder jr ains ob ſy die hatt oder welich nit vatter vnd muter hette . vnder ſechtzehen jaren vnuerheyrat vnd nit wittib wäre . on jrer Gerhaben . oder jr nechſten fründe oder wem ſy beuolhen wäre . willen vnd wiſſen verheyraten wurde . das dann ain yegkliche der ſelben Tochter . vätterlich vnd müterlich erbe damit verworcht habe . vnd fürbaſſer darzu nicht vordrung noch zuſpruch haben ſölle . dann was jr vater vnd muter oder fründt mit gutem willen geben wellen. Was jn aber ander erbſchafft auſſerhalben jrs vätterlichen vnnd müterlichen Erbs zuſteen ſol . das jn das volge . alßuerr ſy dartzu recht haben vngeuärlich . Welcher aber . wer der wäre der ſolich heyrat haymlich beredt vnd volbracht . wider ſolich obgeſchriben vnſer ſatzung vnnd ordnung . der oder den ſelben mitſampt den die darzu geholffen hetten . es wär man oder weib . vnd ſich das warlichen erfunde . ſöllen zu vnſern handen . wa man die ankomen mag als die . die wider vnſer gebot gethan . vnd der Landtſchafft Freyheit gebrochen haben. genomen vnd geſtrafft werden.

Der gotßwerer halben . nach dem von leichtuertigen perſonen in menig weg oder weiſe . der Allmechtig got . vnſer liebe fraw . vnd die lieben heyligen . mit ſweren bey den ſpilen oder anderſwa geleſtert werden . wa ainer oder aine derſelben gefunden wurde . das die Richter vnd die zwelff vom Rat oder die Geſworn auch gewalt haben . die nach gelegenhait der that vnnd leſtrung zuſtraffen . an leib oder gut . vnnd wie es die ſelben erkennen . dem ſol die alſo nach . geſtrafft werden.

Wir werden bericht das manig betrügerey geprauchte wir-

Digitized by Google

det . das vil von den kaufleüten vnd andern in Steten vnnd Gerichten . auch von frembden kaufleüten auſſerhalben vnnſers Lannds der Grafſchafft Tyrol . gut vnd gelt geuärlichen entnemen . vnnd darnach ſölichs nicht zubezalen haben . dardurch manigueltigklichen die leüt betrogen vnnd gelaichen werden . das aber vil zuurderben dem gewerbigen Mann auch Land vnd leüten zu abnemung irs gewerbs gedeihet . das vns in dhain weg zugeſtatten gemaint . iſt der maß angeſehen . das ain yegklicher wer der ſey . inner oder auſſer Lannds geſeſſen . der dann über fünffundzwaintzig pfund perner ſchuldig . wie die ſchuld herrürt . der nicht zu pfennden ſtathafft iſt . ſo der dem er ſchuldig beleibt den Richter in dem Gericht da der ſelb betretten wirdet anrüefft . ſol der Richter im den ſelben annemen . den einlegen . vnd verſorgen . vnd im den enthalten ain tag vmb zwen kreützer vnnd nicht mer . darumb der Richter im zu eſſen vnd waſſer zutrincken geben ſol . vnnd fynndet der ſelb gefangen ſchuldner in Monatzfriſt pürgſchafft . dadurch dem der in einlegen hat laſſen ain benügen beſchehen mag . ſol er wider ledig gelaſſen . wa des nicht . vnd er in monatſfriſt nicht pürgſchaft thät . oder gehaben möcht Souerr derſelb in nicht weyter zuenthalten begert . ſol er nach monatzfriſt auff den pranger geſtelt . vnd im darnach das landt verpoten werden vnd alßdann der ſchuld darumb er angenomen worden iſt ledig vnd loß ſein . Wo aber die ſchuld vnnder fünffundzwaintzig pfund perner wäre . vnd die nicht zubezalen hette . ſöll der Richter dem ſelben gelter ain gelbs Scheybel an ſein rock verordnen anzuheften . öffentlichen zutragen . als lang hyntz er ſölich geltſchuld bezalt . vnd wo er betretten würde . das er ſölichs ab dem rock than . vnd nicht bezalt hett . ſöll Er durch den Richter wo er betretten wirdet . widerumb eingelegt . auff den pranger öffentlich geſtelt . vnd das Lanndt im auch verbotten werden . in maſſen als anndern die über fünffundzwaintzig pfund perner ſchuldig ſeynd . wie vorbegriffen iſt . Darinn ſöllen die zwen Ständ von Prelaten vnd Adl außgeſchloſſen werden . außgenomen ainer verdürb on ſein ſchuld oder durch vnfal .

Digitized by Google

Ein yeder absager der prennt . soll mit dem prannd . aber sunst mit dem swert gericht werden . vnd wer den selben absager ainen oder mer behawßt fürschübt . vnd den nicht offenbart wissentlicher sachen . der oder die selben . sollen gleich den absagern gestrafft werden Welher ainen Absager zukert . das sey in gefengknus zugleichem Rechten zupringen oder in ander weg . vnd des warlich vnd genugsam vrkund erschaint . denselben sollen von dem gelt das wir als Regierender Lanndßfürst als zwey Tausent guldin . vnnd die syfften Triendt vnd Brichßen mit iren vnderthanen yeder Tausent guldin Reinisch erlegen . vnnd darzu von Prelaten vnd Adl irer Rennt gült vnd zynnß . der fünfftzigist pfennig vnnd von Steten vnd Gerichten von yeder fewerstat ain pfundt perner geuallen so offt sich das begibt . Vierhundert guldin Reinisch . der aber die nicht also ankeren mocht . sonder die außkuntschaften . oder dermaß anzaiget das die durch Phleger oder Richter zuhanden pracht dem soll zwayhundert guldin Reinisch . doch das er des auch genugsam vrkund darthue . gegeben werden . dardurch der absager mutwillig fürnemen vngestrafft nicht beleybe . doch wie die gescheffte vormals darumb außgangen . solhs lauter innhalten vnd begreyffen.

Dann der fürkaufferhalben . haben wir fürgenommen . das nyemands im lannd kain fürkauff nicht treyben sol . weder mit Viech Trayd Käß Smaltz oder anderm . wo aber ainer betretten würde . das Er im land fürkauff tribe . vnd Viech Trayd Käß Smaltz oder anders . auff dem Land oder in den Telern . das man sunst auff die märckt . oder zu dem Land in Stet oder Gericht trybe . auffkaufte . vnd widerumb verkaufte . dasselb soll für ain fürkauff geacht werden . vnd darumb die hab verfallen sein . damit Er betretten wirdet . Auch ain yeen fünffundzwaintzig pfundt perner als offt das beschicht.

Hierinn nemen wir auß . die Recht . ordnungen . erfyndungen vnd gesatz vnserer Pergkwerch . das die selben hierinn gantz gesondert vnnd außgeschlossen sein sollen.

Vnd nach dem hierinn nicht all übeltaten so beschehen

möchten beſchriben vnnd außgedruckt ſein . ſo ſollen doch nicht deſtmynder die Richter mit rat oder vrtayl der rät oder Geſworn wieuor ſteet ſamentlich oder durch den merer tayl. wa ſy nicht all dabey ſein möchten . Auch in denſelben ſo alſo nicht hierinn außgedruckt ſein . zu vrtaylen vnd zu ſtraffen . haben . nach jrem veſten verſteen . vnd geſtalt ainer yeden übeltät . bey jrem Ayd ſo ſy geſworn haben wieuor gemelt iſt.

Ob ainem Rat von der Stat oder Geſworn aus ainem gericht handl fürkämen . der jm in ſeiner erkantnus beſwärung pringen möcht . ſol alweg derſelb in ain ander Stat oder gericht vmb Rat ſchicken . der jm auch nach lauter anzaygung mitgetaylt werde . damit der ſelb deſtbaß dem rechten nach vrtailn vnd erkennen müge . Vnd das richter rat auch Geſworn gewalt haben zu vrtailen . was tod oder ſtraff ain yeder übeltäter oder maleſtiziger verſchult . wa aber die vrtail durch rat oder geſworn gleich taylt wurd . ſol der Richter das merer machen . aber ſunſt nicht vrtailn . vnd was alſo durch das merer erkannt würde . ſol ain yeder richter nach verleſung der vrgicht vnd vrtayl den Gerichts ſtab prechen . den übeltäter dem nachrichter überantwurten . den füern laſſen auff die gewondlichen Gerichtſtat . vnd der geuallen vrtayl verſchaffen voltziehung zuthun.

Als ettlich phlegen oder gericht nit über die Maleſtz noch das plut zurichten haben . ſonder die übeltätter oder maleſtz perſon in annder Gericht überantwurten . ſöllen die ſelben hinfür ſo pald ſy ain ſölh übeltätig menſch . mann oder frawen betretten . zuſtundan dem gericht dahyn ſy die vor antwurten haben müſſen . mit allen anzaigungen überantwurten . das ſey mit ynnzicht . warer that . oder in anderweg . das maleſtz oder ynnzicht berüren möcht . Wo alſdann durch den richter . auch ſein beyſitz er gefunden wirdt . das die ſachen nicht Maleſtz . ſonder ſunſt am gut ſträflich ſein. ſo ſol er den ſelben dem richter widerumb in das Gericht dauon er jm geantwurt iſt antwurten . damit dem ſelben nicht ſeins gerichts halben entzogen werde . Wo der aber durch richter rat oder Geſworn Maleſtzig . oder nach anzay-

Digitized by Google

gung seiner sach weiter mit im zuhandlen . oder er ledig erkannt wurd . darumb ist man dem andern Gericht zuthun nicht schuldig . Doch wo bey ainem sölhen gefangen souil gefunden wurd . sol der richter der den selben gefangen hat die Atzung so auff jn gangen wär . nach zimlichen dingen bezalung dauon beschehen Vnnd das übrig gut mitsampt dem leib dem andern richter in welhem gericht das gefunden überantwurt werden.

Vnd zu merer bestendigkait dits loblichen fürnemen . vnd zu straffung des übels . ist im besten weiter fürgenomen . wa die vnderthanen den Gerichtsherren phlegern Richtern oder irn verwesern . vnd in der selben . abwesen . den Räten . Geswornen . oder ains yeden Gerichtsman in Rumorn oder auffrürn zulauffen . darinn sy den Gerichten allzeit beystendig sein söllen . ob zuzeiten jr ainer mit diener nit so wol versehen wäre . das haußgesessen auch ledig gesellen jnen ainen oder mer übeltätter auff jr ersuchen verhelffen anzunemen . wer aber hierinn vngehorsam erschyn die selben söllen nach gelegenhait jrer verachtung nach erkantnuß des merern Rats der Rät oder Geswornen . der geleich alle die so fräuenlich wider disc vnser Landsordnung vnd fürnemen Reden gestraft werden.

Vnd wiewol sölh vnser löblich fürnemen durch vnns treffenlich vnser Räte . auch bemelt vnser Landschafft der Grafschafft Tiroll im vesten vnd zu straff des übels fürgenomen ist So sol doch die vns vnnsern Erben vnd nachkomen in all ander weg an vnsern obrigkaiten herrlikaiten vnd gewaltsamen . auch gemainer vnser Landtschaft . vnd Gerichtsherren . sonderlich denen so aygen Gericht haben . an jrn Priuilegien Freihaiten vnd gerechtigkaiten . vnuergriffen vnd on schaden sein alles getreülich vnd vngeuerd . Vnd empfelhen darauf den Edlen vnsern lieben getreüwen . allen haubtleüten Grauen Freyen herrn Rittern Knechten Phlegern Lanndrichtern Richtern Burgermaystern vnnd Räten . so hiemit ermant werden . ernstlich gebietend vnd wöllen . das sy sölhem vnnserm fürnemen nachkompt dem allem vnnd yedem leben auch Richter Rat vnd Geswornen verordnen vnnd

hiewider nit thun . noch das andern zuthun geſtatten in dhain weg noch weiſe. Wo ir ainr oder mer auch vngehorſam durch nachläſſigkait oder ſunſt erſchinen den oder dieſelben wolten wir darumb vngeſtrafft nit laſſen . darnach wiſs ſich jr yeder zurichten . Das iſt gantz vnſer will vnd ernſtliche mainung . Mit vrkund dith briefs . Geben zu Inſprugg an ſand Andres des hailigen zwelfpotten tag . Anno domini ꝛc. Nonageſimonono . Vnſerer Reiche des Römiſchen im vierzehenden vnd des Hungriſchen im zehenden Jaren.

Etlich ordnung der Recht auſſerhalb der Maleſitz.

Wir Sigmund von gots gnaden Erthertzog zu öſterreich zu Steyr zu kernden vnd zu Crain Graue zu Tyrol ꝛc. Embieten vnnſern getreüen lieben allen phlegern Lanndtrichtern vnnd Richtern . vnnſer gnad vnd alles gut . Vnns iſt fürkomen . wie mit beſetzunng der Recht vnnd Gericht etwas mangel ſein . das die zuſwär mit den leüten vnnd Coſten fürgenomen werden . das vns aber nit gemaint iſt zugeſtatten ſonder als herrn vnd Landßfürſten gepürt darein zuſehen. Darauff emphelhen wir Ew allen vnd yedem inſonders . das ain yeglicher in ſeiner verweſung fürnem zwelff Erber weiß mann . die alweg dem Gericht vnd rechten gewertig ſein . Vnd das die ſelben am Erſten Ewer yedem an vnſer ſtat ſweren . vnſer beſts zubetrachten . vnd das ſy gleichs Gericht ſprechen wellen . dem Armen als dem Reichen . vnnd kainerlay darinn anſehen . darzu weder ſchanckunng myet noch gab nemen . bey ſwerer vnſer vngnad zuuermeyden . jr auch nit thut . vnd die ſöllen den rechten warten . Vnnd ob ainen ain ſach berürte . oder mit früntſchafft ſo nahend wär : alſo das er vnd der ſo die ſachen antrifft von ainander erbten . ſo ſol alweg ain ander vnuerwanter an ſein ſtat gnomen werden Vnnd der ſelb ſol geloben das er bey ſeinem ayd treülichen nach ſeiner verſtäntnus Recht ſprechen welle . vnd was die erſt oder ander clag iſt vnd der antwurter nit antwurten will . das er dem fronpoten alweg ſagen ſol . mag das recht mit dreyen oder vieren wolbeſetzt werden . deſgleichen ſo man kuntſchafft nemen will. Vnnd alle jar im Mayen

ſollen vier geſworn verkert . die am lenngſten geweſen ſein. vnnd ander genomen werden . Vnd ob ainer von den ſelben geſworn ain kuntſchafft haben wolte . der ſol darumb ſagen bey dem Ayd den er vns geſworn hat vnd darnach wider nyder ſitzen . Vnd kain enndtrecht ſol fürgenomen werden . ſo man eehaffte täding berechtet . dann allain die Erſt klag. vnd hinfür ſol kain fürſprech mer der vrtail gefragt werden. Sonder alweg ainer auß den zwelffen der mag ſich mit dem Richter vnnd andern vnderreden . vnd die in gehaym ſamlen . vnd darnach offnen . Vnnd in alweg ſöllet ir betrachten fürnemen vnd darob ſein . das die Gericht gleich ſein . vnd geen mit dem mynnſten koſten . auch förderlich . vnd kain vnpillicher außzug darinn beſchehe . darzu betrachten vnd fürnemen mit dem lon . den ſelben geſworn . den Rednern . vnnd ſchreibern . damit nyemand beſwärt werde . Auch fleiſſigklichen in die ſachen ſehen . dadurch die leüt nit alſo an vnſern hof lauffen mit ſuplication . in ſachen darinn jr zurichten vnd zu handlen habt . Ob aber icht mer not wurde . oder zu myndern wäre . ain yegklicher ſol daſſelb mitſampt ſeinem rate vnd gutbedunckhen an vns gelangen laſſen. Vnd vor mit den vernünfftigiſten in ſeiner verweſung vnderreden . was der ſelben gut bedunckhen ſey . ſolich mangel zu wenden wo die wern . Wann ye vnſer mainung iſt . damit das recht geleich ſey . gefürdert werde . vnſer vnderthanen vnd außlendig die zuſchaffen haben . nit in vnbillich ſchäden oder verderben geweiſt werden . Darzu ſöllet jr ewer fleiſſig auffſehen haben . auff Wag vnd Maſſe damit die gerecht ſein . wa ir die aber vngerecht fündet die ſelben zerprechen laſſet . auch den der die hette in vnſer ſtraff nemet . vnd verkündet . Vnnd ſeyt darinn nit feümig . ſonder thut ernſtlichen vleis . Das iſt vnſer ernſtliche meynung. Geben zu Inſprugg an Mitwochen nach dem ſonntag Inuocauit . Anno domini ꝛc. Octuageſimoſeptimo.

Das die kuntſchafften vngeſpalten gegeben werden

Wir Sigmund von gots gnaden Ertzherthog zu öſterreich zu Steyr zu kernnden vnd zu Crain . Graue zu Tyroll ꝛc.

Embieten den Edlen vnsern lieben getreüen allen . Haubtleüten Grauen Freyen herren Ritern knechten Pflegern Lanndtrichtern vnnd Richtern . so hiemit ermant werden vnser gnad vnd alles gut. Wiewol wir vorzu merermal zu fürdrung des rechtens in kuntschafften zunemen ordnung geben vnd deßhalb gemain beuelh außgeen haben lassen . So gelanngt vns doch an . das zuzeiten die kuntschafften gespalten . vnd allain das so einem diennt genomen . vnnd das so sunst sich darneben verloffen vnd ainem wissent ist nicht gesagt . sonder verhalten werd . das doch dem Rechten vngemäß . vnd vns fürter zugestatten nicht gemaint sein will . Dauon Emphelhen wir ew allen vnnd yedem in sonders ernstlich gepietend . das jr von stundan allenthalben in ewern verwesungen offenlich dis vnser geschefft verlesen . vnd darauf gepieten lasset . das hinfür so man kuntschafft nemen welle . yeder darauf man sich also ziech sag allen handel souil im der selben sachen halben wars kundt vnd wissent sey vnnd nicht zum tayl das ander verhalt . Dann wa das nicht beschehe . vnnd jr warlich bericht wurdet . den oder die selben darumb wie sich gepürt straffet . Jr das selber auch nit thut . Vnd seyt hierinn nit nachlässig dann so ichts durch ewern vnvleyß deßhalb versampt . wurden wir ew zusampt den so jr kuntschafft spalten vnngestrafft nicht lassen . darnach habt ew zurichten . Das ist vnser ernstlich maynung. Geben zu Innsprugg an Aller hayligen tag . Anno domini ꝛc. Octuagesimonono.

Das man nicht gesamlt zu den kirchtagen ziehen sol.

Wir Sigmund von goth gnaden Ertzhertzog zu österreich zu Steyr zu kernden vnnd zu Crain Graue zu Tirol ꝛc. Embieten vnsern lieben getrewen . allen haubtleüten vhlegern landtrichtern richtern . vnd Amptleüten so hiemit ermant werden . vnser genad vnd alles gut . Wir vernemen wie die leüt in ewern verwesungen sich vndersteen . besamlungen zumachen . mit ordnung . weren vnd gerüst auff die kirchtäg zu ziehen . daselbs dann spilen karten tantzen vnd ander sachen . darauß sich auffrür vnd mercklicher wider will.

Digitized by Google

der pöse nachpaurschafft vnd vnainigkait gepyrt. zu menigem mal begibt. treiben vnd üben söllen. Das vns als herrn vnnd Landßfürsten in dhain weg zugestatten. Sunder vnser vnderthanen in gutem wesen vnd ainigkait zuhalten gepürt. Dem nach emphelhen wir ew allen vnd yedem in sunders. das jr allenthalben in eüwern verwesungen förderlich vnd offenlich berüffen vnd gepieten lasset. darob vnd daran seyt. das niemant samentlich mit ordnung gerüst oder sunst mit weer auf die kirchtäg ziehe. vnd vnfür treib. Welher oder welhe aber das überfürn. den oder die selben darumb on alle gnad an leib vnd gut straffet. wurdet jr auch in sölichem vnserm gepot vngehorsam erscheinen. wöllen wir ew darumb auch vngestrafft nicht lassen. darnach wißt ew zurichten. Vnd ir thut daran vnser ernstliche meynung. Geben zu Innsprugg an Montag vor dem auffertag. Anno domini ꝛc. Octuagesimonono.

Ledigen knecht halb so da ligen vnd kain aigen gut noch versprecher haben.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer künig zu allenzeiten merer des Reichs zu Hungern. Dalmatien. Croatien ꝛc. künig Ertzhertzog zu österreich. Hertzog zu Burgundi zu Braband zu Gheldern ꝛc. Graue zu Flanndern zu Tyrol ꝛc. Embieten vnsern getrewen lieben. n. allen vhlegern Lanndtrichtern Richtern vnnd Amptleüten so hiemit ermant werden. vnnser gnad vnd alles gut. Wiewol in vergangner zeit gemaine beuelh außgangen sein. kainen ledigen gesellen über ain zeitt in den selben beuelhen bestympt. zugestatten zubeherbergen. die nit dienst arbayt oder versprecher haben die gesessen seyen vnd für sy steen. sonder die hinweg zu schieben. Welh aber darüber on mercklich vrsach beliben. die selben anzunemen vnd zufragen was ir gescheft sey. Langt vns doch an wie solichs in ewrn verwesungen veracht vnd vil frembder gesellen die weder dienst noch arbayt haben. vnnd grosse zerung thun auff dem gew vnnd in stetten über die gewonliche zeit enthalten werden. darab wir mißuallen haben. vnnd vns zu gestatten nit gemaint ist. Ew allen

Digitized by Google

vnd yedem in sonders mit ernst emphelhende . das jr nochmals allenthalben in ewrn verwesungen von vnsern wegen ernstlich darob seyt vnnd verschaffet . damit solhen benelhen gestracks nach ganngen werde . Ob jr aber solichen gesellen ainen oder mer über drey tag da beliben erfynden wurdet . den oder die selben annemet vnnd fraget was jr geschäfft sey . Daran thut jr vnser ernstlich mainung . Geben zu Innsprugg an sand Anthonien tag . Anno domini ꝛc. Nonagesimoprimo . Vnserer Reiche des Römischen im fünfften vnd des hungerischen im Ersten jaren.

Frembden petlern halben.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer Künig zu allenzeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. künig Ertzhertzog zu österreich . Hertzog zu Burgundi zu Braband zu gheldern ꝛc. Graue zu Flanndern zu Tyrol ꝛc. Embieten vnnsern lieben getrewen allen hauptleüten Grauen Freyen herren Rittern knechten phlegern Landtrichtern Richtern vnd Amptleüten . so hiemit ermant werden . vnser gnad vnd alles gut. Als durch ditz vnser lannd der Grafschafft Tyrol eben vil petler ziehen . alle teler vnd gegend durchstreichen vnnd mit dem petel ersuchen . sich auch darneben in Steten vnnd auff dem Lannd nyder lassen . vnd langzeit da jrn petel zutreiben vndersteen auch sunst in menig wege vngefur vnd vnlust anfahen . darein vns aber die weil Arms volck in disem vnserm Lannde der tewrung halben vorhanden ist . Vnd sonderlich der mercklichen krieg vnnd anstöss halben darinn wir mit etlichen vnsern Landen sein . zusehen gepürt. Demnach Emphelhen wir eüch allen vnd yedem in sonders . das jr kain petler . oder petlerin über drey tag in eüwern gebieten vnnd gegenden petlen lasset . sonder nach der selben zeyt daraus . vnd für vnd für auß dem land schiebet . Welhe jr aber darüber darinn fyndet . vnd ob jr ainer sunst vngfur selzham hendel . darauff jr vleissig achtung vnd auffmerckung haben solt trybe oder übte . die selben darumb straffet wie sich gepürt . Vnnd eüch alweg vleisset . den inn-

lendigen Armen leüten für annder das allmüsen mitzutaylen. Auch hierinn sölhen vleis prauchet . damit vns nicht nott thun werd . Eüch vmb ewr nachlässigkait zustraffen Daran thut ir vnsern willen vnd ernstliche mainung . Geben zu Innsprugg an vnser lieben frawen abend Natiuitatis . Anno domini ꝛc. Nonagesimoprimo . Vnserer Reich des Römischen im Sechsten vnnd des Hungerischen im Ersten Jaren.

Furkauf halben.

Wir Maximilian von gotes gnaden Römischer Künig zu allen zeiten merer des Reichs zu hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Künig . Ertzhertzog zu österreich . Hertzog zu Burgundi zu Brabannt zu Gheldern ꝛc. Graue zu Flandern zu Tyroll ꝛc. Embieten allen vnnsern haubtleüten Grauen Freyen herren Rittern knechten Burggrauen . phlegern Landtrichtern vnd Richtern . so hiemitt ermant werden . vnser gnad vnd alles gut. Wir sein auf yetzgehaltem Landtag hie gruntlich bericht . das vil fürkauff an essender speiß vnd narung. vnd sonderlich an Trayd beschehen . vnangesehen der vordern darumb außgegangen geschefften vnd beuelhen . Das vns . die weil solhs zu abpruch vnd hyndrung gemains nutz Raicht. furter zugestatten nit gemaint ist . Dauon empfelhen wir ew allen vnd yedem in sonders ernstlich vnd vestiglich gepietend . das jr von stundan sölh beschwärt der fürkauff verpietet . der weiter nicht gestattet . Doch ob einer oder mer in disem vnserm Lande . zu notdurfft seiner beysässen . icht auff Trayd in gesellschafften hett . das die selben über zwen oder drey kreytzer vngeuarlich an yedem Stär nicht weiter gewin haben . jr das selber auch nicht thut . alles bey vermeidung swerer vnser vngnad . vnd den püssen vnd straffen. in den vordern beuelhen darumb außgegangen begriffen . Das ist gantz vnnser will vnd ernstliche maynung . Geben zu Botzen an Erichtag . nach der aindliftausend mayd tag . Anno domini ꝛc. Nonagesimoprimo . Vnserer Reyche des Römischen im Sechsten vnnd des Hungerischen im Andern Jaren.

Digitized by Google

Etlich Landsordnung.

Wir Maximilian von gotz gnaden Römischer Künig zu allenzeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. künig Ertzhertzog zu österreich . Hertzog zu Burgundi zu braband zu gheldern ꝛc. Graue zu Flandern zu Tirol ꝛc. Embieten den edln vnsern lieben vnd getreüen . allen vnsern hauptleüten Grauen Freyen Herrn Rittern knechten pflegern Landrichtern vnd richtern . so hiemit ermant werden . vnser gnad vnd alles gut . Vns haben manig vnd vil vnser vnderthanen auff nechstgehaltem Landtag zu Botzen vnder anderm in beschwärung weiß fürbracht . wie die Recht mit mercklichem kosten vnd darlegen gehalten . Auch sy mit Rednern vnd schreiberlon . auch sigelgelt beswärt werden . Darein wir aber nach zeitigem Rate gesehen . vnd die ding in mass hernach volgt ermessen haben . Nemlich das die Recht mitt dem mynsten kosten so das ymmer sein mag gehalten . vnd ein redner so vmb gelt Redt über sein zerung ein tag nicht mer dann ein pfund perner . den schreibern was kuntschafften ainer oder mer sagen zusamen in ain brief kumpt . da man sich vleyssen sol die zusamen zuziehen . auch in spruchen tädingen vnd gemainen brieuen . der gleychen das sygelgelt . alles nit mer dann auch ain pfundt . Aber die geding zuueruertigen . dem richter sygelgelt fünff phund . vnd dem schreiber auch souil gegeben . vnnd nyemant darüber beschwärt werd . Dauon emphelhen wir ew allen vnd yedem in sonnders . das jr dem also nachkomet . vnd nachzukomen verordnet . dermassen auch darein sehet . damit vns fürter beswärung wider disc vnser geschefft vnd ordnung nicht fürkomen . Das ist vnser ernstliche maynung . Geben zu Innsprugg an vnser lieben frawen tag Conceptionis . Anno domini ꝛc. Nonagesimo primo . Vnser Reiche des Römischen im sechsten vnd des Hungrischen im andern jaren.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer künig zu allenzeyten merer des Reychs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Künig Ertzhertzog zu österreich Hertzog zu Burgundi zu Brabant zu Gheldern ꝛc. Graue zu Flandern zu Tyrol ꝛc.

Empieten den Edln vnsern lieben vnd getrewen . allen vnsern haubtleüten . Grauen Freyen Herren Rittern Knechten Phlegern Lanndtrichtern vnd Richtern . so hiemit ermant werden . vnser gnad vnd alles gut . Wiewol wir in verschyner zeit . der notdurfft nach . auff menigfeltig ersuchen vnd begeren . zu gut vnd furderung gemains nutz . nicht allain vnsern vnderthanen . sonder auch dem werbenden man So eyn vnnd durch ditz vnser lannd ir Gewerb vnd hanthier prauchn . oder sunst dadurch zyehen oder wanndln Der weinschencken Wiert . Pecken . Mullner Metzgern vnd annder . dadurch nyemand beswärt wurde . gemain ernstlich geschefft vnd gepotz brief außgeen haben lassen . vnd dazumal ordnung fürgenomen . So ist doch seidher sachen eingeuallen in ettlichen stucken . dadurch die noch mer . vnd höcher ermessen sein worden . Vnd demnach weiter ordnung Deßgleychen auch als vil geschefft zu fürdrung des Rechtens . vnd ander pillicher hanndel außgangen sein . Den aber nicht gelebt . noch nach gegangen wirdet . Die mit weiter erlewtrungen im vesten ermessen . vnd wie die hinfür gehalden sollen werden angesehen.

Nemlich der pecken halben . So ain stär kern zwischen vierundzwaintzig vnd zwayntzig kreützer gilt . söll yede veyngeschayden vnd wolgepachen seml . vnd nit von genemem zewg geschossen haben angewicht . fünff lot vmb zwayntzig kreützer . sechshalb lot vmb achtzehen kreützer sechs lot vmb sechtzehen kreützer . sibendhalb lot vmb viertzehen kreützer . siben lot . So ain stär roggen gekauft wirt vmb ein phund perner . So sol ain yeder layb wolgepachen haben angewicht für ein kreützer zu kauffen . drithalb pfund vnd ein fierer wert viertzehen lot vmb dreytzehen kreützer . zwey phund anderhalb vierdung ain fierer wert dreytzehen lott vmb viertzehen kreützer . zwey phundt ein vierdung . ein fierer wert zwelff lot vmb fünfftzehen kreützer zwey phund ain halben vierdung . ein fierer werdt aylff lot vmb sechtzehenn kreützer zwey phund . ein fierer wert zehen lot vmb sibentzehen kreützer zwey phund minder ein halben vierdung . ein fierer wert

newn lot vmb achtzehen kreützer zway phund mynder ein vierdung . ein fierer werdt acht lot . vom nachmel im anschlag ein phund perner söll ein layb für ein kreützer haben zwey phund ein vierdung . ein fierer wert zwelff lot vnd auff vnd abgeen als obsteet im Roggenprot . die Pecken sollen auch das vein Seml vnd Roggenprot . so sy auff das lannd verkawffen . nit anders noch ringer machen dann wie obsteet. Ytem wie aber das prot fürgetragen . vnnd vayl gehabt werden söll . Setzt man den Stetten vnd Gerichten beuor ordnung darinn zumachen Da ir ettlich zu ew nemen . vnd solich ordnung furderlichen außdrucken sollet . Vnd damit dem gestracks nachgegangen werde . So sollet jr . oder wen ir an vnnser stat darzu verordnet das prot beschawen lassen. vnnd das so offt not ist wegen . Welhs dann gefunden wirt. das nit bestet . nemen . vnnd vmb gots willen geben . Dann des frembd prot . das in die Stat vnnd Gericht gefuert wirdt . Soll auch durch die beschawer . beschätzt vnnd fleyssig gewegen werden . Ytem die so ausserhalb des lannds mit prot Vein oder ander mel . in Stet vnd Gericht komen . mügen von ainem mittag zu dem andern . oder komen sy des morgens . den selben tag . vnd nicht lennger vayl haben . Vnd das vom Rat oder Gericht . zwen verordnet werden die denselben ain Stär oder Mäsl geben . dabey sy das Mel vayl haben . vnd außmessen . in anschlag des kauffs in obgemelter summa . Den sawerpecken soll mann . nit mer . dann von ainem Stär zupachen . für lon vnnd hefeln gebenn sechs fierer.

Dem Müller sol man für fein mueß . von dreyssig pfund mel anderhalb phund mel geben . doch über die zwey phund nicht . des soll sich der Müller benügen lassen . vnnd nyemand darüber beswreren alles vorgeschriben zuhaldenn . bey der püß . fünfundzwayntzig phund perner vnabläßlich zubezalen.

Des flayschhalbenn . Söllt ir als Phleger Richter Burgermayster . oder Räte ordnung furnemen nach gelegenhait yedes gericht . dasselb zubeschawen vnnd zuschätzen zu yeder

zeit . Doch das . das gut öchßin vnnd Caſtrawn fleyſch . ein phund nit über ein kreützer geſchätzt werd Das kain vich das im land geſümert vnd gewaydent iſt . nicht darauß verkauft werd . kain wirt noch ander . weder in Stetten noch auff dem lannd . der in ainer meyl wegs vmb Stett . oder gericht ſytzt . da verſprochen Metzger ſind Sol kain flayſch auffkaufen . Sonder das von den Metzgern . ſo das geſchätzt wirdt . in Stetten oder Gerichten nemen vnd kauffen . Wo aber ain wirt oder ander auſſerhalb ainer meyl wegs dannen ſäs . der mag flaiſch . zu ſeins haußhabens nodturft auf kauffen Doch das er das nit roch weiter verkauf noch hingeb . Ain yedes kalb vnd kytz ſöl ee das vierwochen alt ſey . nit abſtechen . darumb wo das nit beſchäch . der hyngeber vnd kauffer geſtrafft werd . Ain yeder metzger auff dem lannd . ſöll das flaiſch nit annders geben . dann wie vorſteet vnd das in der nächſten ſtat . bey im geſchätzt iſt . Es ſol auch recht wag geben vnd zwaymal im jar . das gewicht abgewegen werden . Welcher ain todhafftigs . oder vnrechtuertigs vich abſlüg . vnnd das verkaufft den oder die ſelben nicht klein . Sunder nach vngnaden zuſtraffen . das auch nachweger . allenthalben in Stetten vnnd Gerichten verordent werden . alles obgeſchriben zuhanthaben bei der peen fünffundzwaintzig phund perner . vnableßlich zubezaln.

Der viſchhalben . im Intal biß gen Sterzingenn . Sollen verkawffet vnd gegeben werden . wie hernach ſteet . Nutten ain pfund vmb ſechs kreützer . hechten ain pfund vmb ſiben kreützer . Närßling vnd prächſen ain pfund vmb fünff kreützer . Karpfen Naſen Sleyen . oder Alten ain pfund vmb vier kreützer . Haßlen ain phund vmb drey kreützer . Aſch Eſchling Verhen . vnd Hwchl ain pfund nit über ſiben kreützer . yedes phund viſch zu Matray vnd Staynach vmb ein halben kreyzer höcher . zu Sterzing . yedes pfund vmb ain kreützer höcher Dann von wegen der viſch . die man bey der maß verkaufft . Söllt ir gewalt habenn ordnung zumachen . die zugeben nach gelegenhait der zeit . vnd gröſſe der mas . auch bey vorbeſtympter puß fünffundzwaintzig phund perner.

Die nachweger vnnd schätzer . des prots flaisch vnnd visch . sollen bey ieren trewen anloben . treülich vnd vngeuerlich innhalt der erfindung nachzuwegen zubeschawen vnd schätzen . vnd kain myet oder gab . sich des irren oder verhyndern lassen . vnd wo sy yemand vngerechten . vnd vngehorsamen funden . der oberkait anzutzaigen . Vnnd was yeen also durch jr nachwegen vnd erkünden geuallen . darinn sollen sy den dritten tayl . für jr müe vnd arbait on irrung haben . Doch Steten vnd gerichten an jrn freyhaiten . vnd alten herkomen on schaden vnd vnuergriffen.

Von wegen der wein . darüber sollen geschworen schätzer verordent vnd gesetzt werden . vnnd das kain wirt noch weinschenck . in Steten noch Gerichten . kein wein aufthüe. Er seye dann vor durch die gesworen Schätzer geschätzt . vnd wie die selben Schätzer den schätzen sol also gegeben werden . nicht darüber aber wol darunder . vmb ain flaischmal von vier guten essen vier kreützer Vmb ain vischmal von zwayen essen mit vischen . vnd dreü essen darzu vngeuerlich sechß kreützer . Wo man Aber nit visch gehaben möcht . soll man ander gut speyß von fünf essen geben fünff kreützer.

Des Fueterßhalb . söll man in allen Stetten vnnd Gerichten ain abpfecht gerechts Mäsl . vnder der Statt oder gerichts Marck haben der zwelff an ain Stär geen . vnd nit mer . vnnd so sy das fueter vmb newn oder zehen kreützer . vnnd darüber nicht kawffen . Söllen sy yedes Mäsl vmb ain kreützer geben . Wo sy aber das fueter tewrer kauffen müssen . Darein soll durch Rate vnd Gericht gesehen werden . wie sy das Mäsl geben sullen Wo aber ainer begert ain oder mer stär . sol jm der wiert geben . vnd der wiert mag an yeden Stär drey kreitzer zugewin nemen . aber nicht darüber. Von ainem yeden Roßs tag vnd nacht . die fueter nemen von wierten . zu stalmät zwen kreützer . Jr söllt auch allenthalben geschworen weinmesser setzen . die die vaß mit dem geschworen maß angyessen . oder die wein darein messen . vnnd souil das vrn oder patzeyden sein wirt . auff das vas ansiechen . vnd mit dem zaychen . das jm geben wirt gemerckht werd.

Der Furkauff des weins . söll allen den verboten sein . an den enden da er wechßt . Es seyen Phleger Richter Ambtleüt . oder ander Welche aber hanndthierung oder gewerb . damit hetten . möchtenn die selben wein kawffen . die auflegen . vnd auff die marckht füren lassenn . Deßgleichen aller getrayd . so im Lannd wechßt . sollen verpotten sein zuuerkawffen . dann souil ainer in seinselbs hauß prauchen ist . deßgleichen viech söll auch nyemand fürkauffen . Er welle dann das in seinem hauß schlahen . oder zu sümern . doch das er dasselb gesumert viech wider im Lannd verkawf wie obsteet . Deßgleichen der fürkawf des holtz . vnnd die des wider verkawfen.

Hinfur Söllen auch die Recht . mit dem mynnsten Costen gehalden . vnd durch Redner vnnd Gerichtschreyber . mit iren lonen . die partheyen nicht beswärt werden . damit manger armuthalben nicht Rechtlos beleyben mueß . auch yedermann förderlichs Rechten gestatten . Vnnd also in hanndl zusehen . dardurch die vnderthanen nicht mit Supplication für vns . oder vnnser Stathalder vnd Räte . alweg vmb das . so ir als Ambtleüt außzurichten habt . lawffen bedürffen.

Hinfur Söllen auch nyemand wurfpeyel zutragen gestatt. vnnd auff die Muessigeer . so ligen . Spilen . groß zerung thun . vnd weder vrbar noch aygen haben . mer auffsehen. vnd mit den selben auch in anndern sachen so nicht in disem vnnserm beuelch außdruckht sein . vnnd die notdurfft eruordert . vnnd billikait auff ir tregt . gehandlt werden . wie dann das die beuelch von vnns . auch vormaln . bey dem hochgebornnen Sigmunden Erzhertzog zu Osterreich ꝛc. vnnserm lieben vettern vnnd Fuersten außgangen vnnhalten vnnd begreyffen . Dauon empfelhen wir Ew allen vnnd ewer yedem in sonnders ernstlich gebietend vnnd wöllen . das ir ditz vnnser beuelch allenthalben in ewern verwesungen . öffenlichen berüffen vnnd verkünden lasset . Auch darauff mit menigklich in vnnserm namen verschaffet . vnd daran seyet

damit allen vnnd yeden obgemelten stücken . auch den anndern vor auß gegangen beuelhen . gelebt . vnd in allwegen nach gegangen werde . vnd wo jr ainer oder mer . dawider hanndeln . den oder dieselben bey obgemelten angezaygten . oder in welchen artickln . die püessen vnnd straffen nicht specificiert vnnd außdruckt sein . anndern tayffern straffen vnnd puessen straffet . vnd die selben straff vnnd puessen . vnabläßlich zubezalen einzuhebet . vnd vns die verraltet . Seyt auch hierinn nicht nachläßig noch sewmig . vns nicht zu vrsachen . vmb solich vnd ewr vorigen vnfleyß . die nach vngnaden zustraffenn . Als wir auch wo nicht mer fleyß dann byßher . durch ew beschähe . zuthun gantz in willen sein . Darnach wist ew zurichten . das ist gantz vnser will vnd ernstlich meynung . Geben zu Innsprugg am Sontag Judica. Anno domini ꝛc. jm drewundnewntzigisten . Vnnser Reiche des Römischen jm achtenden vnnd des Hungrischen jm dritten jaren.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer künig zu allenthcyten Merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Künig Ertzhertzog zu Osterreich hertzog zu Burgundi zu Brabannt zu Gheldern ꝛc. Graue zu Flanndern zu Tyrol ꝛc. Embieten den Edlen vnnsern lieben getrewen allen vnnsern haubtleüten . Grauen Freyen herren Rittern knechten Phlegern Landtrichtern Richtern Burgermayſtern vnd Räten vnsers Lannds der Grafschafft Tyrol . so mit disem brieue oder gleübliche abschrifften dauon ermant werden . vnnser gnad vnnd alles gut.

Wiewol weylannd der hochgeborn Sigmund ertzhertzog zu Osterreich ꝛc. vnnser lieber vetter vnnd Fürst löblicher gedächtnüß . Auch wir nachmalen vntzheer in zeyt vnnsern Regierungen nach zeytigem Rat . vil geschefft vnd gepotzbrieff zu fürdrung gemains nutz . als der Absager . Todsleger kuntschafften wie die genomen söllen werden . Siglgelt der richter . Rednerlon . Sigel vnd schreybgelt . Müller peckn metzger Wiert vnd annder sachenhalben außgeen haben lassen.

So Vernemen wir doch . das den selben zum tayl nicht gelebt . noch nachgegangen sey . darab wir nicht vnpillich mercklich mißuallen habenn . Auch auff jüngstgehaldem Lanndtag zu Innsprugg . durch vnser Stathalder Räte vnd anwäld daselbs . mitsamb etlichen treffenlichen auß bemelter vnnser Lanndschafft . jn die vnnd annder mangel gesegen . die ermessen . jn ettlichen stücken erleüttert . Darzu weytter fürgenomen . nemblich zu hanthabung all stät in disem vnserm Lannd bey Recht . vnd dem . dabey yegklicher pillichen gehalden sol werden.

Ob ainer oder mer in egemelten vnserm land mutwillig vehd vnd veintschaft gesagt würd . der sich zu ere vnd Recht für vns . vnser stathalter Rät vnd anwäld zu Jnsprugg . oder seinen geordenten . Richter erpewt . der oder die selben söllen von vnns . oder benannten vnnsernn Stathaltern vnd Räten an vnser stat darbey gehanthabt . vnd sy von iren Phlegern Richtern Burgermaysternn Räten noch Gemainden nicht bekümert werden . sonder yeder mit dem andern getreüeß mitleyden tragen . vnd wer darwider redt . den söllen die Phleger oder Richter darumb wie sich gepürt straffen. Ein yeder gerichtsherr oder Richter söll auch in Stetten Märckten dörffern vnnd auff dem Lannd sein trew fleissig auffsehen auff die absager haben . wo der ainer erfragt . das demselben alweg von stundan nach geeilt werde . jn in gefängknuß vnd zu Gerichtßhanden zupringen. Ein yeder der ain absager behaust . fürschübt vnd den nicht offenbart . der oder dieselben söllen gleich den absagern gestraft werden . Welcher ainen absager zukert . das sey in gefengknus . zu gleichem Rechten zupringen . oder in annder wege . vnnd des warlich vnd genugsam vrkund erschaint . demselben söllen von dem gelt das wir als Regierender Landßfürst als zwaytausend guldin . vnd die stiften Triendt vnnd Brichßen mit iren vnderthanen yeder Tausend guldin Reinisch erlegen . vnd darzu von prelaten vnnd Adel irer Rennt zynnss vnd gült . der fünfhygist yhenig . vnd von Stetten vnd gerichten . von yeder fewerstat ain yhund perner geuallen . so oft sich das begybt vierhundert guldin Reinisch . der aber die nicht

alſo ankerenn möcht . ſonder die außkuntſchaftet . vnd dermaß anzaiget . das die durch Phleger oder Richter zuhanden pracht . dem ſoll zwayhundertguldin Reyniſch . doch das er des auch genugſam vrkund dar thue . gegeben werden dardurch der Abſager mutwillig fürnemen . vngeſtraft nicht bleibe vnd das gelt bey dem Burgermayſter in vnnſern Steten Meran vnd hall berayt ſynden . doch an welhem ennd ainem derſelben . die bezalung erdeyhet . ſol von dem andern Burgermayſter genugſam vrkunnd bringen . das im der ſelb nicht geantwurt hab.

Der Todſlegerhalben . da annders ainer ſich nicht leybs notdürfft weren müß ob der ſelben ainer oder mer ſich mit des leybloſen früntſchafft vertragenn . den ſelben iſt man von obrikait wegenn nicht ſchuldig Lanndßhuldigung noch glayt zu geben . ſonder wo die betretten das ſy mit Recht wie ſich geyürt . vnuerhyndert ſolher vertrag geſtrafft . dieſelben auch nicht vnderhalden . noch fürgeſchoben werdenn . bey der ſtraff gleych den tättern.

Welher hinfür kuntſchafft nemen wil . der ſoll durch den Richter oder Commiſſarien vor dem er die layten wil . ſeinen wider tayl wo der im krayß vnſer Grafſchaft Tyrol iſt . damit der ſein antzug auch wiß zuthun . auf den ſelben tag verkünden laſſen . vnd nach baider tail antzug ſollen die getzeügen in abweſen der partheyen gehört . vnd darnach öffenlichen vor inen verleſen werden . vnd wo die widerparthey der ſelben kuntſchafft auch beſchreybens vnd beſygelt begert . ſo ſöll er dem anruffenden halbe koſtung die auff das kuntſchafft Recht gangen iſt außrichten vnd bezalen . vnd ain yeder richter oder Commiſſari den Rednern nit geſtatten über der zeügen ſag . Sy weyter zu fragen oder inntrag zuthun.

Wann ainer in vnſer Camer gen Innſprugg dingt . die vrtayl darinn erleütert . ſo ſöll ain yeder die Camer vrtayl verſchloſſen nicht mer gen hoff an Meran füren . ſonder auß vnſer Cantzley zu Inßprugg . die auff den richter da die erſt

vrtayl geſprochen iſt geſtelt vnnd von dem der gedingt hat . dem ſelbem richter überantwurt werden.

Vmb gychtige ſchuld ſöll ain richter dem anrüffenden von ſtundan vergünden zuphenden auff ain mal vmb gantze ſumm . So ainer gephendt hat . vmb ligends oder varends. als vmb zynnſs oder ander bekantlich ſchuld . ſol das phand ſtilligen . vierzehen tag . wo er das nit in der zeyt löſt . ſo ſoll das dreytag nachainander durch den Amptman offenlich berüft dem der gephendt iſt verkündt werden . nach ſolhem die phandtung aber drey tag ſtilligen . Vnd wo der gephendt ſein phandung vmb die vayl gefürt Summa gelts mit ſampt den ſchäden in dreyen tagen nicht loſt . ſol alßdann der Richter dem . der am mayſten auff die phandtung gelegt hat , auff ſein anrüffen ain Stanngenrecht beſitzen . vnd dem mit ainer Stanngen vrtayl das gephendt vnd vayl gefüert phand mit dem Gerichßſtab einantwurten . vnd zu nutz vnd gewer ſetzen wie Gerichßt vnd Landßrecht iſt . Auch in an vnſer ſtat dabey hanthaben . Wo aber in den dreyen tagen nicht darauf gelegt würd alßdann ſol Richter oder Amptman drey erber Mann zu im nemen . das phand ſchetzen . vnd was das wol wert iſt . vmb den dritten phennig nemen . vnnd von dem dritten phennig ſoll der ſo gephendt hatt ſeiner Summa mitſampt dem ſchaden auff die phandung erloffen bezalt werden . Wo aber abgang daran wäre . mag er weiter ſein hab vnnd gutt phenden . vnd aber damit gefaren wie obſtat . in dem allen hierinn vorbehalden . der herren zynns vnd gerechtigkait ſo darauff ligen . den ſelben daran vnſchädlich . wo aber am dritten phennig überthewr wäre ſoll dem der gephendt iſt zuſteen vnd gegeben werden.

Als die Richter an etlichen enden in diſem vnſern Lande vermainen Sitzgelt zu haben . geben wir diſe erleutrung . ſo man zu etlichen tädingen oder ſunſt zu etlichen zeyten im jar gemaine Landßrecht hatt . daz man alßdann jnen kain Syczgelt ſchuldig iſt Wo aber ainer ain gefrümbt Recht zu ainer andern zeit haben wolt . wo man den Richtern vor

Digitized by Google

Sybgelt gegeben hat . dem selben Richter ain tag nicht mer für zerung vnd Sybgelt dann ain phund perner zu geben.

In jedem gericht söllen hinfür yedes jars vier gemayn redner fürgenomen werden . die menigklichen in den selben gerichten zureden gewertig seyen . sol der selben ainen so man in praucht ain tag über sein zerung nicht mer dann ain pfund perner zulon veruolgen . vnd ob ainer frembd Redner des in yedes wilkür steet . würbe . dem er mer thun müst . wo der widertayl dem andern die schäden widerkern . so soll doch dem selben Redner über sein zerung . auch nicht mer ain tag dann ain pfund perner gelegt werden.

Ein yeder Richter soll auch nicht mer von ainem brief dann ain pfund perner Sigelgelt nemen . außgenomen mit den gedingen . das gegen Richtern vnd Schreybern zuhalten wie von alter herkomen ist.

Den Gerichtschreybern ausserhalben der Geding soll von kainem brief mer Schreybgelt dann ain pfund perner veruolgen . vnd sich allweg zusleyssen in kuntschafften . wo ettlich der gezeügen gleych sagen . das die in ain brieff zusamen gezogen vnd verfaßt werden . wärn aber die sachen so gar lang . das jnen dann nach billichen dingen pesserung beschehe . Wo aber in ettlichen Stetten oder in annder Gerichten mit Sygelgelt den Richtern . Rednerlon oder schreybgelt . vormalenheer das leichter vnd nächer gehalden wäre . bey dem selben soll daz an dem selben ennde noch besteen . dann vns gantz gemaint ist . das die Gericht mit dem myndisten kosten gehalden . vnd nyemand armuthalben rechtloß gelassen werde.

Des Thurngeltshalben . wo ainer angenomen . soll ain pfund perner . vnnd so der wider außgelassen wirdet aber ain pfund perner den Phleger oder richterßknechten außrichten vnd bezalen . wäre das aber an etlichen ennden mynder in gebrauch zugeben . soll dabey an dem selben ort auch besteen.

Digitized by Google

Dann Als wir vor der wirt Weinſchencken Müller Pecken Fürkauffern ordnungen fürgenomen . vnd darauff gemayne geſchefft außgeen haben laſſen . Wellen vnd mainen wir ernſtlich das den ſelben in allen vnd yeden ſtücken . gelebt vnd nachgegangen . ob die aber ſo gleich nicht allenthalben gehalden möchten werden . ſo ſoll an derſelben gegend der Richter ettlich der treffenlichiſten in ſeiner verweſung auch auſſerhalben zu im eruorden . über die mängel Ratſchlagen . vnnd ſolhs vnſern Stathaldern Räten vnd anwälden gen Innſprugg verkünden . die verrer darein ſehen . vnd an die ſelben ennd beſchaid geben ſöllen.

Als vil frembder Cramer . vnnd ſonderlich auß dem Hertzogthumb Sophoy mit ſpecerey durch das vnnſer lannde zu Perg vnd tal ziehen vnnd hauſyeren . vnd die lewt mit irn phenwertn als wir vernemen betriegen . des ſol man kainem mer geſtatten . dann allain an offnen Märckten . pletzen . kirchweyhen . vnd kirchtägen vayl zuhaben.

Vnd als ſunſt der zewn holtz vnd Gerewt im inntal . ledigen knechten ſo ſtill ligen . groß zerung thuen . vnd weder vrbar aigen noch ander gut nicht haben . auch annder Eehafter ſachen . vor bey weylennd bemeltem vnnſerm lieben vettern vnd Fürſten . Auch nachmalen vns vil geſcheft zu fürdrung vnd auffennthalt gemayns nutz außgangen . wo die hierinn nicht geendert ſein . die ſelben all vnnd yede ſöllen in wierden beleyben . vnnd gehalden werden . als wärn die von newem hierinn von wort zu wort begriffen . vnd lauter außgedruckt.

Auff das Emphelhen wir ew allen vnnd ewr yedem in ſonderß ernſtlich gepietend vnnd wöllen . das ir ſölhen vnnſern fürgenomen ordnungen vnnd gepotten allenthalben in Ewrn verweſungen öffenlichen berüffen . vnd bey ſwären penen püeſſen vnd ſtraffen vnd ſonderlich wie dann die in etlichen Stucken außdruckt ſein . nachzukomen vnd zuhalden gepietet . vnd welhe hierinn vngehorſam erſcheinen . vnd

Digitized by Google

wider ain oder mer vnnſer gepot handlen würden . von dem oder den ſelben . die puß vnd peen vnabläßlich zubezalen eintziehet . vnnd mit der ſtraf fürfaret . ir auch ſelber hiewider nicht thut . vnd wo wir Ewrn vnſleyß als vor offt beſcheben iſt mercken . vnd ſonnderlich des durch die ſo wir darzu verordnen . die dann ir auffſehen haben ſollen . warlich bericht würden . ſo wellen wir die ſelben auß Ew dermaß fürnemen vnd ſtraffen . dardurch ander beyſpil nemen . vnd vnnſer gepot vnd geſcheft gehalden . vnd nicht veracht werden . darnach wiſt ew entlich zurichten . Das iſt gantz vnſer will vnd ernſtliche meynung . Geben zu Inſprugg an Sontag Quaſimodo geniti . Anno domini ꝛc. Nonageſimoſexto . Vnſer Reiche des Römiſchen im Aindliften vnnd des Hungriſch im Sybenden jarenn.

Wir Maximilian von gots gnaden Römiſcher künig zu allenthalten merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Künig Ertzhertzog zu öſterreich Hertzog zu Burgundi zu Brabant zu Gehldern ꝛc. Graue zu Flandern zu Tyrol ꝛc. Empieten den Edlen vnnſern lieben getrewen . allen vnnſern Haubtlewten . Grauen Freyen Herren Rittern knechten Phlegern Landtrichtern vnd Richtern . ſo hiemit ermant werden . Vnnſer gnad vnnd alles gut. Als vil vnnſer vnnderthanen ſich vnderſteen . von vnnß . diennſt oder ander freybrieff außzupringen . vnd in krafft der ſelben ſy den Richtern Burgermayſtern weder zumrechten Räten oder ander notdurft nicht gehorſam ſein wellen das vns aber zugeſtatten nicht gemaint iſt Dauon Empfelhen wir Ew allen vnd ewr yedem in ſonders ernſtlich gepietend vnd wellen das ir ſolhs allenthalben in den Gerichten ewrn verweſungen verkündet . vnd bey den ſelben ſo alſo brieff haben verſchaffet . vnd daran ſeyet . damit ſy mit beſitzung der Recht Räten auch ſunſt . den Richtern vnnd Burgermayſtern wieuor gehorſam vnd gewertig ſein . vnd ſich des nicht widern noch ſetzen . vnuerhindert irer erlangten brieue . Das iſt gannz vnſer will vnd ernſtliche maynung . Geben zu Innſprugg an Erichtag vor ſannd Barbaren tag . Anno domini ꝛc.

Digitized by Google

Nonageſimonono . Vnſer Reich des Römiſchen im viertzehenden . vnnd des Hungeriſchen im zehenden jaren.

Diſen allen vnd yeden vorgeſchriben geſchefften vnnd gebots brieffen ſöll hinfür als giengen die yetzo durch vns von newem widerumb auß in all vnd yede weg . bey kraff . vnnd ſonder die darinn begriffen ſein . durch menigklich nach gegangen vnd voltzogen werden . Geben in Innſprugg an ſannt Steffens tag in weyhenacht feirtagen . Anno a Natiuitate domini . Mileſimo quingenteſimo.

Diße newe ordnung vnd erfündung der Rechten . der Graueſchafft Tyroll . Hab ich hannſs pirlin durch vergünnung der Römiſchen . K. M. Regenten vnd Statthaltern zu Innſprugg . Gedruckt zu Augſpurg . Anno Milleſimo quingenteſimoſexto . die viceſimatercia Menß Aprilis.

XXXVIII. Aus der B. T. B. 779. Kop.

Ich hanns Haſelraſter geſeſſenn auf Tiſens als ain verhörer an ſtat vnd mit gantzem vollem gewalt des Edeln vnd veſten Sigmund Hälen meines lieben Herren Bekenn mit diſem offen brief daz auf heutigen tag für mich komen iſt der erber hanns Huſinger ain nachgeſetzter procurator Reinharts prugkers, ain gewaltiger procurator hannſen weylant Jacoben Murrenteins elicher Sun vnd ermant mich mit des Durchleuchtigen Hochgeporen fürſten vnd Herrn Herrn Sigmundes Hertzog zu Oſterreich Graf zu Tirol ꝛc. meines gnedigen Herrn geſchäft daz da laut, Wir Sigmund von gotes genaden Hertzog ze Oſterreich ze Steyr ze kernden vnd ze krain graf zu tirol ꝛc. Embieten allen vnſern phlegern Richtern Amptleüten vndertan vnd getrewen den der brief getzaigt wirt vnſer gnad vnd alles gut Wir empfelhen ew ernſtlich an wem ſich vnſer getrewer Hanns Huſinger als ain nachgeſetzter procurator An ſtat Hannſen weylant Jacoben Murrenteins Sun von andrian vmb kuntſchaft tziech als von des benanten hannſen murrenteins erbtail wegen das ir mit dem oder denſelben von vnſer wegen ſchaffet daz ſi yey irn aiden ſagen waz In darumb kunt vnd wiſſent ſey vnd denn das

demſelben hannſ Hufinger vnder ewr gerichts Inſigel verſchriben gebet Das iſt vnſer mainung Geben zu Innſpruggk am freitag vor ſand andreastag Anno domini ꝛc. L.V^to. Auf das ſtalt für mich obgeſchriben verhörer der vorgemant Hufinger Die erbern hernach geſchriben Chriſtel Otten Richter auf tiſens Lienharten klächel, hannſen Drächſel Jacoben mair von Turn, den hab ich obgeſchribner verhörer zugeſprochen, wie ich in zu recht zweſprechen ſolt, daz ſi nicht lieſſen weder durch lieb durch laid durch fraintſchaft, veintſchaft noch durch dchainerlay ſo yemants erdenen kund oder mächt, Si ſagten die gantzen lautern warhait vnd anders nicht was In von der obgeſchriben ſach darumb ſich der benant Hanns Hufinger als ain nachgeſetzter procurator auf ſi zug, Alſo haben ſi ainhelliclich aus ainem mund bekant daz ſi gedencken vngeuerlich vey viertzig Jaren, daz die murrentein, ainer genant Vlreich der ander Jacob recht pruder geweſen ſein von vater vnd von muter vnd ſeyen ſeßhaft geweſen auf dem indern haus zu werberg gelegen auf Tyſens vnd ſey In auch wiſſenleich das der vlreich Murrentein Inn gehabt hab vnd ſey abgeſtorben an leipleich erben, da hab Jacob Murrentein daz Inder haus werberg vnd alle hab die der obgenant vlreich hinder ſein gelaſſen hab ererbt vnd ſey auch des vorgenanten haus ain rechter Beſitzer geweſen darnach ſey er auch mit dem tod abgangen, vnd hab ainen Sun gelaſſen genant lienhart murrentein der ward da des vorgenanten Indern haus vnd aller hab des vorgenanten Jacoben ſeines vaters hab rechter erb vnd beſitzer, Ktem mer ſtalt der vorgenant procurator für mich obgeſchriben verhörer Jörgen räſchen Jacoben meſner hannſen kurſner, den han ich auch von gerichts wegen zugeſprochen In obgeſchriben maß, Die habent ainhelliclich bekant aus ainem mund, Sy gedencken auch vngeuerleich vey viertzig Jaren, das In wiſſenleich ſey das vlreich vnd Jacob murrentein geprüder geſeſſen ſeyen auf dem Indern haus werberg vnd haben es gemainkleichen Inn gehabt, Aber ſi wiſſen nicht, ob es aigen oder lehen ſey geweſen, Daz in das alles obgeſchriben allen wars kund vnd wiſſenleich ſey vnd anders nicht des haben ſi all vnd vegleich

besunder ain aufgerackten aid gesworen gen got vnd den heyligen, pey der vermeldung seind gewesen die erbern hernach geschriben Jacob ab firmian Cristel gasser, hanns schmidel ab grissan Des zu vrkunt der warhait gib ich obgeschriben verhörer disen kuntschaft brief versigelt vnder des Edeln vnd vesten Sigmunds Hälen meines Herren aufgedruckten Insiegel daz er von gerichts wegen auf disen kuntschaft brief gedruckt hat Doch Im vnd sein erben an schaden Beschehen am erchtag nach sand matheistag Anno domini ꝛc. 1456.

XXXIX. Aus dem Gub. Arch. Orig. Auf Pergament, mit anhangendem Insiegel.

Wir Maximilian von gottes genaden Römischer Kunig zu allen zeiten merer des Reichs zu Hünngern dalmatien Croatien ꝛc. künig Ertzhertzog zu Oesterreich hertzog zu Burgundi, zu Brabannt zu Ghelldern ꝛc. Graue zu Flanndern zu Tirol ꝛc. Bekennen offennlich mit disem brief, vnd thunn khunndt allermenigklich Als wir vnnser ynner vnd vorder lanndt so vnns weilannd vnnser lieber Vetter vnd Fürst Ertzhertzog Sigmund zu Oesterreich ꝛc. loblicher gedechtnuss vbergeben biß her durch vnnser Stathallter vnd Rät in Regierunng vnd verwaltunng gehabt auch vor nachst uerschinem krieg dieselben vnnser Stathalter vnd Regennten mit namen aufgedrugkht, aber dieselb verwaltunng nicht amtlich beslozzen.

Vnd dieweil wir aber vnnser vnd des heiligen Reichs, auch anndrer vnnsrer Erblichen Lannde, vnd Gemainer Cristennhait merckhlichen obligennden geschäfftthalben, denselben vnnsern ynnern vnd vordern Lannden in aigner person mit stätem wesen nicht bey sein mügen vnd deßhalben damit nicht dessmynnder dieselben im vnnserm abwesen stattlichen vnd wol Regiert, vnd all derselben ynnsazzen, vnd vnnderthanen bey Recht vnd billigkait gehanndthabt vnd beschirmbt werden, auch wir anndern vnnsern obligenden geschafften nodturfftiklichen außwarten mügen. Das wir mit wolbedachtem muet guetem zeitigem Rat vnd rechter wissen von Newem ein Regimennt vnd ordnung wie vnd durch welh

Digitized by Google

personen hinfür die berürten vnnser vnner vnd vorder Lannde vnnd lewt an vnnser stat vnd in vnnserm namen geregiert vnd versehen werden sollen aufgericht vnd geordnet haben wie hernach volgt.

Dem ist also

Von Erst Ordnen vnd Setzen wir zu vnnserm Lanndthofmaister des vorgedachten vnnsers Regimennts Nemlichen den Edln vnnsern lieben getrewen Micheln Freiherrn zu Wolkennstain vnnsern Rat vnd Camrer.

Darnach zu vnnserm Marschalh desselben vnnsers Regimennts vnnsern lieben getrewen Paulsen von Liechtennstain vnnsern Rat.

Darnach zu vnnserm Canntzler desselben vnnsers Regimennts vnnsern getrewen lieben Oswalden von Harysey, der vnnser Tirolischer Canntzler sein vnd also genennt werden vnd solchen titl haben sol.

Fürter So Ordnen wir hiemit Den Ersamen vnnsern getrewen lieben Dägen Fuchsen von Fuchßberg vnnsern Saltzmair zu Hall im vnntall Baltherrn von Stadion vnnsern vhleger zu Vellenberg Hannf casparn von Lawbennberg vnnsern Obristen Veldzewgmaister Marquarten Breysacher vnnsern vogt zu Bregenntz vnd Jörgen Gessenbrot vnnsern vhleger zu Ermberg zu vnnsern Stathalltern vnd Regennten obgemeltes vnnsers Regimennts.

Vorgemelt Acht personen als vnnser Stathallter vnd Regennten vnd sonnst nyemannd annders sollen hanndlen in mass wie hernach volgt.

Am Ersten sollen dieselben Acht personen die merer zeit zu Innßprukh sein, vnd alle Zeit so offt das die nodturfft eruordert in vnnsrer Ratstuben zu Innßprukh in der Canntzley in Rate geen, vnd all vnd yeglich händl Sachen vnd Suplication so Inen fürfallen vnd zukomen, Sy berurn vnns oder vnnser Lannde, lewt vnd partheyen, fleyssiglich horen beraten vnd dar Inn das pesst vnd nützlichist für vnns, dieselben vnnser Lannde lewt vnd Partheyen Irer pesten verstanntnuss und aller pillighait auch den lanndsgewonhaiten nach vnnsrer ynner vnd vordern lannde hanndlen vnd alle

Suplication sennden vnd vertigen nach laut der Ordnung so wir yn aufrichten.

Es sollen auch all vnd yeglich offenn vnd beslozzen brieue vnd Wissinen so durch die genannten vnnser Lanndthofmaister Marschalkh Stalthallter vnd Regennten im Rat beslozzen vnd angeschaffen, durch vnnsern Tirolischen Cannzler, vnnder vnnserm Insigl oder Sekret so wir Inen allen hiemit gegeben vnd beuolhen haben aufgericht vnd geuerttigt vnd mit seiner hanndt Commissio domini Regis in Consilio vnnderschriben vnd gezaichennt werden wie bissherr gewonhait gewesen ist.

Item Sy sollen auch dhainerley brief ytberurter massen verttigen vnd aufgeen lazzen, die nit vnnser ynner und vorder Lannde vnd lewt berürn, es werde Inen dann insonnderhait von vnns beuolhen aufgenomen was zimlichen furderbrief wären.

Item Sy sollen auch ainen vden vnnsern Vnderfazzen derselben vnser Lannden in was wirden stats oder wesenns die sein dem mynnsten als dem maisten in Irn händnlen vnd sachen hilff Rat beistanndt vnd alle pilligkait es seye ynner oder ausser lannds in vnnserm namen thun vnd beweysen als ain lanndsfürst seinen vnnderthanen zuthun schuldig vnd yblichtig ist, vnd dar Inn dhainerlay muet gab frünndtschafft veindtschafft noch dhain annder sachen ansehen, sunder trewlichen vnd müglichen vleis dar Inn fürkeren.

Item dann der Gericht Recht vnd verhor halben Ist vnnser maynunng daz die in allermass wie bisher gehallten worden sein widrumb zu vnnßprukh Järlich zu den vier Quatemper zeiten gehallten vnd alle händnl vnd sachen es betreff aigen lehen perckhwerch oder annders so sich an disem amdt zu Rechtferttigen geburt durch Sy verhört vnd guetlich oder Rechtlich vnd sonst enntschiden vnd gehanndlt vnd solhs alles durch vnnser vorgemelt Insigl oder Secret aufgeen vnd versigelt oder versecretiert werden vnd was Sy also mit Recht guetlich oder sonnst enntschaiden vertragen hanndlen vnd aufgeen lassen dabey sol es beleiben vnd dem gestrackhes volziehunng beschehen Aber was perckwerchs hanndl sein die nit

pit erleiden mügen ſollen zu aller zeit gehanndlt gerechtuertigt vnd nit eingeſtellt werden.

Vnd nach dem dann bißherr die partheyen durch Ir Redner vnd fürſprecher in verhör vnnd Recht mit vil vberflüſſigen vnd vnnodtürfftigen Reden vnd auſzügen lanng aufgehalten vnd in Coſt vnd ſchäden gefürt Ordnen vnd Setzen wir das hinfür dhain parthey in verhör vnd Recht vber drew mal gehört, vnd ſo pald alſo yede parthey dreymalen geredt hat ſolle der Rechtſpruch darauf beſchehen vnd yeder parthey dhainer verrer einredt geſtatt werden.

Item Es ſol auch gedachter vnnſer Lanndthofmaiſter Marſchalh Stathallter vnd Regennten aus den Räten vnd perſonen ſo Inen hienach anzaigt werden albeg zu ainer yeden Quatemper ſouil eruordern, daz allezeit mitſambt demſelben vnnſerm Lanndthofmaiſter drewzehen perſonen an den verhör vnd Rechten ſitzen vnd vrtail ſprechen.

Item Wann auch hinfür mercklich vnd gross händdl daran vnnſern Lannden vnd lewten gelegen wäre oder Gerichtzhänndl vnd verhörn wie obgemelt iſt zueſtellen So mügen die obgenannten vnnſer Lanndthofmaiſter Marſchalh vnd Stathallter die von der Rait Camer zu Inen eruordern die auch auf Ir erſuechen gehorſam willig vnd erſcheinen ſollten vnd Inen dar Inn nach Irem peſten verſten zu Raten vnd zu helffen ſchuldig ſein.

Item wann die gedachten vnnſer Lanndthofmaiſter Marſchalh vnd Stathallter die vorgeſchriben perſonen oder Ir etlich aus Inen als vnnſer Räte in vnnſern hänndlen vnd ſachen obberürter mazzen eruordern vnd brauchen werden ſollen vnnſer Rät vnnſer Rait Camer zu Vnnßprukh dieſelben eruorderten Rät all die weil Sy zu Vnnßprukh in ſolhen hanndlen ſein vnd geprauchт werden mit zerunng vnnderhallten Nemlichen was lanndß Rät oder doctores ſein yeden mit dreyen phärden Aber die Edlen vnd Bürger ſo auch auſſerhalben der Stat Vnnßprukh geſizzen die vormals durch vnns nicht beſtellt wären mit zwayen phärden Welhe aber durch vnns vormals beſtellt waren das laſſen wir bey ſolher beſtellunng beleiben.

Item des Jnſigls vnd Secret halben ſo zu ſolhem Regimennt gehört vnd wir Jnen gegeben haben Jſt vnnſer maynunng Daz ſolhs vnnſer Tiroliſcher Canntzler Oſwald von Hawſen hallten haben Doch ſol ſolhs albeg durch den Lanndthofmaiſter Marſchalh oder ainen aus den Stathalltern verſecretiert vnd dem gemelten vnnſerm Canntzler geanntwurt werden, wan man auch Es ſeyen Lehen Vrtail Miſſifen geſchäfft oder annder brief ſo dem gedachten vnnſerm Lanndthofmaiſter Marſchalh vnd Stathalltern in krafft diſer ordnunng zu uerfertigen zuſteen Sigln oder Secretiern ſol ſölhs allain in dem Rat beſcheben, das Sigl oder Secret darein gebracht, vnd all brief daſelbs vberleſen, darnach durch den Canntzler vnnderſchriben verſiglt oder verſecretiert vnd das Sigl oder Secret widrumb wie obſtet zu gemacht vnd dem Canntzler geanntwurt werden.

Jtem was ſich aber ſonnſt Zwiſchen vnnſern binderſazzen vnd vnnderthanen der berurten vnnſer ynner vnd vordern lanndt Hohen vnd Nidern perſonen in was wurden ſtats oder weſenns die ſein oder auch zwiſchen denſelben vnnſern binderſazzen vnd vnnderthanen gegen anndern die nit in denſelben vnnſern lannden geſeſſen ſein Jrrunng vnd Spänn begeben vnd die ſich erſtlich vor vnnſerm Hof vnd lanndtgericht mit vrtail vnd Recht nit auſzutragen aepuren vnd deßhalben oder in annder weg lanngen verzug auf Jn tragen werden Söllen vnnſer lanndthofmaiſter Marſchalh vnd Räte vorgenannt mit wiſſen der partheyen allen müglichen vleis ankern ain yede ſachen guetlich hinzulegen vnd zuuertragen, mag aber das nit ſein alſdann an den ennden da ſich das geburt, dar Jnn vnuerzogennlich vnd gleich vnpartheyſch Recht dem armen als dem Reichen wider der partheyen willen nit verziehen oder Sperrn, noch in dem allain nicht ſewmig noch hinläſſig ſein ſonnder ſo offt das die nodturfft eruordert dar Jnn hanndlen das bringt vnns als dem lanndſ Fürſten von ſeinen vnnderthanen gueten willen vnd werden damit der lanndfürſt vnd Sy von den vnnderthanen lieb gehabt.

Jtem Dann der perckhwerch händdl halben Söllen die

obgenannten vnnser Lanndthofmaister Marschalh vnd Stathallter all vnd yeglich erfynndungen vnd annder ordnunng so von desselben vnnsers perckhwerchs wegen aufgericht sein, vnd darzu die allten löblichen gewonnhaiten vnd herckhumen vestiklich hanndthaben, auch darob sein vnd bestellen, damit denselben erfynndunngen vnd ordnunngen auch allten löblichen gewonnhaiten vnd herkhumen also gelebt vnd nachgeganngen, vnd allzeit vnnser Vnnd gemainer perckhwerchen nutz vnd frumen betracht vnd gefurdert werden So offt Inen auch deßhalben ichts treffennlichs fürfallet, vnd dar Inn zu hanndlen not ist söllen Sy das mitsambt den personen so bißheer darzu gebraucht, in solhem tewglichen sein getrewlich vnd mit vleis erwegen vnd hanndlen.

Ytem Ob sich auch begäbe daz vnnser Räte vnnsrer Rait-Camer so Wir gen Vnnßprukh geordennt haben mit vnnsern Ambtlewten dienern oder vnnderthanen diser vnnser ynner vordern oder auch vnnser Nidern Oesterreichischen Lannde in was wirden stats oder wesenns die sein Irrig vnd Spannig wurden Setzen vnd ordnen wir, das die gemelten vnnser Lanndthofmaister Marschalh vnd Stathallter, deßhalben was Clain sachen sein macht haben zuuersuechen die guetlich zuuertragen vnd hinzulegen, was aber groß händndl sein Söllen Sy bey denselben vnnsern Räten vnnser Rait Camer bestellen, damit Sy solh groß sachen für vnnser HofCamer lawt derselben ordnunng weysen.

Ytem ob auch ye zu Zeiten ainer oder mer Der geordneten aus disem vnnserm Regiment vnnser geschäfft oder annder sachen halben nit zu vnnßprukh wärn söllen nicht dest mynnder die anndern so da sein, lawt diser vnnser ordnunng für vnd für hanndlen.

Ytem Ob auch vnnser vnnderthanen vnnser Ynner vnd vorder Lannd ye zu zeiten in vnnsern Nidern Oesterreichischen lannden ichts zuhanndlen hetten söllen Sy dieselben vnnser vnnderthanen bey vnnsern Stathalltern vnd Regennten der gemelten Nidern Oesterreichischen lannde dar Inn getrewlich furdern, damit Sy deß fürderlichen austrag erlanngen.

Item Wir geben auch den genannten vnnſern Lanndthofmaiſter Marſchalh vnnd Stathalltern hiemit macht vnd gewallt, das Sy in vnnſern ynnern vnd vordern Lannden all vnd yeglich Edlmanns purger vnd pawern Erblehen dhains außgenomen leyhen, vnd die lehenſbrief nach vnnſer Canntzley gewonnhaiten vnnder vnnſerm Inſigl oder Secret ſo Sy haben vertigen, was aber ain oder mer vellig oder annder lehen, dar Inn Irrung wäre ſollen Sy der allezeit vnnſer Hof Regimennt berichten, die vnns ſölhs verrer anbringen ſöllen, damit wir die nach vnnſerm geuallen verleyhen mügen.

Item was aber geiſtlich Lehennſchafft ſein, die behalten wir Vnns ſelbs zuuerleyhen hier Inn beuor Aber was der Clainen geiſtlichen lehen an den Gränitzen vnnſer ynner vnd vordern Lannde gelegen ſein die nicht Abſentz ertragen, die ſöllen Sy damit vnns die nicht enntzogen werden in vnnſerm namen leyhen, vnd darüber preſentacion vnd poſſeſſbrief auch vnnder vnnſerm Inſigl oder Secret wie ſich geyurt vertigen vnd die So Sy damit verſehen dabey Hanndthaben, des geben wir Inen hiemit auch macht vnd gwallt aufgenomen wir gäben dann aus gnaden vemand beuelh auf Sy. Gemelt vnnſer Stathallter Regennten vnd Canntzler ſollen dhain muet noch gab nemen dadurch vnns vnnſern lannden vnd lewten ſchaden enntſtuennde oder vemannds zu geuärlichen verzug vnd verhindrunng ſeins Rechtenns diennt.

Die ſelben vnnſer Stathallter vnd Regennten ſollen auch wann Inen treflich ſachen fürfallen zuuerhör vnd Recht eruordern die Erſamen vnnſer lieben andechtigen Johannſen Grewdner thumbrobſt zu Brichſen Criſtoffen von Schrofennſtain thumbherrn zu Awgſpurg Triennbt vnd Brichſen, der mit Fünnff phärden vnd ſouil perſonen vnnderhalden ſol werden lawt ſeiner beſtallunng Hannſen dieperſkircher Doctor Johannſen Getzner Sigmunnden Zwickhawr auch wo not iſt etlich annder von vnnſer lanndtſchafft doch das Sy an ſonnder vnnſer beuelh dhain Lanndtag halden.

Darzu Ordnen wir auf ſolh vnnſer Regimennt ainen Vnndermarſchalh Fünnf Ainſpanig knecht vier Reytennd poten vnd vier geſworn Fueßpoten.

Wir geben auch vnnſern Stathalltern vnd Regennten hiemit vnnſern gwallt daz Sy in vnnſern geſchäfften ſo offt Sy bey Inen in Rat erfvnnden von vnnſern wegen hunndert guldin Reiniſch oder was darunnder iſt durch vnnſern Camermaiſter zu vnnßprukh aufzugeben zuuerſchaffen macht vnd beuelh haben an verzaichnet geſchäfft von vnnſer Hof-Camer, was aber ain fart, oder ſo offt ſich das begibt vber hunndert guldin wär ſölh ſöllen allain aufgegeben werden auf verzaichnet beuelh lawt der ordnunng egemelter vnnſer HofCamer.

Vnd Als Wir in verſchiner Zeit ain SchatzCamer hie zu Vnnßprukh aufgericht Die Haben wir in ain RaitCamer gewenndt vnd benennt vnd die alſo geordnet, mit hernachgeſchriben perſonen. Nemlichen Jörgen Geſſenbrot als das Haubt derſelben, darzu vnnſern getrewen lieben Florian Walldawff von Waldennſtain Rudolfen Harber vnnſern Hawß-Camrer Bartlmenn käſler vnnſern Tiroliſchen Camermaiſter vnd petern vnd Criſtoffen Stecher vnnſern puechhalter. Darzu zwen Cannzlſchreiber als Anndreen Tewbler vnd Johannesen Störl.

Vnd Als Wir all phleg vnd Ambt ſelbs verleyhen oder Fürſehen, die Brieue darumb auf vnnſer HofCamer vertigen, vnd die Reuerss dargegen nemen laſſen, auch vmb Burckhut vnd Sold ſich mit vnnſern phlegern vnd Ambtlewten am hof vertragen wellen wir ſolhs all Quatemper auf vnnſer Rait-Camer gen Vnnſprukh verkunnden, damit die brief eingeregiſtriert werden, vnd man mit den Ambtlewten darauf, das ſey durch die vitzdomb oder ſonnſt wiſſe abzuraiten.

Aber all annder Hawbtbrief ſollen auf vnnſer Tiroliſchen Cannzley geſchriben nachmals auf die RaitCamer zu Regiſtriern geanntwurt vnd durch ainen vnnſern Rat darauf mit ſeiner hannd, als albeg wo Jörg Geſſembrot da iſt durch denſelben aber in ſeinem abweſen durch ainen anndern vnnder zaichnet, vnd alſdann wie annder brief im Regimennt durch vnnſern Tiroliſchen Cannzler verſigilt oder verſecretiert werden, was aber Claine geſchäfft ſind ſollen auf vnnſer Rait Camer geſchriben, vnd gleich wie annder brief ver-

Digitized by Google

zaichnet, vnd durch das Regimennt Secret auch versecretiert werden.

Was auch vnnsern Räten auf der Rait Camer zu swär vnd not wäre sollen Sy das an vnnser Regennten samenntlich bringen, oder aber etlich zu Inen hinumb eruordern, der gleich wann vnnser Regennten Jr von vnnser RaitCamer ains oder mer nodtürfftig sein das wär zu Recht verhör oder sonnst daz Sy die auch zueruordern haben, vnd albeg getrewlich ein annder helffen, damit vnnser nutz vnd frumen betracht, auch die lewt so zu hanndlen haben auf das förderlichist abgeuertigt werden.

Wie vnnser Vitzdomb in Nidern vnnsern, auch die Ambtlewt in vnnsern obern österreichischen lannden albeg hie zu vnnßprukh Raiten söllen wissen bemelt vnnser Rät auf der RaitCamer wol zuermessen, vnd wie Sy das bey Inen in Rat erfynnden zuordnen, vnd söllen sonnst all vnd yede Artickl, welhe annders durch ditz vnnser New fürnemen nicht geänndert sein, das sey in vnnserm Regimennt zu vnnßprukh oder auf der RaitCamer in Iren wirden beleiben, nach lawt des Aids, den Sy im Achtunndnewnzigisten Jar darüber gethan haben.

Item was vnd wieuil phärd vnd personen wir vnnserm Lanndthofmaister Marschalh Tirolischen Canntzler Stathaltern vnd Räten vnnsers Regimennts, auch vnnsern Räten auf vnnser RaitCamer zu vnnßprukh vnd den personen so darzu verordnet sein in sonnders wieuorgemelt ist vnd darauf Lyfergellt vnd Sold Järlichen geben wellen haben wir Inen des ainen Stat mit vnnser selbs hanndt verzaichnet vnnder vnnserm aufgedruckhtem Insigl gegeben, des Sy auch lawt desselben Järlich enntricht vnd bezallt werden sollen.

Und wir haben dem nach obgenannten vnnsern lanndthofmaister Marschalh Stathalltern auch vnnsern Räten auf der RaitCamer wie vorgemelt stet vnnser volkumen macht vnd gwallt geben wissenndlich in krafft ditz briefs, Auch ob sich krieg gegen disem oder den vordern vnnsern Erblannden erhueben in vnnserm Abwesen mit gellt auf bringen, vnd was sonnst das pest vnd nutzist für vns vnnser lannd vnd

lewt ist nach Iren vesten vnd getrewisten vleis vnd verstanntnuss zuhanndlen zuthunn vnd zulassen, als Sy vnns in crafft Ir vhlicht schuldig sein vnd was Sy also thun vnd lazzen sammenntlich oder der merer tail, dasselb alles vnd yedes wellen wir gleicher weis halden, als ob wir das persönndlich than hieten alles getrewlich vnd angeuerdt.

Zu Vrkunndt ditz briefs so haben wir vnnser künigklich Insigl hieran thun hengnkhen. Der geben ist zu vnnßprukh an dem heiligen Weinnacht Abennd Nach cristi geburdt Tausennd vierhunndert vnd im Newnundnewnzigisten Vnnsrer Reiche des Römischen im vierzehennden vnd des hunngrischen im zehennden Jar.

In obgemelter vnnser fürgenomen ordnunng thunn Wir diese erlewtrunng Das all vhleg vnd Ambtbrief auch all haymgeuallen oder vellige weltliche lehen vnd Gabbrief in vnnsern Oberen vnd Nideren Oesterreichischen Erblannden, vnd darzu auch all diennst vnd Bestelbrief auf vnnser Hof Camer sullen aufgeen vnd mitsambt den Reuersen verfertigt werden . Aber Satzbrief vnnd annder verschreibungen vnnser oberösterreichischen Erblannd Nemlichen die vnnern vnd vordern antreffennt sullen durch ain Geschäfft, so von vnns vnd vnnser Hof Camer gezaichent auf vnnser Räte vnnser Rait Camer zu vnnßprukh aufgeen sol durch dieselb vnnser Rait Camer beratslagt die brief durch Sy vnnserm Tirolischen Cannzler zumachen angesagt werden, der die am Ersten vnnderschreiben, vnd darnach zwen vnnser Rät vnnser Rait Camer, auch verzaichnen . Alßdann sullen die durch vnnsers Regimennts zu vnnßprukh Insigl oder Secret besigilt, vnd darzu auf vnnser Rait Camer vnd in vnnser Tirolischen Cannzley Registriert vnd eingeschriben vnd vor von vnnsern Statthalltern im Rat vor versiglunng derselben gehört werden.

Aber all annder geschäfft so in vnnser Ober österreichischen Erblanndt vmb Gellt oder annder aufgab aufgeen werden Nemlich, die vmb hunndert oder mer guldin lawten sollen von vnns vnd vnnser Hof Camer Aber welhe vmb mynnder dann hunndert guldin lawten allain von vnnser Hof Camer gezaichennt auf vnnser Rait Camer zu vnnßprukh,

Digitized by Google

vnd nit vnnsern Camermaister noch annder vnnser Ambtlewt aufgen darauf als dann von vnnser Rait Camer weyter Geschäfft, nach vnnderschrifft vnnsers Tirolischen Canntzlers, durch zwen aus Inen nach vnnser Rait Camer Ordnunng verzaichennt auf vnnser Amdtlewt vnd durch vnnsers Regimennts Secret verfertigt aufgen sullen.

Vnd was auch vnnser Aembter Zöll zinnss Nännt nutz Gülten vuessen vnd annder vnnser Einkhumen vnd Camergut antrifft in vnnsern obgemelten ynnern vnd vordern lannden vnd was auch deßhalben Suplication fükommen dar Inn söllen albeg vnnser Räte vnnser Rait Camer Iren Rat vnd gutbedünnkhen nach vnd lawt vnnser Rait Camer Ordnunng hanndlen vnd Geschäfft vnnder vnnsers Regimennts Secret, darumb wieuorstet, vnnderschriben aufgen lassen.

Actum Innßprukh an Monntag nach sannd paulstag Conversionis Anno domini im fünnfzehennhunndertisten Vnnsers Reichs des Römischen im vierzehennden vnd des hunngrischen im zehennden Jar. per regem.

XL. Aus dem Gub. Archiv. Orig. auf Pergam. mit anhangendem Insiegel.

Kaufsverschreibung um die Herrschaft Luenz. 1501.

Wir Maximilian von gottes genaden Romischer kunig, zu allentzeiten merer des Reichs, zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. kunig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgunndi zu Brabannt vnnd Phallzgraue ꝛc. Bekennen für vnns vnnser Erben vnd nachkomen, offennlich mit disem brief, vnd tun kunndt allermenigklich . Als vnns vnd vnnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Lannden teglichs allerlay swer vnd gross Sachen vnd widerwerttikaiten fürfallen, dardurch wir in stetter sorg Rüsstung vnd gegenwer steen, dartzu wir dann merkhlichen Cossten gebrauchen müssen . Daz wir demnach aus solher obligenden notturfft mit freyem wolbedachtem mut vnd gutem zeittigem Rat, dem Edlen, vnserm lie-

den getrewen micheln Freyherrn zu Wolkenſtain vnnſerm Rat vnd Lanndthofmaiſter vnnſer Grafſchafft Tirol vnd allen ſeinen Erben vnnſer Sloss Brugg vnd vnnſer Stat Luentz mitſambt dem Ambt, Lanndtgericht auch dem Mayrhof, Pawmgarten, vnd gütern, ſo dartzu gehorn, vnd dartzu vnnſer Empter kals, Virgen, vnd in Teferegg, auch vnnſer Sloss Rabenſtain mitſambt dem Gericht daſelbs, alles in vnſer Grafſchafft Görtz gelegen, mit allen vnd yeden hohen vnd nidern Gerichten auch allen Oberkaiten, herlikaiten, gerechtikaiten, zynnſen, Rennten, nutzen, güllten, zöllen, meuten, zehenndten, geiſtlichen vnd weltlichen Lehen vnd Lebenſchafften, dienſten, Robaten Stukhen, gütern Wevern viſchwayden, waſſern, waſſerflüſſen, wildpennen, welden, Hölltzern, wunn, Wayden, Gejayden, Rotwild, Vederſpilen, Vellen, zwynngen, Pennen Straffen Pueſſen, geboten verboten, lewten vnd gütern, zu Berg vnd tal, grunndt vnd Poden, beſuchts vnd vnbeſuchts, vnd ſunnſt auch mit allenn vnd yeglichen Iren gerechtikaiten, guten allten gewonheiten Rechten nutzungen vnd zugehörungen, ſo von allter dartzu vnd darein gehoren, gannts nichts dauon aufzgenomen, noch hindan geſetzt, Wie dann das alles weilennt vnnſer vordern Grauen zu Tirol vnd Görtz auch wir bisher Inngehebt genutzt vnd genoſſen mitſambt vnnſer behawſung, die in der gemellten Stat Luentz ligt, für freyes lawtters vnd vnbekumerts aigen Recht, vnd redlich verkawfft vnd zu kauffen gegeben haben, vnd thun das auch wiſſenntlich in crafft dits briefs, benenntlich vmb zway vnd zwaintzig Tawſennt guldein Reiniſch die vnns derſelb michel Freyherr zu Wolkhenſtain zu vunſern hannden vnd obberurten notturfften alſo bar vnd berait aufgericht, vnd betzallt hat, der vns auch dafür wol benugt, zu rechter zeit vnd weyl, on vnnſern ſchaden. Darauf ſo haben wir die gemellten Stukh . Nemlich das Sloss Brugg, die Stat Luentz mitſambt dem Ambt Lanndtgericht auch dem Mayrhof Pawmgärten vnd gütern, ſo dartzu gehoren, vnd die Embter Kalls virgen vnd in Teferegg, auch das Sloss Rabenſtain mitſambt dem Lanndtgericht daſelbs mit allen vnd yeglichen Iren vorangetzaigten herlikaiten, gerech-

tikaiten, nutzungen, ein vnd zugehorungen aus vnnser, vnnser Erben, vnd nachkomen hannden nutz vnd gweer genomen, vnd vns derselben aigennschafft vnd gerechtikait genntzlich entslagen, vnd das alles zu desselben micheln Freyherrn zu Wolkhenstain, vnd aller seiner Erben hannden gewallt nutz vnd gewer abgetretten vnd eingeantwurtt. Also daz er vnd alle seine Erben das vorgemelt vnser Sloss Brugg vnd vnnser Stat Luentz mitsambt dem Ambt Lanndtgericht auch dem Mayrhof Pawmgarten vnd guetern, so dartzu gehorn, vnd dartzu vnser Embter genannt Falls, virgen vnd in Teferegg, auch das Sloss Rabenstain mitsambt dem Lanndtgericht daselbs, alles in vnnser Grafschafft Görtz gelegen mit allenn vnd veglichen hohen vnd nidern gerichten auch allen oberkaiten herrlikaiten gerechtikaiten zynnsen Rennten, nutzen, güllten, zöllen, mewten, zehenndten, geistlichen vnd weltlichen Lehen, vnd Lebenschafften, dienstn, Robaten, Stükhen, gütern Weyern, Vischwayden, wassern wasserflüssen, Wildpennen, welden Höltzern, wunnen, wayden, gejaiden Rotwild, vederspilen, vellen, zwynngen, Pennen, Straffen Puessen, geboten verboten lewten, vnd gütern, zu Berg vnd tal grundt, Poden besuchts, vnd vnbesuchts, vnd sunst auch mit allen vnd veglichen Iren gerechtikaiten guten allten gewonhaiten Rechten nutzungen vnd zugehorungen so von aller dartzu vnd darein gehorn, gannz nichts dauon auszgenomen, noch hindan gesetzt, mitsambt vnser behawsung, die in der gemelten vnnser Stat Luentz ligt, für freys lawtters vnd vnbekumerts aigen, vnd als annder Ir aigen güter Innhaben gebrauchen nutzen vnd niessen sollen, die samentlich. ob es Inen nott tun wurd, versetzen verkauffen verwechsseln, vnd in all annder wege. damit hanndlen gefaren tun vnd lassen mugen, nach Irem nutz willen vnd wolgeuallen, on vnnser, vnnser Erben vnd nachkomen, vnd menigklichs von vnsern wegen. Irrung hynndernuss vnd widersprechen. Wir vnser Erben vnd nachkomen sollen vnd wellen auch des genannnten Micheln Freyherrn zu Wolkhenstain vnd aller seiner Erben vmb die obbestimbten Stukh. Nemlich das Sloss Brugg. vnd die Stat Luennz mitsambt dem Ambt Lanndtgericht

auch dem Mayrhof Pawmgarten vnd gütern, so dartzu geboren, vnd die Embter kals virgen vnd in Teferegg, auch das Sloß Rabenstain mitsambt dem Lanndtgericht daselbs, mit allen vnd yeglichen Iren vorangehaigten herlikaiten gerechtikaiten, nutzen ein vnd zugehorungen, auch vmb den oberurten kauf. Recht gewern, fürstanndt versprecher vnd vertretter sein, vor allen vnd yeglichen geistlichen vnd weltlichen Gerichten vnd Rechten, Vnd wo Inen das nott tun wurde, Sy auch gegen menigklichem genedigklichen vnd vestiklichen dabey hanndthaben, Schützen vnd Schermen, als dann solhs kauffs vnd vnnsers Fürstenthumbs der Grafschafft Tirol vnd Görtz gewonnhait Recht vnd herkomen ist, Ob sich auch begebe, Daz Er oder sein Erben in kriegslewffen von vnnsern veinden vnd widerwerttigern mit gewallt von solchen Stukhen samenntlich oder sonnderlich gedrungen wurden, Sollen vnd wellen wir, vnnser Erben vnd nachkomen Im vnd seinen Erben zu solchen entwerten Stukhen vnd gütern gnedigklichen widerumb hellffen, vnd Sy der habhafft machen, Vnd wir haben vnns vnnsern Erben vnd nachkomen hier Inn vorbehallten gemaine Lanndtstewrn vnd Lanndtreysen Schetz. Perkhwerch. vnd Gembssen. Auch all Appellaciones so für vnnser Regimennt zu Vnnsprugg beschehen sollen, vnd dartzu auch den widerkauf vmb die obgemellten Hawbtsumma zwayundzwaintzig Tawsennt guldin Reinisch, vnd die betzalung mit Reinischen guten guldin zu tun. des Sy vns auch alle Jar zwischen sannd Michels des heiligen Ertzenngls. vnd sand Jörgen des heiligen Ritters tag. on alle Irrung vnd lennger verziehen, stat zu tun, vnd damit gehorsam zu sein schuldig sein sollen. Vnd wann wir solh losung also zu tun willens sein, sollen wir Inen das vier Monet zuuor verkunnden, vnd zu wissen tun, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Mit vrkunndt dits briefs Besigit mit vnnserm kunigklichen anhanngenden Insigl, Geben zu Vnnsprugg am zehennden tag des Moneds Augusti, Nach Cristi geburde fünftzehenhunndert vnd im Ersten. Vnnser Reiche des Römischen im Sechtzehenden vnd des Hungerischen im zwelften Jarenn. Maximilian m. p.

XLI. Eine Quittung von 1502 aus einer Kompilazion der Landesfreiheiten.

Wier Leonhart Herr zu Vels, Hauptmann an der Etsch, vnd Burggraf zu Tyrol, Geörg v. Liechtenstain Pfleger zu Malß, Vlrich v. Wang, Burger des Raths an Maran, vnd Jacob Conzet v. Pruz, Bekhennen sammentlichen oder sonderlichen als Gewalthaber, ainer Ersamen Landtschaft der Grafschaft Tyrol, Das wier aus Bevelch des allerdurchleichtigisten, großmechtigisten Fürsten, vnd Herrn Herr Maximilion Römisch vnd Hungerischen Künigs, Erzherzog zu Oestereich, Herzogen zu Burgundi, zu Prabandt, zu Geldern ꝛc. Grafen zu Flandern, zu Tyrol, vnsers allergnedigisten Herrn, auch aus Crafft des Gewalts, vns von berierter Landtschaft geben, von dem Edlen vnd gestrengen Herrn Adam von Freundtsperg, seines Brueders, vnd anderer Irer Vetern, vnd mit Erben als Brueders Kinnder die loblich Landtsfreihaiten, Privilegien vnd Bestätungen auch ander Briefe, so Sy derzeit zu merkhlichen Gemains Landts ehehafften zugebrauchen nothdürfftig sein, vnd hünter dem Edlen gestrengen Herrn Vlrich v. Freundtsperg Irem Vater aus guetem Vertrauen, so ain Ersame Landtschaft albeg zu Im getragen erlegt worden sein, zu vnsern Handen wie hernach volgt empfangen haben, Nemblich ain Freybrief von Margraf Ludwigen von Brandenburg der geben ist zu Minichen am Montag nach vnser Frauen Tag zu Liechtmessen, der Jarzal Christi 1342. Jar. Item mer von Kayser Ludwigen ainen Bestättbrief, der Landts Freihaiten, so Margraf Ludwig von Brandenburg der Landtschaft geben hat, der geben ist zu Minichen am Montag vor vnser lieben Frauen tag zu Liechtmessen, A. D. 1342. Item von Kayser Ludwig ain Bekhanntnuß, niemant vnverhert zu straffen, oder in vngnad zuemessen, der geben ist zu Ratenberg am Pfinstag vor reminiscere der Jarzal Christus 1343. Jar. Item von Kayser Ludwigen ainen Brief, in gleichem Laut vnd Datum wie obgeschriben, Item von Margraf Ludwigen von Brandenburg ain Freyhait der geben ist, an Meran nach Christi geburdt 1352.

Digitized by Google

Jar . am Montag nach S. Erhartstag. Item von Herzogen Leupolten, vnd Herzogen Fridrichen Gebrieder Fürsten zu Osterreich, ain Freihait vnter Irer baider Gnaden Insign, der geben ist zu Innsprugg, am S. Mathias Tag des Heiligen Zwelfpoten, der Jarzal Christi . 1406 . Jar. Item ain Freibrief von Herzog Leopoldt, vnd Herzog Fridrichen Gebrieder von Oesterreich, der geben ist zu Innsprugg am obgemelten Sanct Mathias des heiligen Zwelfpoten Tag, nach Christi Geburdt 1406 . Jar . Item von Herzog Ernst zu Oestereich, ainen Bestätbrief vor gegebner Freihait von Herzog Leopoldt vnd Fridrichen herrierendt, der geben ist zu Innspruck an Mitich vor S. Margrethen Tag der Jarzal Christi 1415 . Jar . Item von Herzog Fridrichen von Oestereich ainen Bestätbrief der Landtsfreihaiten, der geben ist zu Brixen am Pfinstag vor vnser Frauen Tag Purificationis 1417 . Jar . Item von Herzog Albrecht ainen Bestätbrief der Landtsfreihaiten, der geben ist zu Wien am Sanct Mathias Tag des heil. Zwelfpoten tag, nach Christi Geburdt 1419 . Jar . Item von Herzog Fridrichen ainen Bestätbrief der Landtsfreihaiten, der geben ist zu Haal im Innthal am S. Steffanus, seiner Erfündung, der Jarzal Christi 1439 . Jar . Item von Herzog Fridrichen dem Eltern, ain Bekanntnuß der Steuerhalben, so ain Landtschaft sainer Gnaden geben hat, das solliches an Iren Freihaiten vnvergriffen sein sol, der geben ist zu Innsprugg am Somstag vorn Sontag Misericordia Dom. der Jarzal Christi 1439 . Jar . Item von Herzog Fridrichen dem Eltern, ain Bekanntnuß der Steuerhalben, so sein Gnad von ainer Ersamen Landtschaft empfangen, das solliches an Iren Freiheiten vnvergriffen sein sol, der geben ist zu Innsprugg am Suntag Misericordia Dom. nach Christi Geburdt 1439 . Jar . Item von Kinig Fridrichen als Firsten von Oestereich ainen Begnad Brief gegen ainer Landtschaft, aus Vrsach daß sy Herzogen Sigmundten als Iren Landtsfürsten wider Ir Mst. Beistand gethann haben, der geben ist zu Wien, am Sambstag vorn Sontag Judica A. D. 1446 . Jar seiner Mst. Regierung in 6. Jar . Item von Herzog Albrechten ain Verzeichbrief gegen

ainer Landtschaft, vmb das Sy wider sein Gnad Herzog Sigmunden Ires Landtsfirsten willen gehandlt haben, der geben ist zu Wien am Sontag Judica . A. D. 1446 . Jar . Item von Herzog Sigmunden ainen Bestätbrief der alten Landtsfreihaiten, darin sein Gnad ain Landtschaft auch mit mer Freihaiten begabt, das Datum steeth zu Innsprugg am Erchtag nach vnser Lieben Frauen Tag Assumptionis nach Christi vnsers lieben Herrn Geburdt 1447 . Jar . Item von Herzog Sigmunden ainen Brief, vonwegen der Grädner, daß die fran in der Fürsten von Oestereich Landen noch zu diennen, oder in Iren Räthen nicht gebraucht werden sollen, mit zwaien Siglen, der geben ist zu Innsprugg am S. Thomastag, von Kandelberg, A. D. 1456. Item von Herzog Sigmunden von Oestereich ain Bekhantnuß der Steuerhalben, so ain Landtschaft seiner Gnaden geben hat, daß sollichs an Iren Freihaiten vnvergriffen sein sol, der geben ist zu Innsprugg am S. Parthlmeestag des heil. Zwelfpoten, nach der Geburdt Christi 1466 . Jar . Item ain Verschreibung von der Frauen Catharina Herzogin zu Sachsen, so Erzherzog Sigmunden von Oestereich lobl. Gedechtnuß Gemahl gewesen ist, inhalt Ires widems vnd Morgengab vnnzt Sy entricht wurde, bei Iren lobl. Freihaiten bleiben zelassen, der geben ist zu Innsprugg am Freitag nach S. Matheiß des heil. zwelfpoten Tag, nach Christi Geburdt 1484 . Jar.

Hierauf sagen wier obgemelten Herrn zu Velß Geörg von Liechtenstain, Vlrich von Wang, vnd Jakob Conzet als Gewalthaber vorberierter Landtschaft, ehegemelten Herrn Adam, vnd Geörgen Gebrieder von Freundtsperg, auch Ire Vetern, vnd wer hierinnen verer quittierens nothdürfftig ist, sollicher empfangnen Privilegien, Freihaiten, Bestätungen, und empfangnen Briefe, ganz quitfrei, ledig, vnd loß, Vnd ob auch annicherlai revers, Vrkhundt, oder ander Bekanntnuß sollicher Freihait halben, durch beriertem Herrn Vlrichen von Freundtsperg seel. als Ime übergeantwurth, oder nachmals Erzherzog Sigmunden lobl. Gedechtnuß, als die zeit regierendem Fürsten, dieser Lande, obberierter Kinigl Mst. oder ainer Landtschaft überantwurth wäre, des wier

dieser zeit nit wissen haben migen, Dieselben Revers, Vrkhundt, oder Bekanntnuß, wo die siron firbracht wurden sol wider disе vnser Quittung vmb angezaigte empfangne Freihaiten, Privilegien, vnd Bestätungen khain crafft, sonder hiemit cassiert, getet vernicht, vnd ganz abgethann sein, alles getreulichen ongeverde, Mit Vrkhundt dis Quitbriefs, haben wier ehegemelt Herrn zu Velß, Geörg von Liechtenstain, Vlrich von Wang, vnser aigne Innsiglen zu Ende diser Schrift gehengt, Vnd Ich Jacob Conzet mit Fleiß dem Edlen festen, Caspарn von Moltin Pflegern zu Landegg, daß er sein Insigl Mangl halb das Ich khain gegrabens der zeit nit het, hieran auch gehengt geveten hab, zeugen derselben meiner vethe um das Insigl seind die firsichtigen, und weisen Hanns Walle Richter daselbs, Peter Tusser, Hanns Schelenberg, vnd ander Gezeugen mer, Beschechen am Pfinstag vor Suntag Jubilate nach Christi vnsers lieben Herrn geburdte 1502. Jar.

Ain Vidimus sollicher Quittung von der Statt Meran gefertigt.

1502.

Wier Burgermaister, vnd Rath bemelter Statt Meran, Bekhennen mit disem offen Vidimus, daß der obgemelt Herr Leonhart Herr zu Velß, Hauptmann an der Etsch, sein Gnad fir sich, vnd anstat seiner mit Gewalthaber, an vns begert hat, Inen sollich vorgeschriben Quitbrief zu Vidimiern, dem wier dann am Perg ainer geschrifft, vnd Insigl ganz vnversert gesehen vnd gefonden, auch gegen disem offnen Vidimus aigentlich verlesen, vnd gehert haben, von Worth zu Worth lautent, wie oben begriffen zu Vrkhundt der Warhait haben wier benannte Burgermaister, vnd Rath bemelter Stat Meran Insigl an disem Brief gehenngt, Doch vns, vnser Erben, vnd Nachkhomen, jehtbemelter Statt onne schaden, Beschehen daselbs am Freitag vor S. Geörgen Tag nach Christi Geburdt 1502. Jar.

XLII. Aus den Landesfreiheiten.

Kayser Maximillions verern Erleiterung vorbeschribener Ordnung mit Rath aller Landt Ausschuß aufgericht.

1518.

Wier Maximillion von Gottes Genaden erwellter Römischer Kayser zu allen zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dolmacien, Croacien ꝛc. Kinig Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Prabandt vnd Pfalzgrafe ꝛc. Bekhennen für vns vnd vnser Erben, als wier mit sambt den erwirdigen, vnseen Firsten vnd Edlen Ersamen, Geistlichen vnsern Andechtigen vnd lieben getreuen N. den geordneten Ausschüssen aller nider vnd ober oesterreichischen Landt jezundt ain Rissung Ordinanz darzue verstandt vnd Ainigung aufgericht, Darbei Sy vns auch zuerledigung etlichs vnsers Camerguets ain Suma benenntlichen 400,000 fl. reinisch Eörung, vnd hilffgelt bewilligt, vnd zuegesagt, Daneben wier vns, vnd Inen zu Ehrn, vnd gueten ain neue Ordnung vnsers Hofstats, vnd wesens, auch vnser Regiment Landtsrecht darzue Reformation vnsers Camerguets, vnd andershalben firgenomen haben, Alles nach Vermig vnd Ausweisung zwayer Lybel Brief, derohalben durch vns vnd die Ausschuß hieneben gefertigt, dieweil vns nun bey sollichen Handlung die Ausschüß etwo vil Beschwerungen, geprechen, vnd notdurften, so gemainen Landen, wie bishero obglegen sein mechten firbracht, Das wier demnach mit Irem Rath vnd Willen gnedigilichen darein gesehen, die abgelaindt, vnd auf zimlich weg gestellt bewilligt, vnd geordnet haben, wie die hernach volgendt.

Von Erst nach dem wier anderer mörklichen noth, vnd obligen halben geursacht gewesen sein, etlich Jar hero Zuerhaltung vnsers Venedigischen Kriegs, vnd sonderlich vnserer Päß vnnd Orth Befestigungen gegen vnsern Feindten, ain nuzung vnd Einkhomen, an den Confinen vnd Granizen, vnserer Landt allerlej Kauffmansguet, auch Vich, Frucht, vnd andere Waren aufzurichten, vnd einzuziechen, das wier

Digitized by Google

genannt haben, ain Glaitgelt, als wier daneben dem Vich, vnd Kauffhanndl in ainer Gselschafft habent gestellt, desgleichen die Saiffen Händl zu Wien, vnd Innsprugg aufgericht vnd etlichen Gselschafften vergunt, vnd dargegen den Eingang der venedigischen Saiffen verpoten haben, Alles der Mainung, vnd auf sollichen Bericht das solliche Händl, vns vnd vnsern Landten nit schaden vnd vnser Camerguet, vnd Einkhomen firdern mechten, So wier aber jezo glaubwirdigen erinert sein, merkhlicher Beschwerung geprechen vnd nachthails, so nicht allein vnser Landtleith holden vnd vnterthanen, sonder auch wier an vnsern Zöllen vnd Meithen, vnd Camergueth leiden, so haben wier den Ausschüssen, vnd gemainen Landen bewilligt, vnd zuegesagt die angezaigten glaidgelt an allen Orthen genzlichen abzutuen aufzuheben, auch die Vich, gselschafft, vnd Saiffenhändl abzustellen, Als wier dann sollich gelt hiemit genedigiclich, vnd ledigiclich abgethann, vnd aufgehebt, vnd die Vich Gselschaften vnd Saifen Handl abgestelt, vnd menigclich freien Handl vnd Wandl gegen Bezallung vnserer vnd anderer Meith, Zol, vnd Aufschleg, wie die vor den Venedigern Krieg gewest sein, vergonnt vnd erlaubt haben wellen, Derhalben wier auch den Ausschüssen bieneben notdurftig General Brief gefertigt haben, Dabei sy sich selbs handthaben sollen vnd wellen.

Item als vns die Ausschuß beschwerlich bericht haben, der auslendigen Kauffmanns Gselschafften, Gwerb vnd Hantirung, so Sy Selbs, vnd durch Ire Legerherrn, zwischen den Jarmarkhten vnd stätigs in Landen vben, zu verhünterung vnd Abpruch, der Landtgwerb narung vnd behelffen. Darauf haben wier den Ausschüssen bewilligt, das hinfiro den auslendigen Kauffleithen vnd gselschafften, zwischen den Märkten Stätte Läger, Gwerb, vnd Hantierung in vnsern Erblanden nit mer gestatet werden, Also das Sy zwischen der gewöhnlichen Märkht nit verkhauffen sollen, Aber wol Ire Gietter in vnsern Landen behalten migen, sich auch niemant in den Erblanden haimblich noch offenlich in der

auslendigen Kaufflewt geselschafften einmischen sol, damit Betrug vnd Contrabant zuverhieten, vnd wellen deshalb nothdurftig Brief ausgeen lassen, Doch hierinen ausgenomen die Kaufleith vnd Ire Leger zu den Perckhwerchen dienet, vnd nothdurftig auch die zu Wien, die sollen daselbs zu Wien bleiben, vnd gehalten werden, Inhalt der Ordnung so Innen jungst von vnserentwegen, aufgelegt ist, Aus Ursach daß (als Sy Ire Leger nechst gerammbt haben) menigklich gespirt ha., solliches vns an vnsern Camerguet auch gemainem Landt vnd vnser Statt zu Wien, selbs Nachthaillung vnd schedlich gewest ist, vnd hinfiro noch beschwärlicher vnd gevverlicher sein wurde, Doch den gemelten von Wien an Iren Freyhaiten deshalben vnvergriffen.

Item als vns die Ausschüß von gemainer Landtschaft wegen beswerlich bericht haben, wie etlich geistliche Firsten, vnd Prelathen, Ire Lehen, so Inen zu Zeiten haimbkhomen vnd vellig werden, selbs behalten, vnd die firter den Weltlichen Edlen noch andern (wiewol Sy darauf verwident sein) nit verleichen das wider den Gebrauch Frayhaiten vnd Herkhommen der Landt sein sol, das vns auch nit zimblich ansicht, deshalben haben wier bewilligt, notdurfftig Brief an die geistlichen Firsten vnd Prelathen ausgeen zulassen, beriert Ir firnemen vnd Vebung abzustellen, auch die Lehensleith in Belehnung vnd Empfahung der Gietter gietlich vnd zimblich zuhalten.

Dann vnser, vnd vnserer Firstenthumb Lehen betreffendt, wellen wier verordnen in vnser Hof-Canzlei, auch bei vnsern Regimendten zu Oesterreich, Innsbrugg Enzisischaim ordentliche Lehen Biecher aufzurichten, vnd Registratur halten, das auch menigilich in Empfahung seiner Lehen mit dem Tax zimblich gehalten, vnd vnbillich nit beschwert werden.

Verer betreffent Besezung vnserer Lehen gericht, so mit paribus curiae beschehen, auch des Costens halber, so darauf noth ist, damit sol es in allen vnsern Landen gehalten werden, wie von alters Herkhomen ist.

Digitized by Google

Item als vns die Ausschüß bericht haben, wie etlich Stennt, Geistlich vnd Weltlich Edl vnd ander Personen, darzue etlich Stett, Märkht zünften, Zeche Handtwercher allerlei Besonder Freihaiten, vnd Begnad Brief haben, die zu Abpruch vnd Nachthail gemainer Landt, vnd gemains nuz Freihaiten reichen vnd dienen, mit Bith derselben gietlich oder rechtmessig abzustellen, Darauf haben wier bewilligt, daß die Landtmarschalkh, Landt Vögt, Hauptleith, Verweser, Vizthumb, Landträth vnd Hausräth in jegelichen Landt, die Stendt vnd Partheyen mit den beschwerlichen Freihaiten, erfordern, dargegen der Landtschafft Beschwerung vernemen, vnd vleiß ankheren sollen, diejenigen so sollicher Gstakt gefreindt sein gietlichen zu weisen, vnd zu vermigen, der Freihaiten ab, oder in Ruhe zusten, wo das aber nit gietlich erlangt werden, mechte, sollen solliche Freihaiten ob die billich besteen, oder abgestellt werden sollen, auf der Partheyen Verher durch vnsere Regimendt rechtlich erkhendt werden, des wier auch vnsern Regimendten, vnsern willen vnd Macht geben.

Item als sich gemaine Ausschüß beschwert haben, der Exspectanzen halben, die bishero auf khonftig Todtfal ausgangen sein mechten, das auch die Gietter, so es zu völlen khombt etwo auf vngegründt anbringen ynne Ervolgung des Rechtens eingezogen werden, mit Bit solliches hinfir abzustellen, Darauf haben wier fir guet bedacht, vnd sein willig vns hinfiro nit allain der Exspectanzen auf Weltliche Fäll, sonder auch auf Geistliche Beneficien, so gesondt Personen fähl, oder Beneficien spezifiziert bedeiten, zuenthalten, aber in der gemain vnsers Dienern auf geistliche Beneficien, oder weltliche Fähl, in ainem vngeverlichen bestimbten Werth Doch die Persohnen, vnd Beneficien vnd Fähl nit spezifiziert, Exspectanzen zufertigen behalten wier vns bevor.

Wir mainen vnd wellen auch, das meniglich Reich vnd Armb in allen vnsern nidern vnd obern oesterreichischen Landen bei seinen Gerechtigkeiten, vnd rechtlichen Gwern, inhalt jedes Landts Freihaiten bleiben vnd gehandthabt, vnd

one Recht durch niemant davon gedrungen, vnd ain jede Sach in der ersten Instanz, vor Irem ordentlichen gericht fürgenomen werden sol.

Dann der Possessionen, vnd Rechtsfertigungen halben, der abgestorbnen verlassnen Gietter haben wier vns mit den Ausschüssen vnsers Landt vergleicht, als auch den Rechten gemäß, vnd billich ist, Nemblich so ain Fahl in wasgestalt das sey, beschicht, vnd der Erbschafften halben, von vnsern als Herrn vnd Landsfirsten wegen auch etwo vnbewaißten Erben, oder andern Ansprechern Irrung ist, Wo dann in Zeit des Fahls niemant in Rechter Posseas vnd gwahr ist, so sol die Haab vnd Gueth, durch die Obrigkhait an den Enden, da sich der Fahl begibt, inventiert, vnd vnverruckt behalten, vnd von Stund an durch das ordenlich Gericht vmb die Possession, vnd nachvolgent in Jarsfrist vmb die Hauptsach in der ersten Instanz rechtlich erkhennt werden, Doch ainem jedem Thail die Appelation vorbehalten, Wo aber in Zeit des Fahls, vnwidersprechlich Erben verhanden sein, die sollen eingesezt, vnd one rechtliche Erkhantnuß berierter Gestalt, daraus nit entsezt werden, vnd sover in zeit des Fahls kaine Erben erscheinen, oder bey Landt wären, So sollen dannocht die verlassenen Haab vnd Gietter, durch die Obrigkhait wie vorsteet, inventiert, Jar vnd Tag vnverruckht behalten, vnd nach Verscheinung sollicher Zeit zu drey 14: Tagen ain offner gerichtstag der ent des Fahls angesezt vnd meniglich Verspruch darzue zuhaben vermaint, vnd sonderlich auch vnsern Versprecher in der Sach verkhindt werden, vnd auf aller Thail firbringen, aber mit Vorbehaltung gebirlicher Appelation Beschehe was recht ist, Doch solle solliches vnsern Landen an Iren Freihaiten, gebreichen, vnd Herkhomen hierinen vnverlezlich sein.

Item als vns die Ausschüß weiter angesucht haben, die Testamenta, so je zu zeiten ordenlich nach Vermigen gemainer Landtsrecht aufgericht worden, durch widerwertig Bevelch nit aufzuheben, noch zu Irren . Solliches bedenkhen wier billich, vnd sol also gehalten werden, ob von vns, oder

Digitized by Google

jemandt andern rechtlich Vorderung, vnd Beschwerung dagegen wäre, so sollen dieselben zuvor gerechtfertigt, vnd ausgetragen werden.

Item von wegen vnsers Fürstlichen Kamerprokuratorens, vnd desselben Rechtsfertigung vnd Bebung haben wier vns mit den Aüsschüssen, vnserer Landt vergleicht, vnd nemblich vnser Fürstlich Grafschaft Tyrol, vnd den Voder oesterreichische Landen, den Gebrauch der bishero daselbs gewest ist erclert, als wer zu vns zusprechen hat, das der solliches vor vnsern Regimenten suechen, vnd vor denselben gietlichs oder rechtlichs austrags gwarten, vnd beniegig sein sol, Wo aber wier als Herr vnd Landtsfirst, zu vnsern Lantleithen vnd Vnterthonen in gemainen Handlen zu sprechen haben, so sollen wier solliche vnser Vordrung, wo wier der nit gietlich zufrieden gestelt, oder betragen werden migen, in der ersten Instanz vor ainem jeden ordenlichen gericht in den Landen inhalt der Landts Freihaiten Gebrauch vnd Herkhomen, durch vnsern Camerprokuratorn, oder wemb wier des beuelchen oder Gewalt geben, Doch nit im Schein Fischgallischer Freihait, suechen vnd rechtsfertigen, vnd jedem Thail, so der Vrtaillen in sollicher ersten Instanz Beschwerung trägt, die Appellation vorbehalten, aber hierin ausgeschaiden, die Sachen vnser Persohn betreffent, die onne Mittl vor vnsern Hofrath gerechtfertigt werden sollen, auch die Handl so vnser Hochhait, Obrigkhaiten, Herrlichkhaiten, Pfandtschafften vnd Ambter berieren, die auch vor vnserm Hofrath, oder Regimenten, sover wier in den Landen sein, wo wier aber mit vnsern Hofrath ausserhalb Landt wären, vor vnsern Regiment gerechtfertigt werden sollen, Dann in vnsern nider oesterreichische Landen, sol es sollicher Rechtsfertigungen, vnd sachen halben gehalten werden, nach inhalt vnd Vermigen vnsers Lybels denselben Landen hievor zu Innsprugg gefertigt, vnd wier sollen vnd wellen vnser Landtleith vnd vnderthonen bei sollichen Rechten, vnd vrthaillen, was vmb Hauptsach schaden vnd Gerichtskosten erkhenet wirdet, genedigklich handthaben, wie sich gepiert, vnd von alter Herkhomen ist.

Digitized by Google

Item als vns die Ausschüß etlich Beschwerung so sich je zu Zeiten in den Gerhabschafften zuetragen, angezaigt, Darauf haben wier mit Innen beschlossen, daß hinfüro die verwaißten Künder, wo in der Vater vnd Eltern Leben nit ordenlich Testamentari fürgenomen, vnd gesezt, mit den nechsten taugenlichen geübten, vnverdächtlichen Freunden, nach Gewohnhait aines jeden Landts Begerhabt, vnd durch dieselben Gerhaben, den Obrigkhaiten vnd Freundtschafften, so offt noth ist aufrichtige Raitung gethann, auch die Künder mit vnordentlicher Ausgab zu beschwärn nit gestath, sonder die Einkhomen zu der Künder Nuz gewendt werden sollen.

Item es sollen Vatter vnd Muetter auch Testamentarien, vnd Gerhaben, Ire Künder vnd Freundt inhalt gemainer Landtsfreihaiten zu verheyraten freien willen haben, vnd darwider wellen wier Sy mit strengen, noch vngnedigen Schreiben anderst dann mit gnediger Werbung vnd Firderung nit ansuechen.

Item wier haben weiter mit vnsern Ausschüssen bedacht, die Beschwärung der vil Todtschläg, so sich stattigs Begeben, vnd darinnen beschlossen, daß hinfüro in den Landen, so nit besonder Freihaiten haben, die frävenlicher Todtschläger vor ainer Jarzeit weder durch vns oder der Tätter, Herrschafften, noch die Freundschafften nit verglaidt, noch gesichert, noch begnadt werden sollen, Desgleichen nach sollicher zeit auch nit, dann mit der Obrigkait Vorwissen vnd des entleibten Freundtschafft willen, vnd welliche nach der Jar Zeit sollicher Gstalt nit begnadet wurden, die sollen in die Acht berechtet vnd declariert werden, ob aber ainer seiner Ehrn, vnd Leibs noth halben, zu Gegenwehr gedrungen, vnd daraus ain Todschlag volgen, vnd solliches mit warhait fürbracht wurde, denselben mag auf ain halb Jar Zeit durch oder vnser Regiment, Landthauptleith, Marschalkh, Landtvogt, oder die Obrigkhaiten, Glaidt vnd Gnad mit gethailt werden, doch mit der Beschaidenhait sich mit des entleibten Erben nach Gestalt der Sachen, zuvertragen, vnd die Seel zu puessen vnd zu pössern, damit aber ain sollicher von den

Erben vnd Freundten als zu zeiten beſcheben mecht, nit zuvil beſchwerlich, ſonder nach aines jeden Vermigen leidenlich in dem Vertrag gehalten werden, ſo ſolle ſolcher Abtrag nit in der Erben oder Freundtſchaft willen, ſonder zu Erbarer Erkhantnuß der Obrigkhait, vnd des Gerichts darinen der Todtſchlag beſcheben iſt, ſteen, doch welliche Land der Todtſchleger halben ainich beſondere Freihait heten, die ſollen vnd migen ſich derſelben, oder diſer vnſer Mainung oder Baider gebrauchen.

Wier haben verer mit den Ausſchüſſen bedacht vilerlei Beſchwerungen, Vnordnung, Vnweſen, vnd Saumbnuß, ſo an der Geiſtlichkait, vnd Prieſterſchafft, in handlung Irer Beneficien, Gottsdienſt, Stifftungen, Seelſorgen, vnd Adminiſtration der Kirchen, vnd Pfarrlichen Rechten erſcheinen, vnd vor Augen ſein, inſonderhait das die treffenlichiſten Prelathuren Probſteyen, Abbteyen, Pfarren, Canonicat vnd Pfriendten in Commendiss gegeben, davon treffenlich annata pro polis geraicht vnd ander Cu tisaniſche ſachen gepflogen, Darzue auch Conservatoria auf frembde Geiſtliche Gericht zu beſchwerung der Landt erlangt werden, vnd derohalben mit den Ausſchüſſen beſchloſſen vnd bewilligt, Welliche ſollicher Sachen Bäbſtl. Heiligkhait zu firſehen gebürn, daß wier dieſelben bei ſeiner Heiligkhait firderlich vnd ernſtlich werden, welche auch vns mit Rath, vnd willen der ordinari Biſchoff vnd Erzbiſchoff oder Prieſter zu Handlen, vnd abzulainen, auch in welliche vns allain als Herrn vnd Landsfirſten zu ſehen gebirn mag, Das wier ſolliches gnedigklich vnd mit Fleiß thuen, vnd auf den konfftigen Landttagen handlen wellen.

Zuleſt haben wier mit den Ausſchiſſen betracht, das beſchwerlich vnweſen der Gottsleſterung, zuetrinkens, auch ibrigs Coſtens vnd Pracht, in Hochzeiten Begengkhnußen, darzue Vnmeſſigen Klaidungen, Handwerchern Tagwerchern ſambt allerlay vnordnung gebrechen Verteurung vnd Betrug, der Wirth vnd Gaſtgeben, auch Kauffleith in Seiden vnnd Wollen Tiechern Specereyen Appoteggen, Narung, Speiß

Digitized by Google

vnd Trankh, so in allen Landen geyebt werden vnd erscheinen, auch der Kaufmans Gesellschafften Beschwärliche Hantierung in den Messen vnd Jarmarkhten der Landt, Derhalben haben wier vns mit den Ausschüssen zimblicher Straff vnd Pueß, auch Ordnung vnd Policey vergleicht, vnd dieselben in sonderlich Lybel gestelt, die wier auch aufrichten, vnd in der Gmain ausgeen lassen, vnd zu halten gepieten, Die auch vnser Landt streng halten, vnd handthaben sollen, Alles gnedigklich, getreulich, vnd ongeverde, mit Vrkhundt dis Lybels Briefs, der wier vns ain behalten, vnd jegelichen Ausschuß vnserer Lant ainen iberantwurt haben, besigelt mit vnsern anhangenden Insigl, Geben in vnser Statt Innsprugg am 24. Tag des Monats May nach Christi Geburt 1500 vnd im 18. vnserer Reiche des Römischen Im drey und dreysigisten, Vnnd des Hungerischen Im Neun und zwainzigisten Jaren Per Regem per Se, Commissio Cesareae Mtis ppria

Serenteiner.

XLIII. Aus dem Gub. Archiv.

Thaur vnnd Rettenberg Supplication.

Item zum ersten, nach dem geschriben steet das der mensch nit allain leb des leiblichen Brots, sunder auch ains jegklichen worts, das aus dem mund gottes geet, Bedennkhen wir das der Cristenlichen Gemain an demselben am höchstn vnd maisten gelegen ist, Nach dem aber das heilig götlich wort bißher mit menschenlern, dermassen vertunckelt worden ist, Das wir dardurch des eingangngs vnnser seligkait in groß geferlichkait komen sein, so aber jetzo . solichs götlichs wort, aus dem gnedigen willen gottes lautter, klar . vnd vnuermischt, an tag kombt, vnd die so darzu von got beruefft, demselben anhanngen wellen, nit allain verfolgt, sonnder auch, aus dem vngleichen gotlosen versiannd, den die aigennutzigen Prediger, dem volck, darwider einfuern, in irsal, vnd dahin gewisen, das gleich der ainfeltig mensch, nit ways, welchem Er anhanngen, vnd nachfolgen soll, vnd also dar-

Digitized by Google

durch in Conſperation, vnd zu aufrur, wider ſein willen: das Er nit waiß was er thun oder laſſen ſoll . bewegt wirdet, Demſelbn aber zufurkomen, vnd der keren des götlichen wort . aus den vnkraut . der menſchenlern aufgereut . auch dardurch ſollich vnd dergleichen empörungen vnd jrſal, in dem gemainen folck widerumb geſtelt, Zufrid vnd Rue bracht werde.

Iſt vnnſer vnnderthenigiſt bit, E. F. Dcht. welle, als ain Criſtenlich furſt, gnädigklich bewilligen vnd zuelaſſen . das wir allenthalben bey vnnſern kirchen, mügen vmb gelert gotfferchtig menner ſehen, Die vnns ſolichs heiligs gotlichs wars worts gottes, lautter . klar . vnd vnuermuſcht, vnd mit kainer andr leer verkundigen . dann deren leer . ſo derſelben anhenngig, gleichformig vnd gemäs ſein, Alles zu der lieb gottes vnd des negſtn auch zugehorſam vnns von got eingeſezten obrigkait. Zu ſtillung diſer aufrurn, auch zuſtraffung der gemainen laſter in allen Stennden, der Hoffnung ſo ſolhs beſchehe dar zur dann all Criſtlich Creaturen zu hoffen, vnd ſchuldig ſein, darüber leib . leben . vnd alles vermugen zulaſſen . der Almechtig ewig Got . werde damit ſeinen götlichen Zorn . darynn wir warlichen vnnſer ſunden halben ſteen . widerumb von vnns abwenden, vnd vnns allen gleichhelligen Criſtlichen verſtannd geben vnd verleihen . Hinfur in ſeinem götlichen willen ſeinen ſazungen vnd gepotten, gemes zuleben . Des wir vnns gar vnnderthenigklichen vngezweifelt, verſehen, E. F. d. als ain Criſtenlicher Furſt dar zur ſonnderlichen von Got verordent werde, dar zuzuhelffen genedigklich genaigt vnd begirig ſein . vnns alſo von diſen menſchenlern . zu erledigen.

Wir pitten auch gar vnnderthenigklich dieweil wir vernemen . das etlich Criſtenlich menner vmb des Heyligen Ewangeliums vnd derſelben anhenngigen leer willen gefenngklich gehalten werden . E. F. Dcht. als ain Criſtenlicher Furſt well ſy derſelben Jr gefenngknus on entgelt genedigklich ledig . Auch die vertribnen Prediger des Evangeliums wider in diſen Lannd wonen vnd Predigen laſſen . Vnnd hinfüran nit geſtatten, Geiſtlich oder weltlich Perſo-

nen . vmb des heyligen Evangeliums vnd derselbn anhanngenden leer willen, mer zubelaidigen vnd zu beswern . es wär dann sach, das bey denselben oder anndern Personen . ainich maleßzig verhandlung befunden wurde, in denselben soll vnd mag alle Zeit, was sich geburt vnd Recht ist . gehandlt werden Vnnd dieweil wissent . was aus der Geistlichen (oder weltlich oberkhait) hanndlungen enstannden.

Ist vnnser beger, das derselb Ir weltlicher gewalt abgestelt . vnd mit Inen gehanndlt werd, das Sy Iren sachen . zu denen Sy von Got verordent worten . Vnns auch gnedigklich vergunt vnd gewalt gegeben werd, vnns Pfarrer vnd Prediger selbs, nach Rat, der verstendigisten Pfarrleut on menigklichs Irrung Zusezen vnd enntsezen.

Zum anndern ist vnns treffenlich anzaigt, wie der Schazmaister etliche Schef mit pulfr, puchsen, geschuz . weern vnd annder guet, aus dem Lannd well fuern, vnd dieweil wir wissen, das das Lannd in vergangnen Kriegslauffen, an solchen notturfften vast erschepft ist, Haben wir ab solhem beswerung gehabt, vnd vnns darauf aus treuer maynung E. F. d. vnd gemainer Lanndschaft zu guet vnnderstannden, sollichs zu wennden, das dann diser vnnser versamblung die gröst vrsach vnd Vnnser maynung nit gewesen ist, sonnst yemand zubeswern . oder zubelaidigen . Pitten darauff . E. F. dcht. die well ansehen gemains Lands nodturfft, vnd hinfuran solhe sachen on gemainer Lanndschafft (die des selbs grost nodturfft hat) wissen . aus dem Lannd fuern zulassen nit gestatten.

Zum dritten, das auch die frembden Reitter widerumb aus dem Lannd verordent, vnd hinfuran den Gemainen Gerichtleuten, nit also im Getraid vnd anndern durch Sy scheden zugefuegt werden, sich auch pessrer beschaidenhait vnnd kains solchen vnforms gebrauchen . wie an Irem heraufzug beschehen ist. Auch hinfuran kain vberzug von frembden Reittern oder fuesknechten . in dise Grafschafft Tirol geschech . wo es aber von nötten sein werde, welln wir vnnsere Confin. mit gesessnen Lanndleuten versorgen . damit E. F. Dcht. vnd wir versehen sind.

Digitized by Google

Zum vierten von wegen der ab vnd aufzug . so die Grundtherrn vermainen auf den guetern zuhaben . die doch ainer aus armuet vnd not verwenden . verkauffen . oder ain andern darauf sezen mueß, Pitten wir, das solhe grosse beschwerd abgestelt, vnd die gueter, so dem Bischof von Augspurg, vnd anndern Zinsver, vnd sonnderlich beswert sind, wie anndere gueter im Lannd gehalten werden.

Zum funfften, von wegen des Sigl vnd Schreibgelt, so ainer vmb solchen bestannd oder kauff brief aufrichten laßt, so wellen sy von ainem brief nur ain gulden Sigelgelt vnd ain gulden Schreibgelt haben . das doch von alter nit herkomen ist.

Zum Sechsten . wo etwar Irsal oder Spenn zwischen den Nachpauren entsteen, wellen vnnser oberkaiten nit haben, das Sy sich vertragen, on Ir wissen vnd willen, vnd wellen die darumb Straffen . die solich frid vnd ainigkait machen . wann Sy schon der Herrschafft, das Ir bevorsezen. vnd wellen auch nur die puessen selbs außsprechen vnd nit die geswornen darumb erkennen lassen . So wir beschwert sein, slagen sy vnns das Recht fur, das dann der Arm man. vmb ain klaine sach . nit verpringen mag vnd mueß sich also gedulden.

Zum Sibenden sol kain Richter oder Gerichtsschreiber kain procurey aufnemen, noch wein schenckhen . damit die händl gefurtert, vnd der arm man nit beswert werd.

Zum achten ist der fugger auch annderer Gesellschafften vnd fürkaufer halben . offtmals verhaissen vnd zugesagt worden . ainer Ersamen Lanndtschafft . vnd der Gesellschafft zu Swaz . abstellung derselben zu thun . Das aber auf heutigen tag . noch nit erlegt vnd abgestelt worden.

Ist vnnser diemuetig begern, das sollichs noch abgestelt werde, dann wir des in groß verderben komen sein, Vnd wirt dem gemain man sein gewerb durch Sy nider gelegt, verteurt vnd gesmelert, Also das die pfenwert . dermassen dardurch auffslagen, das etwa ain waar . die vor Zeiten achtzehen kreuzer golten hat, yez vmb ain guten Perner gekauft mueß werden, welcher beswerungen vil mer anzaigt

Digitized by Google

möchten werden, die vmb kurz willen hierynn vnnderlassen sind.

Zum Neundten. Pitten wir vnnderthenigklich E. F. d. welln vnns hinfuran mit den vorstknechten nit mer also beladen. vnd Vbersezen, dann wir von Inen vil beswernuß vnd versagung gedulden haben muessen. Dar zue auch vnns das Gefoegl. wild vnd fliessende wasser Zimblicher weise, frey lassen. wie dan auf manigem Lanndtag genuegsamlich anzaigt vnd begert ist worden. vnd das wir hinfuran. ainicher aufgaben dem vorstmaister von den Richtstetten zuthun entladen werden. Dann von wegen des Rotwilts halben, das wir dasselbig. ab vnnsern Grundten durffen aufiagen vnd vertreiben, dardurch es vnns nit also verderblich schäden zuefueg, als vor zeiten geschehen ist, vnd ob also yn ains durch vall oder in annder weg am außiagen schadhafft wurd, vnns darumb der Straffen zu entladen, an leib vnd guet vnnd In veld gefreidt.

Zum X. von wegen der wein zu Trient. das dieselbe Strassen vnuersvert seien. vnd mans laß heraus fuern. dann die Trientner muessen mit vnns Raisen Steuern. heben vnd legen.

Zum XI. das E. F. dt. Regiment Phlegern vnd oberkaiten in disem Land. mit gueten Erbern verstendigen vermuglichen Lanndleuten besetzt werden.

Zum XII. von alter ist herkomen, das Stett vnd Gericht sich in Lanndtagen Iren notturffen mit einander vnnderredt haben. Das aber nu ain Zeit her abgestelt ist, Pittn wir. das wider gahalten werd, wie von altens, vnd das ain Armer Gerichtsman. sein notturfft. darumb Er gesanndt ist, auch gnuegsamlich fürbringen mug.

Zum XIII. ist das Artzsar, des Lafatsche neulich zeit, vmb vil grösser gemacht worden, weder das alt vor gewesen ist, mit vertröstung das dester pas zubezalen. das aber nit beschicht, sonder yez weniger, weder vorhin gilt, das dann demselben verkhwerch zu merklichem abfal, vnnd deren Gewerckhen zu grossen schaden Raicht. Pitten deshalben vnn-

derthenigklich . das das New ſtär abthan vnd das alt ſtar . wie vor von alter gebraucht werde.

Zum XIV. ſind wir beſwert, das wir auf ain Jar zwir ab ainem Stuckh zehennden ſollen, das doch vnbillich iſt, Es ſind auch etwa vil hew zehenden beſwert.

Zum XV. beſwern wir vnns des weglons zu vnſprugk vnd annder neuer vngewonlichen Zoll, die wider altsherkomen entſtannden ſind, ſonnderlich das ain Lanndman zu Ratenberg von ainem vaß wein 4 pf. pr. geben mueß . ſo der auſlennder nur 4 kr. gibt, der mit E. F. d. noch gemainer Lanndſchafft gannz kein mitleiden tregt, vnd nit mit dem allain, ſonnder mit dem vich Zol vnd anndern Sachen dergleichen . Das vnns dann in andern Zöllen auch beſchicht . daraus erfolgt Teurung vnd beſwerlichaiten.

Zum XVI. das wir in Lanndtegen vmb die Abſchid vezo zwen gulden geben mueſſen, die vor Zeiten nur zway Pfundt perner golten haben.

Zum XVII. der Reitter halben, das Sy vnns mit den Pherter vnnſern grundt vnd ägker, die hie zu Lannd vaſt Smal ſind verderben . mit dem paiſſen . vnnd annderm vnnötigen Sachen . Das nit geliten kan werden.

Zum XVIII. Nach dem in dizer vnſer verſamblung durch etlich muetwillig leut . der vil . vnd nit zubeſchaiden ſind, ain wagen zu hall angriffen iſt worden, das dem merern tail nit lieb, ſonnder vaſt wider iſt, deſhalben wellen wir müglichen vleiß ankern, Das aller Zeug wider geantwurt werd, Begern auch das vnns die oberkaiten, darunder ſolche erfragt werden, beyſtenndig vnd darob ſein, damit ſolche muetwilligen . das guet wider geben.

Zum XIX. Das yede Herrſchaft . Ir vleiſſig auffſehen hab, auf die vbelthäter . damit Sy geſtrafft werden vnd derſelben, vmb der vncoſtung willen nit verſchonen . Auch kain haushebiger angeſeſſner man vmb Erlich Sachen angenomen vnd mit vnngknus beladen werd, ſonderlich ſo er purgſchafft hat.

Es wärn auch noch vil mer beſwernuſſen dar yn ain Stab oder oblay, mer dann das annder hat, anzubringen .

Digitized by Google

die wir von kurz wegen fur E. F. D. zubringen vnd damit zu helligen vnnderthenigklich vnnderlassen.

Hierauf pitten wir E. f. dt. mit aller vnnderthenigkait die wellu, als vnnser gnedigister Herr vnd Lanndsfurst vnns allenthalben gnedigistn wendung thun. Das wir zu Statthaftern aufnemen. vnnserer zimblichen Narung kumen mugen.

Herwiderumb sol sich E. F. d. alles gueten vnd gehorsamister willigkait zu vnns allen in gemain vnnd yedem sonnderlichen versehen vnd entlich verlassen.

Wellen zu derselben als vnnserm von Got Recht verordennten Herren vnd Lanndfursten sezen. Vnnser leib Eer vnd guet. Vnnd dieselbig E. F. d. in kainen nöten. oder annderm gemains Lannds anligen nit verlassen. sonnder nach allem vnnserm vermugen getrewe Hilff. vnd beystannd. als die vnnderthanen beweisen, des sol sich E. F. d. gennzlich vnd trösslich zu vnns versehen. Mit vnnderthenigister Bitt, ob Icht durch den gemain vosl vnnder vnns vnbillichs geschehen wäre, vnns dasselbig gnedigklich zuuerzeihen.

Vnnd beuelhen vnns hiemit all E. F. d. als vnnserm gnedigisten Herrn vnnd Lanndsfurst.

XLIII. Fürstlicher Durchleuchtigkait anntwort auf bayder Gericht Rettenberg vnd Thawr übergebnn Artigkl.

Erstlich geschickht Erber prediger, das heilig Evangelium, klar vnd lauter nach Cristenlichen verstannd, zu der lieb gottes vnnd des negsten, auch zugehorsam von gott eingesetzten obrigkait zustillung aufruer vnd zustraffung gemainer laster zupredigen, will F. d. bey geistlicher und weltlicher obrigkait ernstlich verordnen vnnd bestellen, das Erber geschickh frumb priester zupredigen verordnet, die das lauter Clar Wort gottes nach Cristenlichen verstannd. Nachdem text zu der lieb gottes vnd des negsten, auch zu gehorsam von got eingesetzer obrigkait, zustillung aufruernn, vnd Straffung, der gemainen laster wie die Gericht selb geyeten, dem gemainen man treulich vnd beschaidenlich verkunden, Wo

Digitized by Google

Sy aber solhs vbertreten, vnd zu vncristenlichen verstannd, aufruern, widerwilln, vnnder den Schein des Evangeli durch Ir predigen anraizen, wurden dardurch dann dem gemainen man, an seel vnnd leib schaden vnd nachtail, wie Sy selb Erwegen mugen, entsteen möcht.

So ist F. d. der zuversicht, ain Ersame gemain, werd F. d. dieselben wie Recht, vnd pillich ist zustraffen verhelffen vnd Ir selb verderben schaden, vnd Nachtail dardurch verhuetten, Dann der geistlichn, weltlichn obrigkait, vnnd annder verordnung halb.

Dieweil solcher Artigkl nit allain dise F. graffschaft Tirol. Sonnder all vnd vede F. d. Erblannden betrift, die auch darynn guet Cristenlich vnd gepurlich ordnung furzunemen genaigt, nachdem dann in solchen vnnd anndern Ir dcht. derselben Lannd vnnd leut obligenden, ain gemainer Lanndtag aller Erblannd durch Irn Ausschuss mit vollem gewalt auf martinj negstzuhalten beschlossen, auf solchen tag will F. d. mitsamb obgemelten aller Erblannd ausschuss, erlich löblich Cristenlich vnnd gepurlich ordnung, vnd weg furnemen, damit sich menigklich nit pillich hinfür zubeswern vrsach haben soll.

Dann etlich gefanngen halb, dauon die Bericht etwaz meldung thun, wiewol sich dieselben etwaz vngeschickht, vnd verächtlich der obrigkait gehalten dardurch Sy woll etwaz straffper warn, aber damit gemaine gericht yr F. d. gnedigen willen scheinperlich befynden. will F. d. auf gedachter gericht vnnderthenig pit, dieselben gefangen auf ain Lanndleuffige vrsach gnedigklich auslassen, Doch das sich die hinfur geschickht halten vnd zu aufrur oder anndern vngeburlichen wesen, weder mit worten, oder werckhen, bey hoher straff nit vrsach geben.

Auf den anndern Artigkl geschuz, Pulver, vnd annder guet so der her Schazmaister aus dem Lannd zufuern willens gewest sein soll.

Ist F. d. antwort, daz solichs geschuz Pulver Puxen vnnd wern kainer anndern gestalt dann zu versehung des Schloss an granizen als kufstain vnd Ratenberg, da daz auf

Digitized by Google

disem tag ligt, vnd bewisen werden mag, Lannden vnd leuten in disen schwerlichen leutten, zu guet, wie dann auf den gehalten Lanndtagen, die Sloss also zu versehen begert ist gefurt, Daraus zuuermerckhen das der recht grundt der sachen nit Vngebildet worden ist.

Es ist auch F. d. gemuet, nit das geschuz vnd munition in ainich annder weg, Dann wo daz die groß notdurfft vnd verwarung Irer Erblannden vnd leuten erfordert fuern vnd geprauchen lassen well.

Auf den dritten Artigkl Ist F. d. antwort, daz Ir dcht. die Reuter aus der vordern Lannd, auch des Lannds wirtenberg mercklich notdurfft, vnd dhains wegs von frembden Reutern, sonnder allain von Lanndleuten, aus Irer dcht. Erblannden geworben, Vnd zuhülff vnd rettung derselbigen vordern Lannd, wie Sy dann zum hochsten geweten haben, gebrauchen wellen, welche Reutter Irn zug vnd weg nit haben neher noch fuglich. Dann durch disc Grafschafft Bekomen mugen, auch Irn durchzug biß in daz Lannd, durch andere Fürsten Lannd vnd geviet beruebtich, vnd vnuerhindert gehabt haben, vnd das Sy hieher zum Ersten beschaiden, daz ist gescheen, als auf ainen gemainen plaz, dauon an die gemelten ort zufertigen. Ir F. d. erpeut sich auch, wer ainiben schaden anzaigen kann, den genedigklich zuwiderlegen, Dieweil aber Ir dcht. den vnlust so ain Ersame Lanndschafft ab den Reuttern tregt verstannden, so hat Ir F. d. Ihnnigen so noch nit ankomen gewesen, wider hinder sich zu reytten beschaiden. Aber beschirmung diz Lannd betreffenndt so hab Ir F. d. disc grafschafft mit disen Lanndleuten versehen wellen, auch darumb ain aufbot. aufgeen lassen.

Auf den viertten Artigkl, von wegen ab, vnnd auf zugs willen die F. d. vmb abstellung solcher beswerden, Dieweil die Stennd die solcher Artigkl betrift yezo nit beyainander sonder aller Erst auf ainem Lanndtag zusamen komen mugen, auf solchen negst komenden Lanndtag mit gemainen Stennden hanndln, vnd souil vleiß darzue thun, daz die gemelten Suplicirten Gericht des villich vnnderthenig genugenh haben sollen.

Das dann etlich gueter mit Irn zinsen, durch den Bischoff von Augspurg . vnd anndern, mer dann die anndern gueter beswerd sein sollen.

Ist F. d. beschaid, daz die Ihnigen, so also beswerd zu sein vermainen, sollich Ir beswerden in ain sonderlich schrift stellen mugen . Die well Ir F. d. an gedachten Bischoff von Augspurg, vnd die andern Zinsherrn gelanngen lassen, vnd was F. d. darynn gnedigklich hanndln vnd erheben mag, das well Ir F. d. denselben beswerden Personen zu gnaden gern thun.

Auf den fünfften Artigkl betreffend Sigl vnd schreibgelt laßt die F. d. anzaigen diser Artigkl sey beratschlagt . vnd erledigt vnder anndern Artigkl, der Lanndsordnung so zuschrifft verfaßt sein, die auf den künftigen Lanndtag auf verbesserung F. d. auch gemainer Lanndschafft soll beschlossen werden, damit niemand mit Sigl oder schreibgelt vnpillich beswerd werd.

Auf den Sechsten Artigkl Ist der F. d. beschaid, so sich Irsall vnd Spenn zwischen den vnnderthanen zuetragen, will Ir dcht. zuelassen, daß Sy macht haben, Sy vnnder Inen selbs guetlich zuuertragen . Doch mit vorwissen der Herrschafft, auch derselbigen die straff . vnd wanndl . gegen dem so etwas verschult hette vorbehalten, welche straff auch nach Vermugen der Lanndsordnung, aufgelegt werden soll, wo aber die peen vmb solchen vall in der ordnung nit clärlich aufgedruckt wäre, Das dann die sach nach erkantnus der geswornen gestrafft werd, wie dann daz in der Newen Lanndsordnung aufgefuert ist.

Auf den Sibenden Artigkl, ist pillich, daz weder richter noch sein schreiber dhain procuray annemen, auch so Sy weinschenckhen kainen tag in Ire heuser ansezen.

Auf den Achten Artigkl, gibt die F. d. antwort Erstlich des Fuggars auflosung beruerendt, das auf Jungstgehaltenen Lanndtag beslossen ist.

Dieweil solher Artigkl durch disc F. graffschafft Tirol, allain nit erhebt werden mag, vnd aber die F. d. auf martini negstkunfftig, die zusamenkunft, des Ausschuss von ge-

mainen Erblannden furgenomen hat, so soll Ir F. d. alsdann mit Rat derselbigen ausschuss darynn auch haundln.

Aber von wegen der Gesellschafften, vnd furkeuffen ecet. da wurdt in der gemainen Lanndsordnung, die auf kunftigen Lanndtag geoffnet werden soll ain ordnung, so vil dise Graffschafft Tirol betrift gegeben, damit solcher fürkauff in diser Graffschaft Tirol abgestelt, vnd nicht gestat werd.

Auf den Newndtn Artigkl, ist F. d. antwort, zum ersten von wegen Vbersetzung der vorstknecht, will Ir F. d. die vorstknecht, diser zeit den merer thail abthon, vnd vorsehung des wildpret, durch die Phleger vnd Richter geschehen lassen, in Zuuersicht, daz durch die phleger vnd Richter, pesser aufmerckhen so Inen das beuolhen wurdet, geschehn werd.

Aber die vorstknecht so beleiben, die sollen niemand on grundt versagen, bey Swererstraff auch from Erber gesellen darzu furgenomen oder bestellt werden.

Des Vischens halb, was von alter Frey wasser seind, Ist F. d. gemuet, daz die also bleibn, Aber niemand soll dem andern in sein wasser, darynn Er von alter kain Freyhait zu vischen gehabt hat, gehn, oder vischen.

Der voglhalb, wills die F. d. gnedigklich zulassen. Dann das begert ist, daz Rotwild, ab Irn grunden auszu Jagen zeuergonnen ꝛc. soll gehalten werden, wie daz der Artigkl der Lanndsordnung vermag, welcher auch gelesen werden soll.

Die Richtstett der vogt betreffend ꝛc. Dieweil etlich Gericht Pittendt dieselbigen annders dann welche die F. d. vnd Ire Rät betten, abzuthun, In ansehung wo ain yegklich Richtstet zumachen haben sollt, so wurde daraus ain solich verschwendung des Holz entsteen, daz des zu annder notdurft, ain mangl wurde, so will die F. d. die Richtstet abthun, vnd ordnung geben, das die füro zimblich, vnd on gelt verliehen werden.

Auf den zehenden Artigkl, der Triendtner wein halb, lasst die F. d. anzaigen, daz die baid Partheyen in Recht gegen ainander verfaßt sein darbey muesse es Ir dcht. beleiben lassen, Dann wo F. d. die im Lannd an der Etsch, Dieweil Sy sich der Freyhait zu haben beruemen, vber Ir recht

erpieten dringen solt, so wurden sich dieselben der zum höchsten beschwern werden.

Zu dem Aindliften Artigkl ist der F. d. antwort, daz Ir F. d. daz Regiment besezen well, nach vermag der Lanndsfreyhait . vnd bey Irer F. d. Voreltern loblichen gehalten worden ist, vnd wie Ir F. dcht. sich auf dem Lanndtag erpoten hab.

Ob ain Docktor oder zwen, in dem Regiment gebraucht werden, so erfordert daz die notdurfft . von wegen der treffenlichen vordern Lannd, die vnnder disse Regierung mit der Rechtfertigung vnd Appelation . gehörn, darynn nach kaiserlichem geschribnen Rechten, die In selbigen Lannden gehalten werden, erkant werden mueß. Ain gleiche gestalt hats auch mit den welschen vnd Görzischen sachen . Aber waz sachen in disem Lannd seind, wird erkennt, nach gebrauch diser Graffschaft, ist auch bey disem Regiment vnnz her nit annders gehalten worden.

Auf den zwelften Artigkl ist F. d. antwort, es soll hinfur auf den Lanndtagen, wie von alter her gehalten, vnd ain Yeder in seiner notdurft gehört werden.

Auf den dreyzehenden Artigkl, von wegen des Arztsars in Lafatsch ꝛc. will die F. d. sich darynn erkunden, vnd darynn villich einsehung thun, wie dann Ir F. d. yezo zu Swaz in gleichen vall, auch sich erpoten hat.

Auf den XIV. den zehenden, beruerent, Ist F. d. antwort, daz die gedachten Gerichtannzaigen, wo Sy beswert seyen, so welle Ire F. d. darauf gnedig einsehung thun, daz dieselbigen, damit wider villigkait, vnd alt herkomen, nit beswerdt werden, Dann laut der Lanndsfreyhait niemand seines herkomens on Recht entsezt werden soll.

Dann auf den XV. Artigkl sovil der berurt den Weglon hie zu Innsprugg, will die f. d. baid partheyen furderlich gegen ainander verhörn, vnd darauf zwischen Inen gnedigklich hanndln lassen, Sy solher Irrung zuuergleichen, wo Sy aber nit möchten vergleicht werden, zwischen Ihnen ergeen lassen, waz recht ist.

Aber des Zolls halb zu Rotenburg, will sich die f. d. auf

der Camer, vnd sonnst in annder weg erkunndigen, vnd alsdann der billichkait nach darynn hanndln.

Auf den XVI. Artigkl. des gelts halb fur die Abschid in Lanndtagen, soll solh gelt nach gelegenhait der Lanndtag doch nit vber ain guldein genomen werden.

Auf den XVII. Artigkl von wegen beschedigung, der grundt vnd Agkher von den Reyttern vnd paissern, Söllen die paisser beruornen neben dem getraid vnd Frucht in den veldern beleiben, auch niemand sein Frucht oder grund beschedigt werden, welcher aber das thät, der soll den schaden genuglich widerlegen, darbey die f. d. gnedig hanndhabung thun will.

Auf den XVIII. Artigkl betreffend, widerlegnus, des so am wagen zu Hall angriffen ist, Nymbt F. d. sollich der obgedachten Gericht erbieten, zu gnedigen gefallen an, der Zuuersicht, waz genomen ist, also Erberklich widergeben werd, es will auch Jr F. d. bei den oberkaiten, darob sein, daz Sy beystendig seyen, damit die gueter bey denen die also erfragt werden widergegeben werden.

Zum XIX. Artigkl ist der F. d. antwort, sovil betrift straff des Vbls, daz soll beschehen, auch darüber mandata furderlich aufgeen, Wo aber ain angesessen man, vmb Erberlich sachen venngklich angenomen wurd, sol gehalten werden laut der Lanndordnung, so auf kunftigen Lanndtag geöffnet werden soll.

Hierauf versicht sich die f. d. die berurten Gerichtzleut sollen, ob solher Jr F. d. antwort, also ain vnnterthanigs benugen vnd gefallen haben, vnd des dermassen guetlichen zufriden sein, Jr d. nymbt auch Jr vnnderthenigs erbieten, Jr leib Er vnd gut, zu Jr f. d. als Jrm rechten Naturlichen herrn vnd Lanndsfursten zusezen, vnd dieselb in kainen nöten oder anndern gemains Lannds anligen nit zuuerlassen, zu gnedigen gefallen an, der vngezweifften Zuuersicht, Sy als die Erberkait, vnd getruen vnnderthanen werden sich gegen den aufrurigen vngehorsamen personen zu widerstand Jres vngillichen furnements, vnd zu Jrer gehorsamtbringung zu abstellung der gegenwirtigen emperung, mit ernst erzaigen,

Digitized by Google

vnd hinfuran, nit ainer Beden vorgebnen red glauben geben, noch sich also zu emperung bringen lassen, sonnderlich alzeit daruor an Ire d. erkundigen, vnnd auch sonnst als getreuen vnnderthanen wol zuestet, vnd Sy Irer pblicht, vnd Erbhuldigung nach schuldig sein, halten, vnd beweisen, auch auf den negstkomenden Gerichtstag sambt anndern zu Ir F. d. eruorderten Ausschussen von Stetten vnd gerichten aus dem Vnntall, vnd Wiptal, daz peste furzunemen vnd zuhanndln verhelffen, dardurch solich aufruern genzlichen abgestelt, die Erberkait vor dem gemainen Pöfl gesichert werden, vnd Fried vnd Recht im Lannd widerumb Irn furganng gewynnen, darzue Inen dann Ir f. d. alle hilff vnd beystannd beweisen will, mit erpietung auf der gemelten gerichtzleut obberurt erbieten, vnd vmb der Erberkait willen denen so von dem gemainen man, der negst furgenomen aufrur vnd emperung taylhafftig, vnd vermant gewest sein, auf derselben wolhalten gnedigklich zuuerleihen Vnd gemain Gerichtzleut, in gnaden beuolhen zuhaben.

Innsprugg am XX. Tag May anno ꝛc. XXV.

XLV. Pawrschafft an der etsch beswer Artickl.

Vermerckht die Artickl durch die Paurschafft furgenomen, Am montag nach dem Sonntag Cantate Anno ꝛc. XXV.

Erstlichen kain zinß Ausserhalb des Fursten, es sey vogtes Rabaten weisaten, sol alles ab, vnd niemand weiter nicht schuldig sein, es sey dem Fürsten, oder niemand aufgenomen. Alle verfazung Zinß sollen sich abdienen, nach Rat vnd nach der zeit vnd lennge der Jar ainer Jngenomen hat.

Alle die halben wein geben, sol der voraus, so darauf verschriben sein, sollen furan ab sein, es sey dem Fursten oder andern, doch dem Fursten ain Zinß nach billich.

Alle grundtzinß, Ausserhalb des Lanndsfursten, so die gueter nit ertragen mugen, sol zimliche einsehung than werden, es sey dem Lanndsfursten oder andern.

Alle Zinß, so die Clöster, widem, vnd andere orden eingenomen haben, es sey im Lannd oder ausserhalb des

Lannds, sollen all tod vnd ab sein, vnd sol ain gemain gewalt haben, ainen Amptman zusezen, dieselben Zinß einzenemen, vnd alle jar Raittung zuthun, vnd wo ain Lannd not aus käm sol man dem Fursten hilf dauon thun, vnd dieselben Zinß sollen nach gelegenhait der gueter gestelt vnd eingesehen werden, was billich ist.

Aufzug vnd Abzug, sol ain pawmann, den grundtherrn ain Erung thun mit ainem vhund pheffer, wie von alter her.

Zuelassgelt im Lannd, sol tod vnd absein.

Korn Zehend sol ain gemain Einnemen, ain pharer dauon zwunterhalten, all annder Zehend sollen absein.

Auch das ain Yede pharr Iren pharrer zusehen, vnd zuendtsezen gewalt haben.

kain Vicari sol mer gehalten werden,

kain geferliche völligkeit zuersuechen.

Ausserhalb des Lannds Fursten Söll, sol niemand kain Zoll schuldig sein, Wo man aber Ins Fursten Zoll beswerung hiet, sol auch eingesehen werden,

Es soll auch kain wisplzins, es sey dem Fursten oder andern, gegeben werden, vnd die schaltjar.

Auch wo marckhts Recht steen, sollen tod vnd absein, vnd daz geding gelt zu den schaltjarn sol auch absein.

Der Peen halber, was Redlich sach ist, kain gesessen man, der sich zu Eer vnd Recht peut venngelicher annemen, Sonder daz Recht sol zu Im gesuecht werden,

Es sollen auch Edl . vnedl . geistlich oder weltlich, vor dem gemainen Richter, da sich der handl erhebt, oder hab vnd guet leit, schuldig sein, Red vnd anntwurt zugeben.

Alle waydeney, tier, vögel, visch, sollen frey sein,

Ytem das man kain Vbermass in Aembtern oder anndern, den Lanndsfursten oder anndern Sonnder alweg pey dem mass, wie in Stettin oder märckhten gehalten worden beleiben.

Ytem des Zols halben in vlten, damit wir bisher beschwert gewesen, vnnd von Tausent Zwayhundert vnd von Funffhundert Ainhunderdt geben haben muessen, begern wir

daz solhchs ab, Auch annder holz zoll dar Inn allenthalben beswert haben.

Item alle todfell, geding vnd vmphachgelt damit wir bisher beswert gewesen sollen gar ab, vnd niemannd nicht zugeben schuldig sein.

Item der Triennbtner wein halben, damit wir bisher vberladen gewesen, begern wir, daz denselben kainer mer durch das Lannd gefuert werde, Sonnder ab sein sol, mit sambt anndern welschen weinen.

Vorbehalten was noch bedacht wirdet, hinfuro antzutzaigen.

XLVI. Aus der B. T. B. 779. Kop.

Wir Hainreich von gots gnaden kinig ze pehaim vnd ze polann Herzog in Chärnden Graff ze Tyrol vnd ze Görtz vogt der gotshauser ze Aglay ze Triennbt ze Brixen Tun kund mit disem gegenburtigen brief Das ain krieg vnd ain anstos gewesen ist zwischen vnsers Trewen altvmb von Boymund ritter als ains gerhaben anstat Dyetmars chinder von werberg die er hat gelassen nach seym tod Des ersten ainer hat gehaissen vlrich der ander Raimprecht vnd drey Töchter aine haisst katrein ainy agnes vnd aine Elspet . Vnd an dem andern tail vnsers getrewen Erharts von Andrian von der halben vesten wegen Werberg des indern tails vnd was darzu gehört aigen oder lehen die hainreich von werberg verkaufft hat Erharten von Andrian Da altvm von poymond lang klagt hat von der vorgenanten kinder wegen Dyetmars chinder von werberg von der vorgenanten halben vesten wegen Lehen vnd aigen vnd hat das Recht pracht vor vnser vnd vor vnsern Räten zwischen den obgenanten peden tailen daz wir darzu sullen geben vnser Rat vnd ander Ritter knecht zwelf vnd sullen dafürkumen für vns vnd für vnser Rät vnd wen wir darzu geben haben Also sol der obgenant altvm von poymond als ain gerhab fürkomen mit allen sein Rechten lewt oder brieff an der obgenanten kind stat dyetmars kinder von werberg . Vnd der obgenant Erhart

von Andrian ſol auch fürkumen mit allen ſein rechten lewt oder brieff fur dy vntten geſchriben vnſer rät vnd ritter vnd knecht dy wir dartzu geſchaffen haben Mügen ſis verain mit der mynn da ſullens pey beleiben War ob ſis nit verain mächten So ſullens das Recht darumb ſprechen Alſo ſull wir In zu peden tailen ain vnuertzogen tagk geben nach vnſerm wolgeuallen Pey ainer penn Tauſend phundt vnd pey des mans rechten Welcher tail käm nicht auf den tagk ſo ſolt man den andern tail verhören was das Recht pracht da ſolt wirs pey halten vnd der tail der nicht chäm der wär verfallen der penn vnd ſeiner recht Alſo hat das recht pracht vor vnſer vnd vor Vnſern räten ritter vnd knechten als ſi oben geſchriben ſiend Des hab wir in ain tag geben zu peden tailen für vnſer rät vnd ritter vnd knecht den nachſten mitwochen nach ſand Jörgen tag an Meran in vnſer ſtat Alſo hab wir künick hainreich ꝛc. Vnſer rät vnd ritter vnd knecht nider geſetzt auf den obgeſchriben tag dy wir dartzu geben haben Am erſten vnſern Trewen hainreich von Rotenwurgk hofmaiſter auf Tyroll vnd vnſer Trewer Hainreich von annenbergk purgraff auf Tyrol vnd vnſer trewer hainreich marſchalk vnd vnſer trewer albrecht ritter von Varſt Vnd vnſer trewer chunrat ritter von Mülles vnd vnſer trewer Ruprecht aus dem tal paſſeyr ritter vnd vnſer trewer Chunrat von weinegk Ritter vnd vnſer trewer Volkmair von ſtain ritter vnd vuſer trewer hainreich von Lengenſtain ritter vnd vnſer trewer chunrat von potzen ritter Vnſer trewer Sweyker von prawnſperg vnd vnſer trewer ott von wer Alſo kumen pede tail auf den obgeſchriben tag Altum von poymond als ain gerhab Vnd Erhart von Andrian Da ward derfunden daz altum von poymond ſein gewalt tzaiget Da ward altumb von Poymond gewalt verhört Da ward derfunden daz er gewaltz genuk het an ſtat dyetmars kind von werberg ſeiner kind Vlreichs vnd raimprechts vnd katrein vnd agnes vnd Elſpet ze gwin und ze verluſt an der obgeſchriben kind ſtat.

Wann Her Hainreich der prieſter Hindan gericht iſt worden ſein lebtag vnd Her frantzit von werberg vnd chuntzt von werberg vnd Tönig von Werberg dy auch all drey hindan

getailt ſind worden vnd ob ſi di gueter icht verkauffen wolten So ſolten ſi dyetmair vnd Hainreichn oder ir erben dez erſten an pieten vnd ob ſi desſelbing nicht entäten ſo ſolt dyetmayr vnd Hainreich oder ir erben allzeit den kauff haben vor aller menigeleich Denn ausgenomen ob ain vom andern ichtz an geuiel von tod wegen nach dem lanndsrecht Alſo hab wir derfunden daz altum ſol fürchumen mit aller ſeiner weyſung lewt oder brief als ain gerhab an der obgeſchriben chind ſtat vnd Erhart von Andrian ſol auch fürchumen mit aller ſeiner weyſung lewt oder brief als daz Recht pracht hat alz obengeſchriben ſtet, Alſo hat ſich des erſten getzogen der obgenant altum von poymond an der obgenanten kind ſtat Am erſten auf wirnhir der Ochſenpröchler ritter vnd wirnhir auf Chatzenzung ritter vnd auch dietl ſein pruder vnd rainprecht ritter von payrſpergk vnd hainreich von poymond vnd vlrich von greynekch vnd auf Hilprant von lännenbburgk vnd auf walther den Trwl von Tiſſens vnd auf hainreichn von ſand vily geſeſſen ze mals, Alſo hat vns vnſer gnediger her Chünik hainreich ꝛc. tuegeſprochen wes wir gedencken da wir pey geweſen ſein Dyetmars vnd hainreichs peder prüder von werberg Gnediger herr alſo offen wir ewch vnd ewren Räten das vns pede pruder als ſi oben geſchriben ſtend vnd angnes vnd elſpet ir zwo ſweſtern da paten ſi vns wie ſi mit einander tailen wolten als gemain leut, Alſo ſazz wir darüber von ir aller pet wegen alz oben geſchriben ſtend Alſo offen wir vnd tailten das in drew tail alz wir euch ze kennen wellen geben, vnd geben ewch ze chennen daz wir hainrich des dyetmars pruder des erſten hindan taileten wann derſelb newr (nur) zwo töchter het vnd kain ſun nicht ainy hieß Alhait vnd dy ander geß Wann hainreich in dem alter was daz er kain weib nicht mer wolt nemen Daz ofnat er vor vnſer, Da iſt hainreichn geuallen der in der Dorn vnd inderthalb des indern tors daz ſelbig gehews iſt auch hainreichn vnd vor dem indern tor hat hainreich nichtz herfür Vnd vor der mauer dy pey dem tor abhin get hat Hainreich auch nicht vor der ſelbing mawr vnd darzu waz Im ze tail iſt worden ze der halben Veſten werberg Des erſten zwai jawch weingarten

vnter der Veſten Werberg da ir pede weingarten an einander ſtoſſen da ſtöſt das gemerck oben anher an daz haws an Hainreichs tail vnd ſtöſt der weingarten vnter dem Haws an daz pwch holtz vnd ſtöſt vnten auf anher vmbedvm der gemayn wegk vnd ain halbs Jawch achker Daz da ſtöſt oben anher an daz pwch holtz vnd haiſt darvnter eyſſenprant vnd get zwain entten der gemain wegk, Vnd ain Jawch achker leyt vor dem haus haiſt der poynt leit ze nachſt dem prunen vnd ſtöſt vmb dy poynt oben anher der gemain weg, vnd an der andern ſeyten auch der gemain weg gegen dem morgen vnd ſtoſſent ſeins pruders gut daran dy ſeim pruder Dyetmarn ze tail ſein warn vnd ain Jawch achker leit ob dem Haus haiſt der Hoch achker vnd ain halbs Jawch leit auch der pey haiſt der ſtrigel achker Vnd da ſtoſt vnten auf an hin an den hochen achker auch ſeins pruders Dyetmars guter daran, vnd an dem ſtrigel achker auſſen an dem ort da ſtoſt auch ſeins pruders Dyetmars gwt an Vnd ain halbs Jauch achker leyt an dem Gaſteig da ze pryſſen, Vnd ain Jauch achker haiſt der ſtiffel achker vnd leit enhalb briſſen, vnd ſtoſt an hin zwainenten der gemain weg, vnd oben abhin des vlreichs gwt aus dem holz. Alſo pringt daz dy ſechs Jawch Vnd zu derſelben halben veſten gehört ain weingarten des da iſt zwo arl gelegen in der pharr Tyſens in der gehört ze nals an der ſtat genant ze gennan, Ytem ain ſtück ertreich daz weylend geweſen iſt wiſen vnd zway mannmad vnd yetzund iſt angelegt mit reben, Ytem ain ſtück ertreich Weingarten des da iſt ain halb arl gelegen in der gehörd ze nals an der ſtat genant ze der Troyen, Ytem ain hof gelegen ze Andrian pey ſand valentein mit achthalb Jawch weingarten vnd achker vnd wiſen vnd moß dy da zu dem hof gehören, Ytem aber ain ſtück ertreich des da iſt anderthalb Jawch gelegen auch pey denſelben gwtern pey ſand Valentein daß andrian Ytem ain ſtuck ertreich wiſen genant in der pharr Tiſens gelegen in der agrel Ytem vnd andrj guter dy im auch zetail ſind worden auswenndick dy nicht zu der halben veſten gehört haben Mer ward auffundig gemacht, das Hainreich vnd ſein erben Jnfart wnd auffart ſullen haben zw dem

Digitized by Google

haws, Aber wenn das dyetmar sein pruder oder sein erben nicht wolten lassen durch seiny tor lassen auffaren So solt Hainreich oder sein erben vnten aus seim gemach ain tor machen vnd sol ain weg haben durch seins pruders pwchholtz Vnd auch ain weg haben vber den eysenprant der dem obgenanten Hainreich ze tail worden, damit daz er Jnfart vnd auffart hab, als obengeschriben stet, Vnd den prunen sol das haus mit einander niessen Wann er stet auf des Dyetmars tail, Also ward hainreich bindan gericht von seim pruder Dyetmarn vnd von sein swestern angnesen vnd Elspeten Was lehenschaft vnd manschaft ist Des sol der obgenant Dyetmar vnd sein erben verleihen sein. Wann Hainreich dyetmars pruder nowr zwo tochter het Also rust sich hainreich gewert sein an seim tail Wann Jm dy vesten gueter warn dy vmb daz haus lagen vnd anderswo als si oben geschriben stend, Mer ist vns kunt vnd gewissen Das Dyetmar von Werberg vnd hainreich sein pruder daz si iry zwo swestern angnesen vnd Elspeten auch hindan gericht haben mit ainer Summ ains gelts hundert vnd dreyssig marck, Da ward geredt vnd getädingt daz si gwter den zwain swestern solten einsetzen für das obgeschriben gelt, Da satzten si in ein ain halben hoff auf plätzers vnd ist ain swaig vnd denselben halben Hof in Vltn mit zehent mit all Vnd den rainhoff der gelegen ist auf Narawn Vnd ain hof haist der Vltin hof auf Narawn Vnd ain hof auf grissen haist der ober lehenhof, Jtem vnd ain pawmgarten der da leyt ze Tisens in dem dorff ze nachst ob der pharr Vnd ain pawmgarten der da leyt an dem graben ze Tisens, Also ward den obgeschriben zwain swestern dy oben geschriben gwter eingeantwurt in ir gewer also daz si weder versetzen noch verchauffen nicht sollten on irr pruder will vnd wort vnd aller irer erben, Also haben si geoffent vor vnser was dyetmar geuallen ist zw sein tail von Werberg Des ersten der voder torn an Werbergk, Vnd der hoff zwischen den zwain Dörn vnd des gemeuers neben Hainreichs mauer abhin, Vnd daz klain gesätzz vor dem törn vnd der platz aller vor dem haus Vnd der pwhel haist Werberg pühel vnd stossent dy äker oben heran an den pühel vnd stoss

an der Vincken achker von katzentzung, Vnd stost abhin von den vincken achker auf dy gemain straß . da dy achker vnd der puhel aneinand stossent, Vnd stost der puhel an den plartsch . der ist hilprantz achker von launenwurgk Item vnd in dem selbing Werberg pwhel da leut ain halbs Jawch weingarten der stost auch an hilprantz achker an den plartsch vnd der stadl pey dem prunen vnd der rain hindter dem stadel vnter des wegs vnd ob des wegs der da get gen chemnaten . vnd stost daz gemerck abhin, an den gemain weg der da get gen chemnaten Vnd so ver von dietnars weingarten abhin gen, Vnd get der rain auf durch vntz an den strigel achker vnd stost an dy gemain, Vnd ain gut Jawch weingarten vnd garten der get ain tail an hainreichs mauer, Vnd stost also geleich auf an Hainreichs weingarten doch sol dyetmar oder sein erben zwayr chlafter lanck varn von Hainreichs mauer, Item vnd leit ain klains pawmgartl vnter den weingarten, Item vnd ain gart vnter der poynt vnter dem weg, Item vnd ain gart ob dem prunen, Item vnd daz puchholtz vnter dem haus . daz da stost auf anhin an den chofell, Item vnd ain jawch achker haist der pergakher der da stost oben herab an den gemain weg der da leyt an der poynt, Item vnd funf Jawch weingarten ze gennan vnd zwelf tagmad moß auch datz gennan, Item vnd der wegschaider hof ze lanna mit allen sein rechten vnd drew tagmad wisen gelegen ze gennan, Item vnd anderthalb Jauch gelegen in sassannel Item vnd zway tagmad wisen in ridnaun ze nuls, Item vnd ain stuck achker leyt an der watzen Hof vnten anhin, Item vnd zway Jauch achker dy da ligen ze Tisens, Item vnd das haus vnd der gart daran Vnd haist darober eysenprant da hat Dietmar seins pruders zins daraus kauft von seim pruder hainreich sein tail, Also offnarten ped pruder daz da dy tailung geschach, Mer ward gerett vnd ausfundig gemacht mit ir peder willen Dyetmars vnd Hainreichs, daz Dyetmar vnd sein erben sullen peleiben was aigen leut sein vnd manschaft vnd lehenschaft die zu dem obgenanten Haus ze werberg gehörn . dy sullen vallen auf dietmar vnd auf sein erben vnd was im manschaft vnd lehenschaft füe-

bazz auf ſi geuielen dy In geſchaffen wären vorn (worden) oder noch geſchaffen wuren daz ſol alz geuallen auf den obgenanten Dyetmar vnd auf ſein erben, Darumb ward daz alſo auffundig gemacht, wann hainreich newr zwo töchter het, Mer ward auffundig gemacht, daz Dyetmar oder ſein erben ſein tor daz hultzen tor voren an dem graben ſelber verſargen ſol, Wenn den hainreich ain tor wolt hinten aus machen oder ſein erben, ſo ſolt Dyetmar oder ſein erben Hainreichen ain weg laſſen durch ſein puchholtz alz oben geſchriben ſtet, Wär daz Dyetmar oder ſein erben nicht wolten laſſen durch ſeine tor laſſen auffaren Wenn er denn hainreich manet oder ſein erben ſo ſolt hainreich vnten aus ain tor machen als oben geſchriben ſtet vnd weg, vnd wenn ped prüder oder ir erben der maneten an einander von der auffart wegen ſo ſolt hainreich oder ſein erben in dem ſelbing halben Jar tor vnd weg machen, Da begeret der obgenant gerhab daz wir Vlreich aus dem holtz zuſprachen was Im chunt wär zwiſchen Altums vnd Erharts an der obgenanten chind ſtat, Da offnat Vlreich aus dem holtz Wie Erhart von andrian von hainreichen von werberg kauffen wolt dy halben veſten Werberg vnd waz darhw gehört, daz im ze tail iſt worden, Da ſprach Vlrich aus dem holtz, Er wolt dar in chain zuig nit wolt ſein Wann altum von povmund der oben geſchriben kind gerhaben pey dem lande nit iſt, Vnd ain tailung vnd ain täding geſcheben iſt, zwiſchen Dyetmars vnd Hainreichs peder prüder von werberg als dy oben geſchriben ritter vnd knecht geſagt haben, da pin ich pey geweſen, Da offnat Vlrich aus dem holtz warumb er nicht zeug wolt ſein, Wann er ain vermachtniß tan het gen Dyetmar vnd gen hainreich von Werberg da pegeret der obgenant gerhab datz Vlrich aus dem holtz daz er dy vermachnuß öffen ſolt Da jacht Vlrich aus dem holtz ez wär war, Er hat Im ain geſchäft tan Dyetmarn vnd Hainrichen peden prüdern von Werberg vnd iren erben, Da ſprach der obgenant Vlrich aus dem holtz. Ich han In geſchaffen dy veſten im holtz achker vnd wiſen vnd holtz vnd wald vnd waz vmb dy veſten leit, Mer han ich In geſchaffen waz zu

dem egenanten haus zw der veſten gehört, aygen lewt vnd manſchaft vnd lehenſchaft, Mer han ich in geſchaffen alle dy recht vnd vogtey vnd pflegnus dy alle vnſer vordern mit einander vorgehabt haben die vns vnser gnediger herr hertzog meinhart beſtätt hat, Wann wir von alter her ain geſchlecht ſein Mit willen vnd mit gunſt Eberleins aus dem holtz meins vettern der da angegenwürtig was, wann mein vetter der Eberlein vom holtz vnd ſein pruder hindan gericht ſein worden fur alle aigenſchaft vnd manſchaft vnd lehenſchaft Vnd fur alle anſprach dy zw der veſten gehörn, Aber tzoch ſich der obgenant gerhab auf vier, dy zw der tzeugſchaft geveten waren, auff hainreich den Vinchken vnd auf dyetlein den vinchken vede von katzenzung vnd auf hilprantz ſun weylent hilprantz von lannenburg vnd auf walther genant Trulle geſeſſen auf Tyſens die da pey der täding geweſen ſind, wie Erhart getädingt hat von hainreich von werberg, da ruefft der obgenant gerhab an, daz man den zwſpräch, Was In darumb kund vnd gewiſſen wär, Alſo ſprach wirn zu waz in darumb kunt vnd gewiſſen wär, Alſo ſagten dy vier ainmütticleich aus aim mund, wie ſi gepeten wurn zu ain zuigſchaft zwiſchen Erhartz von andrian vnd hainreich von werberg von der halben veſten wegen Werberg dy Erhart von hainreich kauffen wolt, Alſo gedenck wir wie vlrich aus dem holtz geredt hat, daz er kain zeug nit wolt ſein als oben geſchriben ſtet, Mer gedenck wir vnd da wir pey geweſen ſein daz her hainreich von werberg der prieſter jach zu ſeim vettern Hainreich daz er dem gerhaben den kauff ſolt anpieten an der kind ſtat oder dy nachſten frewnt, Er weſt wol vnd ander pyder lewt, Wie der tail gemachr wär vnd dy täding zwiſchen In, Da her hainreich der prieſter zu dem redet Mir fugt nit daz ich kain zuig in dem brief„ Aber gedenck wir mer daz andre, Herr Otten Sun von werberg ain halb ſein ſun geweſen iſt daz er jach zu Hainreich von Werberg daz er ſäch daz er recht verkauffet. Das kain krieg nit dar aus werd, Vnd jach im füget nit, daz er kain zewg darin wolt ſein, Alſo iſt vns daz kunt vnd gewiſſen vns vieren Wann wir pey der täding vnd pey der red alſo geweſen ſein,

Da sprach wir zw dem noder, wir wellen kain zuigen nit sein Wann dy nachsten Fraint nicht zeugen wellen sein, Da jach her hainreich von werberg zw dem noder, Verschreib mir daz noder wann ich mein gwt wil verchauffen wem ich wil dy halben vesten Werberg vnd waz darzw gehört, daz mir ze tail ist worden, daz ist vns alles kunt vnd gewissen, Also hat altum furpracht ain brief vnter vnserm Insigel wie er daz der weist hat mit ritter vnd mit knechten, Wie dy vesten Werberg vnd dy vesten aus dem Holtz lehen wär, Daz hab wir dem obgenanten altum von poymund hinwider verlihen Vnd alle dy recht die zu den zwain vesten gehören aus dem holtz vnd von werberg, Mit willen vnd mit gunst Vlreichs aus dem holtz vnd hainreichs von werberg an stat Dyetmars kind von werberg In der Jartzal vnsers Herren Tausent drew hundert Jar vnd in dem von ains zwaintzigistem Jar des zwelften tags im hornung in dem sibenden zaichen, Also hat der obgenant erhart sein weysung auch furpracht, vnd zaigt sein kaufbrief der da laut in der Jartzal vnsers Herren Tausent drewhundert vnd in dem drew vnd zwaintzigisten Jar in dem sechsten tzaichen des sibenden Ingenden tags im Yenner den hat geschriben albrechts sun weyllent von Meran, Aber tzaiget er vns ain bestätt brief vnter vnserm Insigel wie wir Im dy halben vesten Werberg verlihen haben Erharten vnd Niclasen seim pruder vnd waz darzu gehört, der da laut in der Jartzal Tausent drewhundert Jar vnd in dem drew vnd zwaintzigisten in dem sibenden zaichen des newnten Ingenden tagk im hornung, Aber hat Erhart ain Brief tzaigt wie er kaufft hat von frawen alhaiten nach irs vaters tod Hainreichs dy halben vesten werberg, die da ist zweygkleins weib von liechtenwerg vnd lawt in dem selben brief wie si ain gerhaben gesetzt hat Erharts pruder den Niclasen von andrian der da lautet in der Jartzal vnsers Herren Tausent drewhundert Jar vnd in dem dreyssigisten Jar in dem XIII. zaichen an aim freitag des sechtzehenten tags des monats mertzen. Den brief hat geschriben albrecht noder von Meran, Aber hat Er ain brief zaigt wie er kaufft hat von frauen gesen dy wilhams weib

Digitized by Google

ist von firmian dy halben vesten werberg nach irs vaters tod Hainreichs von Werberg der da laut in der Jarzal vnsers Herren Tausent drewhundert Jar vnd in dem zwain vnd dreyssigisten Jar Im December den brief hat geschriben wernher noder von der Newenstat ze potzen, Also sprach wir altum von poymund zw alz aim gerhaben . Vnd Erharten von andrian ob si sich daran genügen wolten lassen als dy obgeschriben ritter vnd knecht gesagt heten vnd dy pawlewt Da sprach altum von poymund als ain gerhab, in genüges wol als si gesagt hetten Da geret Erhart für sich daz si solten ire recht darumb tun waz si Darumb westen, Also sprach wir zu den obgenanten rittern vnd knechten vnd allen den dy darumb gesagt haben als oben geschriben stend daz si ire recht darumb täten Des erhart nit geraten wolt, Also haben dy obgeschribnen Ritter vnd knecht gesagt daz in daz war vnd kunt vnd gewissen ist, waz oben geschriben stet vnd darumb haben gesworen ain aid gen allen gots Havligen vnd auf das heilig Evangeli daz dem also ist was oben geschriben stet, Daz ist vns alles chunt vnd gewissen Mit ainer gantzen warhait als wir vnser recht darumb tun haben . Nun hab wir wol verhört waz volg vnd frag pracht hab als si oben geschriben stet, Wann vns vnser gnediger Herr Chunik Hainreich ꝛc. darzw geschaffen hat, mächt wirs mit der mynn der Rechten daz wör wol vnd gut mächt wir aber desselbing nicht tun so solt wir daz recht darumb sprechen, Nun hab wir dy mynn versucht da gert Erhart vnd Niclaß sein pruder des rechten, Also schuff vns gnediger Her künig Hainreich ꝛc. mit vns daz wir daz recht darumb sprechen solten, Also hab wir altums clag vnd fürgab wol verhört vnd alle sein weysung lewt vnd brief als ains gewaltigen gerhaben an stat Dyetmars kind von werberg als si oben geschriben stend, So hab wir Erharts widerred auch wol verhört sein clag vnd sein antwurt, wie er furpracht hat, alle seine recht, vnd sein kaufbrief, Also hab wir des ersten derfunden mit dem rechten als vns vnser gnediger Her kunig Hainreich darzw geschaffen hat, was dy oben geschriben ritter vnd knecht vnd dy pawlewt gesagt haben vnd darumb gesworen

haben auf das Heilig ewangeli da sol es pey beleiben waz oben geschriben steet vnd als si gesagt haben, Mer hab wir derfunden mit dem rechten daz pede tail sullen pleiben pey der taylung dyetmars kind von Werberg vnd erhart von andrian. Wie dy vesten Werberg getailt ist worden vnd alle dy gweter leben vnd aygen vnd wie es derfunden ist worden mit infart vnd mit auffart zw der egenanten vesten Werberg vnd sullen auch peleiben Dyetmars kind von Werberg vnd alle ir erben pey aller manschafft vnd lehenschaft vnd aygen lewt vnd waz auf si geuallen mächt oder geschaffen wurd, Vnd sullen auch dy obgenanten Dyetmars kind dapey beleiben pey allen den rechten die si haben die In vnser gnediger Her Hertzog meinhart ꝛc. Irn vordern bestätt vnd verlihen hat, Vnd sullen auch dyetmars kind dapey beleiben pey allen den rechten vnd lehen die In ir gerhab bestätt hat von vnserm genedigen Herrn Chunig Hainreich ꝛc. Vnd sullen in auch alle dy güeter peleiben, dy angnes vnd Elspet gehabt haben den egenanten kinden Dyetmars chinden von Werberg oder allen iren erben zw pehalten waz von tode wegen nach dem landsrechten dannen gieng vnd waz Erhart der guter Inne hat von angnesen vnd Elspeten dy sol er dem egenanten gerhaben auf antwurten an der chind stat dyetmars chind von werberg pey der vnten geschriben pen Wann sich daz derfunden hat mit guter weysung, daz dy zwen prüder Dyetmar vnd hainreich von Werberg die oben geschriben irr zwo swestern hindan gericht haben angnesen vnd Elspeten Vnd sullen auch Dyetmars chind da pey beleiben waz Vlreich aus dem holtz geschaffen hat Waz aigen lewt vnd manschaft vnd lehenschaft ist als vlreichs geschäft begriffen hat aus dem holtz. Nun hab wir Erharts kauff brief wol verhört, Wie er kauft hat von hainreich von Werberg vnd haben auch wol verhört wie der obgenant gerhab wider den brief geweist hat mit viern dy zuig in dem brief sein vnd haben auch wol verhört wie Vlreich aus dem holtz auch dawider gerett hat, vnd haben auch wol verhört in dem brief daz dy kaufnus dy erhart tan hat von hainreich von Werberg daz dy niemat an poten ist worden da ers von rechts wegen hin solt an

pieten als oben geschriben stet, Aber hab wir wol verhört zwen brief wie erhart kaufft hat von hainreichs tochter von werberg nach seim tod von alhaiten vnd gesen dy halben vesten werberg vnd waz darzw gehört als oben geschriben stet, Aber hab wir ain brief verhört wie vnser gnediger her kunig hainreich ꝛc. hat bestät Erharten von andrian vnd niclasen sein pruder dy halben vesten werberg vnd dy gueter die in dem brief begriffen sind, da lawt in den brief waz er von rechts wegen leihen sull, Nun hab wir auffundig gemacht mit dem rechten daz altum von poymund wol geweist hat wider Erharts chaufbrief Vnd haben auch auffundig gemacht mit dem Rechten wie in den zwain briefen begriffen ist worden wie erhart kauft hat von den zwain swestern alhaiden vnd gesen alle erbschaft dy auf si genallen mächt dye Erhart kauft hat Im vnd sein erben vnd ist in alhaitz brieff pegriffen wie alhait gesetzt hat Erharts pruder den niclasen von andrian zw aim gerhaben Vnd daz wider landsrecht ist. Wann daz vast mit geuärd zugangen ist, Nun hab wir ausfundig gemacht mit dem rechten dy zwen brief von alhaiden vnd gesen daz die Erharten nichts mer sullen sagen im vnd sein erben . Vnd ob ez zu schulden chäm von tod wegen So sol es wider geuallen auf gerechten erben vnd sich derfunden hat mit dem rechten wie erhart aufgericht hat die zwo swestern für fürtzicht Nun hab wir wol verhört mit briefen vnd mit weysung wie vil erhart behalt hat den zwain swestern Hainreichs töchtern von werberg alhaiten vnd gesen zwav hundert marck vnd Sibentzig marck noch pleibt erhart schuldig achtzigk marck als sein kauf brief laut vnd sagt, Mer hab wir auffundig gemacht mit dem rechten daz erhart brief absey vnd alle penn vnd pünt die in Erharts briefen begriffen sind, Mer hab wir auffündig gemacht mit dem Rechten daz der obgeschriben gerhab vnd dy obgeschriben Dyetmars kind oder ir erben sollen haben ewige losung vmb dy halben vesten Werberg den indern tail vnd alle dy gueter dy erhart darzw kauft hat, vnd andrj gueter dye hainreich von werberg ze tail sind genallen dy sullen genallen auf die gerech, ten erben, Vnd sullen auch dyetmars kind von werberg losen

oder Ir erben vmb zway hundert marck vnd Sibenzig marck, Vnd wenn ſi loſen wollent, ſo ſullens mit hundert marck loſen zwiſchen ſand martein tag vnd der liechtmeſß vnd dy letzt loſung mit den LXX marcken vnd wenn ſi löſen vmb hundert marck, ſo ſol erhart von andrian oder ſein erben aufantwurten daz drittail gut, Vnd ſol auch Erhart dy kauf brief in halten die er da hat von den obgeſchriben gwtern vntz daz ſi dy loſung tun als oben geſchriben ſtet, Wär daz Dyetmars erben den ſelbing brief kain bedewten So ſolt Erhart auf antwurten oder dem obgeſchriben gerhaben, Vnd wenn dy loſung gar geſchicht, So ſol Erhart von andrian oder ſein erben alle dy brief antwurten dy oben geſchriben ſend, Vnd ob er chaim brief in Inn hät von andern güetern, Es wären lehen oder aigen dy ſol er auch aufantwurten In der Jars friſt den oben geſchriben erben, Mer hab wir derfunden mit dem rechten daz Erhart von andrian ſol emphahen dy halben veſten werberg er vnd ſein erben Dy weil vnd dy obgeſchriben dyetmars erben nit loſen, Vnd ſol auch altum von voymund als ain gerhab an der chind ſtat vlreichs vnd reinprechts dy veſten Werberg gar emphaben ſi vnd all ir erben wen ez ze ſchulden kumbt von vnſer gnedigen herſchaft von Tirol wann darumb daz ſi ewige loſung darauf haben . Mer hab wir derfunden mit dem rechten Ob chainer dem andern daz ſein inn hielt ez ſey mit wiſſen oder mit vnwiſſen alz oben geſchriben ſtet, Vnd welher tail den andern der mant mit ſeim brief der ſol chain gewer nicht furtziehen ſy vnd all ir erben vey der vnten geſchriben ven vnd ſol Imb furſich antwurtten in ſein gewer, Alſo meldet der obgenant gerhab, daz er ſein wol vmb zway hundert marck ſchaden genomen hat an dietmars kinds ſtat Daz Erhart von andrian den zins eingenomen hat vor ee daz er Hainreichs töchter beraten het, Alſo hab wir gerett mit dem aerhaben vnd mit Erharten von andrian mit ir peder willen daz dy ſchaden ſullen gegen einander abſein, Doch alſo ob erhart an dem haus icht pauet oder ſein erben ſo ſolt Dyetmars erben daran nicht widerchern wenn man dy loſung tät, Mer hab wir derfunden mit dem rechten Waz dy ob-

geschriben ritter vnd knecht vnd dy pawlewt gesagt haben als oben geschriben stet Daz daz allez vest vnd stät veleib vnd waz wir derfunden haben mit dem rechten als oben geschriben stet pey ain pen zway hundert marck vnd pey des mannes rechten . Vnd welher tail dy pen prach daz mynst als daz maist, vnd wo sich daz derfund der wär verfallen der halben pen vnserer genedigen herschaft von Tirol vnd dy ander halb pen dem tail der daz stät hielt vnd des mannes rechten, vnd welher tail daz nit stät hielt vnd als oft er daz vberfert als oft ist er verfallen der obgeschriben pen . Mer hab wir derfunden mit dem rechten waz daz recht pracht hat, als oben geschriben stet, daz daz ewigklich vest vnd stät sol peleiben pey der obgeschriben pen, Mer hab wir derfunden mit dem rechten daz pede tail sullen nemen zwen geleich brief, vnter vnsers gnedigen Herren Chunick Hainreichs ꝛc. anhangenden Insigel, Also ist dy obgeschriben vrtail vor vns künig Hainreich ꝛc. vor vns Räten Rittern vnd knechten behabt woren dy wir darzw geben haben als oben geschriben stend, vnd daz In daz gantz vnd stät vnd vnzeprochen beleib Geben wir Im disen brief Erharten von andrian Im vnd allen sein erben fur vns vnd fur all vnser erben vnd nach komen, Also henck wir kunig Hainreich ꝛc. zu vrkunt der warhait vnser Insigel an disen brief als vns pede tail darumb gepeten haben als oben geschriben stend Da ist pey gewesen vnser thomas fon frainsperg vnd volkmair von purgstal vnd albrecht von gampän vnd Chunrat von Mulsar vnd Ott von Andrian vnd niclas marten hauser von liechtenwerg vnd Chunrat von lebenwerg vnd hainreich von poymund vnd perchtold von lebenwerg vnd hainreich von maynberg vnd vlreich von furmian vnd hilprant von furmian vnd vlreich von Liechtenstain vnd albrecht von furmian vnd christel kefer vnd Görg von Twingenwerg vnd vlreich von twingenwerg vnd wölfel von thablatt vnd arnold von potzen vnd prantoch von potzen vnd vlreich greyff von lanna . Daz ist geschehen nach Christi gepurd MIII Jar vnd in dem XXXIIII Jar des nachsten mitwochen nach sand Görgentag.

XLVII. Aus den Landesfreiheiten.

Ain Abſchid von Ainer Regierung zu Innſprugg darinnen Etlich anſehenlich Perſonen vmb Straff erkhennt vmb das ſy Frembtwein in das Lanndt gefiert 1515 Jar.

Zuwiſſen. Als der Wolgeborn Herr Leonhardt Herr zu Völs, Haubtman des Landts an der Etſch vnnd Burg grafe zu Tyrol, von wegen gemainer Landtſchafft an der Etſch, die hernach benanten, mit namen Coſerus Lanngenmantl, Joachim Mayr, vnd Jacoben Khrauſcher zu Tramynn, mit ſambt Andern Perſonen für der Romiſchen Khaiſerlichen Mayeſtäts Stathalter vnnd Reggennten zu Innſprugg mit Ladung zu Recht fürgenomen vnd zu Inen Clagt hat, daß Sy Etlich frembt wein vber vnnd wider gemainer Landtſchaft freyhaiten Briuilegien vnerlaubt vnnd vnuergannt in das Lanndt der Fürſtlichen Grafſchaft Tyrol, gefuert haben mitbeger gegen Inen mit Straff lauth der aufgetruckhten Peen in der Landtſchafft freyhait begriffen mit Ableaung Coſtens vnnd Schadens Rechtlichen zuhandlen vnd zuerkhennen, Dargegen aber die obgemelten Langenmantl, Mair vnd Khrauſcher angezaigt, das Sy Sich deßhalben nit in Rechfertigung Sonder ſich in gnad vnnd Straff begeben wüllen, vnd vnnderthenigelich gebeten. Sy vmb die angezaigte Handlung gnedigelichen vnnd guetlichen Anzenemen vnnd abkhomen zu laſſen, Demnach iſt, die ſach guetlichen vertragen vnnd Inen ain Peen fal, benennt vnnd aufgelägt, den ſy auch entricht vnd bezalt haben, Doch ſo ſoll ſolliches gemelten Lanndthaubtman, In namen gemainer Lanndtſchafft gegen andern ſo verhandlt vnnd wider die freyhait wein in diß Lanndt on vergonſtigung vnnd Erlaubung gefuert haben, Darumb vor Röm. Khay. Mayts. Regementh zu Innſprugg zuerſuchen auch gemaine Lanndtſchaft an dem gemelten Iren freyhaiten, gerechtigkhaiten vnd alten herkhomen Hinfüro gannz vnuergrüffen vnd on ſchaden ſein. Alles Getreulich vnnd ohngeuerde des zu vrkhundt iſt dem Partheyen diſer Abſchid, vnnder der Khayſerlichen Mayeſtäts Sekret gegeben, Beſchöchen zu Innſprugg am Zwenundzwainzigiſten tog des Mon-

nats May, Nach Cristy geburt fünffzoihenhundert vnd Inn fünffzoichenden Jar ꝛc.

XLVIII.

Inn Gottes Namen angefanngen,

Actum den 12. Februarj Ao. 1624

Vor dem Ernuesten weisen Christoff Friderichen Hebenstreidt, Richter der herrschafft Schönegg,

Zugögen der Fürnemen vnnd Ersamen, Anndren am Pach Anwaldts auf Pfalzen hannsen Stockhers Mayrs am Pichl zu Hüffingen, Ambrosyen Maurers auf bemelten Pfalzen, vnnd Bangraz Millners zu St. Sigmundt, als Gerichtsgeschwornen,

Nachdeme vennd obwolen Peter Plaickhner Mayr zu Fofern, vmbwillen aines Khinds, so Er bey seiner iezigen Ehewirthin Vrsula Eggerin, in werennd Ehe erzeugt vnd vber khomen, ober dasselb fir sein eheliches Khind zusein (weil Ime die Raittung bey 14. Täg gefält) nit zuerkhennen oder anzunemen vermeint, inmaassen Ers auch nit auf Ime Tauffen, wie auch da es hinach mit Toth abganngen nit sondern bemeld seiner Ehewirthin noch vnuerraite Gerhaben (denen Ers alspalden nach der Geburth vntauffter zuegeschickht) begraben lassen miessen: vnnd was ann deme verrer beriert, dessiwögen ötlichmal vor Gericht erfordert worden, sich niemalen inn ainiche Straff einlassen wöllen, So ist Er aber heut dato der deßhalber worckhten Straff inn Giete also abkhomen. Nemblichen nöben abtrag alles dessiwögen ergannguen vncossen wie der Namen hat . khein aufgenomen, noch der herrschafft zu Straff erlögen . . 25 fl.

Welliches herr Pflegsuerwalter annderer gestalt nit als wannen es die Gerichtsherrschafft darbey verbleiben lassen wirdet, angenomen, vnd zu erzaichnen begerth.

XLIX. Aus dem Gub. Archiv gedruckt.

Reformation Tirolischer Landts, vnd Policey Ordnung

Welcher massen ain Ehrsame Tyrollische Landtschaft auf nägstgehaltnem Landtag allhie ainhellig beschlossen, auch den grossen vnd klainen Außschuß deßwegen allen genügsamen gewalt gegeben hat, das sie die new Reformation Tyrollischer Landß vnd Policey Ordnung mit ehister mügligkait, durchsehen vnd abhören, vnd was sie darinn für mangel und beschwärden haben würden, dieselben in ain Vergriff und auff das Papier bringen, vnd folgendes der F. Dt. unserm gnädigsten Herrn vmb derselben gnädigsten entschluß einsehung vnd wendung vbergeben sollen vnnd das auch volgends die sachen dahin angestellt werden, das bemelter grosser vnd klainer Außschuß zu nägstgehaltnem Adelichem Hofrechten, deßwegen zusamben kummen wollen, vnd das jr F. Dt. Ihr dasselb nit zu wider sein lassen, Sonder gnädigist darrin consentiert vnnd verwilligt hat, dessen alles werdet ihr euch auß den Landtags Abschied wol zu erinnern wissen, vnnd hette sich demselben verlaß nach ihr F. Dt. gleichwol gnädigst versehen, es würde also kürzlich vollzogen werden, der groß vnd klain Außschuß zusamen kummen sein, vnd die berührte newe Reformation angedeuter Tyrollischen Lands vnnd Policey Ordnung, in Krafft des Landtags Abschids durchsehen und abgehört, dieweil aber jetzt ihr F. Dt. auß der Herrn Stewr Compromissarien anbringen gnädigst verstanden. Das solches etlicher fürgefallnen Ehehafften vnd verhinderungen halben noch nicht beschehen, sonder hieher auff jetzige zusamenkunfft angestellt worden sey. So haben ihr F. Dt. auff jhr der gedachten Herren Stewer Compromissarien gehorsambs Ansuchen vnnd begeren gnädigst verwilliget, den grossen vnnd klainen Außschuß zu nothwendiger verrichtung dieses werks, alsbald hieher zu beschreiben vnnd zu erfordern. Vnd derwegen so ist in Namen vnnd an statt jhrer F. Dt. vnser Beuelch an Euch, das jhr gwißlichen auff den zway vnnd zwainzigsten diß gegenwürtigen Monats Julij zu

Digitized by Google

Abendts, zu durchsehung vnnd abhörung mehr gesagter newen Reformation Tyrollischer Lands vnd Pollicey Ordnung, vnnd was in demselben berühret, vnaußbleiblich (ausser Gottes gewalt) allhie einkummet. Daran vollziecht ihr Ihrer F. Dt. mainung. Datum Innsprugg, den ailfften Julij, Anno ꝛc. im drey und sibendzigsten

F. Dt. Erzherzog Ferdinanden zu Österreich, ꝛc. Statthalter, Regenten, vnd Räthe, der Oberösterreichischen Lande

An Herrn Bernharten Khunigl Freyherrn ꝛc.

L. Aus dem Innsbrucker Gub. Arch.

Mandat von wegen der Gartknecht, Landsfreicher, Petler, vnd an derm losen verwegnen müessiggeenden Gesind.

Geben in vnser Stat Innsprugg, den Ersten Tag des Monats Aprilis im Fünfzehenhundert Ainundsibenzigisten Jar.

Ferdinand.

Dieses Mandat ist in der Landesordnung 4. und 17. Tit. VII. Buchs wörtlich enthalten.

LI.

Mandat, Besuechung der Gotsdienst, vnd Haltung der Processionen.

Abstellung der Tenz, Faßnacht Mumereyen vnd ander weltlicher Freiden.

Gotts Lesterung Zuetrincken, Füllerey Eebruch, vnehelich Beysitz, vnd anndere Lassier zustraffen.

Verbot der grossen Hochzeit Kirchtäg pangget, Ladschafft Kindpeth vnd Todten Mäler.

Zu den Hochzeiten nit vber 20 Personen zu laden.

Geben in vnser Statt Innsprugg, den Drey und zwainzigisten tag Monats Jannuary Anno ꝛc. Ainundsibenzig.

Ferdinand.

Die Bestimmungen über alle diese Gegenstände wurden gleichfalls in die Landes- nnd Sittenordnung aufgenommen, und unter verschiedenen Titeln wörtlich abgedruckt.

Digitized by Google

LII. Aus dem Gub. Archiv.

Vaſſten Mandat, vonwegen des Fleiſcheſſens, Auch Empfahung des Sacraments.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden, Ertzherzog zu Oſterreich ꝛc. ꝛc. Embieten N. allen Haubtleüten, Pflegern, Verweſern, Lanndtrichtern, Burgermaiſtern, Richtern, Räthen, vnnd ſonſt allen andern, ſo von Ambts vnnd Obrigkait wegen, allenthalben Jnn diſer vnnſerer Fürſtlichen Grafſchafft Tyrol, zugebieten haben, Vnnſer gnad vnnd alles guets. Vnns khumbt glaublichen für, wie gar vil vnnſere Vnderthanen, in diſem vnnſerm Lannd, ſich vnderſteen, weyllendt der Nö. Kay May. vnſers geliebſten Herrn vnd Vatters, Hochlobloblichiſter vnnd ſeeligiſter gedechtnus, vnnd vnnſern zuuor außgangnen Mandaten zuwider, nit allain haimblich, ſonder auch offentlich, vnnd vorab in den Wierdtßheüſern bey den Straſſen, in der Vaſſten, vnnd zu andern verbotnen tägen, Fleiſch zueſſen, vnnd zuſpeyſen, Deßgleichen auch das Hochwirdig Sacrament des Altars, nit vnder ainer, ſonder zwayerlay geſtalt zubegeren, vnnd zuempfahen, vnd etlich das ermelt Hochwirdig Sacrament, gar nit zuempfahen, Welches alles nit allain Höchſtgedachter weylend der Römiſchen Kayſerlichen Mayeſtat, vnnd vnnſern außgangnen Mandaten, ſonder den Alten heyligen waren Catholiſchen Chriſtenlichen Satzungen, vnd Ordnungen, gentzlichen zuwider iſt, müeſſen auch gedenckhen, das durch Euch die nachgeſetzten Obrigkaiten in dergleichen ſachen, gantz farleſſig gehandlet, vnd darinnen wening gebürlichs einſehen beſchehe, Welches vnns aber zugeſtatten, gar in khain weeg gemaint iſt, Sonder ermanen vnnd erſuechen, wir demnach Euch alle, vnnd ain Yeden vnſerer Vnderthanen inſonders, was Standts der ſey, hiemit abermalen gnedigklich, Väterlich, vnnd ernſtlich beuelhent, das ſich alle vnd Yede Mans vnd Weybs perſonen, ſo zu Jren tagen kumen ſein, nach auf ſatzung der heyligen Chriſtenlichen Catholiſchen Kirchen, zu angeender Vaſſtenzeit, mit betten vnnd Vaſſten, zu der Pueß richten, den fürgeſetzten vnd verordneten Prieſtern Beychten, vnd zum

wenigisten, zu Osterlichen zeyten, das Hochwirdig Sacrament vnder ainer gestalt empfahen, auch die zeit der Vasten, vnnd zu andern verbotnen tagen, kain Fleysch speysen, noch selbs essen. Daneben ist an Euch alle, die so von vnns oder andern Gericht, vnd Obrigkayten verwalten, oder Innhaben, vnser ernstlicher Beuelch, Das Ir in vnsern vnnd Ewren Obrigkayten, vnnd Gebieten, diß vnser Mandat, auf den Cantzlen, durch die Seelsorger, Pfarrer, vnd Prediger, offentlich verlesen, auch an die Kirchenthürn, oder andere gewondlich Ort anschlagen lassen, vnd daneben bey denselben Pfarrherrn vnnd Seelsorgern, Inn gehaim erlernet, Welche das Hochwirdig Sacrament vndter bayderlay gestalt begeren, Vnnd welche dasselb jetzt in der heyligen zeit, der Vierthig tägigen Vasten gar nit empfahen, Inen auch auflegen, das Sy deßhalben Ire Beychtkinder vnd Comunicanten, fleyssig aufschreyben, vnd Euch zu Ewrn handen stellen, daraus Ir zusehen haben werdet, welche nit gebeicht, noch zum Sacrament gegangen, vnd vns dieselben so Ir Christenliche Recht, vermüg Christenlicher Ordnung, mit Beychten, vnnd empfahung das Sacraments, vnder ainerlay gestalt nit volbracht, Vnnd welche vnder zwayerlay gestalt das Sacrament empfahen, oder zuempfahen begeren, von stundan hieher berichtet. Ir sollet auch sonderlichen auf die Priester, so sich vndersteen den Leüten das Sacrament vnder bayderlay gestalt zuraichen, Ewr guet achtung vnnd kundtschafft haben vnd bestellen, vnnd vnns dieselben auch förderlich zueschreyben, Aber die Jhenigen, so Fleisch in der Vasten vnd zu andern verbottnen tagen essen, oder speisen, vermüg der außgangnen Mandat, mit Fenckhnus Wasser vnd Brot, der notturfft nach darumben straffen, vnd den Wierdten insonderhait bey hoher straff auflegen, weder die durchwanderten, noch andern personen, zu verbotnen zeiten vnd tägen, mit Fleisch zuspeysen, noch daz selbs zuessen, Doch wellen wir hiemit die Alten vnd schwachen personen, schwangere Frawen, vnd Kindlpetterin, vnd andere dergleichen personen, denen es durch die Christenliche Ordnungen zuegelassen, anderer gestalt nit gemaint haben, allain das Sy das Fleisch mit

vorwissen vnd bewilligung Ires Seelsorgers, auch Ires Leybarzet vnnd fürgesetzten Obrigkait, haimblich vnd on Ergernus essen, vnd doch daneben sich desselben souil imer müglich ist enthalten, Vnnd damit das Fleisch essen vnd speysen, die zeit der Fassten, vnd zu andern gebotnen tagen, desto mer abgestelt, vnnd vermitten bleybe, auch in desto gewissere erfarung gebracht, wer herwider mit Fleisch speisen, vnd Essen, one erlaubnus vnd bewilligung des Seesorgers, Leibarzet, vnd seiner fürgesetzten Oberkait handle. So sollet Ir die Obrigkaiten, die Metzger für Euch erfordern, vnd Inen bey den Ayden, damit Sy vns, als Irem Lanndtßfürsten, vnd Euch zuegethan vnnd verpflicht seyen, einbinden, auflegen, vnd gebieten, Das Sy solche zeit der Fassten, auch anderer verbotnen tägen, niemandts wer der sey, one vnd ausserhalb fürzaigung von seiner fürgesetzten Obrigkait, schrifftlicher bewilligung kain Fleysch geben, noch außwegen, vnd nicht desto weniger Euch Wochenlich anzaigen sollen, wem vnd wieuil Fleysch Sy außwegen oder geben, Also auch bey den Wierdten vnd andern, Ewr haimbliche vnd fleyssige erkundigung habet, Welche in der Fasten oder zu andern verbotnen tagen, Fleysch speisen oder selbs essen, Vnnd welche personen Ir befinden, die dergestalt, one erlangte erlaubnus vnnd bewilligung wie obgemelt, Fleysch zuuerbotnen zeiten gessen, oder gespeist hetten, Die sollet Ir one hinder sich sehen, noch ainicher verschonung, Innhalt außgangner Mandaten straffen. Vnd Ir sollet für Ewr person, disem vnserm Beuelch auch geleben vnd nachkomen, vnnd in verrichtung biß Beuelchs nit farläßig erscheinen, sonst wurden wir verursacht gegen Euch mit unabläßlicher straff zuuerfaren, An dem allem beschicht vnnser Ernstliche maynung. Geben in vnser Stat Innsprugg, den Fünfundzwaintzigisten tag des Monats Februarij. Anno ꝛc. im Ainundsibentzigisten.

Ferdinand.

Ad mandatum Serenissimi Domini Archiducis proprium.

Digitized by Google

LIII. Aus dem Gub. Arch.

Post scripta. Ist Vnns ain Schreyben von Josephen Ridler Pfleger vnnd Richter zu Herttemberg zuekhumen, darinnen Er vermelt vnd anzaigt, Das Er am Sontag der Herrn Faßnacht tag, Drey personen, als Nemblichen Georgen Rauchnagl von Matray. Ihenewein am Egger, vnd Martin Schmätl diebstals halben fenckhlichen einkhert, Welche dann in Guetlicher vnd Peinlicher Besprechung bekhenndt, Das die Ihenigen personen alle, Wie Ir die in ainer sondern Listra, mit Iren Tauff vnd zuenämen, auch andern Iren erdichten Nämen, vnd wie die klaydt, vnd von wannen die sein, verzaichnet zuseben, in Irer bösen Gesellschafft, vnnd mit allen Inzichten vnnd Malestzigen thatten behafft, vnd verwandt sein sollen. Vnns auch in ainem eingelegten Post scripta bericht, Das Ime den Zwelfften diß, der Ain gefangen, als Georg Rauchnagl, so Sy nennen Georg Schueler, auß der gefenckhnus wider außkhumen seye.

Demnach ist Innamen der Fürstlichen Durchleüchtigkait Ertzhertzog Ferdinanden zu Osterreych ꝛc. vnnsers gnedigisten Herrn, vnnser Beuelch an Euch, Das Ir vmb souil mehr in Ewrer verwaltung Ewre haimbliche Spech, erkhundigung vnnd aufmerckhen haben vnd bestellen lasset, damit solches böses Nesst souil immer müglich außgereüt, vnd die Ihenigen zu gefenckhnus vnnd verdienter straff gebracht werden mügen, Daran volziecht Ir an stat Ir Durchleüchtigkait, vnnsern ernstlichen willen vnd maynung. Datum Innsprugg, den Dreyzehenden tag Martij. Anno ꝛc. Vierundsibentzig.

F. Dt. Ertzhertzog Ferdinanden zu Osterreich ꝛc. Stathalter, Regenten, vnd Räte, der Oberösterreychischen Lannde.

Volgen hernach Irer Gesellen Nämen, Wie Sy bekhennen, darundter dise jetzt bey dem nechsten Schiessen zu Innßprugg gewest, vnnd vorhabens auf den Marckht zu Sant Gerdrauten zu erscheinen.

Zaygen an, Es seyen Jr vber Sechtzig in der Gesellschafft, aber Sy künden die nit alle mit Namen nennen, oder gar erkennen, Dar zue verklayden Sy sich offt, vnnd Tauschen Jre selbs Clayder miteinander. Vnnd wann Sy vnd Jre Gesellschaffter, ainer oder mer, zusamen kumen, vnnd doch einander nit Recht erkennen. So fragt ainer den andern, Bist du nit auch ain Meyßkopf, Wann der sagt Ja, So wissen Sy wol, das Sy in ainer Gesellschaft sein, Vnd Reden alßdann miteinander Rotwelsch, Dann alle so in Jrer Gesellschafft verwont, die künen die sprach Rotwelsch.

LIV. Aus dem Gub. Arch.

Vnns hat Balthasar Katzenlober, Pfleger in Särnthein schrifftlichen bericht, wie Er verschinen hayligen Ostertag, ainen aus der pösen gesellschafft der Meuß khöpff, mit Namen Basil Gradner zu Botzen, an warer That, das er an ainm Kirchenstockh aufgebrochen, fenncklichen angenomen, welcher vnder anderm auch auf seine gesellen, deren Jr dann gleichwol Jüngst hieuor durch ain verzaichnus, oder Lista zumthail verstenndigt, vnd bericht worden, bekennt, vnmd daneben anzaigen gethan hab, wie Sy in Jrer gesellschafft ain annder loß geben, an die Pruggen, vnd an die Thor, auch was für zaichen Sy machen, das alles werdet Jr aus Jnuerwartem außzug ordenlich zuuernemmen haben, welches wir Euch dann der notturfft nach auch also berichten wellen, Vnd ist darauf Jnnamen der F. Dt. Ertzhertzog Ferdinanden zu Osterreich ꝛc. vnsers gnedigisten Herrn, vnser Ernstlicher beuelch an Euch, das Jr diser Jnnligenden verzaichnus nach, auf die Jheenigen, so in der pösen gesellschafft verwondt, in Ewrer verwaltung, vmb souil mer Ewer guete fleissige Spech, aufmerckhen vnnd erkhundigung haltet, vnnd bestellet, wo Jr daraus ainen, oder mer betretten, vnnd zufenncknus vnnd woluerdienter straff bringen möchtet, vnnd also an Ewrem fleiß nichts erwinden lasset, damit dise pöse gesellschafft, souil Jmmer Menschlich, vnnd müglich, mit theistem wider außgereüt, vnnd das vbl gestrafft werde, Dar

an vol ziecht Ir anstat Hochermeter F. Dt. vnser Ernstliche Mainung, Datum Innspruggk den Funfzehenden tag May, Anno ꝛc. vierundsibentzigisten.

F. Dt. Ertzhertzog Ferdinanden zu Osterreych ꝛc. Stathalter amptsuerwallter, Regenten, vnd Räte der Oberösterreychischen Lannde.

Außzug der Personen, auf welche Bastl Gradner bekennt hat,

Als Erstlichen auf den Geörgl von Matran, Märtl von Sterzing, Geörgl von Stertzing, hännsl Reiber so auch von Stertzing sein soll, hat ain pfening Im Or, wolbeklait, tregt auch ain Tolich vnd ain Seitenwör, Ittem ainer von Stilfues, Reuerender der hennen dröck genant, Hännsl Schuester In der Newenstifft, ainer genandt der Schneider in der Newenstifft, so ain lannger hägerer puebsey, Mathes von Tramin, hännsl Leitäscher, hännsl Reinstingerer von Velß, Cristl Kröpfl von Botzen, hännsl Kölderer von Laven, Tamele seines Erdichten Namens Neurennder die Küefud genant, Stosl aus dem öbtal, valthin pöchklauber, hännsl Geiger abteitschnofen, ain Zimblich gewachsner pueb, der sich nach seim vattern so ain Geiger gwest also nennt, petterl auß vltn, Stoffl von Prissan, ainer genannt Hännsele, ab Tyrol, Kropf von Saupach, vnd sein Bruder hännsl, mer ainer genant Saltzfässl, Geörgele aus vlten, Bläsy Schwatzer, Ittem ainer von Schwatz genant der Mitendickh, Ittem Stoffl von Missan, Jacob praunlindisch, Leonhart wenndkh von Stertzing, petter ab Spins, ainer genandt der Pusterer, vnd ainer der hopper genant, mer ainer genannt der Sieß von Meran, mer ainer genannt der Schwartz veit, mer ain pueb haist die schnuer, Ist fehet vnnder dem gesicht, vnnd tregt ain weisses gwannt an, Cristl auß dem lechtal, so gar statlich khlait vnd ain Samates paret mit weissen vödern auf hab, vnd trag auch ain schwartz wullen leib Röckhl, die Erbl hinden am ruggen zusamen gehefft, ain gereichts zerschniten

leder Goller, vnnd alſ der gefanngen Bäſl Gradner anzaigt, ſo hab er ains mals mit dem ſelben Criſtl an dem lechtal, bey aimem wirt zu Botzen, genannt der Kochwirt, dabey Jr der pueben zuekeher gweſt, gezecht, vnnd bey Jme Criſtl auß dem lechtal damals vil Cronen ſo er bey ſich gehabt geſehen, Jttem der Criſtl auß dem lechtal ſoll ſich auch beriemen, wann er hinter Neün Eiſen thüren läg, ſo wolter auß khomen, dann er hab den peſen bey Jm, der Jm auß helf, volgent ainer genant daß khlain Knäppl, von Meran diſer alß der gefanngen Gradner an zaigt, das er von gemeltem Kochwirt zu Botzen vernomen, ſoll auf ain zeit ain Mäſſl Cronen beyſamen gehabt haben, vnd ſey der geſellſchafft, ſo ainem Kaufman zu Schwatz, aus ainer pulgen zwayhundter guldin Enntfrembden helfen, Leſtlich ainer haiſt der Beſtl pueb aus Särntal, Jſt gar ain khlainer vngeachtſamer Jungerpueb, ſo Jetzt auch hie Jm Särnhein Jnfennckhnus ligt,

weitter ſo zaigt er der gefangen Gradner an, wie ſy in Jrer geſellſchafft ainanderloßgeben, an die pruggnen, vnd an die thor, Nemblichen zaichnen ſy zween pfeil Creitzweiß vber ain annder, alß hieneben verzaichent ſteet, mit Etlichen ſtrichen oben am pfeil, welcher zwerch durch den andern geet, ſo aber nicht annders alß Neuerender die dieberej bedeit, vndten aber machen ſy an den poltz ſo nach der lenng geet, vil khlaine ſtrichlen, zu aim anzaigen Jrer anzal ſouil Jr der geſellſchafft, auf aintag oder nacht zuſamen khomen, diſer pueben khenne auch ain Jeder ſein aigen vnnd beſonnders zaichen, ſouer er allain iſt, darzueſetzen, dabey ſein geſellen erkhennen, welcher vndter Jnen das zaichen gemacht hab, dan er Gradner ſetz für ſein zaichen ain Creitz, der Schueſter Jn den Newenſtifft ain laiſt, der Schneider in der Newenſtifft ain Schär, vnnd alſo Jeder der beſen pueben ainbeſonnder zaichen, aber der hupf ins neſt, vnnd den Liennzner ſambt Jren geſellen ſo mit Morttaten beſleckh, die ſy auf Notwölſch die Schrätzer haiſſen, fieren in obgemelten zaichen, ain vnnderſchid, alß hieneben verzaichent, machen ain Rad, vnnd ain peil hinzue, vnd ob dem peil ain haggen, für ain feur vixen, vnnd nach anzaigen, deß gefanngen

Gradners, So hab der Liennţner, ain ſchwarţ zwilhen mantel an vnd trag ain Rappier, aber der hupf ins neſt, hab ain hohen huet auf mit ainer dickhen huetſchnuer, vnnd ain puſchen ſchwarţe vedern, ſey beklait, mit ainem ſchwarţen leib Röckhl, vornen herab, mit Knäfflen, ainem weiß zwilhen vloder geſäß tragt ain ſchwarţwullen Mantl an, vnnd ain glaſertrichl darunder, vnnd fragt vmbher ob man nicht zuglaſenhab, vnnd diſer Hupf ins neſt ſambt, dem Nieppl, ſoll auch bey Entſierung des gelt zu Schwaţ gweſt ſein.

II.

Das Stipendienwesen

in

Tirol und Vorarlberg

mit Ende des Verwaltungsjahres 1827 bis 1828.

Von einem Freunde der Studirenden.

Der religiöse und fromme Sinn ist eine an den biedern Tirolern in allen Provinzen des weiten Kaiserreiches, ja selbst im Auslande längst gekannte, längst gepriesene Tugend; davon zeugen die großen, schönen Kirchen, selbst in den abgeschiedensten Thälern, welche mit Rücksicht auf Architektur, und auf Kunstwerke, besonders der Oel- und Freskomalerei als ausgezeichnet dastehen; davon zeugen die Kosten, welche auf Verherrlichung des Kultus auch in den ärmsten Kirchen verwendet werden; davon zeugen die Anstrengungen selbst der dürftigeren Gemeinden, um ihren Seelsorgern den standesmäßigen Unterhalt durch Geld- oder Naturalbeiträge zu bedecken; davon zeugen die vielen und bedeutenden Messen- und Andachtsstiftungen, welche immerhin, besonders aber im nördlichen Landestheile auch von minder wohlhabenden Familien zur Erbauung der Lebenden und zum Troste der Verstorbenen gemacht werden. Die Worte eines Kirchenlehrers: »Multum orant« kann man mit vollem Rechte auf die der Sinnesart ihrer Väter treu gebliebenen Bewohner der tirolischen Alpen anwenden.

Digitized by Google

Daß aber diesem Sinne der Gottesfurcht und Frömmigkeit auch der Sinn für höhere Geistesbildung in Bezug auf Künste und Wissenschaften gleich rühmlich zur Seite stehe, dürfte eine vielleicht weniger bekannte Sache sein; doch zeugt hiervon die großmüthige Unterstützung, welche so vielen armen Studirenden auf Privatwegen zu Theil wird; hiervon zeugen ferner die öffentlichen Unterrichtsanstalten, deren viele ganz, viele zum Theil durch Privaten oder Gemeinden gegründet worden sind, oder noch erhalten werden, und unter welchen mit Vorbehalt einer eigenen Darstellung des hierländigen Unterrichtswesens bloß auf den Oreficischen Gymnasialfond zu Rovereto, und auf die zahlreichen, oft sehr bedeutenden Lokalfonde für Haupt- und Trivialschulen hingedeutet wird; hiervon zeugen endlich die vielen Stipendienstiftungen für jene, welche sich dem Kunstfache oder den Wissenschaften widmen. In dieser Beziehung gelten die Worte des klassischen Horaz: Quod verum atque decens, curo et rogo im vollsten Sinne von unsern Gebirgssöhnen. Eine historisch-statistische Darstellung dieser Stipendienstiftungen ist der Gegenstand dieses Aufsatzes.

Diese Stipendien theilen sich in solche, deren Fond bei dem hiesigen k. k. Kammeralzahlamte, und in solche, deren Fond von Privaten verwaltet wird.

I. Stipendien unter der Verwaltung des k. k. Provinzial-Kammeralzahlamtes.

Diese bilden, je nachdem adelige oder nicht adelige Jünglinge zu deren Genuß stiftungsmäßig berufen sind, den adeligen und den gemeinen Stipendienfond; die theresianische und v. Spergsche Stiftung gehören zum

adeligen, die übrigen zum gemeinen Stipendienfonde; die ständischen Stipendien sind nur in so fern unter Kammeralverwaltung, als die ständische Dotazion aus der Kammeral-Ausgabskasse erfolgt. Uebrigens theilen sich diese Stiftungen in solche, welche von den allerhöchsten Landesfürsten selbst (Nr. 1—4), in solche, welche von den Landesständen (Nr. 5.), und in solche, welche von Privaten (Nr. 6—22.) herrühren.

1. Stipendien der theresianischen Ritterakademie in Innsbruck.

Die ehemals in Innsbruck bestandene theresianische Akademie verdankte ihr Entstehen der unvergeßlichen Kaiserin Maria Theresia höchstseligen Andenkens, auf deren Befehl und durch großmüthige Unterstützung dieses Institut als collegium nobilium im Jahre 1775 in das Leben trat. Die allerhöchste Resoluzion ist vom 5. Juni 1775; die Eröffnung erfolgte am Theresientage (15. Oktober) 1775. Der erste und Hauptbeitrag dieser Stiftung (von 80,000 fl.) kam von der Familie Betta del Toldo; daher räumt das Hofdekret vom 21. September 1765 den Roveretanern einen Vorzug ein. Im Jahre 1766 wurden die Stände aufgefordert, zu diesem Institute beizutragen; diese sicherten aus der ständischen Kasse 800 fl. und eben so viel aus ihrem Matrikelfond zu. Dieses Institut ist für Jünglinge aus dem tirolischen Adel und für Söhne von Beamten, die in Tirol geboren waren, oder wenigstens zehn Jahre in diesem Lande gedient hatten, bestimmt. Die Zahl der Stiftplätze war auf achtzehn festgesetzt, worunter zehn von Ihrer Majestät der Kaiserin, vier von den tirolischen Ständen, und vier von der Matrikelvorstehung verliehen wurden.

Digitized by Google

Dieses Institut, in welches auch andere adelige Jünglinge gegen Bezahlung von jährlichen 275 fl. T. W. aufgenommen wurden, befand sich ursprünglich in dem ehemaligen Jesuiten-Kollegium; seit dem Jahre 1783 aber, wo dieses Gebäude sammt dem Franziskanerkloster als Generalseminarium benützt wurde, in dem hiezu gemietheten damals Spaurischen, jetzt Steinerischen Hause in der oberen Sillgasse; nach Aufhebung des Generalseminariums aber, nämlich seit dem Jahre 1790, in dem ehemaligen Franziskanergebäude. Die Zöglinge wurden unter der Aufsicht eines Direktors, der zugleich die Oekonomie besorgte, durch mehrere Hofmeister erzogen, zwar in den öffentlichen Lehranstalten, die sie besuchten, unterrichtet, jedoch auch noch zu Hause durch eigene Repetitoren in den Lehrgegenständen, wie auch durch eigens aufgestellte Lehrer in den Sprachen, in der Zeichnungskunst, und in ritterlichen Uebungen ausgebildet.

Zur Oberaufsicht über dieses Institut ward ein Rath aus dem Gremium der Landesstelle bestimmt.

Der Vermögensstand der Stiftung belief sich damals auf ein Kapital von 160,000 fl., die Einnahme auf 8950 fl., die Ausgabe aber auf 8880 fl. T. W.

Im Jahre 1783 wurde auf Befehl weiland Seiner Majestät des Kaisers Joseph II. die Akademie gleich jener zu Wien umgestaltet, indem die Zöglinge aus dem Konvikte entlassen, und ihnen dagegen Stipendien nach drei Klassen, nämlich zu 350, zu 300, und zu 250 fl. auf die Hand gegeben wurden.

Die Stipendisten hatten sich aber ungeachtet der Auflösung des Institutes täglich im theresianischen Gebäude zu versammeln, und empfingen dort, wie vormals, den Unterricht der Repetitoren, standen auch unter der Auf-

Digitized by Google

1783 und 9. April 1784 mit nachstehenden wesentlichen Bestimmungen allergnädigst anzuordnen geruhten:

a. Die Zahl der Stipendisten wird auf achtzehn, nämlich zehn landesfürstliche, vier ständische, und vier Matrikelstipendisten nach drei Abstufungen zu 300 fl., 250 fl. und 200 fl. in der Art festgesetzt, daß in der ersten Klasse vier, in der zweiten sechs, und in der dritten acht Stiftlinge sein sollen; auch soll ferner der ständische, so wie der Matrikelfondsbeitrag, jeder von 800 fl. hiefür geleistet werden.

b. In Beziehung auf die Befähigung zur Erhaltung der Stipendien ist sich ganz nach den ursprünglichen Normen dieser Stiftung zu benehmen.

c. Die Verleihung der zehn landesfürstlichen Stiftplätze, so wie die Vorrückung in ein höheres Stipendium behalten sich Seine Majestät vor; hinsichtlich der Verleihung der ständischen und Matrikelstipendien wird aber die allerhöchste Entschließung nachfolgen.

d. Die Stipendisten haben in Innsbruck ihre Studien zu machen, und den unentgeldlichen Unterricht in der italienischen und französischen Sprache, im Zeichnen, Tanzen und Fechten zu erhalten, wofür eigene Lehrer und Meister anzustellen sind, zu welchem Behufe sich die Stiftlinge in dem Akademiegebäude zu versammeln haben; auch soll, wenn es die Kräfte der Stiftung zulassen, dem Musikverein in Innsbruck ein jährliches Pauschale von 150 fl. gegen Verpflichtung zum unentgeldlichen Unterricht verabfolgt werden.

e. Zur unmittelbaren Aufsicht im Haus ist ein eigener Haus- und Studienpräfekt, der zugleich mit den Gymnasialschülern zu repetiren hat, dann zur Bedienung und Säuberung ein Portier und Hausknecht anzustellen.

Digitized by Google

f. Die Oberleitung der Akademie ist einem eigenen Kurator als Ehrenamt anzuvertrauen, der unter der Landesstelle zu stehen, und an dieselbe nach jedem Semester über den Fortgang und die Sitten der Stiftlinge, nach Ablauf des Jahres aber über den Zustand der Akademie Bericht zur weitern Vorlage zu erstatten hat.

g. Auswärtige, geeignete und moralische Jünglinge können zu den Lehr- und Uebungsstunden gegen einen Pauschalbetrag zugelassen werden.

Auf dem Grunde dieser allergnädigsten Entschließung ist nun von Seite der Landesstelle noch im Jahre 1826 ein förmlicher Organisirungs-, dann Personal- und Besoldungsplan entworfen, und nebst den Anträgen in Bezug auf die Ausmittelung und Einrichtung der Lokalitäten im Akademiegebäude zur höchsten Schlußfassung unterlegt worden, und Seine Majestät haben auch mit allerhöchster Entschließung vom 22. November 1828 bereits entschieden, daß die Leitung dieses Institutes einer geistlichen Korporazion anvertraut werden soll.

2. Nikolaihaus-Stipendien.

Die ursprüngliche Entstehung verdankte das ehemals dahier bestandene Nikolaihaus dem P. Lanojus, Rektor des damaligen Jesuitenkollegiums allda, welcher im Jahre 1569 damit begann, daß er für einige arme Gymnasialschüler milde Beiträge in der Stadt sammelte, und in der Folge diese Schüler in verschiedenen Häusern der Stadt unterbrachte.

Der damalige Landesfürst Erzherzog Ferdinand kam diesem Unternehmen 1574 dadurch zu Hülfe, daß er dreißig armen Schülern, welche späterhin die Austriaci genannt wurden, jedem täglich für 1 kr. Brod, und die

Digitized by Google

Ueberbleibsel der Hoftafel verabreichen ließ, und zur Unterbringung derselben 1587 eine eigene Behausung in der Sillgasse um 350 fl. erkaufte.

Im Jahre 1598 bewilligte Kaiser Rudolph II. für diese dreißig Schüler zu den bereits vom Erzherzog Ferdinand für arme Leute gestifteten, nun aber hierzu bestimmten 360 fl. aus dem Getreidekasten zu Hall 26 Star Weitzen und 104 Star Rocken, aus dem Salzpfannhause zu Hall 3 Zentner Salz, und aus dem Bauamte zu Innsbruck 49½ Klafter Holz, wozu noch im Jahre 1609 Erzherzog Maximilian der Deutschmeister für fünfzehn andere arme Schüler außer dem Hause jährliche 250 fl. aus Konfiskazionsgeldern, und im Jahre 1619 Erzherzog Leopold für noch zehn arme Schüler jährliche 130 fl. aus Strafgeldern anwies.

Diese Beiträge waren jedoch nicht als Stiftung, sondern als eine widerrufliche Schenkung anzusehen.

Dagegen stiftete obgedachter Erzherzog Maximilian im Jahre 1616 den Betrag von jährlichen 120 fl., oder von 4 fl. für jeden der dreißig Nikolaihausschüler gegen die Verbindlichkeit, daß sie bei dem von ihm in der hiesigen Pfarrkirche gestifteten Jahrtage zu erscheinen, und alle Quatember einen Rosenkranz für sein Seelenheil zu bethen haben.

Als das Institut nur auf den ersten von Kaiser Rudolph II. gespendeten Beitrag beschränkt war, und überdieß hiervon in der Hinsicht, daß die Alumnen nicht sämmtlich Platz in dem angekauften Hause hatten, auch die Miethe für die in andern Häusern der Stadt untergebrachten Alumnen bezahlt werden mußte, war der karge Fond nur vermögend, eine Verpflegung, bestehend aus

Digitized by Google

Suppe und Sauerkraut zu bestreiten, wovon die Alumnen Krauthäusler benannt wurden.

Nach und nach wurden aber auch andere Häuser für diesen Zweck angekauft; auch wurden Kostgänger gegen theilweise Bezahlung angenommen, wodurch das Institut in den Stand gesetzt wurde, die magere Kost der Alumnen durch Rindfleisch zu vermehren.

Die weitere Begründung erhielt sofort dieses Institut durch die von verschiedenen Gutthätern zusammen geschossenen, bei der oberösterreichischen Hofkammer angelegten, und mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1668 als Stiftungskapital erklärten Beiträge von 3250 fl., wozu noch mehrere Naturaliendeputate in Getreide, Holz und Salz, dann die Fuhrlohnsvergütung für die Naturalienbeischaffung pr. 12 fl. 5 kr. kamen, so, daß die gesammte jährliche Rente des Institutes in Geld angeschlagen auf 1150 fl. 59 kr. angenommen werden konnte.

In der Folge sind auch mehrere andere Stiftungen, als die Meyrfeldische, Santnerische, Doswaldische, Danglische, Winklerische, Egenische und Plattnerische für das Nikolaihaus gemacht worden, hinsichtlich welcher sich auf die unter Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 21 abgesondert vorkommenden geschichtlichen Notizen bezogen wird.

Die Aufnahme in das Institut, wozu wenigstens einige Kenntnisse in der Musik erfordert wurden, war dem Rektor der Jesuiten überlassen, und nur für den Fall, daß beim Abgang tirolischer oder vorarlbergischer Jünglinge solche aus andern Provinzen aufgenommen werden wollten, mußte die Bewilligung des Landespräsidiums angesucht werden. Die gegen theilweise Bezahlung aufgenommenen Jünglinge erhielten dann, wenn sie in der Musik

Digitized by Google

oder in den Studien Unterricht zu geben im Stande waren, die Verpflegung unentgeldlich.

Im Jahre 1745 erhielt dieses Institut im Wesentlichen dadurch eine Reformazion, daß die Zahl der sogenannten österreichischen dreißig Alumnen auf fünfzehn herabgesetzt wurde, wovon nicht alle, wie bisher, sondern nur acht der Musik kundig sein, und sich auf dem Chor der Jesuiten gebrauchen lassen mußten.

Hiebei wurde auch festgesetzt, daß zu Alumnen arme, wohlgesittete Jünglinge verdienter tirolischer, in deren Abgang aber vorarlbergischer und schwäbisch-österreichischer Familien gewählt werden sollen; daß ferner das Alumnat vier, höchstens fünf Jahre dauern; und vorzüglich nur für Gymnasialschüler bestimmt sein soll; daß jedoch ein oder anderes Jahr Akademiker zugelassen werden können, besonders wenn sie Unterricht zu ertheilen vermögen; daß endlich den P. P. Jesuiten noch ferner die Aufsicht über das Institut und die Leitung desselben verbleiben soll, wogegen sie jedoch von dem geheimen Rath, und insbesondere von dem Hofvizekanzler, welchem die Oberaufsicht über dieses Institut zugedacht wurde, in Fällen der Aufnahme oder Entlassung von Alumnen die vorherige Genehmigung einholen sollen.

Als die Jesuiten aufgehoben wurden, blieb das Erziehungshaus zum h. Nikolaus unter der Leitung eines Exjesuiten unverändert bis 1783, wo es aber aufgelassen, und die Stiftung in Handstipendien verwandelt wurde.

Das aus mehreren neben einander gelegenen Häusern bestehende Lokale desselben nebst dem anstoßenden Gymnasialgebäude wurde bis zur Ausmittelung eines andern Lokale dem neu errichteten Generalseminar abgetreten.

Digitized by Google

3. Regelhaus-Stipendien.

Die Stifterin des Regelhauses (eines Klosters der Servitinnen vom dritten Orden), Erzherzoginn Anna Katharina, die Witwe Erzherzogs Ferdinand II. von der tirolischen Linie, und eine Tochter Herzogs Wilhelm III. von Mantua und Montferrat aus dem Hause der Gonzaga, verordnete in ihrer letzten Willenserklärung vom Jahre 1613, und in dem Kodizille vom Jahre 1618, daß ihr ganzes Eigenthum mit 198,800 fl. an die von ihr hergestellten Klöster zu Innsbruck übergehen sollte; insbesondere verpflichtete sie aber das Regelhauskloster, für den erhaltenen Betrag unter andern Verbindlichkeiten auch an vierzehn arme Studenten täglich eine Suppe, ein Brod und ⅛ Kreuzer Geld auszutheilen.

Diese Anordnung ist von jenem Kloster stets beobachtet worden, und erhielt endlich die höchste Sankzion durch den von Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia am 17. Jänner 1770 den Servitenklöstern zu Innsbruck ausgefertigten Stiftbrief.

Im Jahre 1783 wurde das Regelhauskloster aufgehoben, das Vermögen desselben dem Religionsfonde einverleibt, die den armen Studenten bisher zugewendete Unterstützung zu Geld angeschlagen, welches für alle vierzehn Studenten jährlich 681 fl. 20 kr. W. W. betrug, und mit hohem Hofdekrete vom 14. Juli 1783 bestimmt, daß diese Summe bei dem Umstande, da die vorige Verwendungsart der Einkünfte dieser Stiftung nicht mehr Platz greifen könne, der Wille der Stifterin aber erfüllt werden müsse, als Stipendien an zwölf arme Jünglinge in dem Betrage von 56 fl. 46 kr. für jeden einzelnen vertheilt werden soll, wogegen sich jeder mit einem guten Zeugnisse über Aufführung und Fortgang ausweisen soll.

Digitized by Google

Obiger Betrag von 681 fl. 20 kr. wurde wahrscheinlich nur aus dem Grunde in zwölf statt vierzehn Stipendien getheilt, um diese Stipendien etwas ergiebiger zu machen; zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. April 1818 ist aber die Zahl dieser Stipendien der ursprünglichen Stiftung gemäß auf vierzehn erhöht, und der Betrag eines jeden auf 54 fl. W. W. K. M. festgesetzt worden.

4. Haller Damenfonds-Stipendien.

Die Königinn Magdalena, welche das adelige Damenstift zu Hall gründete, hat laut Stiftungsurkunde vom 18. April 1590 zu einer Stiftung von sechs Kapellknaben, vier Alumnen und einem Präfekten bei der Tiroler Landschaft ein Kapital von 10,000 fl. Tir. Währ. zu fünf Prozent angelegt, das jedoch späterhin nur zu vier Prozent verzinset ward.

Die Kapellknaben waren verbunden, sich bei der Kapelle oder Musik als Diskantisten gebrauchen zu lassen, wogegen sich die Alumnen nur den Studien widmen durften; auch von den ersteren mußte einer in ein Kosthaus der Gesellschaft Jesu zu Ingolstadt, Dillingen oder München zum Behufe der Studien geschickt werden, wenn er hiezu fähig erkannt wurde, und im Diskant unbrauchbar geworden war; derselbe mußte sich aber ausschließend für den Priesterstand in Tirol bilden, und so lange dort bleiben, bis dieser Zweck vollkommen erreicht worden.

Aus den vom Stiftungskapitale jährlich abfallenden Interessen pr. 500 fl. waren als Unterhalt für die sechs Kapellknaben 300 fl., für die drei zu Hall bleibenden Alumnen 90 fl., für den außer Landes geschickten 60 fl., und für den zur Aufsicht bestellten Präfekten 50 fl. jährlich

Digitized by Google

bestimmt; außerdem genossen sie auch Freiquartier in einem in der Stadt Hall besonders hiezu bestimmten Hause.

Nach der im Jahre 1783 erfolgten Aufhebung des königlichen Stiftes zu Hall wurden mit Hofdekret vom 7. Mai 1785 zur Erfüllung dieser Stiftungsverbindlichkeit 8,800 fl. T. W. aus dem Stiftungsvermögen ausgeschieden, und aus den jährlichen Zinsen desselben sechs Studienstipendien à 50 fl. und zwei Normalschulstipendien à 30 fl. T. W. gebildet; die übrigen 1200 fl. aus dem ursprünglichen Stiftungskapitale wurden dem Religionsfonde zum Behufe des Generalseminariums zugeschieden, um den Willen der Stifterin in Bezug auf ein dem geistlichen Stande sich widmendes Individuum zu erfüllen.

Nachdem aber von diesem Stiftungsvermögen bei der ehemaligen k. k. Kreditskasse zu Schwaz 9600 fl. und bei der Staatsschuldenkasse zu Wien 500 fl. investirt waren, von welchen beiden Kapitalsposten sich die Renten in Folge der eingetretenen Finanzoperazionen beträchtlich verminderten, so bestehen dermalen nur fünf solche Studienstipendien zu 50 fl. W. W. K. M.

5. Ständische Stipendien.

Schon in früherer Zeit erschien in dem landschaftlichen Etat eine jährliche Summe von 7000 fl. T. oder 8000 fl. R. W. unter der Rubrik: Gemeine Ausgaben. Darunter waren begriffen:

a) die Stipendien für Adelige im collegio nobilium mit 914 fl. 17 kr.
b) die Beiträge zum Normalschulfond mit 2285 fl. 43 kr.
c) zum Strafhause mit 571 fl. 26 kr. und
d) zum Theater mit 457 fl. 8 kr.

Digitized by Google

Auf diesem Grunde stellte der große ständische Ausschußkongreß schon im Jahre 1817, lebhafter aber im Jahre 1820 auf eine Einlage des Verordneten vom Herren- und Ritterstande, Joseph v. Giovanelli die Bitte, die Ersparnisse der ständischen Dotazion zur Kreirung von acht Stipendienplätzen verwenden zu dürfen. Darüber haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. März 1821 zu bewilligen geruhet,

a) zwei Stipendien von 200 fl. für solche, welche an der Universität zu Wien Medizin studiren;
b) zwei Stipendien von 200 fl. für solche, welche sich an der Akademie zu Wien der bildenden Kunst widmen;
c) zwei Stipendien von 150 fl. für Hörer der Theologie;
d) zwei Stipendien von 200 fl. für Schüler des polytechnischen Institutes, sämmtlich W. W. K. M.

Doch sollten die Stipendien ad b. dem Betrage nach vermehrt werden können, wenn sie für nicht hinlänglich befunden werden sollten; die Stipendien ad c. sollen nach Regulirung der Seminarien im Betrage von 120 fl. für das Erziehungshaus vom Kaiserjäger-Regimente zu Hall verwendet werden. Wirklich sind die Kunststipendien mit allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1821 auf 400 fl. erhöht, und mit allerhöchster Entschließung vom 6., Studien-Hofkommissions-Dekret vom 14. Oktober 1822 ist bewilligt worden, daß diese Stipendisten, wenn sie sich an der Wiener Akademie hierzu geeignet haben, ihre Studien auch in Rom fortsetzen können; die Stipendien ad c. sind in Folge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 29. Mai 1824 nach Regulirung der bischöflichen Seminarien auf das Haller Militär-Erziehungshaus übergegangen. Die Ernennung der Stipendisten haben sich Seine Majestät über einen von den Ständen zu erstattenden Tern-

vorschlag vorbehalten; den Fortgenuß der Stipendien bewilligt das Gubernium über Einvernehmen der Stände.

6. Bertoldische Stipendienstiftung.

Alois Bertoldi, Pfarrer zu Sekau in Steiermark, und Johann Bertoldi, Professor der Kirchengeschichte und Direktor der philosophischen Fakultät an der k. k. Universität zu Innsbruck, haben im Jahre 1804 ein Stipendium vorzüglich für Jünglinge aus der Familie des Jakob Anton Bertoldi gegründet, und zu diesem Ende gleich damals dem oberösterreichischen Stipendienfonde 3000 fl. W. W. in steiermärkisch-ständischen Obligazionen mit nachfolgenden Bestimmungen übergeben:

1. Der Stiftling soll genommen werden aus der männlichen Nachkommenschaft des Jakob Anton Bertoldi, welcher der Bruder des Stifters Alois, und Vater des Stifters Johann Bertoldi gewesen ist; wenn aus der männlichen Nachkommenschaft kein fähiger Jüngling vorhanden sein sollte, kann derselbe aus der weiblichen Nachkommenschaft der vier Söhne des besagten Jakob Anton Bertoldi, (Alois, Peter, Jakob und Franz) genommen werden.

2. Wenn aus dieser Deszendenz kein fähiger Jüngling vorhanden sein sollte, sind die Interkalarien so lange zu kapitalisiren, bis die jährlichen Zinsen 200 fl. betragen, und dann soll das Stipendium einem Jünglinge aus der Gemeinde Brez, der sich den Studien widmet, und in Abgang eines solchen dem würdigsten Schüler der theologischen Fakultät an der Universität zu Innsbruck verliehen werden.

3. Das Kollazionsrecht soll der Aelteste aus der Familie des Jakob Anton Bertoldi mit der Beschränkung

auf die männliche Nachkommenschaft desselben, und die weibliche seiner vier Söhne, und wenn auch diese aussterben sollte, der Gastaldo von Brez haben.

4. Bei gleichem Verwandtschaftsgrad soll der Geburtsort Brez, bei gleichem Geburtsort das höhere Alter, bei gleichem Alter aber jener Kompetent zunächst berücksichtigt werden, der sich in einem höhern Kurse befindet, bei mehreren in gleichem Kurse befindlichen Bewerbern sollen jedoch die bessern Sitten- und Fortgangszeugnisse den Vorzug geben.

Endlich haben sich

5. die Stifter den lebenslänglichen Genuß des obigen Kapitals in der Art vorbehalten, daß Alois den Johann Bertoldi substituirt hat.

Da nun letzterer am 24. Dezember 1827 allhier verstorben ist, so hat die Stipendienstiftung in Wirksamkeit zu treten, wonach daher dieses Stipendium in dem auf 24 fl. W. W. K. M. herabgesunkenen Ertrage für das Jahr 1828 bis 1829 zum ersten Mal verliehen werden wird.

7. Daiserisches Stipendium.

Durch letztwillige Anordnung vom 20. November 1798 hat die bald nachher hier verstorbene Frau Maria Theresia, verwitwete v. Daiser, geborne v. Waldner, ein bei der k. k. Bergwerks-Direktorats-Hauptkasse in Schwaz angelegtes Kapital von 3000 fl. W. W. bis zur Wiederherstellung des Jesuitenordens zu Stipendien für drei arme Studenten, welche die Theologie studiren und aus allen Gegenständen die erste Klasse verdienen, bestimmt, und dabei der theologischen Fakultät an hiesiger Universität die Auswahl mit dem Beisatze überlassen, daß dazu vor-

Digitized by Google

züglich Jünglinge aus ihrer Verwandtschaft benannt werden sollen.

Unterm 18. März 1800 wurde jedoch von dem Landesgubernium verordnet, daß künftig die jedesmalige Wahl der Stiftlinge der Gubernialgenehmigung zu unterziehen sei.

Durch die in Folge der widrigen Zeitverhältnisse eingetretene zweimalige Redukzion der Schwazer Kreditskasse-Kapitalien ist der Ertrag dieses Stipendiums auf 47 fl. 55 kr. R. W. herabgesunken, so daß es nöthig wurde, diese drei Stipendien in eines zusammenzuziehen.

Der Fond dieser Stiftung hat sich jedoch in der Folge unter der wieder eingetretenen k. k. österreichischen Regierung durch die Kapitalisirung der Interkalarien so verbessert, daß dermal der Ertrag des Stipendiums, welches von einem Schüler an der theologischen Lehranstalt in Brixen genossen wird, in 70 fl. W. W. K. M. besteht, und der Zeitpunkt nicht mehr so fern sein dürfte, wo wenigstens zwei Theologen mit der stiftungsmäßigen Gebühr von 40 fl. betheilt werden können.

8. Danglisches Stipendium.

Franz Dangl, gewesener Pfarrer zu Vöringendorf im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, hat im Jahre 1731 (19. Brachmonath) dem Vorsteher des damals allhier bestandenen Erziehungshauses zum h. Nikolaus einen Betrag von 3600 fl. R. W. zu dem Zwecke übergeben, daß zu allen Zeiten zwei Jünglinge aus der Abstammung seiner drei Schwestern als Zöglinge in dieses Konvikt unentgeldlich aufgenommen werden, in deren Abgang aber andere taugliche Subjekte aus dem fürstlich Hohenzollernschen Gebiethe gewählt werden sollten.

Digitized by Google

Das Vorschlagsrecht übertrug der Stifter den Prokuratoren dieser Stiftung in Sigmaringen.

Als Bedingung zum Fortgenusse dieser Stiftung wurde bestimmt, daß die Jünglinge, nebst einem guten Verhalten und gewissen Gebethen, auch Musik, mit Ausnahme von blasenden Instrumenten, auf Kosten des Konviktes erlernen, und sich dann auf dem Chore gebrauchen lassen mußten, gleichwie jene Zöglinge, welche sich in der Folge dem Priesterstande weihten, in jedem Quartale eine heil. Messe zum Seelenheil des Stifters, seiner Verwandten und für die armen Seelen lesen sollten.

Im Jahre 1735 ist diese Stiftung von der k. k. österreichischen Regierung bestätigt worden; im Jahre 1759 hat aber dieselbe dadurch, daß der Stiftungsschuldner in die Gant versunken, einen Kapitalsverlust von 1000 fl. erlitten, weßhalb auch nur mehr ein Zögling im Konvikte erhalten werden konnte.

Im Jahre 1783 wurde das Erziehungshaus zum h. Nikolaus aufgehoben, und das Vermögen desselben zu Handstipendien bestimmt, welches Schicksal auch der Danglischen Stiftung zu Theil wurde.

Die gegenwärtig nur in 36 fl. 56 kr. W. W. K. M. bestehende Rente wird so lange kapitalisirt, bis die Hohenzollern-Sigmaringische Regierung einen Jüngling, welcher sich auf einer inländischen Lehranstalt den Studien widmet, hierfür präsentiren wird.

9. Doswaldisches Stipendium.

Johann Peter Doswald, hochfürstlich Augsburgischer Pfalzpropst von Menzingen in der Schweiz gebürtig, stiftete in das ehemalige Jesuiten-Erziehungshaus zum heil. Nikolaus dahier ein Kapital von 4000 fl. Rh. W., wo-

Digitized by Google

von 3000 fl. durch den Stiftbrief vom 21. Hornung 1723 zum Unterhalte eines aus seiner Verwandtschaft, und in dessen Ermanglung eines aus des Stifters Geburtsort Menzingen abstammenden Jünglings; 1000 fl. aber durch das Testament des Stifters zur Bekleidung dieses Jünglings dienen sollten.

Diese Summen waren bei dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst auf dem Amte Waldenburg vom Jahr 1736 bis 1788 zu fünf Prozent in der Rheinischen Währung angelegt.

Nicht lang darnach im Jahre 1788 kündete der Fürst von Hohenlohe, bei welchem seit 1783 (der Aufhebung des Nikolaihauses) die Zinsen ausständig waren, das Kapital auf, und deponirte das Kapital sammt Zinsen bei der Brandenburg-Anspach-Baireuthischen Hofbank, von wo dasselbe sammt einem Währungszuschusse für den Münzgehalts-Unterschied vom Jahre 1736 und 1788 bei der Schwazer Kreditskasse zu 3½ Prozent angelegt worden ist. Das Kapital hatte sich durch den Währungszuschlag und die Zinsausstände auf 4350 fl. im 20 fl. Fuße gemehrt, wovon dem Stiftlinge die Zinsen nach einem geringen Abzug für die Regiekosten erfolgt wurden.

So lang das Kapital zu fünf Prozent beim Fürsten Hohenlohe anlag, erhielt der Stiftling 175 fl. T. oder 200 fl. Rh. W. als Stipendium; nach der Anheimzahlung aber mit Rücksicht auf den nunmehrigen Zinsfuß von 3½ Prozent nur 130 fl. W. oder 165 fl. Rh. W.

Durch die früher erwähnten Reduktionen der Schwazer Kreditskasse-Kapitalien fiel das ursprüngliche Stiftungskapital von 4350 fl. Rh. W. auf den unbedeutenden Betrag von 1670 fl. 24 kr. Rh. W. und der Zinsertrag auf 48 fl. 43 kr. W. oder 58 fl. 48 kr. Rh. W.

Digitized by Google

herab; aber in Folge der im Jahr 1822 geschehenen Erhöhung dieser Kapitalien hat sich das Erträgniß dieser Stipendienstiftung auf 90 fl. W. W. K. M gehoben.

10. Egenisches Stipendium.

Johann Egen, gewesener Kanonikus zum h. Moriz in Echingen am Nekar, hat am 26. April 1639 für das damals in Innsbruck bestandene Alumnat zum h. Nikolaus zu Gunsten seiner Verwandten und des Jesuiten-Kollegiums eine Stipendienstiftung errichtet, mit der Anordnung, daß zwei Söhne von seines Vaters Brüdern sammt andern seiner Blutsverwandten, wenn solche zu den Studien tauglich sind und darum bitten werden, in gedachtes Alumnat oder Seminarium, worüber die Aufsicht und Leitung den P. P. Jesuiten anvertraut war, an- und aufgenommen, in demselben den Unterricht in den Studien erhalten, und in der Gottesfurcht erzogen werden sollen.

Die nähern Bestimmungen des Stifters, welcher übrigens zu diesem Zwecke ein Kapital von 5000 fl. R. W. gewidmet hat, sind wegen Abgang des Stiftbriefes nicht bekannt, und aus den vorhandenen Aufschreibungen ist nur zu ersehen, daß zuerst Bürgerssöhne der Stadt Sulgau, bei welcher das Stiftungskapital ursprünglich angelegt gewesen war, das Stipendium genossen haben; daß den Jesuiten, welche die Egenischen Alumnen durch acht und vierzig Jahre gegen eine Vergütung von 18 fl. zu verpflegen und zu unterrichten hatten; später nebst der Entschädigung für das Vergangene ein Betrag von 50 fl. für den Kopf aus den Stiftungsrenten zugestanden worden; daß das Stiftungskapital in der Folge wegen säumiger Verzinsung von Seite der Stadt Sulgau ander-

Digitized by Google

wärts angelegt, dann aber durch die Unbilden der Zeit auf ein Drittheil herabgeschmolzen, und bei der Salinenkasse in Hall angelegt worden sei, welche die Zinsen, von denen jedoch nur mehr ein Alumnus erhalten werden konnte, an die Jesuiten abzuliefern hatte.

Ueber das weitere Schicksal dieses Stiftungsvermögens, dessen gegenwärtige Rente nur in 10 fl. W. W. K. M. besteht, ist aus den vorhandenen ältern Aufschreibungen und Akten nichts zu ersehen.

11. v. Mayrfeldische (eigentlich Mayr'sche) Stipendien.

Johann Baptist Mayr, Generalvikar und Dompropst zu St. Stephan in Wien, hat mit Testament vom 25. Jänner 1699 (Stiftbrief vom 7. April 1700) der Gesellschaft Jesu ein Kapital von 10,000 fl. legirt, damit in dem Erziehungshause (zum h. Nikolaus in Innsbruck) fünf bis sechs Jünglinge vorzugsweise aus der Familie Mayr (welche im Thale Fassa zu Hause ist) unterhalten würden. Der Neffe des Stifters, Johann Baptist Mayr v. Mayrsfeld, Doktor der Rechte und niederösterreichischer ständischer Syndikus, hat auf den Unterhalt des sechsten Zöglings mit Testament vom 16. April 1718 weitere 2000 fl. legirt; (daher der nicht ganz verdiente Name). Das Kapital war anfangs in einer niederösterreichischen Landschaftsobligazion zu sechs Prozent, welche jedoch im Jahre 1733 auf fünf Prozent, und im Jahre 1768 auf vier Prozent herabgesetzt wurde, angelegt; laut Obligazion vom 1. Mai 1776 wurde dieses Kapital ebenfalls zu vier Prozent bei der Schwazer Kreditskasse angelegt, wodurch in der Folge die Rente auf 191 fl. 42 kr. R. W. herabsank. Im Jahre 1744 wurde unterm 1. November ein zweiter Stiftbrief errichtet und die Zahl der Zöglinge

auf fünf reduzirt. Nach Aufhebung des Nikolai-Instituts gingen die Stiftungsplätze in Handstipendien über. Deren sind nun ebenfalls fünf, und mit Rücksicht auf die erwähnte Erhöhung der landschaftlichen Obligazionen beträgt jedes dieser Stipendien 57 fl. W. W. Da die beiden Mayrschen Linien zu Wien und im Fassathale über das Kollazionsrecht lange Zeit streitig waren, so verglichen sie sich im Jahre 1758 dahin, daß sie das Vorschlagsrecht dem jeweiligen Fürstbischof von Brixen überließen, das Recht auf Kapital und Zinsen der Stiftung jedoch sich vorbehielten.

12. Plattnerische Stipendienstiftung.

Joseph Paschal Plattner, Hofkaplan dahier, stiftete durch eine mündliche Erklärung, welche er am 12. April 1748 auf seinem Sterbebette abgab, ein Stipendium für einen Studenten aus seiner Freundschaft, und trat dazu sein auf dem gräflich v. Montrichierischen Hofe zu Amras anliegendes Patrimonial-Tischtitel-Kapital pr. 1560 fl. T. W. dem hiesigen Nikolaihause ab. Die dießfällige mit dem Rektor des Nikolaihauses errichtete Stiftungsurkunde ist von Innsbruck unterm 7. Dezember 1749 ausgestellt. Darüber wurde vom Hofkammerrathe Franz Adam Grafen v. Wrika, bei dem dieses Kapital sammt den zugewachsenen Zinsen im Betrage von 1672 fl. zu vier Prozent angelegt wurde, ein förmlicher Schuldbrief sammt Zession ausgefertiget. Das Seminarium versprach dafür einen Studenten aus der Freundschaft des Stifters, welche aus drei Hauptstämmen, dem Hendrizischen, Plattnerischen und Gaßlerschen bestand, gleich einem andern Pflegling zu erhalten. Diese drei Linien haben bei der Besetzung zu

Digitized by Google

alterniren, weßhalb selbst im Stiftbriefe ein ordentlicher Stammbaum gefordert wurde.

Der Pflegling war aber verpflichtet, das, was vom Stipendienertrag bis auf die gewöhnliche, alljährlich wechselnde Verpflegssumme in dem Nikolaihause noch fehlte, in so lange aus Eigenem darauf zu zahlen, bis er durch Musik dem Seminario gehörig dienen konnte; er mußte ferner das hinreichende Alter besitzen, um die Prinzipia zu frequentiren, von erforderlicher Kapazität, untadelhaften Sitten, und mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sein; übrigens sollte er diese Stiftung nur bis zur Vollendung eines Jahres der Rhetorik genießen, ausgenommen es wäre kein Verwandter des Stifters vorhanden; sollte sich aber bei dem Zöglinge Mangel an Kapazität, Nachlässigkeit in den Studien zeigen, oder sollte sich derselbe in die Disziplin nicht schicken wollen, so konnte ihn der P. Rektor entlassen. Für den Stifter ist jede Woche ein Rosenkranz zu bethen, und um Quatember eine heil. Kommunion zu verrichten. Im Abgang eines tauglichen Verwandten ist ein anderer armer, adeliger Student einstweilen zu substituiren.

13. Prechensteinerische Stipendien.

Moriz Prechensteiner, Pfarrer zu Hofkirchen, früherhin auch Landdechant in Baiern und Oberösterreich, ist der Stifter der Frühmeßbenefizien zu Hofkirchen und im Sarnthal, dann des Pfarrvikariats in der Filiale zu Weibern. Damit seine Blutsverwandten, welche vor allen Anspruch auf diese drei geistlichen Pfründen haben, auch hierzu gelangen mögen, hat derselbe gemäß Dokument vom 10. Juli 1743, als dem 48. Jahrestag seiner Primiz, eine Stipendiumsstiftung mittels Widmung eines bei der Ti-

Digitized by Google

roler Landschaft angelegten Kapitals pr. 2500 fl. mit der Bestimmung gegründet, daß von den jährlich abfallenden 100 fl. ein Landeskind aus seinen Blutsverwandten, welche sich in vier Stämme, nämlich in den Prechensteinerischen im Sarnthale, in den Egitzischen zu Innsbruck und in den Hueberischen und Lochmayrischen im Pusterthale theilen, dort studiren kann, wo die besten Studien floriren; wobei übrigens immer ein ärmerer und bedürftiger Abkömmling obiger vier Stämme (unter welchen jedoch der Prechensteinerische den Vorzug haben soll) mit dem Stipendium zu betheilen sei.

Die Konferirung dieses Stipendiums, so wie die Verwaltung des dießfälligen Stiftungsfondes hat der Stifter auf den Fall seines Absterbens seinem Vetter Johann Michael v. Egitz, oberösterreichischen wirklichen Hofkammerrath und dessen männlicher Deszéndenz übertragen, aus welcher aber der Priester und Exkarthäuser Johann v. Egitz dieses Recht im Jahre 1794 der tirolischen Landschaft abgetreten hat, welcher es auch in neuern Zeiten wieder überlassen, und von der es sofort das erste Mal wieder im Jahre 1818 ausgeübt wurde.

Das Stiftungsvermögen, dessen Rente unter k. baierischer Regierung auf 84 fl. 28 kr. R. W. herabsank, ist inzwischen durch Interkalarien, insbesondere aber in Folge der Erhöhung der gedachten Kapitalien auf den alten Nennwerth, und durch die Kapitalisirung der seit der Wiederbesitznahme des Landes rückständig gewesenen Zinsen auf 3114 fl. W. W. K. M. mit einer Rente von 128 fl. 12 kr. angewachsen, wovon dem Stiftling ein jährlicher Betrag von 124 fl. W. W. K. M. zufließt.

Digitized by Google

14. Santnerische Stipendienstiftung.

Agnes Santner von Bruneck erklärte am 17. März 1701, daß sie die vortreffliche Nutzbarkeit der Wissenschaften gar wohl begriffen und tief zu Herzen gefaßt habe; sie verordnete daher, daß die bei der niederösterreichischen Landschaft zu sechs Prozent anliegenden, ihr zugehörigen 2000 fl. an das Nikolaihaus der Jesuiten zu Innsbruck als Eigenthum übergehen sollen, damit aus diesen Zinsen ein Knabe in diesem Konvikte erhalten werde; dieselbe berief zunächst ihre Anverwandten, dann die aus der Stadt Bruneck Gebürtigen, endlich überhaupt Landeseingeborne zu dem Genusse dieser Stiftung.

Der Stiftling soll wenigstens die erste lateinische Schule anzutreten fähig sein, kann diese Stiftung dann aber bis nach absolvirten Studien genießen; auch ist ihm von der Stifterin keine weitere Verbindlichkeit auferlegt, als daß er in seinem täglichen Gebethe ihrer gedenke. Wenn sich ein Ueberschuß der Stiftung ergibt, so soll er pro gradu in quacumque facultate des Stiftlings verwendet werden. Das Vorschlagsrecht hatte der Rektor des hiesigen Jesuitenkollegiums; jedoch wurde den Anverwandten eingeräumt, einen Knaben anzuempfehlen, weßhalb ihnen jede Erledigung angezeigt werden mußte.

Darüber wurde am 27. September 1702 ein Stiftbrief errichtet. Das Kapital ist nicht mehr bei der niederösterr. Landschaft, sondern seit 1. Mai 1776 bei der Schwazer Kreditskasse zu vier Prozent angelegt. Die dießfällige Obligazion wurde am 1. November 1801 mit mehreren Stipendien-Kapitalien im Gesammtbetrage von 22,950 fl. W. W., und der in der Folge eingetretenen

Digitized by Google

Verhältnisse wegen von 13,362 fl. 50 kr. Rh. W. vereinigt. Hierunter ist das Santnerische Stiftungskapital mit 798 fl. 43 kr. begriffen, welches daher blos 31 fl. 56 kr. Rh. W. abwirft, inzwischen aber durch die Interkalarerträgnisse auf jährliche 46 fl. 30 kr. W. W. erhöht wurde.

15. Schuler-Ostermannische Stipendienstiftung.

Alexander Schuler, Reichspost-Oberamtsverwalter, errichtete in seiner letzten Willenserklärung zu München am 22. Juni 1762 eine Stiftung für einen Jüngling aus seiner Anverwandtschaft, und dieses sowohl von Seite seines Vaters Schuler, als seiner Mutter, einer gebornen Ostermann.

Diese beiden Abstammungen sollen wechselweise zum Genusse der Stiftung gelangen, und der nähere Anverwandte soll den Vorzug vor entferntern haben; auch soll der Stiftling das Stipendium, wenn er den geistlichen Stand anzutreten Lust hat, bis nach vollendeten Studien beziehen.

Das Vorschlagsrecht hat der Stifter dem ältesten Agnaten der Schulerschen, und bei Erlöschung derselben der Ostermannischen Verwandtschaft zugedacht; in Abgang männlicher Abkömmlinge aus beiden Stämmen erhält aber die weibliche Deszendenz nach der vorbenannten Folge dieses Recht, und nach gänzlichem Aufhören dieser Geschlechter soll die tirolische Landschaft präsentiren.

Als Fond hat der Stifter ein im Lande angelegtes Kapital von 1000 fl. T. W. bestimmt, welches sich durch Hinzurechnung des Währungszuschlages und einiger Interkalarien nunmehr auf 1259 fl. W. W. K. M. erhöht hat, und wovon das jährliche Erträgniß nach der Anord-

Digitized by Google

nung des Stifters einem studirenden Jüngling aus gedachter Verwandtschaft als Stipendium zufließt.

16. Freiherrlich von Spergs'sches Stipendium.

Der k. k. österreichische Hofrath Johann Baron von Spergs hat mit Testament d. d. Wien den 25. Oktober 1791 §. 4. zum Unterhalte von zwei tirolischen adeligen Jünglingen, welche von guten Sitten und vorzüglichen Talenten den Studien in Innsbruck mit gutem Erfolge obliegen, eine Stipendienstiftung gegründet, und zu diesem Ende unterm 3. Oktober 1792 der tirolischen Landschaft ein Kapital von 10,000 fl. W. W. in niederösterreichisch-ständischen Obligazionen, welche in der Folge gegen tirolische Obligazionen umgesetzt wurden, als unaufkündbares Kapital mit dem Beisatze übergeben, daß die hievon mit 400 fl. abfallenden Zinsen zwei mit oben bezeichneten Eigenschaften versehenen Jünglingen von der ersten lateinischen Schulklasse bis zur gänzlichen Vollendung der Studien zu Theil werden sollen.

Das Präsentazionsrecht hiezu hat der Stifter der tirolischen Landschaft zugestanden, und zugleich verordnet, daß bei gleichen Eigenschaften dem Aermsten der Vorzug gegeben werden soll; zugleich wurde mit Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1792 allen zum Genusse dieses Stipendiums gelangenden Jünglingen bewilligt, die Repetizionen und adeligen Exerzizien mit den übrigen Stiftlingen der theresianischen Ritterakademie in Innsbruck besuchen zu dürfen.

Das Erträgniß dieser Stiftung ist nun auf 470 fl. 52 kr. W. W. K. M. angewachsen, womit auch zwei mit den stiftungsmäßigen Eigenschaften versehene adelige Jünglinge betheilt werden.

17. Staudacherische Stipendien.

Unter den zum ehemaligen Nikolaihause dahier gestifteten Studienstipendien befinden sich auch zwei Staudacherische Stiftungsfonde, von denen bis zum Jahre 1824 der eine zwei Stipendien mit 60 fl., der andere aber, welcher vorzugsweise der Armenstipendienfond genannt ist, ein Stipendium mit 30 fl. W. W. ertragen hat; seit dieser Zeit bis gegenwärtig hat sich jedoch der Ertrag von den zwei erstern auf 70 fl., und von dem dritten auf 34 fl. W. W. K. M. erhöht.

Ueber die Errichtung, die Schicksale und Vermögens-Verhältnisse dieser Stiftung schwebt wegen Mangel der Stiftungsurkunden und älteren Rechnungen ein undurchdringliches Dunkel, und aus den über diese Stiftung vorhandenen wenigen Akten ist bloß zu entnehmen, daß diese Stipendien ihre Bestimmung für arme Studirende ohne Beschränkung auf irgend ein Studium haben.

18. Suitnerisches Stipendium.

Der am 22. Mai 1826 zu Brixen verstorbene Franz Suitner, Hörer der Theologie, hat mit letztwilliger Anordnung vom 28. April 1826 ein Stipendium von 100 fl. für einen Schüler der Theologie mit der Bedingniß der jederseitigen Würdigkeit gestiftet.

Die Erben des Stifters haben sohin mittels Abtretung von drei ständisch-ärarialischen Obligazionen im Gesammtbetrage von 2500 fl., deren vierprozentige Interessen den jährlichen Stipendienbetrag von 100 fl. W. W. K. M. abwerfen, diese Stiftung noch im nämlichen Jahre, jedoch mit der Modifikazion anerkannt und realisirt, daß das Recht zum Vorschlage des Stiftlings der Johann

Anton Suitnerischen Deszendenz in der Art eines Seniorats vorbehalten werde, wornach dieses Recht immer dem ältern Bruder, oder seiner Deszendenz, und im Abgange des Mannsstammes der älteren Schwester des Erblassers oder ihrer Deszendenz zustehen soll.

Dieses Stipendium wurde sohin schon vom Jahre 1826 bis 1827 an, einem Theologen an der fürstbischöflichen Lehranstalt zu Brixen verliehen.

19. Trazbergisches Stipendium.

Mit Stiftbrief vom 21. November 1707 wurde von den Inhabern des Schlosses und Burgfriedens Trazberg im Unterinnthal ein mit dem Titel einer Propstei versehenes einfaches Familienbenefizium in der Art errichtet, daß hiezu ein Jüngling aus der Familie adepta prima tonsura präsentirt werden möge, welcher die gestifteten Messen und die übrigen Verbindlichkeiten durch einen Substituten entrichten zu lassen, den Ueberschuß der Einkünfte aber zur Fortsetzung seiner Studien zu beziehen berechtigt sein sollte.

Mittelst Hofdirektorialdekret vom 4. März 1796 wurde nach dem Grundsatze, daß alle beneficia simplicia in curata umgewandelt werden sollen, der gräflich v. Tannenbergischen Familie, namentlich aber dem Grafen Ignaz v. Tannenberg, als Inhaber des Burgfriedens von Trazberg, das sämmtliche Vermögen des gedachten Beneziums unter der Bedingung eingeräumt, daß derselbe die erforderliche Dotazion für ein Kuratbenefizium, welches zur Seelsorgsaushülfe in der Gemeinde Stans auf immer in Trazberg bestehen sollte, herbeizuschaffen, und zur Fundirung eines ordentlichen Familienstipendiums, wozu einem jeweiligen Burgfriedensinhaber das Präsentazionsrecht

übertragen wurde, 5000 fl. bei der tirolischen Landschaft anzulegen, und die hiervon mit 200 fl. abfallenden Interessen hierfür zu verwenden hätte.

Auf dem Grunde des hiernach am 1. August 1796 errichteten, und unterm 27. Dezember 1796 von der Landesstelle bestätigten Stipendien-Stiftbriefes sollen vorzugsweise Jünglinge von Bluts- oder verschwägerten Verwandten, in Ermangelung derselben aber andere Jünglinge präsentirt werden, in so fern sie die nach den bestehenden Vorschriften erforderliche Qualifikazion besitzen, auch soll im Erledigungsfalle des Stipendiums das Interkalare desselben nicht der mit dem Präsentazionsrecht begabten Familie, sondern dem allgemeinen Stipendienfond zufließen.

Der Fond dieses Stipendiums ist in der Folge von der Tiroler Landschaft an die Universal-Staatsschuldenkasse in Wien passiv übergegangen, und aus Anlaß der Finanzoperazionen vom Jahre 1811 dergestalt geschmälert worden, daß seine dermalige jährliche Rente nur in 74 fl. W. W. K. M. besteht.

20. Die Troyer'sche Stipendienstiftung.

Johann Kaspar Troyer von Aufkirchen zum Thurm, Kanonikus und Senior des Kollegiatstiftes zum h. Kandidus und Korbinian zu Innichen im Pusterthale, wurde auf Anrathen seines Vetters, des P. Franz v. Troyer, damaligen Prokurators des Jesuitenkollegiums zu Hall, bewogen, ein besonderes Konvikt für studirende Jünglinge am Haller Gymnasium zu errichten.

Diese Anstalt hatte unter dem Namen Franzisci Borgia-Seminarium bis auf spätere Zeiten bestanden.

Digitized by Google

Am 3. Mai 1708 überließ der Stifter zu obigem Zwecke an die Gesellschaft Jesu

1) ein Weingut zu Schrünbach im Gerichte Velthurns im Schätzungswerthe von . . 4000 fl.
2) an Schuldbriefen und baarem Geld . . 3000 »
3) endlich mehrere emphyteutische Grundstücke in der Gegend von Innichen im Werthe von . . . . . 3000 »

Zusammen . . in T. W. 10,000 fl.

Den Fruchtgenuß der liegenden Güter behielt er sich auf die Dauer seines Lebens vor; die baaren 3000 fl. aber sollten fruchtbringend angelegt werden, und ihre Zinse so lange dem Stammkapitale zuwachsen, bis der Stifter eine andere Verwendung derselben durch Ernennung eines Stiftlings anordnen würde. Dieses geschah noch bevor das Borgia-Konvikt hergestellt war, und die Jesuiten verpflegten die gewählten Stiftlinge vor der Hand im St. Nikolai-Erziehungshause zu Innsbruck.

Auf einen Stiftling wurden jährlich 75 fl. ausgeworfen, und dem Stifter die Versicherung gegeben, jederzeit so viele Jünglinge aufzunehmen, als die entfallenden Zinsen zulassen würden, übrigens aber die Stiftlinge in den lateinischen Schulgegenständen und in der Musik zu unterrichten. Der Stifter, und nach dessen Tode der Rektor des Jesuitenkollegiums zu Hall hat das Aufnahmsrecht, wobei mittelloser Verwandten vor allen zu gedenken sein sollte.

Da sich bei den liegenden Gütern und nutzbaren Rechten, welche dem Orden nicht wohl übergeben werden konnten, Hindernisse zeigten, so verkaufte sie der Stifter, und ließ der Gesellschaft Jesu am 13. Oktober 1709

Digitized by Google

eine Urkunde ausstellen, daß er ihr 7000 fl. T. W. dafür einhändigen werde, was auch in Erfüllung gebracht wurde.

Die Jesuiten erklärten ihn nun als den Hauptgründer des Borgia-Seminars in Hall, zu welchem später noch andere Stiftungen kamen, und Troyer stellte in dieser Eigenschaft eine weitere Urkunde vom 11. Oktober 1709 aus, worin er unter anderm nachstehendes festsetzte:

§. 5. Zu diesem Stiftungsgenuß sollen nebst den Anverwandten auch andere Jünglinge aufgenommen werden, die sich in den Studien und in der Musik auszeichnen, sie mögen übrigens aus einer Gegend sein, woher sie wollen.

§. 6. Die Troyerschen Verwandten müssen, um aufgenommen zu werden, ihre Mittellosigkeit erweisen, durch guten Fortgang in den Studien sich auszeichnen, und wenn sie nicht vorrücken, des Stiftungsgenusses verlustig sein.

Ueber Absterben des Stifters wurde auf Veranlassung der Gesellschaft Jesu von der Anverwandtschaft desselben unterm 1. Oktober 1721 ein Vertrag errichtet, und hierin insbesondere bestimmt:

1) daß vier Alumnen und ein Präfekt, der ein Weltpriester sein muß, erhalten werden sollen, daß aber auf einmal nur die Hälfte der Stiftungszahl aufzunehmen sei, und daß

2) diese Stiftung nur im Borgia-Konvikt zu Hall und am Haller Gymnasium genossen werden könne.

Dieses ist der wesentliche Inhalt der vier Troyerschen Stiftungsurkunden.

In der Folge vereinigten mehrere Stifter ihre Gaben mit den Troyerschen Geldern zu demselben Zwecke. Das

Digitized by Google

Borgia-Konvikt zu Hall kam, so lange die Jesuiten diesem Gymnasium vorstanden, immer mehr in Aufnahme, so daß sich bei der Aufhebung dieses Konvikts ein Stammvermögen von 35,226 fl. darstellte.

Das Gymnasium zu Hall wurde 1773 ebenfalls aufgelassen, als nämlich die Jesuiten, welche es versehen hatten, aus einander gehen mußten; die Troyerschen Konviktisten kamen sohin in das Nikolaihaus nach Innsbruck, und als auch dieses im Jahre 1783 aufgelöset wurde, verwandelte man alle Stiftungen desselben, und folglich auch die Troyerschen in Handstipendien, welche nach dem Hofdekrete vom 9. April 1785 an jeder inländischen Studienanstalt bezogen werden können.

Das Vermögen dieser Stiftung bestand zwar ursprünglich in 10,000 T. oder 9,523 fl. 48 kr. W. W.; doch erscheint es schon in den ältesten Rechnungen mit 9500 fl. T. W., in welchem Betrage es bei der tirolischen Landschaft gegen vier Prozent, später aber (1. März 1805) mit mehreren tirolischen Stipendien-Stiftungsgeldern pr. 65,375 fl. W. W. bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse in Wien zu fünf Prozent angelegt wurde.

Unter der k. baierischen Regierung ruhte diese Stiftung, weil die Zinsen des erwähnten in Wien angelegten Stiftungsvermögens nicht mehr flossen; da dieses jedoch von der im Jahre 1814 wieder eingetretenen k. k. österreichischen Regierung dem Lande zurückgegeben wurde, so ist auch die v. Troyersche Stiftung nebst den übrigen Stiftungen, welche auf dieses Vermögen angewiesen waren, wieder in das Leben getreten.

Das Vermögen des Troyerschen Stipendiums besteht dermal nach Ausscheidung von 495 fl. M. M. für die vom Stifter zugleich errichtete Messenstiftung, und nach

Digitized by Google

Hinzuschlagung von 910 fl., welche aus rückständigen Interessen erwachsen sind, in 9,497 fl. W. W., wovon zwei Stipendien, jedes mit 64 fl., entfallen, welche vom Gubernium an dürftige Verwandte aus der Troyerschen Familie, in deren Ermangelung aber an andere arme Studirende, so weit dieses dem Willen des Stifters gemäß ist, verliehen werden; übrigens werden die Stiftlinge zur Erlernung der Musik und zur Erfüllung der im §. 7 des ursprünglichen Stiftbriefes vom Jahre 1708 gesetzten Bedingnisse streng verhalten, welchen gemäß denselben zur Pflicht gemacht wird, monatlich einmal das Buß- und Altarssakrament zu empfangen, und in so fern sie mit der Zeit zu Vermögen gelangen würden, diese Stiftung zu einiger Beförderung mit einem Legate zu bedenken.

21. Winklerisches Stipendium.

Christian Winkler, Pfarrer zu Untermiemingen im Oberinnthal, stiftete am 30. August 1763 zum Jesuiten-Erziehungshause des h. Nikolaus in Innsbruck den Betrag von 2,150 fl. T. W., damit ein Studirender aus seiner Anverwandtschaft, welcher vom nächsten Verwandten vorgeschlagen werden soll, einen Platz in jenem Erziehungshause erhalte.

Nach Anordnung des Stifters sind hierzu vor allen die Abkömmlinge seiner drei Brüder, dann jene seiner vier Schwestern, und endlich in deren Ermangelung ein Jüngling aus der Gemeinde Karres, als dem Geburtsorte des Stifters, dann Miemingen, und weiters aus den Bezirken der oberinnthalischen Gerichte Petersberg, Hörtenberg, Ehrenberg, Imst, Landeck, Laudeck und Pfunds in der Art berufen, daß immer der nähere Verwandte, und aus gleich Verwandten der an Jahren ältere, doch mit genugsamer

Digitized by Google

Fähigkeit versehene, den Vorzug haben soll. Für den Fall, daß sich in den genannten Gerichtsbezirken kein taugliches Subjekt zum Genusse dieser Stiftung finden sollte, hat der Stifter gestattet, daß auch aus den übrigen Gerichten Oberinnthals ein Jüngling in das Alumnat aufgenommen werde. In jedem Falle aber muß der aufzunehmende Jüngling wenigstens zehn Jahre alt sein, und bereits die Gymnasialstudien besuchen, wo er sohin gegen Nachweisung eines entsprechenden Fortganges, und gegen Verrichtung einer gewissen monatlichen Andacht, diese Stiftung bis Vollendung der Studien, worunter jedoch nur theologische von dem Stifter bezeichnet wurden, genießen kann. Jenen Alumnen, welche sich in der Folge dem Priesterstande weihen, hat insbesondere der Stifter noch vorgeschrieben, jährlich ein Meßopfer für ihn zu verrichten.

Bald nach Errichtung der Stiftung, deren Fond bei der Tiroler Landschaft angelegt war, wurden die Zinsen der landschaftlichen Kapitalien von fünf auf vier Prozent herabgesetzt, und der Stifter hat sich deßhalb, um die Stiftung in ihrer ursprünglichen Form aufrecht zu erhalten, unterm 29. Oktober 1765 herbeigelassen, das Stiftungskapital auf 2700 fl. T. W. zu erhöhen, in welchem Betrage es auch bei der Aufhebung des Nikolaihauses vorgefunden wurde.

Die Stiftung wurde dann in ein Handstipendium umgewandelt und stets von Söhnen der Verwandten des Stifters, wenn sie sich den Studien widmeten, genossen.

Das Vermögen derselben ist in der Folge bei der Schwazer Bergwerks-Kreditskasse angelegt, im Jahre 1805 aber von den Ständen Tirols über höhere Weisung baar ausbezahlt, und zur Staatsschuldenkasse in Wien gezogen

Digitized by Google

worden, weßhalb die jährliche Rente desselben wegen der durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 verfügten Herabsetzung dermal nur mehr in 40 fl. W. W. K. M. besteht.

22. Zobelisches Stipendium.

Mit Testament vom 14. Februar, und Kodizill vom 27. März 1824 hat der am 28. März 1824 zu Linz verstorbene k. k. Regierungsrath und Domkapitular Joseph Vinzenz Zobel mit seinem in Tirol anliegenden Vermögen unter andern auch folgende Dispositionen gemacht:

a. Sollen 2000 fl. zu einem Fideikommiß für seine nächsten Verwandten verabfolgt, der Genuß des übrigen Vermögens aber seiner Haushälterin Elisabeth Hallhammer in der Art eingeräumt werden, daß sie dasjenige hiervon, was sie nicht zum nothwendigen und bequemen Unterhalte bedarf, dem Bruder des Stifters, nämlich dem Konventualen des Benediktinerstiftes Fiecht, Eberhard Zobel zu überlassen habe, auf welchen übrigens auch nach dem Tode der Elisabeth Hallhammer der Genuß dieses Vermögens übergehen soll.

b. Nach dem Absterben dieser von dem Erblasser bedachten zwei Personen sollen 800 fl. dem Stifte Marienberg und 200 fl. der Kirche alldort, ferner 3000 fl. durchaus W. W. K. M. der Pfarrkirche in Imst, bei welcher der Stifter 22 Jahre als Pfarrer und Dechant gedient hat, und zwar letzterer gegen Abhaltung eines jährlichen Seelengottesdienstes zugewendet, das erübrigende Vermögen aber

c. zur Stiftung eines Studienstipendiums für seine Verwandten, entweder väterlicher oder mütterlicher Seite angelegt werden.

Digitized by Google

Elisabeth Hallhammer ist am 28. Juni 1826 allhier verstorben, und sohin, da nach der Pragmatikal-Verordnung vom 26. August 1771 einem Ordensmanne kein höheres Vitalizium als 200 fl. W. W. K. M. vermacht werden darf, im Jahre 1827 das damals auf 14,197 fl. 55½ kr. R. W. angewachsene hierländige Vermögen des Erblassers dem gemeinen Stipendienfonde mit der Verpflichtung zur Entrichtung der von dem Erblasser gemachten Legate, und zur Verabfolgung des Vitaliziums von 200 fl. an Pr. Eberhard Zobel, bis zu der vom k. k. Stadt- und Landrechte in Linz als Abhandlungsinstanz erfolgenden Einantwortung provisorisch zugewiesen worden, wobei nur bemerkt wird, daß das Vermächtniß für das Stift Marienberg als gegen das bestehende Amortisazionsgesetz laufend ungültig erklärt worden ist.

Die Interessen des dem Stipendienfonde verbleibenden auf 8451 fl. W. W. K. M. liquidirten Vermögens betragen 364 fl. 37 kr., wovon vor der Hand nach Abzug des erwähnten Vitaliziums und der Verwaltungs-Auslagen, beiläufig 150 fl. W. W. K. M. jährlich zu einem Stipendium erübrigen; doch kann und wird die Verleihung desselben erst nach definitiver Einweisung des ganzen Stiftungsfondes erfolgen.

Digitized by Google

Uebersicht

der

unter Kammeralverwaltung stehenden Stipendien.

No. currens.	Name der Stiftung.	Stammvermögen in W. W. K. M.				Dermalige jährliche Rente in W. W. K. M.		Zahl der Stipendien.	Betrag des einzelnen Stipendiums in W. W. K. M.		Gesammtbetrag der Stipendien in W. W. K. M.	
		ursprüngliches		gegenwärtiges								
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Theresianische Ritterakademie . .	160000	—	135482	—	6503	59	4	300	—		
								6	250	—	4300	—
								8	200	—		
2	Nikolaihaus	8000	—	69502	—	1895	40	10	100	—		
								13	50	—	1650	—
	Musikstipendien			13255	—	645	50	9	70	—	63	—
3	Regelhaus	4600	—	16162	—	803	59	14	54	—	756	—
4	Haller Damenstift	9523	48	6917	—	268	30	5	50	—	250	—
5	Ständische Stipendien:											
	a. für Schüler der bildenden											

	Regiments-Erziehungshauses in Hall	—	—	—	—	—	—	2	150	—	300	—
6	Bertoldi	3000	—	3000	—	24	—	1	23	—	23	—
7	Daiser	3000	—	1776	—	73	12	1	70	—	70	—
8	Dangl	3000	—	2150	—	36	56	1	—	—	—	—
9	Doswald	3333	20	2491	—	102	48	1	90	—	90	—
10	Egen	4166	40	820	—	12	36	1	10	—	10	—
11	v. Mayrfeld	10000	—	7406	—	303	54	5	57	—	285	—
12	Plattner	1485	42	1856	—	24	45	1	24	—	24	—
13	Prechensteiner	2500	—	3139	—	129	27	1	124	—	124	—
14	Santner	2000	—	1168	—	48	—	1	46	30	46	30
15	Schuler-Ostermann	952	22	1259	—	50	49	1	49	—	49	—
16	Freiherr v. Spergs	10000	—	11464	—	470	52	2	225	—	450	—
17	Staudacher	—	—	10888	—	157	39	2	70	—	174	—
				2252	—	35	19	1	34	—		
18	Suitner	2500	—	2500	—	100	—	1	100	—	100	—
19	Trazberg	5000	—	5372	—	78	6	1	74	—	74	—
20	v. Troyer	9523	48	9497	—	131	47	2	64	—	128	—
21	Winkler	2047	37	2921	—	41	10	1	40	—	40	—
22	Zobel	8451	—	—	—	364	37	1	—	—	—	—

Woraus sich ergibt, daß durch die beim k. k. Kammeralzahlamte verwalteten zwei und zwanzig Stipendienstiftungen ein hundert zwei Studirende mit einer Gesammtunterstützung von 11,173 fl. 30 kr. W. W. K. M. betheilt werden.

Anmerkung.

Bei dem Nikolaihaus-, Musikstipendien- und Regelhausfonde kommt zu bemerken, daß das gegenwärtige Stammvermögen nur 57,502 fl., 3426 fl. und 2535 fl. betrage, daß aber diese Fonde anderwärtige jährliche Beiträge genießen, und zwar der Nikolaihausfond aus der Kammeralkasse 600 fl., der Musikstipendienfond ebenfalls aus der Kammeralkasse 491 fl. 26 kr., und der Regelhausfond aus dem Religionsfonde 681 fl. 20 kr.; werden nun diese Beträge mit fünf Prozent zum Kapital erhoben, so zeigt sich bei diesen drei Stipendienfonden ein Zuwachs am Stammvermögen von 12000 fl., 9819 fl., und 13,627 fl., welche dann mit obigen Summen den in der Tabelle angegebenen Ziffer darstellen. Der Beitrag des Religionsfonds zum Regelhausfonde mit 681 fl. 20 kr. ist seinem Ursprunge nach unter Nr. 3. nachgewiesen; die Beiträge des Kammeralfonds mit 600 fl. zum Nikolaihausfonde, und mit 491 fl. 26 kr. zum Musikstipendienfonde gründen sich auf die unter Nr. 2. erwähnten 360 fl. des Erzherzogs Ferdinand, auf die Naturaldeputate des Kaisers Rudolph II. (wovon das Holz mit 145 fl. 12 kr., das Getreid und Salz aber mit 206 fl. 14 kr. reluirt wurde), und auf die vom Erzherzog Maximilian mit 380 fl. gemachte Stiftung, welche Posten zusammen obige 600 fl. und 491 fl. 26 kr., oder die Totalsumme von 1091 fl. 26 kr. geben.

Digitized by Google

III.

Ueber die Grafen von Taraſpo.

Von

Albrecht Jäger,

Benediktiner zu Marienberg.

Es frägt ſich, ob die vier Brüder Eberhard, Ulrich, Gebezo und Egno, welche Goswins Chronik von Marienberg für Grafen von Taraſpo ausgibt, auch Grafen von Taraſpo waren.

Die Frage wird beantwortet, wenn erſtlich der Werth der Goswiniſchen Angabe geprüft, und zweitens andere Urkunden und Schriftſteller zu Rathe gezogen werden.

Goswin, ein Chroniſt des vierzehnten Jahrhunderts, Benediktiner zu Marienberg, deſſen urſprüngliche Stifter die vier Brüder waren, ein Mann, der vermittelſt ſeiner ältern Ordensgenoſſen faſt bis an die Gründung des Stiftes zurückdachte, iſt allerdings ein gewichtvoller Zeuge. Indeſſen ſtehen alle Schriftſteller, die dieſen Gegenſtand berührten, und nicht aus ihm ſchöpften, ſeiner Angabe gegenüber.

Zufolge dieſer lebten alſo in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts, beiläufig um 1070 bis 1080 vier Brüder auf der Burg Taraſp. — »Ad evidentiam itaque dicendorum sciendum est, quatuor germanos fuisse in castro de Traspes; quorum unus Eberhardus, alter Udalricus, tertius Gebezo, quartus Egno fuit nominatus . Iste Eberhardus . cum

Digitized by Google

non haberet heredem, Christum elegit heredem, coenobium construens in loco de Schulles - - sub regula beati Benedicti - - prediisque suis una *cum fratre suo Udalrico Curiensi episcopo* - - - locupletavit.« Gosw. fol. 2 et 3.

Demnach ſtarb Eberhard kinderlos, und war, was wohl zu bemerken iſt, Bruder Ulrichs, des Biſchofs von Chur, welcher im J. 1089 zu dieſer Würde gelangte, und 1095, nachdem Eberhard vermuthlich noch vor ihm das Irdiſche verlaſſen hatte, mit Tod abging. Eichhorn Ep. cur. p. 71.

Allein hier ſtößt man auf zwei Schwierigkeiten; erſtlich war der erwähnte Ulrich, Biſchof von Chur, kein Taraſpe, ſondern ein Montfort, folglich auch ſeine Brüder keine Taraſpen; den Beweis liefere ich weiter unten; zweitens findet man in eben dieſer Chronik, S. 26, die Erzählung, wie die Burg Taraſp von einem Grafen Ulrich, dem nachmaligen Stifter Marienbergs, der aber von Ulrich, dem Biſchofe zu Chur, eine weſentlich verſchiedene Perſon iſt, erbaut wird, und zwar, zufolge der Zeitrechnung, nicht vor dem Jahre 1120, alſo bei 25 Jahre nach dem Tode der beſagten Brüder, welche demnach auf einer Burg gewohnt hätten, die zu ihren Lebzeiten nicht exiſtirte. Goswins Erzählung lautet alſo: »Fabulose dicitur sepe nominatum dominum Ulricum beate recordationis, Comitem Mediolanensem extitisse, et depulsum fuisse per odium, sicut et nostris temporibus Lombardi se invicem tradere solent. Qui veniens in vallem Engdine habitationem suam in vico Vetane constituit, ubi solempni domo pro nobilitatis sue honore fabricata, ditescere cepit pro Dei honore et nostra utilitate . Multiplica-

Digitized by Google

tis itaque gregibus ovium suarum, pastores una vice fluvium Eny cum grege transeuntes ad quandam collem devenerunt. Quos dominus Udalricus causa solatii insecutus, ad praedictum locum pervenit, et videns dictam collem habilem pro municione, castrum in dicto loco parari jussit, et Traspes, Tra spes nominavit [1]), - - - - - - - - - *Et deinceps ab illo castro Traspes ipse et omnes fratres sui Traspenses sunt nominati.«*

Der Widerspruch ist auffallend, und wird es um so mehr, wenn man ihn chronologisch beleuchtet. Ulrich, der Gründer von Taraspo, starb 1177; Ulrich, der Bischof zu Chur, und Eberhard um das Jahr 1095; Gosw. p. 24 et 110. Soll die Erbauung der Burg die Lebenszeit dieser auch nur berühren, so hätte sie Ulrich, selbst bei einem Alter von neunzig Jahren, noch immer als Knabe von zehn Jahren erbauen müssen.

Darum scheitert auch Eichhorns Versuch, Goswins Ansehen zu retten, und seine Angabe mit andern Schriftstellern in Einklang zu bringen; er vermuthet nämlich, daß die vier Brüder Grafen von Montfort, und die Burg Taraspo ein Eigenthum dieses Hauses gewesen sei, mithin die Söhne der Montfort auch das Prädikat von Taraspo geführet haben. »Udalricus (Eps. Curiens.) passim ex comitibus de Monteforti oriundus habetur; sed Goswinus Mariaemontanus seculi 14ti scriptor fratrem eum fuisse ait Eberhardi Taraspensis, quocum ad seculi XI finem monasterium in Schuls fundarit. *Auguror, Comites de Monteforti posse-*

[1]) Terra aspera, deuten es andere, weil auf steilem Felsen gebaut.

disse castrum de Taraspo.« Eichhorn de epis. Cur. p. 70.

Den entſcheidenden Beweis, ob die Burg zu den Lebzeiten der vier Brüder ſchon geſtanden habe, blieb Eichhorn ſchuldig.

Noch könnte man in Folge einer andern Hypotheſe die beſagten Brüder für Taraſpen halten, wenn man nämlich Goswins erſte Angabe als richtig annehmen, die zweite aber von dem Baue der Burg als Mähre verwerfen wollte. Allein hierzu iſt die Chronik bei allen übrigen Mängeln doch zu ehrwürdig. Das »*Fabulose dicitur*« bezieht ſich offenbar nur auf die grundloſe Sage von Ulrichs Grafthum zu Mailand, nicht auf die folgende Erzählung, deren hiſtoriſche Wahrheit Goswin an einem andern Orte (fol. 21) folgendermaßen begründet: »*Nam veridica relacione* dicitur, quod primo parentes fundatoris nostri, *sicut ipse fundator*, cives fuerint Romani; et ab urbe digrediantes, Mediolanum pervenerunt; et neque illa civitas tantos viros ferre non valens, ipsos a finibus suis depulerunt, sicut antiquitus apostolos Judaei; et hoc in castro Traspes aptissime depictum videtur in camera, qua dormire solebat [2]).«

---

[2]) Die ganze Stelle bedarf einer doppelten Bemerkung. Erſtens: die alten Chroniken-Schreiber hatten nicht immer Urkunden in der Hand; ſie ſchöpften ſehr oft aus Tradizionen. Doch drücken ſie den Unterſchied zwiſchen unverbürgbaren Sagen, und gegründeten Tradizionen auch allzeit durch verſchiedene Formeln aus; ihr fertur, dicitur etc. bezieht ſich auf jene erſteren; hingegen erſcheinen die letztern immer in der Konſtrukzion veridica relatione, — veridica traditione dicitur etc. — exstat

Ueberdieß ist die Taraspische Familie in Rhäzien so neu, daß man schon aus diesem Grunde eine Einwanderung vermuthen muß.

Es ergibt sich also aus dem Vorstehenden wenigstens so viel, daß es mit Goswins erster Angabe nicht volle Richtigkeit habe, und eben darum sein Ansehen viel vom Werthe verliere. Darum könnte ich mich füglich hier schon auf die Zeugnisse anderer Schriftsteller berufen, welche die vier Brüder einstimmig dem Hause Montfort zurechnen. Doch erschwert eine andere Stelle der Chronik diesen Schritt.

Goswin versichert nämlich, (pag. 2) daß Ulrich von Trasp »kraft des Erbrechtes« (jure hereditario) Schirmvogt des von Eberhard zu Schuls erbauten Klosters war; folglich war er, weil Erbe, auch ein Nachkömmling Eberhards, und umgekehrt Eberhard ein Taraspe. Wirklich bestätigt diese Meinung auch Eichhorn in cod. prob. p. 50, und schreibt also: »Fuit is — Ulricus de Traspe — Eberhardi primi fundatoris bonorum heros, *et ex fratre nepos*, non filius, siquidem ille discessit improlis.«

Allein hier stößt man wieder auf mehrere Schwierigkeiten: 1. Steht diese Angabe mit der frühern von Ul-

---

veridica relatio, quod etc. M. s. tom. I. Ann. Benedict. Mabillon. pag. 937. Zweitens: Höchst wahrscheinlich war Ulrich ein Anhänger der päpstlichen Partei, ein Welfe, und flüchtete sich um das Jahr 1120, wo sich die Welfen und Gibellinen zu Mailand zerfleischten, nach Rhäzien. Wie eifrig er zu dem h. Vater hielt, bewies er auch in unsern Gebirgen durch die doppelte Reise nach Rom, um die Uebersetzung des Klosters, und die Bestätigung Alberts als Abtes auszuwirken. Gosw. p. 3.

richs Einwanderung im Widerspruch; 2. findet sich in allen Stiftungsurkunden Marienbergs keine Spur von Verwandtschaft; 3. scheinen weder die Montfort, noch ein anderes Haus die Schirmvogtei des Klosters ausschließlich inne gehabt zu haben, sondern ein jeweiliger Bischof von Chur; und 4. war Ulrich von Trasp nach gewichtvollem Zeugnisse ein fremder Ritter, der sich nur zufällig des unglücklichen Stifts zu Schuls annahm; ein Umstand, welcher Goswins zweite Erzählung von Ulrichs Einwanderung zur Gewißheit erhebt, und in Folge dessen den frühern Aufenthalt der vier Brüder auf Trasp, so wie dieses ihr Prädikat für nichtig erklärt. Ich beleuchte jeden Punkt besonders.

Goswin sagt: quod veridica relacione dicatur, *parentes* et ipsum fundatorem fuisse cives romanos. Wie waren die aus Italien flüchtigen Aeltern Ulrichs mit Gebezo oder Egno in solchem Grade verwandt geworden, daß er sogar von einem dieser abstammte? [3]) Man müßte doch unter den vielen Urkunden, welche Ulrich und seine Brüder Friedrich und Gebhard dem Gotteshause ausfertigten, eine Spur von den Voraltern finden, welche die ersten Wohlthäter derselben Klostergemeinde waren. Aber man forscht vergeblich darnach. In allen Urkunden geschieht der zwei Brüder, Eberhards und Ulrichs, des Bischofs von Chur, ein einziges Mal Meldung, und zwar auf eine solche Art, die auf Verwandtschaft zu schließen nicht berechtigt. In Gebhards Schenkungsbrief heißt es also: »Insuper etiam quartam partem, et dimidiam alterius quartae partis liberae

[3]) Die muthmaßliche Stammtafel findet man bei Eichhorn p. 57 in cod. probat.

decimae, quam *Udalricus Curiensis ecclesiae episcopus simul cum fratre suo Eberhardo ipsius loci fundatore*, hereditaria potestate sanctae Mariae dudum tradiderunt; et decimam de predio *ipsius Eberhardi* - - - - habeant fratres.« Gosw. fol. 20. Offenbar ſprach Gebhard nicht von Oheimen, ſondern von Fremden.

Zwar findet man in der fünf und vierzigſten Urkunde bei Eichhorn, daß Abt Albert einem gewiſſen Vital von Stamuß und deſſen Bruder Chuno die Freiheit ſchenkte, quia essent de familia, quam felicis recordationis *Traspensis Eberhardus* tradidit monasterio etc.« Dieſe Urkunde wäre allerdings von entſcheidendem Gewichte, da Abt Albert, der ſie ausfertigte, Eberhards Zeitgenoſſe, und folglich wohl bekannt war mit Eberhards Abſtammung. Da ſie aber nicht die Abſchrift des Originales, ſondern aus Goswins Chronik genommen iſt, und es ſich eben darum handelt, ob Goswin den Eberhard einen Traſpen nennen konnte, ſo erweiſet ſie nichts. Man weiß, daß bei dem Raube der Matſcher die älteſten Urkunden, wo nicht genommen, doch zerriſſen wurden. Wahrſcheinlich ſetzte Goswin, der einmal den Stifter Eberhard für einen Traſpen hielt, dieſes Prädikat hinzu, als er aus den zerriſſenen Stücken dieſelben zu ergänzen bemüht war. In Marienbergs Urkunden wird man demnach vergeblich nach Spuren von Verwandtſchaft forſchen.

Sehr entkräftet wird ferner Goswins Angabe, daß Ulrich, »kraft des Erbrechtes« Schirmvogt des Kloſters zu Schuls war, durch ſein eigenes Zeugniß aus p. 20; als nämlich das Kloſter im J. 1129 oder früher ein Raub der Flammen geworden, und im Juli 1131 wieder erbaut ward, erſcheint bei der Kirchweihe desſelben Chunrad

Bischof zu Chur, ein Graf v. Biberegg, als *advocatus* ambarum ecclesiarum, d. h. der Kloster- und Pfarrkirche zu Schuls, wovon sich kein anderer Grund angeben läßt, als daß nach dem Tode Eberhards und Ulrichs, des Bischofs von Chur, die Schirmvogtei einem jedesmaligen Nachfolger dieses Letztern anheimgefallen sei. Denn Ulrich von Taraspo war schon um 1120 ein reifer Mann, der in der Nähe von Schuls auf Taraspo hausete, fähig, die Schirmvogtei, wäre sie ihm durch Erbschaft zu Theil geworden, handzuhaben. Allein er erscheint erst als Schutzherr, als um 1140 das Stift zum zweiten Male in Asche gelegt worden war. Man wagt demnach gar nicht viel, wenn man behauptet, daß Ulrich, der Taraspe, nicht durch Erbrecht, mithin auch nicht durch Verwandtschaft, zur Vogtei des Stiftes gelangte, sondern dadurch, daß er sich desselben freundschaftlich annahm, als das Kloster bei der Unkraft der entfernten Schirmvögte eines kräftigern Armes gegen die rohen Engedeiner bedurfte.

Trefflich unterstützt diese Behauptung Feyerabend in seiner Geschichte Ottenbeurens. Sein Ansehen überwiegt weit Goswins Autorität. Er schöpfte aus einer fast 700 Jahre alten, folglich Marienbergs erstem Abte Albert gleichzeitigen Hauschronik. M. s. B. IV. S. 379. Wie man weiß, kam Albert aus Ottenbeuren, und Feyerabends Erzählung beweiset, daß das Mutterstift von dem Stande der Kolonie sehr wohl unterrichtet war. Darum ist das Ansehen der Quellen Feyerabends von großer Bedeutung. Die ganze Stelle (B. II. S. 80 u. 81) verdient hier ihren Platz: »Nun (nach dem zweiten Brande im J. 1140) wäre es vermuthlich um die neue Pflanzung geschehen gewesen, wenn sich nicht ein frommer und edler

Digitized by Google

Ritter, Ulrich von Trasp, hervor gethan hätte. Dieser zog unter der Regierung des Papstes Eugen III. in Begleitung unsers Alberts von Ursin, nach Rom, und bat den h. Vater, das Kloster zu Schuls an einen andern ruhigen Ort übersetzen - - - zu dürfen.«

Unstreitig geht aus dieser Stelle hervor, daß Ulrich von Trasp nicht kraft des Erbrechtes Schirmvogt des Klosters geworden, mithin kein Verwandter Eberhards, sondern ein fremder Ritter gewesen sei, der sich in der Nachbarschaft von Schuls angesiedelt, die Brüder bei öftern Besuchen lieb gewonnen, und ihnen, wahrscheinlich auf ihr eignes Ansuchen, seinen schirmenden Arm geliehen hat. Eben so kräftig spricht diese Stelle für Goswins Angabe von Ulrichs Einwanderung aus Italien; denn vereint mit den übrigen bisher angeführten Gründen, scheint sie alle zu bestätigen.

Da nun aus dem Vorstehenden zur Genüge erhellet, daß Goswins Erzählung von dem Baue der Burg durch Ulrich von Trasp ihre Richtigkeit habe, und die Verwandtschaft zwischen beiden Familien durchaus nicht annehmbar sei, so wird man die vier Brüder Eberhard, Ulrich, Gebezo und Egen ohne Bedenken nach dem Zeugnisse anderer Schriftsteller für Grafen von Montfort anerkennen. Die Zeugnisse sind folgende:

1. Eichhorn selbst fand Ulrich, Eberhards Bruder, als comitem de Monteforti obenan in der Reihe der Praepositorum majorum Cathedralis Curiensis. ad ann. 1089. p. 212.

2. Bucelin . Rhaet. sacr. p. 223. ad ann. 1089. Eberhardi - - successor nominatus a Canonicis e gremio fuit Udalricus comes *Montfortius* etc. p. 228. Eberhardus comes a *Montfort*, Udalrici

Digitized by Google

Epis. Cur. frater germanus fundat etc. monasterium a Schuls etc.

3. Sprecher Pall. Rhaet. p. 240. Anno circitur 1140. Eberhardus frater Hulderici epis Cur. etc.

4. Brandis Ehrenkr. Im Jahre 1090 stiftete Eberhard Graf von Montfort ein Kloster ꝛc.

5. Caelestini Hebenstreit Mariaemont . MS. »Udalricus, ex illustrissima comitum Montfortiorum familia oriundus ad infulam Curiensem - - promotus - - Ferner Annales veteres hunc Udalricum videntur confundere cum Udalrico fundatore nostro.

6. Resch, MS. nennt Ulrich, den Bischof von Chur, einen Grafen von Montfort.«

Goswins Irrthum mag sich nicht schwer aus folgendem Grunde erklären lassen. Höchst wahrscheinlich war Ulrich der Traspe durch Kauf zum Besitze der Güter des kinderlosen Eberhard gekommen. Da er nun in diesem Anbetracht wirklich Nachfolger Eberhards war, so mag der Chronist, was bloße Folge des Kaufes war, als Folge der Abstammung und der Erbschaft betrachtet haben. Ueberdieß hatte in der Tradizion der dem Stifte ungleich wichtigere Name der Traspen den unwichtigern der Montfort verdrängt, und sich sogar an seine Stelle gesetzt, da das Kloster den ersten Stiftern außer der kargen und vielfach gefährdeten Existenz wenig zu danken hatte, alles hingegen dem spätern Stifter Marienbergs, Ulrich dem Taraspen, dessen Name im Andenken der beglückten Brüder unvergeßlich fortleben mußte.

Digitized by Google

Eine Bemerkung.

Es ist zu bedauern, daß Marienbergs Urkunden in äußerst fehlerhaften Abschriften dem tiefgelehrten Historiker Eichhorn übersendet wurden. Er mußte sie nothwendig aufnehmen, wie er sie vorfand.

Goswin setzt das Todesjahr Ulrichs von Trasp (p. 24 u. 110) auf vigilia nativitatis ann. 1177. So nahm es Eichhorn de epis. Cur. p. 297; aber p. 57 in cod. prob. scheint er das J. 1160 anzunehmen, und zufolge der sieben und fünfzigsten Urkunde p. 64 soll Ulrich sogar noch im J. 1183 bei dem Vertrage zwischen Egno von Chur und Gebhard von Trasp als Mittler gegenwärtig gewesen sein. Wohl war er bei diesem Vertrage, nur nicht im J. 1183. Der Fehler rührt daher, daß man eine Randglosse von späterer Hand in den Text aufnahm. Ohne allen Bezug auf die Urkunde lautet sie buchstäblich also:

»MCLXXXIII tunc vivebat pfatus. dms. eps.« Ferner blieb in eben dieser Urkunde p. 65 die sinnstörende Stelle ohne Bemerkung: »Dominus itaque Ulricus predium quoddam Glurns situm domino Egnoni de Macis pro recipienda advocatia montis sanctae Mariae donavit, *eoque domino Egnoni*, filio fratris sui, sicut ante domino Egnoni -- delegavit.« Sollte doch heißen: »*eamque* advocatiam *domino Gebhardo* etc. delegavit.«

Auch p. 57. in cod. prob. mußte Eichhorn »Inthace« statt »Intal« schreiben.

Digitized by Google

IV.

Einige Notizen

über

das Vorkommen des Brandschiefers,

und

die Benützung desselben zur Gewinnung von Steinöl

in der Gegend von Seefeld, Landgerichts Telfs,

von

Herrn Direktor Flurl in München.

Aus den neuen Jahrbüchern der Berg- und Hüttenkunde. 8. Nürnberg 1818. 3r. Band, Seite 196 [1]).

So viel ich bei meiner letzten Durchreise zu Seefeld in Erfahrung brachte, so wird in dieser Gegend an meh-

[1]) Was in früheren Jahren über Naturgegenstände von Tirol und Vorarlberg von In- und Ausländern im Drucke erschien, befindet sich beinahe alles in ausländischen Zeitschriften, welche im Vaterlande selbst wenig oder gar nicht in Umlauf kommen.

Wohl verdienen viele dieser Aufsätze gesammelt und mit Bemerkungen und Zusätzen, welche die Folgezeit darboth, oder das rasche Fortschreiten der Naturwissenschaft unbedingt erheischet, in vaterländischen Zeitschriften aufgenommen und aufbewahrt zu werden.

Dieses gilt sicher auch von den hier folgenden Notizen über die Steinölbrennerei der Gegend von Seefeld, welche noch wenig bekannt sind, und selbst auf populären Beifall Anspruch machen dürfen.

Digitized by Google

reren Orten von verschiedenen Parteien auf ganz gleiche Weise Steinöl gewonnen. Es geschieht durch verschiedene Parteien von Reit, im Eibel, Seefeld und Scharniz, und zwar in den Gegenden am Hermeler Joch, und Lehnspitz ob dem Wald, im Eibel, im Schlagbrand, unter dem Luchsfellkopf, unter dem Ochsenlehen, und im Weinerthale.

Es ist jedoch den Unternehmern nur erlaubt, alle Jahre von St. Veit bis Mariä Geburt (eigentlich während der Alpzeit, d. i. der Zeit, welche mit dem Viehe auf den Alpen zugebracht wird) die sogenannten Oelsteine an den ihnen angewiesenen Stellen zu brechen, und Oel daraus zu gewinnen. Dafür haben sie zu dem Rentamte Telfs jährlich zwei Gulden Rekognizionszins, und eine eigene Gewerbssteuer zu bezahlen.

Die Verleihung geschieht in der Regel auf Lebenslang. Alle Polizei und Aufsicht hiebei übt das Waldamt, nicht das Bergamt aus, und es ist ohne Beispiel, daß eine Partei bei vieljähriger Unterlassung des Baues als ihres Rechtes verlustig erklärt worden wäre.

Um mich von der Eigenschaft dieser Oelsteine, und von der Art zu überzeugen, auf welche das sogenannte Steinöl hieraus gewonnen wird, begab ich mich in den sogenannten Schlagbrand und fand, daß jene Steine eigentlich Brandschiefer seien, der bald mehr bald weniger mit Bitumen durchdrungen ist [2]).

---

[2]) Bei aller Hochachtung, wovon ich mich für den Verfasser durchdrungen fühle, kann ich mich doch nicht überzeugen, daß die Steine, woraus Steinöl gewonnen wird, Brandschiefer, oder auch nur Modifikazionen davon sind. Der Brandschiefer ist nach mineralogischer Bestimmung ein Schieferthon, welcher mit we-

Digitized by Google

Die Oelbrenner unterscheiden daher dreierlei Sorten dieser Steine [3]).

Die bessere Sorte, welche schwärzlich braun gefärbt, und minder schwer als die übrigen ist, auch etwas fettig, wiewohl sehr schwach glänzet, nennen sie den fetten; den

---

nig Bitumen, und zugleich auch mit Schwefel gemengt ist. Er ist immer pechschwarz, oder wenigstens schwärzlichbraun, fast immer geradschiefrig, nimmt im Striche Fettglanz an, entwickelt aber beim Reiben keinen bituminosen Geruch.

Er brauset mit Säuren (als ein thoniges Fossil) nicht auf, und brennt zwischen glühenden Kohlen nur schwach mit einer blauen Flamme und mit Entwicklung eines Schwefelgeruches.

Bei den angeführten zum Steinöl zu brennenden Steinen spricht schon die Farbe, die von Grün, Roth und Gelb bis in das Schwarzbraune übergeht, das gewundene schiefrige Gefüge derselben, und der bituminose ganz eigene Geruch, welchen sie bei dem Reiben alle entwickeln — der aber bei dem Brandschiefer ganz fehlt — gegen alle Vermuthung, daß sie zu dem letztgenannten gehören dürften.

Diese Stinksteine brausen auch alle mehr oder weniger mit Salpetersäure, und sprechen sich dadurch als kohlensauren bituminosen Kalk aus, so wie die Versuche mit dem Blasrohre mir immer nach dem Verbrennen nur Kalkerde, und keinen Thon lieferten.

[3]) Bei einer von mir im Herbst v. J. vorgenommenen Exkursion in die Gebirgsgegend von Seefeld erhielt ich von den bei einer Oelbrennereihütte beschäftigten Arbeitern über diese Steine sehr abweichende Angaben. — Sie unterschieden nämlich und zeigten mir folgende Gattungen:

Fetten Stein, ordinari Stein, rothen Stein, auch Schimmel genannt, und den falben Stein.

Digitized by Google

etwas gelblich braunen und schwereren Stein den mageren oder rothen; einen dritten nennen sie den Schimmel. Dieser beschlägt sich an der Luft mit einem weißen Ueberzuge, da er mit Stinkstein verwachsen ist, oder eine mergliche Stinksteinmasse in schmalen Linien oder Adern durchzieht.

Der fette Stein ist dunkel lederbraun, wenig schwer, mit dem Messer schneidbar, und nimmt dabei einen schwachen Fettglanz an.

Es gibt grobschiefrigen von muschligem Bruche, und dünnschiefrigen, welcher letztere oft mit glänzenden Ablösungen (Harnisch, nach bergmännischer Benennung) vorkommt, und meistens gewunden-schiefrig erscheint.

Mit Salpetersäure brauset er mehr oder weniger, wenn seine Oberfläche vorher gereinigt ist.

An der Flamme des Kerzenlichts ist er leicht entzündlich, und brennt stark mit bituminosem (nicht schwefligem) Geruche. Vor dem Blasrohre brennt er anfangs mit starker Flamme, und mit dichter Geruchs-Entwicklung, glühet später ohne Geruch und Flamme, und hinterläßt eine kalkige Schlacke.

Einen ähnlichen Fettstein fand ich auch (im Vorbeigehen gesagt) unter den Mineralien von Häring, in der Sammlung des F. n. Museums (Nr. 36), welcher als Brandschiefer eingeschickt wurde.

Der ordinari Stein gleicht dem Fettsteine sehr, und scheint in manchen Exemplaren in ihn überzugehen.

Im Ganzen ist er aber schwerer, weniger mild, mehr spröd, weniger fettglänzend im Striche, auch von lichterer Farbe als jener. Er brauset mit Salpetersäure auch stärker als jener, und hat viel weniger Bitumen als der Fettstein.

Das Verhalten vor dem Blasrohre ist das nämliche, nur daß das Bitumen bei dem ordinari Stein weniger hervortritt.

Der rothe Stein unterscheidet sich auffallend von

Digitized by Google

Der fette oder dunkelbraune gibt ein sehr dickes Oel, und wird für sich allein nicht gern gebraucht; die mageren Sorten hingegen liefern ein mehr flüssiges, aber weniger fettes Oel; deßwegen gebraucht man immer wenigstens eben so viel magern als fetten

---

den beiden vorigen Gattungen. Hier ist nicht mehr die braunschwarze Farbe vorwaltend; er ist röthlich braun, gelblich braun, holzbraun; Farben, die oft schon in das lichte übergehen. Dabei ist er grobschiefrig, spröder, dem Messer mehr widerstehend, weniger fettglänzend, und schwerer als die vorigen Arten.

Er enthält viel weniger Bitumen als der Fett- und ordinari Stein. Vor dem Blasrohre und mit Säuren verhält er sich in der Hauptsache ähnlich dem ordinari Steine. — Sein Aeußeres hat mit dem vegetabilischen Schimmel nicht die mindeste Aehnlichkeit, und es scheint diese Benennung vielmehr auf jene Pferdfarbe Bezug zu haben, welche man Rothschimmel nennt, wie dieses auch von der folgenden Gattung des Stinksteines der Fall ist.

Der falbe (nach dieser Pferdfarbe genannt) ist hell schwärzlichbraun, hellgrau, auch gelblichbraun, und fast immer mehr oder weniger mit weißen Kalkspath-Adern durchzogen. Sein übriges Ansehen ist das eines Flötzkalksteines, der aber gerieben sich als Stinkstein zu erkennen gibt. Er brauset sehr heftig mit Salpetersäure, und brennt sich vor dem Blasrohre nach kurzem bituminosem Brande bald zu graulichweißem Kalk. — Er hat unter den genannten Stinksteinen das wenigste Bitumen.

Dieser bituminose Stinkstein ist in der ganzen Gegend überall vorstehend, und man sieht ihn schon bei Zirl an der Landstraße nach Reit am Wege anstehend. Daher auch der Straßen-Schoder auf diesem Wege zur Sommerszeit einen sehr bituminosen Geruch verbreitet.

Digitized by Google

Stein [4]). Ein solches Gemenge von acht bis zehn Zentnern soll beinahe einen Zentner Steinöl liefern. Jede Partei kann, wenn sie fleißig ist, von St. Veit bis Mariä Geburt gegen zwanzig Zentner Oel erzeugen, und ein Zentner wieder an Ort und Stelle um neun bis zehn Gulden verkauft werden.

Bei jeder solchen Brennerei sind eigentlich zwei Arbeiter beschäftiget; der eine mit dem Brechen der Steine und dem Zubringen bis zum Ofen, der andere mit dem Brennen [5]).

Die Vorrichtung zu dieser Oelbrennerei ist sehr einfach. An einem Berggehänge wird ein ebener Platz von zwölf bis fünfzehn Schuh Länge, und sechs bis sieben Schuh Breite ausgeglichen. In dieser Fläche werden zwei Reihen Höhlungen oder Vertiefungen ausgegraben, in welche thönerne, an dem Boden mit einer Oeffnung versehene Häfen eingelassen sind; unter einer jeden Reihe dieser Häfen ist eine hölzerne Rinne angebracht, mittels

---

[4]) Es scheint nicht wahrscheinlich, daß das Steinöl des Fettsteines weniger flüssig, als jenes der übrigen Stinkstein-Gattungen sei. Daß alle Gattungen mit Vortheil zusammen gebrannt werden, mag theils das seltenere Vorkommen des Fettsteines, theils die leichtere Benützung der übrigen weniger bituminosen Gattungen auf diesem Wege die Ursache sein, so wie das Zusammenschmelzen reicher und ärmerer Erze auf Schmelzhütten eben so mit Vortheil geschieht, indem sich diese Erze wechselweise als Fluß- und Verschlackungsmittel dienen.

[5]) Da die Stinksteinbrüche von den Brennhütten (welche ihren Ort oft wechseln), so wie diese von der sparsamen Waldung, woraus der Holzbedarf gehohlt wird, oft weit entfernt sind, so werden zum ganzen Betrieb einer Brennhütte wenigstens drei Arbeiter erfordert.

Digitized by Google

welcher das aus den Oeffnungen der Häfen abfließende Oel in die am Gehänge vorgelegten Brenten, Schäffel oder hölzernen Geschirre, wie in einer Vorlage, abfließet [6]).

---

[6]) Diese Beschreibung der Vorrichtung zur Steinöl-Destillazion ist wegen einer zufälligen Lücke etwas unverständlich, und bedarf folgender Ergänzung.

Es wird auf dem geebneten Platze eine Art länglich viereckigen Gewölbes aus Steinen aufgeführt, und zwar so, daß die zwei längeren, und eine schmale Seite an das Berggehänge anschließen, und nur eine schmale Seite als Oeffnung von vorn sichtbar bleibt.

Unter dem Gewölbe werden nun die hölzernen, den Brunnenröhren ähnliche Rinnen nach der Länge des Gewölbes hin, schwebend, und zwar etwas abschüssig angebracht, damit das Steinöl dadurch leichter abfließen kann. Ober dem Gewölbe aber, welches von oben mit einer länglich vierseitigen, dem Gewölbe gleichlaufenden trockenen Steinmauer eingefaßt ist, werden in diese Röhren in angebrachte Löcher irdene, glasirte, trichterförmige Geschirre ein- und aufgesetzt, auf welche dann die mit Stinksteinen gefüllten, und unten mit durchlöcherten Eisenplatten verkitteten Häfen aufgelegt werden.

Das Museum besitzt eine kolorirte Zeichnung von der Vorrichtung der Steinöl-Brennerei, die aber nur eine idealische Zeichnung nach einer mißverstandenen mündlichen Beschreibung, und überhaupt nicht ausführbar scheint; — wenigstens ist von einer so bestehenden Einrichtung in der Gegend nichts bekannt.

Von der wirklich bestehenden Einrichtung habe ich für das Nazionalmuseum ein kleines Modell verfertigt, welches die bestehende Manipulazion ohne viele Erklärung anschaulich machen dürfte.

Indessen möchte diese Steinöl-Destillazion sich durch

Der ganze länglich-viereckige Platz ist von drei Seiten mit einer zwei bis zwei ein halb Schuh hohen trockenen Mauer eingefaßt; die vierte, eine der längeren, bleibt bis zum wirklichen Prozesse offen [7]).

Vor dem Prozesse selbst werden sechs oder acht Stücke ausgebrannte, oder wenn diese mangeln, auch wohl ganz neue, 800 Mark haltende Obernzeller Schmelztiegel mit zerkleinten Brandschieferstücken [8]) vollgefüllt.

Diese Schmelztiegel werden nun mit einer eisernen, mit sechs fingergroßen Löchern versehenen, etwas vertieften Platte zugedeckt, und mit Thon wohl verstrichen. Ein solcher mit der Eisenplatte bedeckter Schmelztiegel wird nun umgekehrt, und mit aller Sorgfalt über einen der irdenen Häfen dergestalt gesetzt, daß die sechs Löcher der Platte mit der weiten Oeffnung des irdenen Hafens genau in Verbindung stehen.

Sind nun alle sechs oder acht auf diese Art gefüllte und vorgerichtete Schmelztiegel in dem hierzu vorgerichteten Ofen in Ordnung gebracht, so wird die vordere offen gelassene Seite mit Prügeln von ganzem Holze, die zwei Schuh hoch auf einander gelegt werden, zugemacht, und dadurch die ganze Vierung des Ofens geschlossen.

Zylinder von Gußeisen wohl vortheilhaft verbessern lassen; da aber die erforderlichen Vorauslagen für die größten Theils dürftigen Unternehmer immer etwas kostspielig sein würden, so wird es wohl immer bei der dermaligen Vorrichtung verbleiben.

[7]) Jene von hinten, das ist, die am Berge anstehende, da dort die Aufrichtung der Häfen, und ihre Ausleerung am bequemsten geschehen kann.

[8]) Die Stinkſteine werden beiläufig zur Größe eines Eies zerschlagen.

Digitized by Google

Hierauf wird zwischen den Tiegeln theils gespaltenes, theils ungespaltenes, meistens aber nur sogenanntes Zunderholz (Holz von der Legföre) durcheinander gelegt und angezündet. Wenn das Holz einmal angebrannt ist, trachtet man die Flamme dadurch zusammen zu halten und abwärts zu drängen, daß die beinahe schon ausgebrannten eisernen Platten, welche zur Unterlage nicht mehr gebraucht werden können, aufgelegt werden. Sobald dieses Holz einmal in Flammen geräth, so entwickelt sich anfangs bloß ein weißlicher, nicht sehr riechender wässeriger Dampf, der sich nach und nach von selbst bei der Erkaltung in Wasser verwandelt, und durch die Rinnen in die untergestellten Schäffel abfließet. Erst nach einer halben Stunde kommt das Oel selbst in einem ganz tropfbaren Zustande zum Vorschein. Der ganze Prozeß dauert bis zu seiner Vollendung sechs Stunden.

Hierauf werden die bereits angebrannten Schlußbäume und die durch das Brennen erzeugten Kohlen mit Wasser abgeschüttet und heraus gerissen; die Tiegel sogleich geleert, und neuerdings gefüllt, so daß nach ein paar Stunden der Prozeß auf die nämliche Art von neuen anfängt, und so bis zum Sonnabend beinahe ununterbrochen fortgesetzt wird. Ein mit Stein gefüllter Tiegel wiegt gegen zwei Zentner. Die ganze Verfahrungsart ist daher eine abwärts erzwungene Destillazion (Destillatio per descensum). Die Rückstände sind meistens nur ein hart gebrannter, bräunlich gefärbter Thon [9]). Zugleich

[9]) Diese Rückstände sind nach den Graden der Verschlackung und nach den Bestandtheilen der Steine verschieden, scheinen mir aber nicht thoniges Aussehen zu haben. Einige sind schwarz, schwammig, leicht, zerreiblich, und färben stark ab. Diese scheinen aus stark gebranntem Bitumen — vorzüglich des Fettsteines — zu entstehen. Andere sind schwarzbraun, roth, grau, färben wenig oder

bleibt auf der Platte ein sehr verdichtetes schwarzes Oel zurück, welches an der Luft bald ganz erhärtet. Dieses wird aber bei den neuen Bränden unter den Schiefer gemengt und wieder mitgebrannt. Die hiezu gebräuchlichen Schmelztiegel halten selten länger, als denjenigen Zeitraum aus, der zum Brennen bestimmt ist.

Bisher wurden sie von dem Münzamte zu Hall abgenommen, und das Stück mit zwei Gulden bezahlt. Tiegel von Eisen wären dem Brenner zwar eben so lieb, allein zu kostbar.

Ich wollte mich nun auch an Ort und Stelle von dem Vorkommen dieses Brandschiefers überzeugen; allein vollkommene Beobachtungen zu machen war ich nicht im Stande, da die Arbeit sehr räuberisch geführt wird, und der größte Theil des Lagers mit Schutt gleichsam übersäet war. Indeß konnte ich doch so viel abnehmen, daß das ganze Brandschieferlager (welches sich auf beiden Gebirgsgehängen vom Angeschlag oder Reiterthal, Luchsfallkopf, Kleinangerl, Seefeldjoch, Lehn- und Freiungsspitz, Kreuzjoch, Erlspitz, bis in die Fleischbänke und das Weinerthaljoch erstreckt), von neuerer Erzeugung, als der Alpenkalkstein ist.

Zum Liegenden hat dieser Schiefer eine Art thonigen Kalkstein, der nur gerieben mit Scheidewasser brauset; zum Hangenden aber ein mächtiges Lager von Stink-

---

gar nicht ab, und verrathen oft noch Farbe und Gebilde des Steines, woraus sie entstanden, hauptsächlich jenes des rothen Steines und des falben. Aus den schwarzen, schwammigen läßt sich leicht eine schwarze Farbe bereiten; manche härter gebrannte schwarze könnten wie Zeichenkreide benützt werden.

Von diesen Schlacken (wenn man sie so nennen will) befinden sich in der technischen Sammlung des Nazionalmuseums Exemplare hinterlegt.

Digitized by Google

ſtein, der meiſtens gelblich- und ſchwärzlichbraun gefärbt, und mit ſchmalen Adern von Kalkſpath durchzogen iſt. Zwiſchen dem thonigen Kalkſtein und dieſem Stinkſtein liegt das Brandſchieferflötz [10]).

Es hat keine bedeutende, ſondern nur eine Mächtigkeit von einigen Zollen; die gröſste dürfte einen Schuh nicht überſteigen [11]).

Ueberhaupt iſt dieſer Stinkſtein gegen das Dach oder Hangende des Schieferflötzes ſehr zerklüftet, welche Klüfte dann immer von Brandſchiefer in mehr oder weniger ſchmalen Adern durchſetzet werden, welches vorzüglich an dem ſogenannten Schimmel zu bemerken iſt [12]). Zwiſchen

---

[10]) Ich fand den Kalkſtein der Gegend wenig oder gar nicht thonartig, welches auch ſein ſtarkes Aufbrauſen mit Salpeterſäure nicht vermuthen läſst.

Die angeführten Stücke, welche mit Salpeterſäure nicht aufgebrauſet haben, waren vermuthlich Dolomit, deſſen Daſein der Herr Verfaſſer nicht vermuthen konnte, da dieſer zur Zeit, als die Notizen geſchrieben wurden, wenig bekannt war, und erſt ſpäter von Herrn Leopold von Buch in die Geognoſie eingeführt wurde.

Daſs aber der Dolomit in der ganzen Gegend mehr oder weniger vorkommt, habe ich mich vollkommen überzeugt, und jeder kann ſich unter anderm davon überzeugen, wenn er den Kalkſtein am Kalvarienberg bei Zirl unterſucht.

[11]) Das angeführte dünne Flötz dürfte wohl wahrſcheinlich ſchwarzer Stinkſtein geweſen ſein, welches um ſo mehr vermuthet werden darf, da der Herr Verfaſſer ſelbſt anführt, daſs er keine vollkommenen Beobachtungen machen konnte.

Wenigſtens kann ich verſichern, daſs ich unter den unzähligen Stinkſteinen von Seefeld, die ich ſeit vielen Jahren zu ſehen Gelegenheit hatte, niemals einen Brandſchiefer, und eben ſo wenig einen bituminoſen Mergelſchiefer ſah.

[12]) Zwiſchen den dickeren Stinkſteinlagen kommen auch dünnere vor, welche wieder aus anderen noch dünneren Lagen oder Blättern von der Dicke eines Pappendeckels zuſammengeſetzt ſind, und in den Zwiſchenräumen einen ſtaubartigen, dünnen, etwas thonigen Kalkerde-Anflug enthalten.

Digitized by Google

den Ablosungen dieses Stinksteines, so wie in seinen schmäleren Klüften, zeigt sich auch in der Entfernung vom Brandschiefer noch ein Ueberzug von ehemals flüssig gewesenem Bergöl. Der Brandschiefer selbst ist selten ganz gerade, sondern oft gewunden schiefrig, welche Windungen sich dann selbst in dem darauf liegenden Stinksteine zeigen [13]). Manchmal befinden sich zwischen dem Schiefer bräunlich-schwarz gefärbte schmale Lagen von einem Fettglanze, welche nur verhärtetes Erdpech zu sein scheinen [14]).

Mitten im derben Schiefer trifft man auch Putzen und Nester von gelblichbraunem Stinkstein an. Uebrigens findet man in diesem Brandschiefer zwar nicht häufig, doch zuweilen Abdrücke von kleineren und größeren Fischen, wovon einige, wie bei dem mansfeldischen bituminosen Mergelschiefer, gewunden sind.

Die meisten Arten dieser Fischabdrücke scheinen zum Geschlechte der Karpfen zu gehören; selbst auf jenem Stinkstein, der auf dem Brandschiefer aufliegt, hat man zuweilen einige Fischabdrücke bemerkt [15]).

In und auf diesen Stinksteinblättern fand ich ziemlich deutliche Abdrücke von den sogenannten versteinerten Kornähren, oder Cupressus Ullmani, über deren Vorkommen in den Frankenberger Erzflötzen ein interessanter Aufsatz von Herrn Bronn im 7. Hefte der Zeitschrift für die Mineralogie, Jahrgang 1828, enthalten ist.

13) Das angeführte schiefriggewundene Gebilde macht das Vorkommen des Brandschiefers ebenfalls zweifelhaft, da es für diesen unter anderm charakteristisch ist, geradblättrig vorzukommen.

14) Als verhärtetes Erdpech kann der Fettstein nicht wohl angesehen werden, da er mit Säuren brauset, und nach dem Verbrennen vor dem Blasrohre viel Kalkerde hinterläßt.

15) Unter den vielen Fischabdrücken der Gegend von Seefeld sah ich noch keinen im Brandschiefer, sondern immer in grauem oder schwarzem, seltener in braunem Stinkstein oder dessen Zwischenlagen. Diese Abdrücke kommen jetzt selten vor; doch fand ich noch einen, wel-

Digitized by Google

Da aber besonders der Schiefer selbst sehr spröd und zerbrechlich ist, so läßt es schwer, besonders größere Stücke mit ganzen oder wohlbehaltenen Fischabdrücken zu erhalten, und nur bemessene Belohnungen und Aufmunterungen an die Arbeiter mögen es möglich machen, daß seiner Zeit diese noch seltenen Fischabdrücke im Brandschiefer in Mineraliensammlungen erhalten werden können [16]).

---

cher zwischen zwei einen halben Zoll dicken Blättern schwarzen Stinkſteines eingeschlossen ist. Dieses Stück nebst einigen andern befindet sich in der Sammlung des Nazionalmuseums zur Nachweisung meiner Ansichten.

[16]) Das Vorkommen von Fischabdrücken im Brandschiefer würde allerdings eine Seltenheit sein. Dagegen sind Abdrücke von Fischen, Muscheln und Pflanzen im Stinkſtein um so häufiger. Ein Grund mehr, warum das Dasein des Brandschiefers in der Gegend von Seefeld bis auf weiters bezweifelt werden darf.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß die geognostischen Verhältnisse der Stinkſteine von Seefeld noch im Dunkeln und zwischen Widersprüchen schweben.

So werden in einem Manuskripte, welches das Nazionalmuseum besitzt, folgende Schichten aufgeführt:

1) Rother Gang oder Stinkſtein,
2) Schimmel, welcher ein blaßgelber bituminoser Mergel sein soll,
3) die Platte, ein dunkelbrauner harter Stinkſtein,
4) der schwarze Gang, oder bituminoser Mergelschiefer (dessen Existenz wohl bezweifelt werden muß) und
5) die schwarze Platte, oder der schwarze Stinkſtein.

Ich konnte mich hierüber auf meiner im verflossenen Herbste in jene Gegend vorgenommenen Fußreise nicht näher belehren, da Regen und Schneegestöber mich schon am ersten Tage überfiel, und nach wenigen Stunden schon vom Gebirge vertrieb, der in der darauf folgenden Nacht gefallene Schnee aber eine neue Gebirgsbesteigung vereitelte.

Ich konnte keinen auffallenden Wechsel der Schichten beobachten, wohl aber Uebergänge der Stinkſteine, die sehr mannigfaltig waren, auch scheinen mir dieselben von keiner anderen Gebirgsart überlagert, sondern unmittelbar unter der Vegetazionserde zu liegen.

An einer ziemlich tief entblößten Stelle eines Stinkſteinbruches fand ich, daß der Stinkſtein unmittelbar auf dem Alpenkalk, welcher in der Gegend die Gebirge bildet (Zeitschrift für Tirol, I. Bd. S. 284), und welcher oft in Dolomit übergeht, auflagere.

Digitized by Google

Uebrigens ist dieser mühsame Erwerbszweig ein Beweis der Industrie der Thalbewohner. Mögen auch ein Jahr ins andere nur 150 Zentner Oel erzeugt werden, so bleibt doch dieses an sich sehr schmutzige Geschäft der Aufmunterung und Unterstützung würdig.

Auffallend war es mir, an jener Stelle ein breccienartiges Gemenge von theils großen, theils kleinen, größten Theils an den Kanten abgerundeten weißen und weißlichgelben, manchmal einem halbgebrannten Kalkstein ähnlichen Kalksteingeschieben, welche mit schwarzem und braunem Stinkstein, und mit oft sehr glänzendem Fettstein zusammen verwachsen, und gleichsam teigartig damit zusammengeknetet sind, anzutreffen.

Man kann sich bei diesem Anblicke der Vorstellung nicht erwehren, daß hier einst das Bitumen in halbflüssigem Zustande vorhanden war, und die vorgefundenen Kalkgeschiebe — wahrscheinlich bewegt durch darüber stehende Wasserfluthen — in sich verwickelte.

Stücke von diesem, wie mir scheint, interessanten Vorkommen habe ich in der Gebirgsarten-Sammlung des Nazionalmuseums hinterlegt.

Möchte doch Herr Leopold von Buch, dem Tirol so viele wichtige, geognostische und mineralogische Beobachtungen und Entdeckungen verdankt, seine Beobachtungen über die nördlichen Kalkalpen des Innthales, welche er im Herbste 1827 bereisete, recht bald bekannt machen! Dann wird auch das noch unbekannte geognostische Verhältniß der Gegend von Seefeld und der dortigen Stinksteine in helles Licht gesetzt werden.

A. v. B—r.

Berichtigungen im vierten Bande.

Seite	189	Note	39	lies	Urkunde	im	Anhange	3	statt	2
—	191	—	45	—	—	—	—	4	—	3
—	192	—	48	—	—	—	—	5	—	4
—	193	—	53	—	—	—	—	6	—	5
—	194	—	57	—	—	—	—	7	—	6
—	194	—	60	—	—	—	—	8 9	—	7 8
—	195	—	61	—	—	—	—	10	—	9
—	195	—	62	—	—	—	—	11	—	10
—	196	—	66	—	—	—	—	12	—	11
—	197	—	71	—	—	—	—	13	—	12
—	199	—	75	—	—	—	—	14	—	13
—	199	—	76	—	—	—	—	15	—	14
—	202	—	83	—	—	—	—	16	—	15
—	203	—	87	—	—	—	—	17	—	16
—	204	—	88	—	—	—	—	18	—	17
—	207	—	93	—	—	—	—	19	—	18
—	208	—	96	—	—	—	—	20	—	19

Digitized by Google

SEP 19 1952

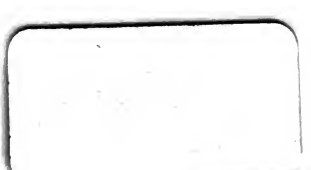

Digitized by Google